

Biblioteka
U.M.K.
Toruń

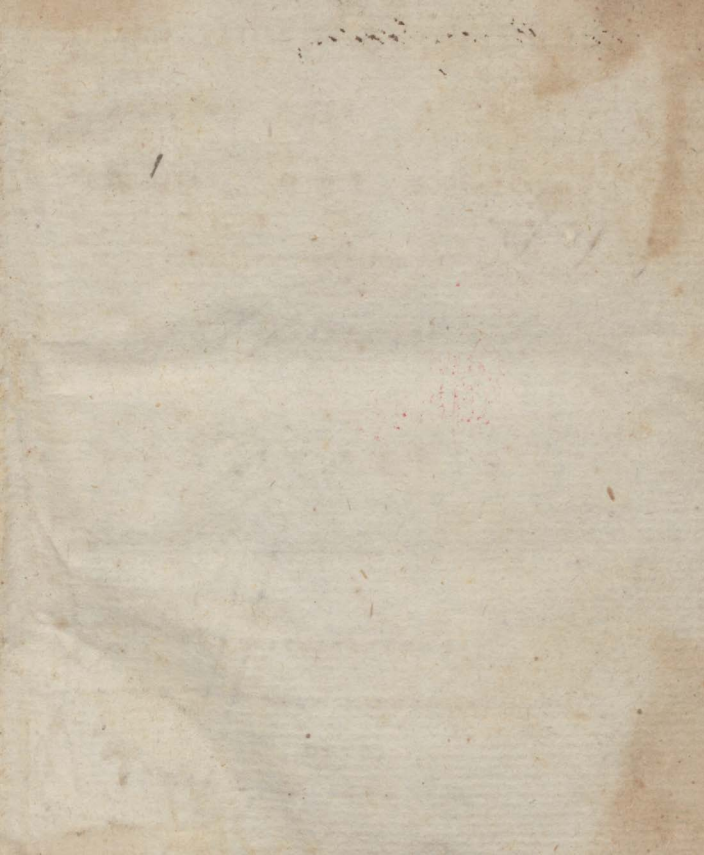
010019
I / 1819

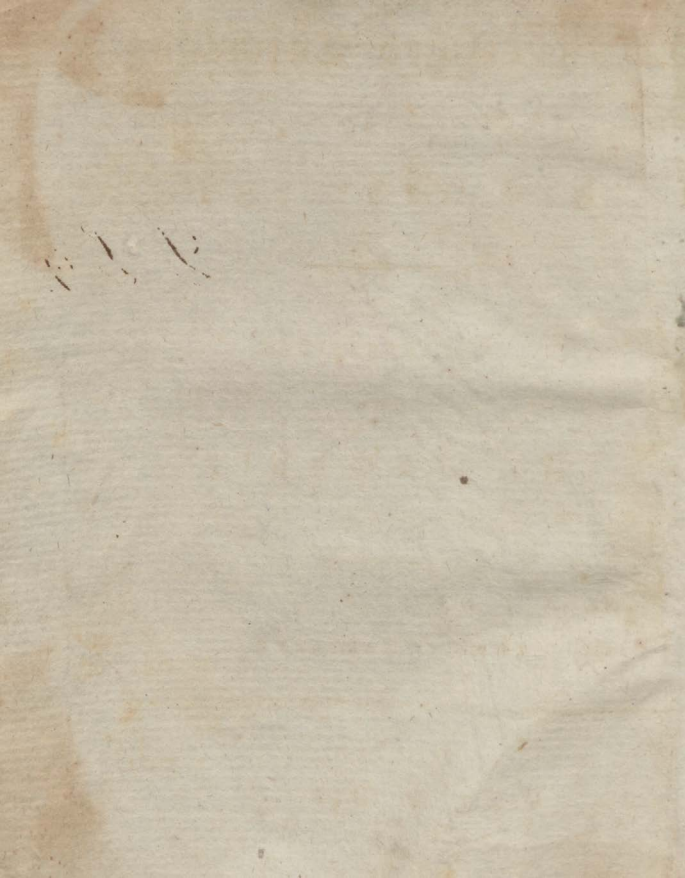
12

John Simpson

D 1282







Historisches Taschenbuch

für

das Jahr 1819.



LL 9.

Herausgegeben

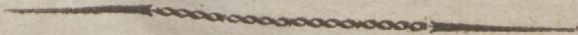
von

F. r. B u c h h o l z.

Neumann,



Fünfter Jahrgang.



Berlin,

bei L. W. Wittich.



189

87

010019



1

G e s c h i c h t e
der
Europäischen Staaten
seit dem Frieden von Wien.

Von
Fr. Buchholz.

Siebenter Band.

Von der Bekanntwerdung der heiligen Allianz bis zur
Beendigung des Congresses zu Aachen.

Berlin, 1819.
Bei L. W. Wittich.

© 1 8 1 9

1819

Europäische Staaten

© 1 8 1 9

1819

© 1 8 1 9

Lebender Band

© 1 8 1 9

© 1 8 1 9

© 1 8 1 9

S i e b e n t e s B u c h .

Von der Bekanntschaft der heiligen Allianz
bis zur Beendigung des Congresses in Aachen.

Die hiesigen
Stadtbücher
Elbing

von der Bekanntschaft
der hiesigen
Bücher
Stadtbücher
Elbing

Einleitung.

In diesem Buche ist nicht die Rede von Niederlagen und Siegen. Ich beschreibe die Begebenheiten eines Friedenszustandes von drei Jahren. Ein Bündniß, das man das heilige nennt, vereinigt die sämtlichen Mächte Europa's — England, den Kirchenstaat und die Türkei allein ausgenommen — zu Einem und demselben Zweck; nämlich zur Erhaltung des europäischen Friedens. Zwischen Afrika und Amerika auf St. Helena's Felsen hingebannt und von einem Erdfeinde bewacht, vermag der Mann, der bis zum Jahre 1816 alle Staaten erschütteret hat, sich nur über das Unbequeme seiner Lage und über die Strenge, womit er behandelt wird, zu beklagen; zum Mitleid muß er seine Zuflucht nehmen, da er die Gerechtigkeit nicht ansprechen darf. Inzwi-

sehen erhält ein Bundesheer, das nach dem ersten Jahre um 30,000 Mann vermindert wird, die Partheien Frankreichs in solchen Schranken, daß sie sich über die Wohlthat der von Ludwig dem Achtezehnten empfangenen Verfassung zurecht finden. Die übrigen Staaten suchen zu vollenden, was der letzte Kampf mit Napoleon Bonaparte unterbrochen hatte. Verfassungs-Ideen sind es, womit das mittlere Europa sich am meisten beschäftigt. Am lebhaftesten wird der Streit über dieselben in Deutschland. Durch einen zu Frankfurt am Main errichteten Bundestag sucht dies Reich — oder muß man lieber sagen: dies Land? — sich zu derjenigen Einheit zu erheben, welche durch den Untergang der Kaiserwürde, und durch die Entstehung von acht und dreißig Souveränitäten verloren gegangen ist. In den einzelnen Staaten Deutschlands will man Fürstenmacht und Volkerecht vereinigen; das Daseyn einer verfassungsmäßigen Monarchie in Frankreich ist dazu die stärkste Aufforderung. Unter Napoleon Bonaparte's Herrschaft hat man erfahren, wie gering die Widerstandskraft der Erblichkeit ist, wenn Unumschränktheit sich mit derselben verbindet; unter den Bourbons kommt es darauf an, durch Annahme derselben Verfassungsgesetze in ein bleibendes Gleichgewicht zu treten. Man fühlt die Nothwendigkeit der Schranken, selbst

in Beziehung auf die Ausübung der Macht; und klar wird der Gedanke, daß die Hervorbringung guter Gesetze einen Organismus nöthig macht, der wesentlich verschieden ist von dem, welchen die Vollziehung derselben Gesetze fordert. Indes sind dadurch nicht alle Schwierigkeiten beseitigt. Allerdings sollen die Völker Theil nehmen an der Hervorbringung der Gesetze; allein bis zu welchem Grade und innerhalb welcher Schranken? Nichts schreckt so sehr, wie die Zurückerinnerung an jene alten Stände, welche die Fürstenmacht und die Volkskraft gleich sehr danieder hielten; und doch ist Ständeversammlung als gleichsinnig gedacht mit Volksvertretung. Es kommt dazu, daß die Zurückerinnerung an ehemals genossene Vorrechte in einzelnen Klassen nicht aussterben will, und daß man über die Theilung der Volksvertretung in zwei Kammern nichts weniger, als im Reinen, ist. Es werden Versuche aller Art gemacht; doch von keinem läßt sich sagen, daß er gelungen sey. Hier ruft man die alten Stände zusammen, und glaubt den Erfolg dadurch sichern zu können, daß man sie mit neuen Elementen verbindet; allein es zeigt sich, daß der Geist der Privilegien nicht ausgestorben ist, und, indem man sich vereinzelt und aus einander strebt, geht der Zweck verloren. Dort will man über eine neue Verfassung ver-

tragen, so daß sie aus der übereinstimmenden Einsicht der Vertreter und des Fürsten und seiner ersten Diener hervorgehen soll; allein man macht nur allzu bald die Entdeckung, daß Verfassungsgesetze etwas sind, worüber sich nicht vertragen läßt. Selbst in den kleineren Staaten gelingt oder mißlingt das Verfassungswerk, je nach dem größeren oder geringeren Widerspruch, den es findet; und wo in größeren Staaten die königliche Macht das Verfassungsgesetz vorschreibt, da dienen scheinbar freisinnige Formen nur zur Verhüllung einer Willkühr, der es um nichts weniger zu thun ist, als um Entfugung der Unumschränktheit. Ueberall zeigt sich die Macht der Gewohnheit; und die Idee selbst ist bei weitem nicht so lebendig, daß das Feste und Haltbare mit einer Art von Nothwendigkeit aus ihr hervorginge.

Zum besseren Verständniß des Nachfolgenden, vorzüglich aber auch zur Rechtfertigung des Ganges, den wir in dieser Darstellung zu nehmen gesonnen sind, wird es hier nicht am unrechten Orte seyn, in wenigen allgemeinen Zügen den Zusammenhang Dessen, was die Gegenwart beschäftigt, mit den Einrichtungen der Vorwelt nachzuweisen.

Karls des Großen Reich, dies ungeheure Werk einer nach Erblichkeit strebenden Aristokratie, zerfiel, ver-

möge seiner Größe, in drei Königreiche, welche nicht aufhörten, sich unter einander zu bekämpfen. Die natürliche Folge davon war, daß unter den Nachkommen Ludwig's des Frommen die doppelte Aristokratie der Geistlichkeit und des Adels ihren Zweck erreichte, sofern derselbe Unabhängigkeit von dem Willen des Königs in sich schloß. Die königliche Macht wurde hierdurch gänzlich zu Grunde gerichtet; zuerst in Frankreich und Italien, in der Folge auch in Deutschland. Man nennt diesen Zustand mit einem Kunstnamen die Feudal-Anarchie. Aus ihr ging, vom Schlusse des elften Jahrhunderts an, das Papstthum hervor, welches, seinem Wesen nach, nichts Anderes war, als ein Versuch, die christliche Welt, nachdem sie unfähig geworden war, durch das Gesetz regiert zu werden, durch die Sitte in der Gestalt des Gesetzes zu regieren. Inzwischen dauerten die Benennungen von Spanien, Frankreich, Italien und Deutschland fort; und mehr als alles Uebrige trugen diese Benennungen dazu bei, daß die Begriffe von Gesellschaft auf der Einen, und von geordneter Regierung auf der andern Seite nicht ganz verdunkelt werden konnten. Der Gang der Entwicklung war in den verschiedenen Reichen verschieden, je nachdem in denselben die Unterdrückung der höchsten Macht mehr oder weniger gelungen war.

Ueberall fühlte man zwar die Nothwendigkeit derselben für das Bestehen des Reiches; doch, indem das Hinderniß, das sich ihr entgegenstellte, allzu mächtig war, hielt es schwer, den Sieg über dasselbe davon zu tragen.

In Frankreich geschah es, daß Hugo Capet, einer von den großen Vasallen der Karolinger, vermöge der Lage seines Domäns im Herzen des Reichs, die Aussicht gewann, die Oberlehnsherrlichkeit in Souveränität zu verwandeln, und so dem Vasallen-System, wenn gleich erst nach Jahrhunderten, ein Ende zu machen. In Deutschland erfolgte das Gegentheil; denn hier siegte das Vasallen-System über das Königthum. Es würde zu weit führen, wenn man angeben wollte, was dort, wie hier, sich vereinigte, um ein so verschiedenes Ergebnis hervorzubringen; genug, daß in Frankreich die höchste Macht sich aus den Trümmern hervorarbeitete, womit sie Jahrhunderte lang bedeckt war, und daß in Deutschland, zu eben dieser Zeit, dieselben Trümmer sich immer mehr zu besonderen Staaten ausbildeten, bis die höchste Macht gänzlich verschlungen war.

Die Könige Frankreichs konnten für ihren besonderen Vortheil nichts Besseres thun, als die doppelte Aristokratie der Geistlichkeit und des Adels bekämpfen; und der Erfolg hat für sie entschieden. Um Herr der einen, wie der anderen, zu werden, verbanden sie mit

dem Begriff der höchsten Macht den Nebenbegriff der Unumschränktheit, als eines Vorrechts des Königthums; und je mehr man ihnen nachgab, desto schneller kamen sie in den Besitz dieser Unumschränktheit. Doch gereichte dies nicht zu ihrem Vortheil. Denn als alles um sie her in gleicher Kraftlosigkeit da stand, ihr Wille allein Gesetz war, und dieses Gesetz sich von einem Augenblick zum andern veränderte: da fühlte man in großer Allgemeinheit, daß ein solcher Zustand nicht fortauern könne; und sie selbst fühlten dies bis zur Nachgiebigkeit gegen die Forderungen, die man an sie, als unumschränkte Gebieter, machte. So entstand die französische Umwälzung, welche keinen andern Endzweck hatte, als den Zustand der Rechtlosigkeit aufzuheben, worin man sich seit anderthalb Jahrhunderten befunden hatte, und an die Stelle der Willkühr das Gesetz zu bringen. Mißverständnisse aller Art verbanden sich mit Unwissenheit und Leidenschaftlichkeit, um diese Umwälzung zu Dem zu machen, was sie jetzt schon gilt.

So wie indeß die Könige Frankreichs ihre Nachbarn zur Rechten und Linken mit dem Bahn der Unumschränktheit angesteckt hatten: eben so mußte das Schicksal dieser Könige dieselben Nachbarn warnen. Es kam seit beinahe dreißig Jahren immer nur auf die Beantwortung der Frage an: durch welche Einrichtungen im

Innern der Staaten die Fürstenmacht gesichert werden könne, wenn diese Sicherheit in der Unumschränktheit nicht zu finden ist; und diese Frage beschäftigt noch immer. Aber die Elemente des alten gesellschaftlichen Zustandes sind weder so ausgestorben, noch so verändert, daß sie nicht einen wesentlichen Einfluß auf die Beantwortung dieser Frage haben sollten. Adel und Geistlichkeit (die letztere vorzüglich in den sogenannten katholischen Ländern) wollen Vorrechten nicht entsagen, welche, als ursprüngliches Ergebnis der Eroberung, im Laufe der Jahrhunderte eine gewisse Heiligung erhalten haben. Noch immer wollen sie den Fürsten vom Volke sondern, die Entstehung eines den Vortheil der ganzen Gesellschaft umfassenden Gesetzes verhindern, und so das alte Spiel der Willkühr und Unterdrückung fortsetzen. Auch sie verabscheuen den Despotismus; doch verabscheuen sie ihn nur, sofern sie selbst der Gegenstand desselben werden können. Vor allem ist die katholische Geistlichkeit geschäftig, sich außerhalb des Staats, in welchem sie lebt, einen Stützpunkt zu erhalten, um für ihre Ansprüche ein höheres Ansehen zu gewinnen. Am Tage liegt, daß, wenn Volksrechte mit fürstlichen Vorrechten nicht in Widerspruch gerathen sollen, dies nur dadurch bewirkt werden kann, daß die Willkühr bei Abfassung der öffentlichen Willen, d. h. der Gesetze, be-

schränkt wird, während für die Vollziehung dieser Willen die unbeschränkteste Macht gestattet werden muß; daß folglich bei dem Verfassungswerke alles darauf ankommt, die Güte der Gesetze zu sichern. Doch gerade dies ist es, was die katholische Geistlichkeit gern, wo nicht ganz hintertreiben, doch wenigstens aufhalten möchte; und so dauert eine Krisis fort, von welcher es wahrscheinlich ist, daß sie, wie bisher, bei weitem mehr durch die angeborne Eigenthümlichkeit der Menschen, weder im Guten noch im Bösen stille zu stehen, als durch die Weisheit der Machthaber zu einem glücklichen Ausgange werde hingeleitet werden.

Wer das Ganze der europäischen Welt mit einem Blicke überschauet, kann sich nicht gegen den Einfluß verblenden, welchen das Haupt des Kirchenstaates auf alle Regierungen ausübt: ein Einfluß, der, wie sehr er sich auch in den beiden letzten Jahrhunderten vermindert haben mag, dennoch, vermöge des innigen Zusammenhanges, worin das Wesen der allgemeinen Kirche mit dem der Staaten steht, nicht eher aufhören kann, als bis die Gränzen, welche das göttliche Gesetz von dem menschlichen oder gesellschaftlichen trennen, aufgefaßt und bezeichnet sind. Gerade um dieses Einflusses willen, der in den letzten Zeiten wenigstens nicht abgenommen hat, gebührt dem Kirchenstaate die erste Stelle

in einer Beschreibung, deren Gegenstand die Veränderungen sind, welche sich in den drei letzten Jahren zugetragen haben. Man mag die päpstliche Regierung, und das, was von ihr ausgehet, betrachten, in welchem Lichte man wolle: inamer ist so viel gewiß, daß die europäische Welt in dem Kirchenstaate den Grund ihrer Eigenthümlichkeit hat, so, daß ohne denselben jede einzelne Erscheinung dieser Welt nicht bloß eine andere Farbe, sondern auch einen andern Charakter haben würde. Wir beginnen daher unsere Erzählung mit den Hauptbegebenheiten im Kirchenstaate.

Der Kirchenstaat.

Als Pius der Siebente nach Murats Niederlage, in den ersten Tagen des May von 1815, von Florenz nach Rom zurückgekommen war, versammelte er den 4. September desselben Jahres ein geheimes Consistorium, welchem er Aufschluß gab über die Verhältnisse des päpstlichen Stuhles zu den verschiedenen Mächten Europa's. In seiner Rede rühmte er vorzüglich die Aufnahme, welche der Cardinal Consalvi, sein Abgesandter bei den verbündeten Soveränen, in London (wohin er diesen im Jahre 1814 gefolgt war) gefunden hatte. „Er erneuerte daselbst,“ bemerkte der heil. Vater, „ein Schauspiel, welches seit zwei Jahrhunderten nicht gesehen wurde: die öffentliche Erscheinung eines Cardinal-Legaten in London, auf Erlaubniß der Regierung geschmückt mit eben den glänzenden Zeichen seiner Würde, welche ihn in der Hauptstadt der christlichen Welt ausgezeichnet haben würden.“ Es läßt sich nicht wohl absehen, welche Beweggründe den Cardinal nach London geführt, wosfern es auf etwas Anderes ankam, als das Wohlwollen der Soveräne zu ge-

winnen und für den nachfolgenden Congress in Wien zu fesseln. Sey dem aber wie ihm wolle, er wurde in London von dem Prinzen Regenten zur Audienz gelassen und übergab ein päpstliches Schreiben, welches, wie Pius der Siebente sich im Consistorium darüber ausdrückte, Sr. Königl. Hoheit und der tapferen englischen Nation seinen Glückwunsch und seine Freundschaft verkündigte. In derselben Rede ließ Se. Heiligkeit nicht unbemerkt, daß Fürsten, welche nicht zur Römisch-Katholischen Kirche gehörten, den Ruhm, seine Vorstellungen beim Wiener Congress zu unterstützen, getheilt hätten und folglich für sein Bestes thätig gewesen wären. Er beklagte den Verlust von Avignon, einer Provinz, welche der heilige Stuhl erworben und fünf Jahrhunderte hindurch besessen habe; er beklagte auf gleiche Weise den Verlust von Beauvais, und den von Ferrara auf der linken Seite des Po: aber er ließ dem Kaiser von Rußland und dem Könige von Preussen, so wie dem Prinzen Regenten von Großbritannien und dem Könige von Schweden, die Gerechtigkeit widerfahren, daß sie sich seiner angenommen, und gab dadurch zu verstehen, daß er ohne die Unterstützung dieser Fürsten ein schlechteres Loos gezogen haben würde. Bemerkenswerth war der Schluß seiner Rede, indem er sagte: er habe sich insbesondere an seine theuren Söhne

in Jesu, Franz, Kaiser von Oesterreich, und Ludwig, den allerchristlichsten König, unter deren Herrschaft jene Länder standen, gewendet und sie ersucht, dieselben mit dem ihnen eigenen Edelmuthe der Römischen Kirche zurückzugeben; doch sey seine Bitte bisher unerfüllt geblieben.

Was der heilige Vater auf dem Wege der Unterhandlung verfehlt hatte, das glaubte er vielleicht, wo nicht auf der Stelle, doch allmählig, durch die Jesuiten wieder erobern zu können. Die Zurückberufung und Wiederherstellung dieses gefährlichen Ordens erfolgte und gelang zu einer Zeit, wo man auf nichts weniger gefaßt war, als auf eine solche Maßregel; nemlich im Sommer des Jahres 1814, wo die Regierungen im Drange wichtigerer Angelegenheiten das Kirchenthümliche aus dem Auge verloren hatten. Nach langen Kampfe mit den Mächten Europa's hatte sich die Regierung des Kirchenstaates unter Clemens dem Vierten zur Aufhebung der Jesuiten entschlossen; und sofern sie auf die Leitung der allgemeinen Kirche Anspruch macht, lag es wohl in ihrer Pflicht, einen so entscheidenden Schritt, wie die Wiedereinführung dieses verurtheilten Ordens war, nicht ohne die Einwilligung der sämtlichen Fürsten Europa's zu thun. Doch hinaus über eine so ängstliche Betrachtung, war sie dies Maß

ihrer Willkühr gefolgt, sogar mit Preisgebung jener
 Nutriaglichkeit, auf welche die Päbste Anspruch zu ma-
 chen nicht aufgehört haben. Unstreitig aber war die ganze
 Maßregel längst beschloffen; wenigstens wird von Pius
 dem Siebenten behauptet, daß er zu allen Zeiten ein Freund
 der Jesuiten gewesen sey. Denn, als Chiaramonti in dem
 Hause seines Vaters zu Cesena von Jesuiten unterrichtet,
 setzte er, als Benedictiner, den Umgang mit ihnen so-
 wohl in Rom als in Bologna fort; und als er, um die
 Lectoren-Würde im Kloster zu St. Callisto zu Rom zu
 erhalten, dem Herkommen gemäß, gewisse Sätze ver-
 theidigte, that er dies so sehr im Geschmacl jesuiti-
 scher Lehren, daß sein Abt, Vater di Castagno, ihm
 das Lectorat mit dem Vorwurf verweigerte, daß seine
 theologischen Studien in einem besseren Geiste fortge-
 setzt werden müßten. Der junge Chiaramonti beklagte
 sich über diese Zurücksetzung bei Pius dem Sechsten,
 der sein Landsmann und entfernter Verwandter war,
 und unter Vermittelung des Jesuiten Volgoeri, eines
 Lieblings des eben genannten Päbstes, erreichte Chiara-
 monti, daß ihm nicht nur das Lectorat, sondern auch
 der Titel Reverendissimo aus päpstlicher Nachvollkom-
 menheit ertheilt wurde. Da sein Verhältnis zu den
 Benedictinern seines Klosters hierdurch nicht verbessert
 war, so ernannte ihn der Pabst zum Bischof von Fi-
 voli.

voll. Als solcher legte er seine Vorliebe für die Jesuiten so unbefangen an den Tag, daß die Geistlichkeit seines Sprengels sich darüber gegen den Ritter Azara, spanischen Gesandten am römischen Hofe, beklagte; und Azara erzwangelte nicht, Vorstellungen zu machen wegen des Schuzes, den der aufgelösete Jesuiten-Orden in dem Bischof von Livoli finde. Doch, was auf Chiaramonti's Verderben abzweckte, gereichte zu seiner Beförderung; denn Pius der Sechste, welcher in der Liebe für die Jesuiten nicht hinter seinem Verwandten zurückstand, benutzte diese Veranlassung, den Angeschuldigten erst zum Bischof von Imola, und nicht lange darauf zum Cardinal zu machen. So verdankte also Chiaramonti seine Erhebung wesentlich der Vorliebe, die er in sehr zarter Jugend für den Jesuiten-Orden gefaßt hatte; und wenn man erwägt, wie sehr die Stellung des heiligen Stuhles gegen die sämtlichen Staaten Europa's der Unterstützung eines Ordens bedarf, der vor dem Gedanken, sich zum Herrn aller gesellschaftlichen Verhältnisse zu machen, nicht erbebt: so begreift man, wie Chiaramonti, als Pabst, nur durch Bonaparte's Ansehen abgehalten werden konnte, die Jesuiten zurückzurufen und in ihre alte Wirksamkeit wieder einzusetzen.

Welche Vortheile Pius der Siebente aber auch



von der Wiederherstellung des Jesuiten-Ordens erwarten mochte: so entsprach doch der Erfolg diesen Erwartungen nicht. Von allen europäischen Staaten waren Neapel, Sardinien, Spanien und einige Cantons der katholischen Schweiz die einzigen, die sich mit der Wiederaufnahme der Jesuiten befaßten. Portugall, Frankreich, Oesterreich, Preußen und die sämtlichen Könige und Fürsten Deutschlands verschmäheten, durch Erfahrung belehrt, das ihnen von dem Pabste zur Belebung der Religion dargebotene Mittel. Am meisten mußte es den heiligen Vater schmerzen, daß Oesterreich sich seiner Politik, oder auch seiner gutgemeinten Absicht, versagte; denn bei der großen Rolle, welche diese Macht durch das lombardisch-venetianische Königreich, vorzüglich aber durch das Großherzogthum Toscana, in Italien spielte, verlor der Pabst die Aussicht, seinen Lieblings-Orden über die Oberfläche der italienischen Halbinsel verbreiten zu können. Dazu kam noch, daß der Kaiser von Rußland beinahe zu eben der Zeit, wo die päpstliche Regierung in allen Staaten wegen der Aufnahme des Jesuiten-Ordens unterhandelte, eben diesen Orden, welcher nach seiner Auflösung den Schutz der großen Katharina gefunden hatte, aus der Hauptstadt seines Reiches verbannte, weil er die Gesetze der Duldung übertreten und durch Prose-

lyten-Macherei den Frieden der Familien gestöret hatte. Ein solches Verfahren war zum wenigsten nicht geeignet, das Vertrauen zu der untrüglichen Einsicht des Papstes zu vermehren.

In Italien selbst fehlte es nicht an Köpfen, welche sich laut gegen die Fortdauer des ganzen Papstthums, d. h. der kirchlichen Theokratie, erklärten. Die Kezerei hatte einen Charakter angenommen, der ihr in einer früheren Zeit keinesweges eigen gewesen war. Anstatt die eine oder die andere Glaubenslehre zu bekämpfen, richtete der Wahrheitsinn seine Kraft gegen das ganze System der allgemeinen Kirche, als gegen ein Gewebe der List und des Betruges, mit welchem die Gesellschaft nicht länger bestehen könne; und indem man Verfassungs-Ideen geltend machte, setzte man den Papst und die römische Curie in eine nur desto größere Beklegenheit. Diese gegenkirchliche Secte, die Carbonari genannt, gab der Inquisition viel zu schaffen, selbst nachdem eine päpstliche Bulle ihre Verbannung aus dem Kirchenstaate ausgesprochen und sie mit den schwersten, geistlichen und weltlichen, Strafen bedrohet hatte. Es war unstreitig nicht die Sache der Inquisition, Personen, welche höchstens durch ihre politischen Grundsätze anstößig seyn konnten, zur Rechenschaft zu ziehen; es war um so weniger ihre Sache, da in frü-

heren Zeiträumen die Staatsform, vorausgesetzt nur, daß sie entweder antimonarchisch oder rein monarchisch blieb, den Päbsten durchaus gleichgültig war. Doch dahin war es gekommen, daß Theologie und Politik gewissermaßen zusammen fielen, und daß die Glaubensgerichte, um nicht alle Wirksamkeit einzubüßen, wegen rein politischer Glaubensbekenntnisse Untersuchungen anstellen mußten. Der Vorwand war, daß Das, was den Thron untergrabe — und unter Thron verstand man die unumschränkte Fürstenmacht — auch der Religion gefährlich sey; und so konnte es in einer Zeit, wo alles zum Nachdenken über politische Formen aufforderte, der Inquisition nicht an Kezern ganz neuer Art fehlen: an Kezern, welchen die Lehren der Kirche durchaus gleichgültig waren, die aber, indem sie sich auf eine abweichende Art über das Verhältniß der Regierung zur Gesellschaft, und der Kirche zu dem Staate erklärten, freilich nicht weniger entschiedene Feinde des Pabstthums waren. Merkwürdig in dem Verfahren der päpstlichen Regierung gegen die Carbonari war besonders, daß, indem es an Berechtigung zur Verurtheilung solcher Verbrecher gebrach, die von den Inquisitions-Gerichten zum Tode Verurtheilt von dem Pabste — zwar nicht begnadigt, aber doch in so fern am Leben erhalten wurden, als er in der Regel die Todes-

strafen in eine Gefängnißstrafe auf Lebenszeit verwandelte. So suchte sich das Papstthum im neunzehnten Jahrhunderte im Kirchenstaate selbst zu retten.

Bei dem allen konnte Pius der Siebente nicht umhin, in seinem eigenen Staate zum Neuerer zu werden. Dies geschah durch ein Organisations-Statut vom 6. Julius im Jahre 1816. Die Bevölkerung des Kirchenstaats, wenn gleich bedeutend vermindert gegen frühere Zeiten, betrug noch immer 2 Millionen und 354,719 Menschen; und eine solche Bevölkerung hat unverkennbare Ansprüche auf eine in sich selbst geordnete Regierung, welche jedem Mitgliede der Gesellschaft Freiheit und Eigenthum sichert. Inzwischen hatte der Kirchenstaat, nach dem eigenen Eingeständniß Pius des Siebenten, eine solche Regierung während seiner tausendjährigen Dauer nie gehabt, und dieselben Päbste, welche der ganzen europäischen Welt Befehle vorgeschrieben, waren nie im Stande gewesen, Ordnung und Regelmäßigkeit in die eigene Ausstattung ihrer erhabenen Würde zu bringen. Ganz unumwunden wurde dies, höchstens einem weltlichen Monarchen zu verzeihende, Bekenntniß in der Einleitung zu dem so eben erwähnten Organisations-Statut abgelegt. „Einheit und Einförmigkeit,“ sagte der Pabst in derselben, „müssen als die Grundlagen jeder politischen Einrichtung be-

trachtet werden, weil ohne sie weder die Festigkeit der Regierungen, noch das Glück der Völker gesichert werden können; je mehr eine Regierung sich dem, von Gott in der Ordnung der Natur eingeführten Einheits-Systeme nähert, desto mehr darf sie sich schmeicheln, der Vollkommenheit näher zu treten. Dieser Ueberzeugung folgend, habe ich darauf gedacht, dem gesammten Kirchenstaate einen Vorzug zu geben, der ihm bisher gefehlt hat; denn vergeblich waren bisher meine und meiner Vorgänger Bemühungen, die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung zur Einheit zu erheben, bis endlich die stets bewundernswürdige Vorsehung, welche bisweilen aus den größten Unfällen die größten Vortheile hervorgehen läßt, Alles so geleitet hat, daß selbst die Unterbrechung, welche ich in der Ausübung meiner Macht erfahren, zur Erleichterung eines solchen Unternehmens beitragen muß." Es war also ein in sich selbst aufs innigste verbundenes Regierungs-System, wozu der heilige Vater dem Kirchenstaate verhelfen wollte: ein Regierungs-System, wie es nur da möglich ist, wo die Elemente des Feudal- Wesens den einförmigen Gang der Verwaltung nicht stören. Zu diesem Endzweck wurde der Kirchenstaat in 17 Legationen getheilt, von welchen jede an ihrer Spitze einen Präfekten, unter der Benennung eines Le-

gaten, erhielt; und auf gleiche Weise wurden in den einzelnen Legationen die Verwaltungszweige von einander gesondert und jeder einem besonderen Collegium übertragen. Der Kirchenstaat erhielt also endlich den Zuschnitt aller weltlichen Staaten. Das Einzige, worauf in dem neuen Organisations-Statut keine Rücksicht genommen wurde, war, daß wohlgeordnete Familien-Verhältnisse nicht bloß gute Elemente, sondern auch die beste Grundlage der Staatsordnung sind, und daß da, wo es an jenen fehlt, diese nicht zum Vorschein kommen kann. Gleich den übrigen Häuptionern der Staaten, wollte auch der Pabst Monarch seyn; allein die Wahl, welche sich auf Ehelosigkeit stützt, sollte dabei fort dauern; und auf gleiche Weise sollten Priester an der Spitze der Legationen und der einzelnen Verwaltungszweige stehen, ohne aus dem Stande der Ehelosigkeit hervorzutreten. Man sieht, daß der heilige Vater Dinge vereinigen wollte, die sich nicht vereinigen lassen. Jene Geseklosigkeit und Unsittlichkeit, welche dem Kirchenstaate in allen Abschnitten seines Daseyns eigen gewesen sind, sollten zwar aufhören, aber der Urkeim von beiden, so wie er in der Wählbarkeit des Oberhauptes, und in der geseklichen Ehelosigkeit seiner Werkzeuge enthalten ist, sollte fort dauern. Der Pabst versprach seinen Unterthanen ein bürgerliches,

ein peinliches und sogar ein Handels-Gesetzbuch, und ordnete zur Entwerfung derselben Commissionen an: doch von der Wirksamkeit dieser Commissionen sind bis jetzt keine Proben erschienen; und in so fern das Wesen des Kirchenstaates auf einer Vermengung des Gesetzes und der Sitte beruhet, scheint es, als könne dasselbe nur unter den Bedingungen fortbauern, nach welchen bisher Bürger, Christ und Mensch im kanonischen Rechte verwechselt wurden. So wie der Kirchenstaat gleich bei seiner ersten Entstehung das Product der Barbarei war, und seitdem diesen Charakter nie verloren hat: so scheint er ihn auch behalten zu müssen.

Nichts konnte nach den Ereignissen der Jahre 1814 und 1815 den Pabst und seine Minister mehr beschäftigen, als die Wendung, welche die Dinge in Frankreich nehmen würden; denn hiervon hing in einem sehr hohen Grade das künftige Ansehn des heiligen Stuhles ab. Das mit Napoleon Bonaparte abgeschlossene Concordat war dem heiligen Stuhl allzu nachtheilig geworden, als daß die Fortdauer desselben wünschenswerth gewesen wäre; die Rückkehr des alten Herrscherstammes aber versprach bessere Bedingungen und ungehinderteren Einfluß auf das französische Staatswesen. Wirklich fehlte es Ludwig dem Achtzehnten nicht an

Bereitwilligkeit, das Verhältniß, worin das französische Reich seit dem Jahr 1801 zu dem Kirchenstaate gestanden hatte, zum Vortheil des Papstes abzuändern. Zwar fühlte er, daß er sich durch die Charta in einem sehr hohen Grade die Hände gebunden hatte; auf der andern Seite aber wünschte er, theils zum Vortheil seines Volks, theils zum Vortheil der mit ihm aus der Verbannung zurückgekehrten Bischöfe, die Zahl der Bischofsitze zu vermehren. Die Unterhandlung, welche hierüber in Rom angeknüpft wurde, ward dem Marquis Blacas d'Aulps anvertrauet, einem Manne, in dessen Einsicht der König ein beinahe unbedingtes Vertrauen zu setzen gewohnt war.

Von dem Gange der Unterhandlung ist nichts bekannt geworden. Um nicht einzugesehen, daß mit einem sogenannten Usurpator concordirt worden sey, überging der römische Hof das mit Napoleon Bonaparte abgeschlossene Concordat mit Stillschweigen. Das neue Concordat wurde, mit auffallender Verletzung der Wahrheit, eine Wiederherstellung desjenigen genannt, welches im Jahre 1515 zwischen Franz dem Ersten und Leo dem Zehnten abgeschlossen war; denn beide hatten nur den Titel mit einander gemein, und nicht mit Unrecht wurde in Frankreich bemerkt: „der Stoff, den Franz der Erste und Leo der Zehnte verarbeitet hätten,

das Pfründenwesen, sey verschwunden; und außerdem wolle nicht einleuchten, was dabei herauskommen könne, daß man die Leute an jene Zeit erinnere, wo der König einem Pabste das Geistliche, und der Pabst einem Könige das Zeitliche bewilligt habe.“ Von dem zweiten Artikel an sprachen alle Stipulationen des neuen Concordats den Unterschied der Jahrhunderte und die veränderte Stellung aus, welche die Umwälzung der Kirche gegen den Staat gegeben hatte. Es war darin weder von einer Zurückgabe der alten Ausstattung des Kirchenthums mit Land und Leuten, noch von einer Zurückführung der Ordensgeistlichkeit, am wenigsten aber von Wiederaufnahme des Jesuiten-Ordens die Rede. Mit den, aus den Staatskassen zu zahlenden, Gehältern der gesammten Geistlichkeit, sollte der Eid bleiben, welchen die französischen Bischöfe der Verfassung und den Gesetzen nach dem Concordate von 1806 zu schwören hatten: eine Anordnung, von welcher der Pabst im Consistorium der Cardinäle eingestand, „daß sie sich nur auf Civil-Verhältnisse beziehe und keinesweges zu etwas verpflichte, das den Gesetzen Gottes und der Kirche zuwider laufe.“ Die Hauptsache in dem neuen Concordate war also die Wiederherstellung von zwei und vierzig Bischofsstühlen. Beim Ausbruch der Revolution hatte Frankreich hundert und neun und drei-

fig erzbischöfliche und bischöfliche Sitze gezählt. Von diesen waren durch Napoleon Bonaparte nur neun und vierzig wieder hergestellt worden — unstreitig, weil seine Mittel um die Zeit, wo die Wiederherstellung geschah (im Jahre 1801) nicht weiter reichten. Jetzt nun sollte die Zahl der bischöflichen Sitze der Zahl der Departements gleich gemacht werden; und die neue Diöcesen-Abtheilung, welche dadurch nothwendig wurde, war, nächst der Ausstattung der neuen Sitze, ohne Zweifel die größte Schwierigkeit. Diese Schwierigkeit nun wurde in Rom gelöst. Der Pabst bewilligte die Errichtung von sieben neuen Metropolitan-Kirchen; namentlich zu Sens, zu Rheims, zu Alby, zu Auch, zu Narbonne, zu Arles, und zu Vienne im ehemaligen Delphinat. Gleichmäsig bewilligte er die Errichtung von fünf und dreißig bischöflichen Kirchen; namentlich zu Chartres, zu Blois, zu Langres, zu Chalons sur Saone, zu St. Cloud, zu Auxerre, zu Nevers, zu Moulins, zu Chalons-sur-Marne, zu Laon, zu Beauvais, zu Mevon, zu St. Malo, zu Puy, zu Tulle, zu Rhodéz, zu Castres in der Provinz von Alby, zu Perigord, zu Luçon, zu Aire, zu Tarbes, zu Nîmes, zu Perpignan, zu Berrî, zu Mont-Auban, zu Pamiers, zu Marseille, zu Grejus, zu Gay, zu Viviers, zu Verdun, zu Bezen, zu St. Diz, zu Boulogne und zu Aray. Ueber die

Ausstattung der neuen erzbischöflichen und bischöflichen Sitze wurde festgesetzt, daß sie eben sowohl in liegenden Gründen, als in Kapitalien geschehen könne.

In dem ganzen Concordat war nichts Verfängliches, nichts, was das französische Volk zu irgend einem Mißtrauen gegen die Absichten der Regierung berechtigt hätte. Der Pabst, in der gewissen Voraussetzung, daß es auf keinen Widerspruch stoßen werde, machte dasselbe den 22. August 1816 zu Rom bekannt, und übersandte seine Bestätigungsurkunde den französischen Erzbischöfen und Bischöfen, mit einem Schreiben, worin er die neue Eintheilung der Diocesen als nothwendig für das Seelenheil der Franzosen rechtfertigte, folglich ihre Einwilligung in dieselbe voraussetzte. Niemand glaubte, daß ein dem Geiste der Zeit und den nothwendigen Wirkungen der Revolution so ängstlich angepaßtes Concordat Widerspruch finden würde. Gleichwohl war dasselbe kaum bekannt geworden, als sich von allen Seiten Stimmen gegen den zu Stande gebrachten Vertrag erhoben. Je mehr den Franzosen die Charta neu war, desto eifersüchtiger bewachten sie den Inhalt derselben; und da der Pabst in seiner Bestätigungsurkunde alle Diejenigen, welche seine Bulle mit verwegener Hand anzutasten sich erdreisten würden, mit dem Zorne Gottes und der heiligen Apostel Pe-

trus und Paulus bedrohet hatte: so entstand nur allzubald die Frage, mit welchem Rechte der Pabst über Frankreich, wie über sein Eigenthum, gebiete und den gesetzgebenden Behörden Gesetze vorschreibe. „Steht,“ sagte man, „dem Pabste ein solches Recht zu; so sind alle Erörterungen zum Voraus geschlossen, so ist der König von Frankreich nur die Creatur des Pabstes, so kann die Deputirten-Kammer nur für ein Schattenspiel gelten, so muß man den von einem Menschen angekünigten Zorn Gottes und der Apostel Petrus und Paulus höher setzen, als alle Vernunft.“ In diesem Sinne erklärte sich der ehemalige Bischof von Blois, Gregoire, über die päpstliche Bulle; und seine Schrift, betitelt: Historischer Versuch über die Freiheiten der gallicanischen Kirche machte auf die Franzosen einen um so stärkeren Eindruck, da sie zugleich den Tarif enthielt, nach welchem die apostolische Kammer Verbrechen (sogar Vater-, Mutter-, Bruder-, und Schwestermord) verzeiht. Die päpstliche Drohung war schwerlich noch etwas mehr, als eine bloße Formel, die, entstanden in den Zeiten der Unwissenheit und Barbarei, Jahrhunderte hindurch beibehalten war, weil eine lange Gewohnheit für die Beibehaltung sprach. Doch von dieser Seite wollte man sie in Frankreich nicht auffassen; man fühlte sich vielmehr aufge-

legt, darin alle die Ansprüche wiederzufinden, welche die Päbste seit Gregors des Siebenten Zeit gemacht hatten. In der Deputirten-Kammer wurde das Concordat einer Commission übergeben; aber von dem Bericht, welchen diese darüber abstattete, ist nichts bekannt geworden. Nicht abgeneigt, weder dem Verlangen des Pabstes noch dem des Königs, waren die altadeligen Mitglieder der Deputirten-Kammer, und eins derselben drückte dem heil. Vater sogar sein Bedauern über die Schwierigkeiten aus, auf welche die Vollziehung des Concordats gestossen war; indeß konnte dies bei dem großen Belange der zur Ausstattung der neuen Bischofsstühle erforderlichen Summen sehr wenig verschlagen. Das ganze Concordat gerieth also ins Stocken, weil das französische Volk, außer den vielen Ausgaben, die es zu bestreiten hatte, nicht auch die Kosten zur Ausstattung von zwei und vierzig neuen Bischofsstühlen hergeben wollte. Was in einer reinen Monarchie keinen Widerspruch gefunden haben würde, das fand ihn in einer verfassungsmäßigen; und jetzt zum ersten Male zeigte sich, welchen Gefahren das päpstliche Ansehen da ausgesetzt ist, wo es die öffentliche Meinung zu bekämpfen hat. Wirklich, wenn es um die Zeiten eines Gregor des Siebenten und eines Bonifacius des Achten Volksvertretungen gegeben

hätte, so würden die Päbste weniger Lärm in der Welt gemacht haben.

Nicht minder, als in Frankreich, ja vielleicht in einem noch weit höheren Grade, hatten sich in Deutschland die Dinge zum Nachtheil des römischen Stuhles verändert. Das Verschwinden der Kirchenfürsten, die ihre Wohnsitze auf dem linken Rhein-Ufer so viele Jahrhunderte hindurch gehabt hatten; die Auflösung des Reichsverbandes im Jahre 1806, erzwungen durch den unwiderstehlichen Willen eines Kaisers der Franzosen; die Anordnungen des Wiener Congresses in Betreff der von Frankreich an Deutschland zurückgegebenen Territorien; der Umstand endlich, daß protestantische Fürsten in den Besitz katholischer Länder gekommen waren und ihre Regierung in denselben nach dem Grundsatz der Duldung führten: dies alles mußte den Pabst und die römische Curie in mannichfaltige Verlegenheiten setzen. Die katholische Geistlichkeit Deutschlands selbst konnte, nach dem Verlust der unmittelbaren Stützpunkte, die sie ehemals in den Kirchenfürsten besessen hatte, sich in ihrer Anhänglichkeit an dem heiligen Stuhl nicht gleich bleiben; und indem sie, nothgedrungen, zu den Grundsätzen der Duldung überging, mußte sie sogar zum Abfall von jenem geneigt werden. Nicht, daß es nicht einzelne Ehrgei-

nige gegeben hätte, welche, um ihre Zwecke desto sicherer zu erreichen, eine unbedingte Ergebenheit heuchelten; doch war ihre Zahl gewiß nur gering. Von ihnen verführt, glaubte der römische Hof, durch strenges Halten auf die kirchliche Gesetzgebung noch Vortheile retten oder gewinnen zu können; allein der Geist der Oeffentlichkeit wirkte ihm überall entgegen.

Am auffallendsten war sein Streit mit dem Kapitels-Vicar Freiherrn Heinrich von Bessenberg, einem aufgeklärten Theologen, der seine Beförderung hauptsächlich dem verstorbenen Fürsten Primas von Deutschland verdankte. Ihm versagte Pius der Siebente die Bestätigung in der Würde eines Kapitels-Vicars, weil böse Zungen ihn zu Rom als einen Irrgläubigen angezeigt hatten. Vielleicht gingen die Absichten des Papstes weiter; denn es konnte nicht fehlen, daß durch eine übereilte Verdammung des Freiherrn ein Widerstreit mit dem Großherzoge von Baden entstand: ein Widerstreit, der zuletzt über das Verhältniß des Papstes zu den protestantischen Fürsten entscheiden mußte. Wie dem aber auch seyn mochte: um die Sache, wo möglich, in Güte beizulegen, entschloß sich der Freiherr von Bessenberg im Jahre 1817 zu einer Reise nach Rom, die keinen anderen Zweck hatte, als sich von den etwanigen Beschuldigungen, die man ihm machen

wir-

würde, zu reinigen. Er langte den 18. Julius daselbst an, konnte es aber erst nach sieben Wochen dahin bringen, daß eine Note des Cardinal-Staats-Sekretärs ihm die Punkte aus einander setzte, welche seine Verwerfung bewirkt hatten. Sie waren doppelter Art; denn Einmal betrafen sie irrige Lehre und Gesinnung, und dann die Verwaltung des Bisthums. In Hinsicht der ersteren wurde ihm der Vorwurf gemacht: daß er die göttliche Empfängniß Jesu Christi im reinsten Schooße Mariens in Zweifel ziehe, weil er gewissen Commentaren der heiligen Schrift, nach welchen die Unächtheit der ersten Capitel in den Evangelien des heil. Matthäus und heil. Lucas erwiesen ist, seinen Beifall geschenkt; daß er die von den Theologen gebrauchten Beweisgründe zur Erhärtung der Unfehlbarkeit der Kirche widerlegbar genannt; daß er die katholische und gesunde Definition der katholischen Kirche von dem berühmten Jesuiten Canisius abgeschwächt gefunden; daß er die Nothwendigkeit eines sichtbaren Oberhauptes für die katholische Kirche bezweifelt, und die Unfehlbarkeit, als von Jesus Christus der ganzen Gemeinde der Gläubigen verliehen, betrachtet; daß er die Autorität des römischen Papstes mit dem trojanischen Pferde verglichen, weil von ihr, besonders in den früheren Zeiten, unermessene Uebel aus-

gegangen; daß er dem römischen Papste nur das Primat der Ehre, nicht das der Jurisdiction, zugestanden; daß er die katholische Lehre, es gebe kein Heil außer der wahren Kirche Jesu Christi, der christlichen Liebe zuwider, falsch und irrig genannt, die Lehre von der Transsubstantiation für ungereimt erklärt, die Ritus der Messe für theatralisch und hofmäßig ausgegeben, die Anrufung der Heiligen abergläubisch, die Lehre vom Fegfeuer fantastisch, und die Verehrung der Bilder abgöttisch gefunden; daß er endlich den Ausspruch der Väter des Kirchenraths von Ephesus, „daß die heilige Jungfrau Maria die wahre Mutter Gottes sey,“ eine Gotteslästerung zu nennen sich nicht entblödet habe. Alle diese Vorwürfe trafen den Freiherrn von Wessenberg nur in so fern, als er Coopers Briefe über den Zustand der Katholiken in Irland in eine unter seiner Leitung herausgekommene Zeitschrift, betitelt: Archiv der Pastoral-Conferenzen, aufgenommen hatte. Außerdem aber beschuldigte der Staats-Sekretär Consalvi den Freiherrn der Theilnahme an einer Verschwörung gegen den Mittelpunkt der katholischen Einheit, weil er im Jahre 1814 sollte gesagt haben: er werde Bischof werden, trotz dem Bischofe in Rom. Auch wurde in derselben Note bemerkt, daß der Freiherr, in Verbindung mit fünf andern sehr

schlechten Geistlichen, das abscheuliche Vorhaben gebildet und kund gethan, in dem kurzen Zeitraume von zwei Jahren jede Idee von der Gottheit Jesu Christi aus Deutschland zu verbannen. Die Vorwürfe, die man dem Freiherrn in Hinsicht der Verwaltung des Bisthums Constanz machte, bezogen sich theils auf gewisse willkürlich ertheilte Dispensen, theils auf Geringschätzung der kirchlichen Verordnungen in Ehesachen, theils auf allzu große Lauheit bei dem Schicksale, das dem heiligen Vater im Jahre 1809 getroffen hatte, als Napoleon Bonaparte sich seiner Person bemächtigte und ihn in einer kleinen Stadt des nördlichen Italiens gefangen hielt. Aus allen diesen Beschuldigungen ging hervor, daß die päpstliche Regierung sich die Aufklärung der Deutschen gerade so dachte, wie sie im zwölften und dreizehnten Jahrhundert beschaffen seyn mochte, und daß sie von den deutschen Bischöfen und Geistlichen dieselbe Vasallen-Treue erwartete, die sie in früheren Zeiten gefunden hatte. Der Freiherr von Bessenberg vertheidigte sich gegen die Beschuldigungen des Papstes und seines Ministers so gut, als es bei der Entfernung von allen schriftlichen Hülfsmitteln möglich war; da aber der römische Hof, anstatt auf diese Vertheidigung einzugehen, verlangte, daß er die Stelle eines Bisthums-Verwesers

niederlegen und in einer öffentlichen Erklärung Neue über sein bisheriges Verfahren bezeugen und Besserung versprechen sollte: zog jener es vor, weder die Rechte seines Großherzogs, noch die der deutschen Kirche Preis zu geben, und nach Baden zurückzugehen. So stellte sich das Verhältniß Deutschlands zu dem Papste auf denselben Punkt, auf dem es vor dem Jahre 1122, wo zu Worms das erste Concordat abgeschlossen wurde, gestanden hatte. Der Großherzog von Baden hielt es für nöthig, die Angelegenheit des General-Vicars Freiherrn von Wessenberg bei dem Bundestage zur Sprache zu bringen und so dieselbe zu einer Angelegenheit von ganz Deutschland zu machen.

Dies geschah beinahe zu eben der Zeit, wo Maximilian Joseph, König von Baiern, mit Pius dem Siebenten ein Concordat abschloß. Was den König und sein Ministerium bestimmte, ein abgesondertes Concordat dem vorzuziehen, welches in Gemeinschaft mit den übrigen Souveränen Deutschlands abgeschlossen werden konnte, läßt sich schwer bestimmen, wofern es nicht der Wunsch war, mehr als europäische, denn als deutsche Macht in diesem Vertrage zu erscheinen. Die Unterhandlung wurde von bayerischer Seite dem Erzbischof Häfelin anvertrauet, einem Manne, der, aus den Zeiten der Nuntiatur-Streitigkeiten,

als ein Anhänger des päpstlichen Stuhls bekannt und als solcher dem römischen Hofe unstreitig sehr willkommen war. Sollte und mußte ein Concordat abgeschlossen werden, so ließ sich die Verlegenheit, worin der Papst sich in Beziehung auf Deutschland befand, vortreflich benutzen, der katholischen Kirche in Deutschland bedeutende Vortheile zuzuwenden. Statt dessen gab Häfelin seinen König und sein Vaterland Preis, um jenen Zusammenhang wieder herzustellen, worin Baiern zu einer Creatur des Papstes wurde. Zwar geruhete Pius der Siebente, dem Könige von Baiern und dessen Nachfolgern etwas zu bewilligen, was frühere Päbste den deutschen Kaisern standhaft versagt hatten, nämlich das Ernennungsrecht bei den Wahlen der Erzbischöfe und Bischöfe; allein, indem er sich das Bestätigungsrecht vorbehielt, war der Grund zu allen Streitigkeiten gelegt, welche bei dieser Theilung des Wahlrechts nicht ausbleiben können. Einem bloßen Vorurtheil zu gefallen, hatte also Baiern über eine Handlung der Suveränität vertragen, und einem auswärtigen Monarchen das Recht ertheilt, den Frieden des Königreiches zu erhalten oder zu stören, je nachdem er es seinem Vortheil angemessen finden würde. In dem zweiten Artikel des Concordats setzte der Papst die Zahl der Erzbischümer und Bischümer

nicht zur Erhöhung seines eigenen Ansehens als zum Vortheil des Königreichs fest; denn bei einer Bevölkerung von zwei Millionen und achtmal hundert tausend katholischer Unterthanen sollte Baiern nicht weniger als sechs Bischöfe und zwei Erzbischöfe erhalten. Reichlicher war die Ausstattung der Bisthümer mit Personen als mit Gehaltsbezügen; denn, während, außer einem Probst und einem Dechant, jedem Erzbisthum zehn, jedem Bisthum acht Kapitularen und jedem einzelnen Kapitel noch sechs Vicarien bewilligt waren, wurden die Gehalte der Erzbischöfe auf 15000 und 6000 Gulden (jene für den Erzbischof von Bamberg, diese für den von Speier) für die Bischöfe auf 10000 und 8000 Gulden, für die Probst und Dechanten auf 3500 und 3000, für die Kapitularen auf 1600 und 1400 gesetzt. Die Unabhängigkeit der höheren Geistlichkeit von dem Staate zu vermehren, sollte die Ausstattung der Erzbisthümer und Bisthümer in liegenden Gründen, nicht in Gehalten, bestehen. Der Staat entsagte dem Aufsichtsrecht über die Standes-Aufnahme und über die geistlichen Erziehungsanstalten: ein Recht, welches den Erzbischöfen und Bischöfen zurückgegeben wurde. Im sechsten Artikel machte sich der König anheischig, ein Emeriten-Haus für Geistliche zu gründen, welche im Dienst der Kirche ergrauet waren —

unstreitig, damit die Geheimnisse der kirchlichen Regierung desto besser bewahrt würden. Die Wiederherstellung der Klöster war der Gegenstand eines besondern Artikels; doch wurde in demselben nichts festgesetzt über die Auferstehung eines besonderen Ordens, woraus man nicht mit Unrecht schloß, daß Pius der Siebente die Wiedereinführung der Jesuiten beabsichtige. Im achten Artikel versprach der Staat die Erhaltung des Kirchenguts, und bewilligte der Kirche das Recht, neue Besitzungen zu erwerben, ohne daß dieser Erwerbung eine Gränze gesetzt wurde. Zur Verstärkung des Zusammenhanges mit der römischen Curie wurde festgesetzt, daß der Pabst die Pröbste, der König die Dechante in den Kapiteln ernennen sollte; und in Hinsicht der übrigen Kapitularen wurde angeordnet, daß die Ernennung derselben dem Könige in den sogenannten sechs apostolischen Monaten frei stehen, in den übrigen sechs Monaten aber theils den Erzbischöfen und Bischöfen, theils den Capiteln zukommen sollte. In Ansehung der Pfarreien sollte der König alle diejenigen vergeben dürfen, auf welche er von Alters her in dem Besitz des Präsentations-Rechts gewesen, oder welche er durch aufgelöste Stifter und Klöster erworben, die Bischöfe hingegen alle übrige Pfarreien. Der Wirkungskreis der Bischöfe wurde im

zwölften Artikel zum Vortheil der geistlichen Gewalt bestimmt; und der nachfolgende Artikel berechnete sie zu einer strengen Censur aller gegen die Religion und Kirchen-Disciplin gerichteten Schriften, und verpflichtete den König zur Unterdrückung derselben. Auf gleiche Weise verpflichtete der vierzehnte Artikel den König zur Beschützung der Religion, der Liturgie und der Geistlichkeit. Dafür gestattete der Papst, daß die Bischöfe Baierns dem Könige denselben Eid leisten durften, welchen die französischen Bischöfe dem Kaiser Napoleon geleistet hatten. Alle, dem gegenwärtigen Concordate entgegen stehenden Staatsgesetze wurden für aufgehoben erklärt; und im letzten Artikel versprach der König, daß, ohne Roms Mitwirken, an diesem Vertrage nichts geändert oder erläutert werden sollte.

So verhielt es sich mit diesem Concordat. Pius der Siebente machte dasselbe zuerst am 15. Nov. 1817 in einem geheimen Consistorium bekannt, nicht ohne zu bemerken, „daß der deutschen Kirche und Geistlichkeit durch die festgesetzte und bekräftigte Bestattung neuer frommer Stiftungen, wie durch die Zusicherung des vollgültigen und uneingeschränkten Rechtes, von Neuem zu erwerben und zu besitzen, der Weg zu größeren Reichthümern gebahnt sey;“ auch nicht ohne einfließen

zu lassen, „daß er dem vortrefflichen Könige von Baiern, so wie seinen katholischen Nachfolgern, das Vorrecht verliehen habe, tüngliche Personen zu den erledigten Stühlen der acht Kirchen seines Reiches und zu einigen Würden und Kanonikaten in eben diesen Kirchen zu ernennen. — In Deutschland konnte das Concordat nicht bekannt werden, ohne mannigfaltigem Tadel zu unterliegen, der sich in mehreren Schriften aussprach. Die allgemeine Voraussetzung war, daß der Bekanntmachung des Papstes die königliche Genehmigung vorangegangen sey; sie war es um so mehr, weil der Papst sich derselben gerühmt hatte. Inzwischen verzögerte sich die Bekanntmachung von Seiten der bayerischen Regierung von Einer Zeit zur andern, und es ließ sich vorhersehen, daß, wenn Baiern, den Stipulationen des Wiener Congresses gemäß, auf eine Verfassung einging, das Concordat sich mit den bessern politischen Ideen nicht werde vereinigen lassen. So geschah es denn auch wirklich im folgenden Jahre; und nachdem die Entdeckung gemacht war, daß die verfassungsmäßige Monarchie sich nicht mit dem Einfluß des römischen Stuhles vertrage, blieb nichts weiter übrig, als das Geständniß, daß der Erzbischof von Chaldeon, Häfelin, seine Vollmachten überschritten.

Es war überall das Schicksal des römischen Ho-

fes, in seinen Erwartungen getäuscht zu werden; sogar in Ländern, wo der Katholicismus rein und unvermischelt gewaltet hatte. Zu Evora in Portugal war der Erzbischof Cenado gestorben, und der König von Brasilien und Portugal hatte den Benedictiner Joachim a Santa Clara zu dem erledigten Erzbisthume ernannt. Da dies ein Mann war, der auf den portugiesischen Minister Pombal (diesen unversöhnlichen Jesuiten-Feind) eine Lobrede geschrieben hatte: so versagte der römische Hof die Bestätigung. Es war demnach auch hier die Sache der Jesuiten, was der Pabst vertheidigte. Der Staats-Sekretär Consalvi, welcher sich die Folgen einer solchen Weigerung berechnete, glaubte alles dadurch ausgleichen zu können, daß er dem portugiesischen Benedictiner die Mittel nannte, wodurch er den heil. Vater versöhnen könnte. Doch Joachim a Santa Clara, anstatt von demselben Gebrauch zu machen, bat den König von Brasilien, ihn von der Uebernahme des Erzbisthums zu entbinden, indem er das üble Verhältniß, worein er durch dieselbe zu dem römischen Stuhle gerathen würde, mit der Unbefangenhait eines Friedfertigen schilderte. Ihm antwortete der König: „eine solche Denkungsart passe nicht für die Zeiten; und wenn ein Benedictiner den Pabst fürchte, so dürfe ein König ihn nicht fürchten.“ Dem gemäß ließ der Kö-

nig von Brasilien dem Pabste durch seinen Gesandten sagen; er fühle sich beleidigt durch die Weigerung des Pabstes, einen von ihm ernannten Bischof zu bestätigen; denn, wenn der Pabst behaupte, die Lehre des Angeklagten sey verdächtig, so beschuldige er den König einer Unflugheit in der Wahl. Trotz der Lobrede auf Pombal halte er den Ernannten des Bisthums von Evora würdig; und wenn der römische Hof sich der Bestätigung weigere, so sey er entschlossen, zu der ursprünglichen Kirchenverfassung zurückzukehren und die Bischöfe nicht durch den römischen Hof, sondern durch einen Metropolit, bestätigen zu lassen. Erklärungen dieser Art mußten den Pabst zum Gefühl seiner Schwäche zurückführen.

Doch mehr, als alle fehlgeschlagenen Versuche mit den Mächten Europa's, kränkte den heil. Vater der Fortgang einer Einrichtung, welche im Laufe des Krieges zu Stande gebracht war. Diese Einrichtung waren die Bibelgesellschaften, welche sich vom nördlichen Deutschland aus bis an die Gränzen Italiens verbreitet hatten. Im Sommer des Jahres 1813 kam ein Engländer, Namens Pinkerton, nach Berlin, wo in der Stimmung, welche den Gemüthern bis zur Schlacht bei Leipzig eigen war, ihm nichts leichter wurde, als eine Gesellschaft zu errichten, die sich die Verbreitung

der Bibel zum Zweck machte. So unschuldig nun auch dieser Zweck schien, so beunruhigend wurde er für die Regierung einer Kirche, welche die Religion als ein Geheimniß behandelte, in das nur Wenige eingeweiht werden dürfen. Die Unruhe des römischen Hofes vermehrte sich, so wie die Bibelgesellschaften sich immer weiter ausbreiteten. Zuletzt konnte sich der Pabst nicht enthalten, öffentlich gegen dieselben aufzutreten. Dies geschah in einer Bulle Pius des Siebenten an den Erzbischof von Gnesen, welcher zu Rom angefragt hatte: wie er sich gegen die Bibelgesellschaften verhalten solle. Der Pabst lobte den Eifer, womit sich der Erzbischof bisher den Einwirkungen dieser Gesellschaften widersetzt hatte, ermahnte ihn zur Ausdauer in demselben, nannte die Bibeln der Ketzer „Bücher, welche zu den verbotenen gerechnet werden müßten,“ und stellte die Gesellschaften zur Verbreitung der Bibel in das Licht eines listigen Unternehmens, wodurch die Fundamente der Religion zerstört werden sollten. Wirklich war für die Fortdauer der Hierarchie nichts gefährlicher, als die Verbreitung der Bibel, besonders des neuen Testaments; denn je unbesangener jeder Einzelne den Inhalt dieser Schriften in sich aufnehmen kann, um sich daraus ein eignes System zu schaffen, desto überflüssiger wird eine sorgfältig abge-

stufte Autorität zur Bewahrung eines bestimmten Lehrbegriffs. Der Protestantismus selbst, so weit er sich bis dahin ausgebildet hat, scheint seine Gestalt bei der Fortdauer solcher Gesellschaften verändern zu müssen, wofern man annehmen darf, daß der große Haufe der Leser seiner Sinnlosigkeit entsagen und den Inhalt der ihm in die Hände gegebenen Schriften fassen werde.

Die Lage des Papstes war also, trotz allen, ihm auf den Congres zu Wien zugestandenen Vortheilen, im höchsten Grade mißlich, und wenigstens das Ansehen des Oberhauptes der christlichen Welt mehr als je gefährdet.

P o r t u g a l.

Dies Königreich empfand die Folgen der von Napoleon Bonaparte bewirkten Umwälzung härter, als jeder andere Staat. Gut und Blut hatten die tapferen Portugiesen daran gesetzt, sich mit ihrem seit dem Jahre 1808 nach Brasilien geschleuderten Herrscherstamme wider zu vereinigen; aber nachdem erst Portugals und dann auch Spaniens Befreiung von dem französischen Joche gelungen war, geboten dringende Umstände das längere Verweilen des Hauses Braganza in der Hauptstadt Brasiliens. Durch ein am 23. Dec. 1815 zu Rio de Janeiro erlassenes Dekret machte der Prinz Regent die Erhebung Brasiliens zu einem Königreiche bekannt: Brasilien, Portugal und die beiden Algarbien sollten von jetzt an Ein Königreich bilden und Rio Janeiro die Hauptstadt desselben seyn. Hierdurch war für die europäischen Portugiesen Alles verändert. Portugal, ehemals der Kern, war zur Schale geworden, und konnte sich nicht länger dagegen verblenden, daß es den Charakter einer brasilianischen Colonie angenommen habe; eine Verwandlung, die den

Portugiesen in jedem Betracht höchst empfindlich seyn mußte.

Noch lebte Maria Francisca Isabel, die gemüthsfranke Mutter des Prinzen Regenten, in deren Namen er seit 1792 die Zügel der Regierung hielt: aber diese Fürstin war ihrem Tode nahe; und als derselbe den 20. März 1816 erfolgte, nahm ihr Sohn, unter dem Namen Johann der Sechste, den Titel eines Königs von Brasilien, Portugal und Algarbien an. Er stand nunmehr an der Spitze eines Reiches, dessen Umfang Achtung gebieten würde, wenn die Bevölkerung demselben entspräche. Diese zu vermehren, war Johanns eifrigstes Bestreben. Erhaben über kirchliche Vorurtheile, zeichnete er sich vor allen seinen Vorgängern durch die Duldung aus, welche er allen Secten ohne Ausnahme gewährte; denn nur auf diesem Wege war es möglich, das schöne Brasilien in verhältnißmäßig kurzer Zeit in Flor zu bringen. Sogar über seine Besitzungen in Ostindien dehnte Johann seine Grundsätze aus, und nach jahrhundertlanger Unmenschlichkeit wurden in Goa die Papiere des Inquisitions-Gerichtes verbrannt, nicht ohne lauten Beifall des Volkes, das diesem Schauspiel drei Tage hindurch beiwohnte. So aufgemuntert, wanderten Franzosen und Deutsche in Brasilien ein. Ist den Nach-

richten zu trauen, welche über den Empfang und die Behandlung der Eingewanderten nach Europa gekommen sind: so wurde jedem neuen Pflanzler eine portugiesische Quadrat-Meile angewiesen; allein, da tiefwurzelnnde und innigverschlungene Bäume und Büsche auszurotten oder zu verbrennen waren, ehe der Boden mit nutzbaren Pflanzen bestellt werden konnte: so ermüdete der Fleiß der meisten Eingewanderten; und nur die geduldigen Holländer bewiesen eine Ausdauer, welche allen Schwierigkeiten Troß bot. Die Franzosen beschränkten sich darauf, durch ihre Kenntniß der Natur die Tabacks- Zucker- und Indigo-Pflanzungen in Aufnahme zu bringen, den Weinbau zu verbessern und den Ertrag der Diamant-Gruben zu erhöhen. Unter der Leitung eines Mitgliedes des französischen Instituts, Namens Lebreton, wanderte eine Colonie von vierzig Künstlern und Handwerkern in Brasilien ein, durch welche der Grund zu neuen Manufakturen und Fabriken gelegt wurde.

Durch den atlantischen Ocean von Portugal geschieden und durch seine ganze Persönlichkeit an eine neue Schöpfung geknüpft — wie hätte Johann der Sechste vermeiden können, sein Herz von den Bewohnern Portugals abzuwenden, und diese den Brasilianern unterzuordnen! Mit Erfolg Herr von Portugal zu
blei-

bleiben, gab es für ihn kein besseres Mittel, als die höchste Macht in die Hände eines Fremdlings niederzulegen. Dies war kein Anderer, als der Feldmarschall Beresford, dem seit dem Jahre 1815 der Titel eines Herzogs von Elvas ertheilt war. Ihm zur Seite stand die im Jahre 1807 eingefetzte und nach der Vertreibung der Franzosen im folgenden Jahre wiederhergestellte Regentschaft, mit dem Marquis von Abrantes an ihrer Spitze. Konnte Jener nichts Besseres thun, als den Willen des Königs von Brasilien zu dem seinigen zu machen, so gab es für diese ein entgegengesetztes Interesse: — das des Vaterlandes, durch dessen Behauptung man den gänzlichen Untergang Portugals in Brasilien verhindern wollte. Denn, wenn Johann der Sechste, wie er es wirklich that, fortfuhr, Anleihen in Portugal zu machen, den vornehmsten Adel und den begütertesten Theil der Kaufmannschaft nach Brasilien einzuladen und die portugiesischen Truppen nach dem neuen Königreiche zu versetzen: so war davon nichts Anderes zu erwarten, als eine zunehmende Verarmung in Portugal, von dessen drei Millionen starker Bevölkerung schon seit längerer Zeit nicht ohne alle Wahrheit behauptet worden ist, daß sie zur Hälfte aus Bettlern bestehe. Wie beliebt, konnte der Herzog von Elvas es um so weniger werden, seitdem er angefangen

hatte, sich die Treue des portugiesischen Heeres durch Anstellung von brittischen Officieren zu sichern. Dies war aber nicht das Einzige, was ihn verhaßt machte. Mit Hülfe der Engländer hatten die Portugiesen ihr Land von dem französischen Joche befreiet, und nicht mit Unrecht machten sie nach Napoleon Bonaparte's Sturze Anspruch auf Unabhängigkeit und Freiheit. Doch, anstatt diese zu erhalten, mußten sie sich gefallen lassen, daß brittische Truppen in ihrem Lande zurückblieben. Der Vorwand war, daß Portugals Verhältnisse zu Spanien eine solche Maßregel nothwendig machten; indeß lag am Tage, daß dies nicht geschehen seyn würde, wenn der König von Brasilien nach Lissabon zurückgekehrt wäre. In anhaltendem Streite mit der Regentschaft, sah Beresford sich genöthigt, nach Brasilien zu gehen, um seine Vollmachten zu ergänzen; und Johann der Sechste war so bereit, die Wünsche seines Statthalters zu erfüllen, daß dieser, mit reichen Geschenken, und mit allen portugiesischen Orden geschmückt, nach Lissabon zurückkehrte. Freilich war sein Verhältniß zu der großen Mehrheit der Portugiesen dadurch mehr verschlimmert, als verbessert; da es aber auf der Einen Seite an einem Prinzen aus dem Hause Braganza fehlte, den die Mißvergnügten zu ihrem Stützpunkte machen konnten, auf der andern der unvertilg-

bare Haß der Portugiesen gegen die Spanier zur Vorsichtigkeit einlud: so durfte er darauf rechnen, daß er seine verhasste Rolle noch länger fortsetzen würde.

Portugals Verhältniß zu Spanien hatte zugleich den Anstrich der Freundschaftlichkeit und der Feindseligkeit. Ferdinand der Siebente, König von Spanien, vermählte sich, zwei Jahre nach seiner Thronbesteigung, mit Donna Maria Isabella Francisca, der zweiten Tochter des Königs von Brasilien, als diese ein Alter von 19 Jahren erreicht hatte; zugleich knüpfte der Infant Don Carlos, Bruder des Königs von Spanien, eine Verbindung mit der dritten Tochter des Königs von Brasilien, Donna Maria Francisca de Affis, sechzehn Jahr alt. Am vierten September 1816 brachte das portugiesische Linienschiff, der heil. Sebastian, begleitet von der spanischen Fregatte la Soledad, die beiden Prinzessinnen nach einer Ueberfahrt von 56 Tagen nach Cadix, wo sie von dem Beauftragten Ferdinands des Siebenten, dem Grafen von Miranda, und von dem neuen Hofstaat der Königin empfangen wurden. Gleich am folgenden Morgen wurde die Ceremonie der Vermählung, auf dem Schiffe, von dem Erzbischofe von Laodicea vollzogen. Nach der Trauung begab sich die junge Königin mit ihrer Schwester ans Land, und ihr erster Gang war in die Hauptkirche von Cadix. Def-

feutliche Feste, unter welchen es nicht an einem Stiergefechte fehlte, begrüßten die von der westlichen Halbfugel angelangten Fürstinnen. Der Handelsstand von Cadix beschenkte sie mit 1000 Unzen Gold, und bestritt die Reisekosten von Cadix bis Toledo. Von hier aus übernahm der Erzbischof von Toledo dieselben Kosten bis nach Madrid. Den 26. September kamen die beiden Fürstinnen in Aranjuez an, wo sie von dem Könige und dessen Bruder empfangen wurden. Der Einzug in die Hauptstadt geschah mit angemessener Pracht. Um den langen Umweg bis zur steinernen Brücke von Toledo zu ersparen und den jungen Fürstinnen zugleich den Anblick des Prado zu gewähren, wo die ganze Bevölkerung der Hauptstadt versammelt war, hatte man eine hölzerne Brücke über den Mansanarez geschlagen; mehrere Triumphbogen waren errichtet, der prachtvollste am Atachaer-Thore, durch welches der Einzug geschah. Spaniens Hauptstadt überließ sich dem Freudentaumel, und Spaniens Braven wetteiferten in Festen, die den beiden königlichen Paaren gegeben wurden.

Eine so innige Verbindung mit dem Hause Braganza schien alle Feindseligkeiten auszuschließen. In-
des zeigte sich bald nachher, daß nur diejenigen Bündnisse als fest und dauerhaft betrachtet werden können,

die bei weitem mehr auf den Vortheil der Staaten gegründet sind, als auf den Vortheil Derer, die an der Spitze derselben stehen. Nicht alle Zwietracht zwischen Portugal und Spanien war seit dem Friedens-Congresse zu Wien aufgehoben worden, und der Hauptgegenstand derselben war die Festung Olivenza mit den Territorien, welche Portugal in dem Vertrag von Badajoz an Spanien abgetreten hatte. Die Abwesenheit des Königs von Portugal benutzend, und sein Verfahren durch die in Italien erlittenen Verluste entschuldigend oder rechtfertigend, weigerte sich Spanien, jene Festung zurückzugeben, Portugal aber drang auf diese Zurückgabe. Da es dieselbe in Europa nicht erzwingen konnte, so sollte dies in Amerika geschehen. Unstreitig hatte der König von Brasilien keine Vergrößerungs-Absichten; nichts spricht ihn von einem solchen Vorwurf mehr frei, als der unermessliche Umfang Brasiliens, welcher nicht vergrößert werden konnte, ohne der Kraft des Reiches zu schaden. Bei dem allen fehlte es nicht an Aufforderungen zur Theilnahme an den Begebenheiten im südlichen Theile des spanischen Amerika. Das Vice-Königreich Rio de la Plata hatte sich für unabhängig erklärt; und, nachdem der General Elio, welcher den, zwischen dem Uruguay und der Gränze Brasiliens gelegenen Theil jenes Vice-König-

reichs für Ferdinand den Siebenten vertheidigt hatte, ausgeschieden war, fingen die Dinge an, eine für Brasilien unvortheilhafte Wendung zu nehmen. Ein gewisser Artigas, der sich Monte Video's bemächtigt hatte, erlaubte sich Streifereien in dem Gebiete des Königs von Brasilien; und, hiermit noch nicht zufrieden, forderte er die Unterthanen dieses Königs zur Empörung auf. Die spanische Regierung selbst war von ihrem früheren Plan, nach welchem der General Murillo die Bekämpfung der Rebellen im Süden beginnen sollte, abgegangen, und hatte auf diese Weise die Erwartung des Königs von Brasilien getäuscht, welcher sich anheischig gemacht hatte, seine Waffen mit denen der Spanier zu vereinigen, um die Ruhe Brasiliens sicher zu stellen. Verlassen von seinem Schwiegersohn, gereizt durch Artigas, entschloß sich Johann der Sechste, das zwischen dem Uruguay und Rio de la Plata liegende Land in Besitz zu nehmen. Artigas wich, weil die Schwäche seiner Mannschaft sich nicht mit einem regelmäßigen Kampfe vertrug, und der General Lecor kam in den Besitz von Monte Video. Fast man nun den Zustand des spanischen Amerika, so wie derselbe am Schlusse des Jahres 1816 war, schärfer in's Auge: so war das, was Johann der Sechste gethan hatte, für eine Kleinigkeit zu achten. So aber nahm

man es in Spanien nicht. Vergessend, daß er in früherer Zeit den König von Brasilien aufgefordert hatte, gegen die Insurgenten zu wirken, protestirte der spanische Hof gegen das Einrücken portugiesischer Truppen in das spanische Gebiet. Eine vom 8. November 1816 datirte Note wurde über diesen Gegenstand in Rio Janeiro übergeben; sie erhielt aber keine andere Antwort als folgende: „das spanische Ministerium möchte, so lange es ihm beliebt, unentschlossen seyn, und es ruhig ansehen, wie die Empörung seiner Kolonien immer weiter um sich greife; allein es habe kein Recht, einen fremden Staat an der Vertheidigung gegen Empörer zu verhindern, welche das Mutterland weder zum Gehorsam zurückbringen könne, noch wolle.“

Was Spanien auf diese Antwort unter günstigen Umständen gethan haben würde, steht dahin. Da es die erlittene Kränkung nicht an Portugal rächen konnte, ohne sich die Feindschaft der Engländer zuzuziehen, so führte es zu Paris Beschwerde über das Verfahren des Königs von Brasilien. Die Minister der fünf verbündeten Mächte berichteten deshalb an ihre Souveräne, und diese ließen sich bereit finden, als Vermittler aufzutreten. In einer, dem brasilianischen Gesandten, Marquis von Aguiar zu Paris übergebenen, und von Vincent, Richelieu, Stuart, Goltz und Pozzo

di Borgo unterzeichneten Note wurde Johann der Sechste ersucht, von den durch die Besignahme von Monte Video gegen Spanien ausgeübten Feindseligkeiten abzusehen. „Mit wahren Bedauern,“ hieß es in derselben, „und nicht ohne Befremden, hätten die Mächte gesehen, daß selbst in dem Augenblick, wo eine doppelte Vermählung, die zwischen den beiden Häusern Braganza und Bourbon schon bestehenden Familien-Bande noch enger knüpfen und die Verhältnisse zwischen beiden Ländern freundschaftlicher machen sollte, Portugal die spanischen Besitzungen am Plata-Strome überfallen habe, und zwar ohne alle vorhergegangene Erklärung. Grundsätze der Gerechtigkeit und Willigkeit auf der Einen, und fester Entschluß, den durch so theure Opfer erkauften Frieden zu erhalten, auf der anderen Seite, bewögen sie, sich einer Sache anzunehmen, welche die wichtigsten Folgen nach sich ziehen könnte. Sie ersuchten Se. Allergetreueste Majestät um hinreichende Erklärungen über Ihre Absichten, zugleich aber auch um die schleunige Ergreifung solcher Maßregeln, welche die, durch den Ueberfall der spanischen Besitzungen bereits in Europa veranlaßten Besorgnisse heben könnten. Eine Weigerung, so gerechter Ansuchung nachzugeben, würde keinen Zweifel über die wahren Absichten des Cabinets von Rio Janeiro übrig

lassen; die nachtheiligen Folgen aber, die daraus für beide Welttheile entstehen könnten, würden allein Portugal zur Last fallen, und Spanien, welches durch sein weises und gemäßigtes Betragen den Beifall von ganz Europa erhalten, würde in der Gerechtigkeit seiner Sache und in dem Beistande seiner Verbündeten hinreichende Mittel finden, Abhülfe seiner Beschwerden zu erhalten.“

Ehe aber diese Note in Rio Janeiro anlangen konnte, sah Johann der Sechste sich veranlaßt, seine Eroberungen auf dem linken Ufer des Plata-Stromes aufzugeben; und nichts vermochte ihn so sehr dazu, wie der Ausbruch einer Empörung in der Provinz Pernambuco.

Nicht alle Folgen von der Niederlassung eines europäischen Hofes in Brasilien waren beglückend für die Bewohner dieses großen Landes. Bis zum Jahr 1808 wurden sie von General-Capitänen und Gouvernoren regiert, welche, mit despotischer Gewalt ausgerüstet, in dem Mangel an Machtmitteln die Gränze ihrer Willkühr fanden. Bei dieser Art von Regierung setzen sich Vortheile und Nachtheile sehr bald in's Gleichgewicht; und kommt Gewöhnung hinzu, so kann man sich dabei sogar wohl befinden. Sorglosigkeit und Aufgeblasenheit werden als die Hauptzüge in dem Charakter der Brasilianer angegeben. Sofern diese Angabe

richtig ist, mußten Personen, welche auf ihre europäische Geburt einen unmaßigen Werth legten und sich selbst als unmittelbare Ausflüsse der königlichen Macht betrachteten, einen höchst unangenehmen Eindruck auf die Eingebornen machen. Es kam dazu, daß das Geldbedürfniß des Hofes Forderungen veranlaßte, die mit dem Wohlstande der Unterthanen in einem schlechten Verhältniß standen. Noch mehr empörte das Vorrecht des Aposamiento: ein Vorrecht, nach welchem der König befugt ist, sich jeder beliebigen Wohnung, nach einer Aufkündigung von drei Tagen, zu bemächtigen. War die Aufhebung der Inquisition ein Vortheil, so war die Einführung einer strengen Polizei um so lästiger, weil man an bürgerlicher Freiheit verloren hatte, was an Gewissensfreiheit gewonnen war, ohne daß irgend ein Bedürfniß für die letztere sprach. Schon im Jahre 1810 hielt die Regierung die Tilgung der bis zum Jahre 1797 angehäuften Staatsschulden für nöthig; da sie aber nicht bezahlen konnte, so strich sie die Forderungen der Gläubiger, und machte so aller Schuld ein Ende. Unbedeutend waren sonst die Abgaben gewesen; allein vom Jahre 1809 an wurde der Zehnte auf alle Producte des Landes gelegt, und im folgenden Jahre eine gleiche Auflage auf jeden Kauf und Verkauf von unbeweglichem Eigenthum und Sklaven

verordnet. Dies Alles brachte die Wirkung hervor, daß man die Regierung nur haßte. Unterthanen und Herrscher waren einander neu; und so wie Fehlgriffe von Seiten des letzteren unvermeidlich waren, so war von Seiten der ersteren nichts natürlicher, als Mißmuth und Groll. Nur die Zeit konnte beide in einander fügen und mit einander befreunden; ja, man darf behaupten, daß, um diese Wirkung hervorzubringen, der eine und andere ernsthafte Auftritt sogar nothwendig war.

Pernambuco, im Nordosten von Brasilien gelegen, ist die kleinste Provinz dieses Königreiches. Die Bevölkerung derselben wird auf 20,000 Weiße, 40,000 Neger und Mulatten und 24,000 Indianer angegeben. Die Hauptstadt der Provinz, Olinda, oder auch Pernambuco genannt, zählt nicht mehr als 15,000 Seelen, und wird im Range der übrigen Städte in Brasilien als die dritte betrachtet. Hier nun war es, wo im Anfange des März 1817 eine Empörung ausbrach. Von der ungünstigen Stimmung der Einwohner Olinda's und der ganzen Provinz unterrichtet, hatte der Hof dem Gouvernör von Pernambuco den Auftrag ertheilt, die Rädelsführer der Mißvergnügten verhaften zu lassen. Dies sollte den 6. März geschehen, als ein Hauptmann, der zu den Mißvergnügten gehörte, von seinem Obersten zur Verantwortung gezogen, diesen

erstach und dadurch das Zeichen zur Empörung gab. Leicht vereinigten sich schlechtbezahlte Truppen mit den Einwohnern Olinda's, und dem vom Volk und dem Militär gleich sehr verlassenen Gouvernör blieb nichts Anderes übrig, als sich mit seinem Stabe und übrigen Gefolge in das Fort Bram zu werfen, wo er am folgenden Morgen kapitulirte. Ihm wurde der freie Abzug nach Rio Janeiro gestattet. In wenigen Stunden war also die Umwälzung beendigt, welche einem Einzigen das Leben kostete. Unmittelbar nach der Entfernung des Gouvernörs bildete sich eine vorläufige Regierung. Sie bestand aus Domingo Jose Martinez, einem Portugiesen, dem es nicht an Unternehmungsgeiste fehlte, und aus drei andern Männern, Namens Montenegro, Aracigo und Mendoza. Ihr Gedanke war, bis zur Zusammenberufung eines Congresses gesetzgebende und vollziehende Macht zu vereinigen; und als Machthaber ermangelten sie nicht, Proclamationen zu erlassen und auf das Staatseigenthum und die fremden Schiffe in dem Hafen von Olinda Beschlagnahme zu legen. Da ihnen einleuchtete, daß sie sich nur dann behaupten würden, wenn es ihnen gelänge, die benachbarten Provinzen in ihre Empörung zu verwickeln, so verfehlten sie zwar nicht, Emissarien nach Bahia und Maranhao zu schicken; doch die, welche sich in St. Salvador, der

Hauptstadt Bahia's, blicken ließen, wurden von dem Gouvernör dieser Provinz sogleich verhaftet und erschossen. Graf von Arcos — dies war der Name des Gouvernors von Bahia — begnügte sich nicht damit, die Ruhe seiner Provinz durch Errichtung einer Land-Miliz zu sichern; er sendete auch Truppen nach Pernambuco. Auf sich selbst beschränkt, waren die Einwohner von Pernambuco nicht im Stande, nachhaltigen Widerstand zu leisten, so wenig es auch dem Präsidenten Martinez an Entschlossenheit fehlte. Sobald also die Entfernungen besiegt waren, ging die Gegenumwälzung eben so schnell vor sich, als die Umwälzung selbst. Es war der General-Major Mello, der das von dem Grafen Arcos abgesendete Truppen-Corps anführte. Als nun Mello nach Serinhaem gekommen war, erfuhr er, daß der Insurgenten-General Martinez an der Spitze einer sogenannten Abtheilung des Südens gegen ihn anrücke und seine Vorposten anzugreifen denke. Ihm zuvorzukommen, brach Mello den 13. May von Serinhaem auf, und zwei Tage nachher kam es bei Pojuca zu einem Treffen, in welchem Martinez geschlagen wurde. Dieser Unglückliche fiel durch Verrath in die Hände des Siegers, der ihn in Ketten nach Bahia schickte. Hier wurde er zum Tode verurtheilt und am 12. Junius durch den Strang hingerichtet. Gleiches

Schicksal hatten drei und siebenzig Plantagen-Besitzer, die vornehmsten Einwohner von Pernambuco. Ob sie, wie Martinez, durch den Strang hingerichtet wurden, ist nicht so entschieden, als daß sie ihr Eigenthum verloren, welches die Regierung zum Vortheile der treuen Anhänger des Königs confiscirte. Zum Lobe eines solchen Verfahrens läßt sich nichts sagen; die Umstände allein vermögen es zu entschuldigen. Bessere Zeiten versprach man sich in Brasilien von einer Veränderung des Ministeriums. Der erste Minister, Graf von Barca, war gestorben, und Don Antonio de Villa nova an seine Stelle getreten. Zu Unter-Ministern wurden bei diesen Umständen der Graf von Palmella für das Departement des Krieges und der auswärtigen Angelegenheiten, der Graf von Arcos, gewesener Gouverneur von Bahia, für das Departement der Marine, Bezarro für das der Finanzen ernannt. Diese also sollten Rettung bringen, während das Unglück des Reiches aus dem Mißverhältnisse hervorging, worin die Bevölkerung zum Territorium stand: ein Mißverhältniß, welches durch das Daseyn einer an europäischen Luxus gewohnten Regierung noch fühlbarer wurde.

Im Innern seines Königreiches bedrohet, rief Johann der Sechste seine Truppen von Maldonado und Monte Video zurück. Ausgesöhnt mit den fünf ver-

bündeten Mächten, verstärkte er das Ansehen seines Hauses durch eine Vermählung des Kronprinzen von Portugal und Brasilien mit der Erzherrzogin Leopoldine, Tochter des österreichischen Kaisers. Den 3. Junius 1817 verließ die junge Prinzessin das väterliche Haus, um sich zu Livorno nach Brasilien einzuschiffen. Hatten aber die Unruhen in Brasilien ihre Abreise verzögert, so wurde ihr Aufenthalt in Livorno durch die Nachricht von einer Verschwörung verlängert, welche zu eben der Zeit, wo jene in Brasilien beigelegt wurden, in Portugal selbst entstanden war.

Neußerst mißvergnügt über das Schicksal, welches ihr Land zu einer Kolonie von Brasilien machte, vernahmen die Portugiesen die Thronbesteigung Johans des Sechsten mit einer Gleichgültigkeit, welche ihrem Mißvergnügen entsprach. Als diese Thronbesteigung in Portugal bekannt gemacht wurde, erklärte sich ein großer Theil der Einwohner von Lissabon dahin, daß Johann der Sechste, um ihren Beifall zu erhalten, nach Portugal zurückkehren müsse. Dieselbe Stimmung herrschte im Lande. Ungern vernahm man also die Forderungen einer Regierung, von welcher man durch den Ocean getrennt war. Eine Anleihe von dritthalb Millionen Piaſter, welche der Hof von Rio Janeiro in Portugal zu machen gedachte, kam nicht zu Stande;

und die Einschiffung der Truppen, welche er forderte, war mit so großen Schwierigkeiten verbunden, daß Beresford eine Capitulationszeit von drei Jahren bewilligen mußte, wenn die Widerseßlichkeit nicht überhand nehmen sollte. Selbst dies Beruhigungsmittel war nicht von solcher Kraft, daß sich einzelne Regimenter nicht hätten auflösen, im Lande zerstreuen oder an die spanischen Guerillas anschließen sollen. Unter solchen Umständen fehlte es für die vielen Mißvergnügten nur an einem Haupte. Dies nur fand sich in dem General-Lieutenant Gomez Freire d'Andrade, einem Manne, der als Anführer beliebt und, als General in französischem Dienste, dem Statthalter und der Regentschaft gleich verdächtig war. Welchen Grad von Ausbildung die Verschwörung erhielt, läßt sich nicht sagen. Beschuldigt wurden die Mißvergnügten, daß sie damit umgegangen wären, den Marschall Beresford und den Minister Don Miguel Pereira Gorgaz aus dem Boge zu räumen, den Herzog von Cordovel, einen nahen Verwandten des königlichen Hauses, zur Krone von Portugal zu berufen und so alle Verbindung mit Brasilien aufzuheben. In Hinsicht der Mittel wurde behauptet: die Absicht der Verschwornen sey gewesen, daß die Empörung zwischen dem 25. Mai und dem 5. Junius ausbrechen und daß der General Andrade zu diesem

seim Endzweck mit 15000 Mann nach Lissabon marschiren sollte. Es bleibt dahin gestellt, wie viel an diesen Behauptungen war. Zeitig genug von dem Daseyn einer solchen Verschwörung unterrichtet, theilte der Marschall Beresford die erhaltene Kenntniß der Regentschaft mit, und verabredete mit ihr die Mittel, das Vorhaben der Verschwornen zu vereiteln. In der Nacht vom 25. May wurde der General Freire d'Andrade in seinem Hause zu Lissabon verhaftet und nach dem Fort St. Julien abgeführt. Gleiches Schicksal hatten der Oberst Montiera und mehrere Officiere. Nach und nach erstreckten sich die Verhaftungen durch ganz Portugal, besonders nach Oporto hin. Diese Maßregeln der Strenge, unterstützt von einer Truppenmasse, deren Seele brittische Officiere waren, erhielten die Ruhe in dem aufgeregten Königreiche, ohne daß der Geist seiner Bewohner dadurch verbessert wurde. Der Prozeß, den man den Verschwornen machte, wurde in den nächsten Monaten vollendet, und das Straferkenntniß den 19. October vollstreckt. General Gomez Freire hatte das unwürdige Schicksal, erst durch den Strang hingerichtet zu werden, worauf alsdann der Kopf vom Körper getrennt und dieser verbrannt wurde. Vier Stunden nachher folgte die Hinrichtung von elf Mitschuldigen, im Angesicht einer großen Volksmenge, wel-

che diesem Schauspiel in der Ebene von St. Anna schweigend bewohnte. So viel ist von diesen Hinrichtungen bekannt geworden; wogegen auch mehrere Verhaftete in Freiheit gesetzt wurden, weil sie einer Theilnahme an der Verschwörung nicht überführt werden konnten. Es war ein unverkennbares Unglück für die Bewohner Portugals, daß das Schicksal sie durch einen so großen Zwischenraum von dem Mittelpunkte der Regierung geschieden hatte. Wie können sie sich darüber beruhigen; und wenn für Colonieen die Entfernung von dem Mutterstaate die stärkste Aufforderung zu Empörungen und Unabhängigkeits-Versuchen in sich schließt: um wie viel mehr war ein Staat entschuldigt, der noch vor wenigen Jahren als Mutterstaat dagestanden hatte, und jetzt, seinem Herrscherstamme zu Liebe, alle die Bedrückungen ertragen sollte, welche von Colonial-Verhältnissen unzertrennlich sind! Sehr ungerecht waren also alle die Betrachtungen, welche, vorzüglich in Frankreich, über den Empörungsggeist der gegenwärtigen Zeit, auf Veranlassung der Auftritte in Brasilien und Portugal, angestellt wurden. Alle diese Auftritte waren erzwungen durch das unselige Verhältniß, worein die portugiesische Regierung zwischen Portugal und Brasilien gerathen war.

Spanien.

Ferdinand der Siebente wollte im neunzehnten Jahrhundert die Aufgabe lösen, der Monarchie die Grundlagen zu erhalten, welche sie bis zum Jahre 1808 in dem Kirchen- und in dem Adelthum gehabt hatte. Das im Jahre 1814 gegebene Versprechen, nach welchem er sich mit den Notablen seines Reiches über die Abstellung der mit der alten Verfassung verbundenen Mißbräuche berathen wollte, blieb unerfüllt. Ein Jesuit wurde der Beichtvater des jungen Königs, und die Zurückführung der von den Cortes abgeschafften Inquisition versperrte allen rettenden Ideen den Eingang. Wie im Kirchenstaate, so verfolgte man auch in Spanien die Freimaurer; unter Freimaurern aber begriff man alle die Personen, welche in dem Verdachte standen, etwas Besseres zu wollen, als die unumschränkte Monarchie. Mehr, als jemals, wurde also der Zweck der Inquisition ein rein politischer. Es war nicht mehr die Rede von Glaubenslehren; nur um politische Ansichten handelte es sich. Diese sollten einem auf bloßes Priesterthum gegründeten König-

thume entsprechen, und Hochverrath wurde jede Abweichung davon genannt, wenn sie auch noch so sehr in der Vernunft, in der Erfahrung und in dem Cultur-Grade Europa's gegründet war. Ein Katechismus, welcher im Jahre 1816 erschien und unter die Getreuen vertheilt wurde, gab den sichersten Aufschluß über Das, was die Regierung wollte. Als Verfasser desselben wurde der Bischof von Badajoz genannt: ein Mann, der in einer früheren Periode dem Friedensfüßen gehuldigt, und später Hirtenbriefe zum Vortheil der Franzosen geschrieben hatte. In dem Katechismus selbst wurde in Antworten auf die vorgelegten Fragen behauptet: die Macht des Königs erstreckte sich über das Zeitliche; es sey genug, wenn die Gesetze in der Hauptstadt bekannt würden; Theilnahme des Volkes an der Gesetzgebung sey unzweckmäßig, weil sie das Ansehen der Regierung vermindere; alle Volkstugend beschränke sich auf's Gehorchen; zwischen den Unterthanen seyen nur die auserlesenen von den nicht auserlesenen zu unterscheiden: jene wären die Priester, und ihre Auserlesenheit beruhe Einerseits auf der Befreiung von Abgaben, andererseits auf dem Vorrechte, daß sie von keinem weltlichen Richter verurtheilt und bestraft werden könnten; dies beruhe auf göttlichen Gesetzen, sofern Gott im alten Testamente den Priestern und Leviten

diese Vorrechte verliehen habe, u. s. w. Ganz unumwunden wurde also, wie in den finstersten Zeiten des Mittelalters, das Königthum dem Priesterthume untergeordnet; und mit solchen Einrichtungen glaubte die Regierung Spaniens, im neunzehnten Jahrhundert eine Rolle unter den europäischen Mächten spielen zu können!

Je mehr die Priesterschaft durch Jesuiten-List und Inquisitions-Gewalt emporkam, desto mehr trat das Militär in Schatten. Männer, welche sich bewusst waren, für Ferdinand den Siebenten Alles aufgeopfert zu haben, mußten sich jede Zurücksetzung, jede Kränkung, gefallen lassen. So weit ging die Vernachlässigung, daß angesehenere Officiere das Mitleid anzusprechen genöthigt waren. Kein Wunder also, wenn Ideen wieder emporkamen, die in dem Blute der sogenannten Liberalen ausgetilgt zu seyn schienen. Nach Porlier's Hinrichtung und Mina's Flucht, zerstreueten sich mehrere Anhänger dieser beiden Generale in Gallicien, wo sich neue Guerillas bildeten, welche Contributionen ausschrieben und selbst Coruña in Schrecken setzten; und von ähnlichen Banden wurde das Königreich Navarra heimgesucht. In Catalonien ward eine neue Umwälzung vorbereitet. An der Spitze des Unternehmens standen die im letzten Kriege berühmt gewordenen Ge-

nerale Lascey und Milans. Ihre Absicht war, die Constitution mit den Cortes zurückzuführen. Fertigt lagen die Proclamationen: sie waren im Tone derjenigen abgefaßt, welche Porlier in Gallicien bekannt gemacht hatte. Zuerst wollte man sich der vornehmsten Regierungsbeamten und der Festungen Figuiras und Montjuí bemächtigen und dann Barcellona zum Mittelpunkte des Krieges machen. Die besondere Beschaffenheit der Provinz Catalonien unterstützte die Ausführung eines solchen Planes auf eine wunderbare Weise. Indes wurde Lascey's und Milans Vorhaben verrathen; und nachdem jener mit achtzehn Stabsofficieren verhaftet war, hielt es nicht schwer, zwei Compagnien vom Regimente Tarragona, welche zu den Verschwornen gehörten, zu umringen und zu entwaffnen. General Milans rettete sich mit mehreren seiner Anhänger in die Gebirge. Es erfolgten von jetzt an Verhaftungen über Verhaftungen, so daß die Zahl der eingekerkerten Officiere sich auf nicht weniger als dreihundert belief. Lascey's Schicksal fand allgemeines Bedauern. Während seines Processes, der mehrere Monate dauerte, bildeten Milans und Villa Campo den Entwurf, ihn aus seinem Kerker zu befreien; aber auch dieser Anschlag wurde entdeckt, und Villa Campo verlor darüber seine Freiheit. Ungeachtet sehr zahlreicher Wittschrif-

ten für Laschy, wurde dieser General den 27. Junius 1817 zum Tode verurtheilt; die Vorsicht aber, welche bei der Vollstreckung dieses Todesurtheils angewendet wurde, bewies, wie wenig die Regierung dem Volksgenoste vertraute. Durch einen unterirdischen Gang wurde Laschy aus dem Gefängnisse nach dem Hafen gebracht, wo man ihn nach Mallorca einschiffte; und auch hier wurde er, sogleich nach seiner Ankunft, auf den Richtplatz geführt. Es war des Morgens um 5 Uhr, als er erschossen wurde; denn diese Gnade wollte man ihm nicht versagen. „Auf dem Felde der Ehre, sagte er in seiner Todesstunde, und durch die Feinde Spaniens hätte ein Krieger, wie Ich, sein Leben beschließen sollen; und alles, was ich bedaure, ist, durch die Hand meiner tapfern Waffengefährten fallen zu müssen. Da dem aber nicht anders seyn kann, so erschieße man mich.“ Er commandirte hierauf selbst: Feuer! und sank, von mehreren Kugeln durchbohrt, zu Boden.

In Valencia war die Stimmung der Gemüther der Regierung nicht minder abgeneigt. Den 9. Jan. 1817 versammelte sich in der Hauptstadt ein bewaffneter Insurgenten-Haufen, und stellte sich auf dem sogenannten Constitutions-Platz auf. Soldaten und Bürger feuerten gemeinschaftlich auf den General-Capitän Ellio, der sich zum Rückzug in die Festung ge-

nöthigt sah. Das Volk schrie: „Constitution und Cortes!“ und die Unruhen währten mehrere Tage. Am Nachmittage des 16ten endlich erhielt Elío Verstärkung, und am 17ten vermochte er, nach anhaltendem Widerstande der Rebellen, endlich, den Aufruhr zu dämpfen. Auf beiden Seiten waren Viele getödtet worden; aber nichts desto weniger wurde die Zahl der Schlachtopfer durch Hinrichtungen vermehrt, welchen kein Untersuchung voranging. Den Hof befremdete nichts so sehr, wie die Vereinigung der Truppen mit den Bürgern; und um den gefährlichen Folgen dieser Vereinigung zuvorzukommen, beschloß Ferdinand der Siebente eine Verlegung sämmtlicher Regimenter. Des Königs Leibwache wurde zwar von Schweizern gebildet; doch auch diese blieben nicht frei von allem Verdachte: wenigstens traf auch sie zum Theil die Verlegung, während die Verhaftungen in der Hauptstadt kein Ende nahmen.

Dieser beklagenswerthe Zustand der pyrenäischen Halbinsel war hauptsächlich darin gegründet, daß alle Bande einer Vereinigung zwischen den Regierten und den Regierern aufgelöst waren, und daß beide gleiches Mißtrauen gegen einander hegten. Unstreitig hatten die Ideen, nach welchen die Cortes das spanische Königreich zu constituiren gedachten, keinen Werth, keine innere Haltbarkeit; allein, wenn Ferdinand der Sie-

bente, irre geleitet durch den Rath eigensüchtiger Vertrauten, die reine Monarchie wieder an die Stelle der verfassungsmäßigen brachte, und in der Stellung, die er sich selbst gab, die Verbindlichkeit übernahm, durch seine persönlichen Eigenschaften gute Verfassungsgesetze überflüssig zu machen: so erfuhr er die Folgen eines so übereilten Verfahrens in den bedenklichen Auftritten, von welchen er umgeben war. Es fehlte nicht an Personen, welche den Gedanken hegten, daß seine Gesinnung milder, seine ganze Denkungsart menschenfreundlicher werden würde, sobald er sich wieder vermählt hätte; doch auch hiervon erfolgte, mehreren Anzeigen nach, das Gegentheil. Am meisten war man darauf gespannt, wie das endliche Schicksal jener Verbannten ausfallen würde, welche seit dem Sommer des Jahres 1813 Schutz und Rettung in Frankreich gesucht und gefunden hatten. Unter ihnen gab es viele achtbare Personen von allen Ständen; am meisten aber hatten die beiden Minister Azanza und Osaril die Aufmerksamkeit Europa's durch eine Schrift erregt, wodurch sie ihr Betragen in jeder Beziehung rechtfertigten. Ihre Verbannung war das Werk der ihnen entgegenstehenden Parthei, nicht des Königs selbst; und da dieser in dem kritischen Augenblicke seiner Abreise von Bayonne nach Valencey alle seine Unterthanen von dem

Eide der Treue losgesprochen hatte, so war er, als König, sogar verpflichtet, Großmuth an Demen zu üben, welche dem Drange der Umstände eben so gefolgt waren, wie er selbst. Doch, fern von dieser Großmuth, hielt er es nur mit der Parthei, welche sich das Verdienst anmaßte, ihn auf den spanischen Thron zurückgeführt zu haben; und so geschah es, daß die Ungerechtigkeit ihn zu ihrem Sklaven machte. Beinahe ganz allgemein hatte man, sowohl in Spanien, als außerhalb desselben, darauf gerechnet, daß, unmittelbar nach seiner Vermählung mit der zweiten Tochter des Königs von Brasilien, ein Amnestie-Gesetz würde bekannt gemacht werden. Wirklich erschien ein solches; doch war es so abgefaßt, daß kein Beroiesener es wagen durfte, auf dieses dunkle Gesetz in sein Vaterland zurückzukehren; in jeder Zeile zeigte sich eine Mönchslust, die nur darauf ausging, in die Schlinge zu locken, oder wohl gar der Rache von Privatpersonen Preis zu geben. Das Gesetz war vom 27. September 1816, aber in sich selbst nur eine Wiederholung des königlichen Circulars vom 14. May 1814; und nach demselben sollte kein Spanier zurückkehren, der unter Joseph Bonaparte Minister oder Rath gewesen; ferner niemand, der sich als Botschafter, Minister, Gesandtschafts-Sekretär oder Consul von dem Usurpator habe bestätigen lassen; ferner niemand,

der demselben Usurpator als General, Stabs-Officier und Hauptmann gedient; ferner niemand, der bei den Ober- und Unterpräfecturen oder Criminal-Gerichten eine Anstellung gehabt; endlich keiner von den Titularen, Prälaten und Geistlichen, welche im Gefolge Josephs ins Ausland gegangen wären. Nur Die, welche nicht unter diesen fünf Rubriken begriffen waren, sollten das Recht haben, nach Spanien zurückzukommen, doch zwanzig Stunden von der Hauptstadt entfernt leben. Dagegen wurden durch die königliche Gnade Galeeren-Sklaven und anderes Gesindel in Freiheit gesetzt. Die natürliche Folge davon war, daß die Verbannten die Regierung Spaniens durch Schriften aller Art in Verlegenheit setzten. Florente, ein Geistlicher von edler Denkungsart, gab seine kritische Geschichte der spanischen Inquisition in Paris heraus, und verbreitete durch dieses Werk ein neues Licht über einen höchst dunklen Gegenstand, obgleich nicht zum Vortheil der spanischen Regierung. Diese, um die Macht der öffentlichen Meinung zu schwächen, schützte sich durch Einfuhr-Verbote, indem sie zu gleicher Zeit den Katalog verbotener Bücher vermehrte und die Presse durch harte Censurgesetze beherrschte. Durch ein besonderes Gesetz wurde auf den Verkauf eines von einem Spanier im Auslande geschriebenen Werkes eine Geldstrafe von 50,000

Kealen, und zweijährige Landesverweisung gesetzt. Schwerlich wurde selbst unter einem Philipp dem Zweiten der Despotismus weiter getrieben; oder, wenn diesem Monarchen hierin der Vorrang vor Ferdinand dem Siebenten nicht streitig gemacht werden kann: so muß man doch bekennen, daß er, als Despot, weniger beleidigte, entweder, weil man im sechzehnten Jahrhundert unempfindlicher war, oder weil man seine Consequenz fürchtete.

Unter einem Fürsten von Ferdinand's des Siebenten Charakter wird man keine Stätigkeit in den ersten Verwaltungsbehörden voraussetzen. Wirklich war der Minister-Wechsel in den fünf ersten Jahren seiner Regierung so stark, daß es kaum möglich ist, ihm ohne Weitläufigkeit zu folgen. Von den früheren Freunden des Königs erhielt sich nur der Herzog von Infantado in seiner Gunst; und die Stelle eines Präsidenten des hohen Rathes von Castilien mochte dazu nicht wenig beitragen. Cevallos war allen Launen ausgesetzt, und hatte das traurige Schicksal, bald verstoßen, bald zurückgerufen zu werden. In einer öffentlichen Bekanntmachung beklagte sich Ferdinand über die Zudringlichkeit, womit man ihn zu falschen Maßregeln zu verleiten suche. Zu Anfange des Jahres 1817 war das bisherige Ministerium aufgelöst und Cevallos mit

einer Pension von 10,000 Fr. nach St. Ander, der Justiz-Minister Moyano nach seinem Geburtsort Seca, der See-Minister Salazar nach Vittoria verwiesen, und der Finanz-Minister Ibarro in einen bloßen Rath verwandelt worden. Ihre Nachfolger waren Lozano, als Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Abad Queipo, als Justiz-Minister, Figuerra, als Minister des Seewesens, und Lopez Aranjó als Finanz-Minister. Diese Verwaltung aber hielt sich nicht länger als acht und vierzig Stunden. Voll Neue über die Entfernung Cevallo's, nahm der König sein Verbannungs-Decret zurück, und übertrug dem verwiesenen Minister zum sechsten Male die Verwaltung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten. Niemand hatte die Ministerial-Veränderung mehr bewirkt, als der gewesene Finanz-Minister Don Pedro Garcia Ballejo, ein Feind Cevallo's. Auf die Veranlassung nun, welche die Zurückberufung dieses Ministers gab, machte Ferdinand Folgendes bekannt: „Da ich,“ sagte er, „einen Beweis meiner Gerechtigkeitsliebe, zugleich aber auch eine Lection geben will, wodurch, während ich auf dem Thron bin, diejenigen meiner Unterthanen, welche mein Zutrauen und meine eifrigen Wünsche für das Wohl meiner Unterthanen mißbrauchen, und sich unterstehen, sich meiner königlichen Person mit verläumderi-

schen Berichten zu nähern, abgeschreckt werden können: so befehle ich, daß Don Pedro Garcia Bellejo, der des Mißbrauchs meines Vertrauens und meiner guten Absichten schuldig ist, auf 10 Jahre nach Ceuta verwiesen werde.“ Zur Entschädigung für die erlittene Kränkung erhielt Cevallos nach wenigen Wochen den Orden des goldenen Bliezes. Ob Bellejo wirklich nach Ceuta gebracht wurde, ist ungewiß geblieben. Er machte sich anheischig, seine Aussagen vor jedem regelmäßigen Tribunal zu rechtfertigen, und Ferdinand hatte, in Widerspruch mit sich selbst, vor Kurzem in einer öffentlichen Erklärung den Tribunalen den Vorzug vor Commissionen gegeben.

Auch für Spanien war der Fall eingetreten, daß das Bedürfniß der Regierung mit der Zahlungsfähigkeit der Unterthanen in umgekehrtem Verhältnisse stand. Diesem Uebelstande abzuhelpfen, gab es nur Ein Mittel: nemlich Einführung einer Verfassung, wodurch dem spanischen Volke die Theilnahme an der Gesetzgebung wäre gesichert worden. Da Ferdinand dies Mittel verwarf, so blieb nichts Anderes übrig, als die Thatkraft von Personen zu benutzen, in deren Einsicht und Rechtschaffenheit man Vertrauen setzen konnte. Solche Männer waren Pizarro, Lozano de Torres und Garay, der erste als Minister der auswärtigen Angele-

genheiten, der zweite als Justiz-, und der dritte als Finanz-Minister. Die schwerste Aufgabe hatte Garay zu lösen. Den öffentlichen Angaben nach, beliefen sich die Einnahmen auf 597,126,987 Realen, die Ausgaben hingegen auf 1334,316,533 Realen. Hier war also ein Ausfall von 737 Millionen zu decken; und zwar zu einer Zeit, wo Spanien sich noch nicht von den Zerstörungen eines siebenjährigen Krieges erholt hatte, wo Handel und Gewerbe danieder lagen, wo die Trennung von Amerika fort dauerte, wo die Großen und der Klerus für ihre Vorrechte stritten, wo die vales reales oder Schatzkammer-Beweise 70 vom Hundert verloren. Der klägliche Zustand, worin Spanien sich seiner Auflösung mit jedem Tage näherte, ist vielleicht gar nicht zu schildern; doch wollen wir, um der Wahrheit so nahe als möglich zu kommen, in diesem Zusammenhange das Gemälde wiedergeben, welches Ferdinand der Siebente in einer seiner Bekanntmachungen davon entwarf. „Es ist wahr,“ sagte er, „daß die Schulden der vorigen Regierung, wie die meinigen, sich auf eine große Summe belaufen; daß meine Truppen dem drückendsten Mangel ausgesetzt sind; daß sie alles Dessen, was zu ihrer Unterstützung nothwendig ist, entbehren; daß die Casernen gänzlich verfallen sind; daß die Bürger die schweren Lasten der Einquartierung und

des Transports des Gepäcks für das Militär zu tragen haben; daß an vielen Orten die größten Contributionen willkürlich eingetrieben werden; daß die Marine von Allem entblößt ist; daß die Küsten Spaniens und der Kolonien von den Seeräubern verwüstet werden; daß die amerikanischen Unruhen das Mutterland seiner wesentlichsten Hilfsquellen berauben; daß die Magistrate und Staatsbeamten Monate und Jahre vorübergehen sehen, ohne ihre ungenügenden Besoldungen zu erhalten; daß alle Standhaftigkeit und aller Patriotismus nöthig ist, wenn sie unter diesem Elende nicht erliegen sollen, und daß es einer außerordentlichen Energie bedarf, um die politische Macht und das Ansehen wieder zu erlangen, welche Spanien, nach dem Willen der Vorsehung, unter dem Menschengeschlechte zu bewahren, berufen scheint."

Unter solchen Umständen nicht an der Rettung des Vaterlandes zu zweifeln, ist an und für sich ein Verdienst, das nur von dem noch größeren, die Rettung bewirkt zu haben, aufgewogen werden kann. Dem Finanz-Minister Garay leuchtete ein, daß er weder die Privilegien einzelner Klassen der Gesellschaft, noch die Privilegien ganzer Provinzen oder Königreiche verschonen könne, wenn er an's Ziel gelangen wolle. Sein Finanzplan war im Wesentlichen auf eine Einkommen-

Taxe

Laxe gegründet. Als derselbe im Staatsrath zur Sprache gebracht wurde, zeigte sich auf der Stelle, daß man zwar den Zweck, aber nicht die Mittel wollte. Lozano de Torres erklärte sich auf der Stelle gegen Garay's Ideen; und es versteht sich wohl von selbst, daß die Großen und der Klerus nicht hinter dem Justiz-Minister zurückblieben. Nun läßt sich zwar nicht leugnen, daß derselbe Plan, durch welchen Garay retten wollte, den ganzen gesellschaftlichen Zustand in Spanien noch weit mehr erschütterte, als dieser es durch die Waffen der Franzosen war; allein der Augenblick der Crisis schien gekommen, und die Fortdauer der Privilegien war nicht länger zu ertragen. Nach der Berechnung eines Deputirten in den Cortes belief sich das Einkommen des Klerus, schon vor der Umwälzung vom Jahre 1808, auf 51 Millionen Piaſter, also beinahe auf das Doppelte von Dem, was der spanische Staat, vor seiner gegenwärtigen Verarmung, einzunehmen hatte, die Einkünfte desselben auf 26 Millionen Piaſter gesetzt. Allerdings war dies dem theokratischen System, nach welchem Spanien zu allen Zeiten regiert worden ist, vollkommen angemessen; indesß war jetzt die Frage, wie das Königthum neben dem Priesterthum bestehen und das ganze Staatswesen fort dauern sollte: eine Frage, deren Beantwortung sich nicht länger umgehen

ließ. Weislich zog sich der Klerus auf den Papst zurück, indem er vorgab, ohne die Einwilligung des Oberhauptes der Kirche, seinen Privilegien nicht entsagen zu dürfen; und so ward eine Unterhandlung mit dem heil. Vater zu Rom angeknüpft. Diese fiel dahin aus, daß der Papst dem König von Spanien erlaubte: 1) das Eigenthum der Geistlichkeit, mit Ausnahme des Zehnten und des Kirchengeldes, zu besteuern; 2) die Steuer von 30 Millionen Realen für sechs Jahre voraus zu erheben; 3) die Einkünfte der erledigten Erzbisthümer, Bisthümer und Abteien bis zu ihrer Wiederbesetzung einzuziehen, und sie zu Pensionen zu verwenden, welche auf den königlichen Schatz angewiesen wurden; 4) die kleineren Beneficien, Annaten und Vacanzen zu demselben Zwecke zu benutzen. Vielleicht hatte der Papst dem Könige von Spanien mehr bewilligt, als dieser von der gesammten Geistlichkeit zu fordern gewagt haben würde. Indes war die Hauptschwierigkeit hierdurch nicht gehoben: denn als gezahlt werden sollte, trug die Geistlichkeit, der Mehrheit nach, kein Bedenken, zur Opposition überzugehen; und je strenger die Maßregeln waren, welche Garay nahm, um seine Zwecke zu erreichen, desto mehr beschleunigte er seinen Fall. Es zeigte sich demnach auch in Garay's Beispiele, wie unmöglich es ist, ein verderbtes Finanz-System durch

die bloße Autorität eines Königs zu verbessern oder zu stützen; es zeigte sich aber zugleich, wie vergeblich es ist, eine Priesterschaft, deren ganze Wirksamkeit auf der Beherrschung des Gedankens beruhet, für irgend einen freisinnigen Zweck gewinnen zu wollen. Unter Garray's Verwaltung glaubte die Regierung durch eine vorschriftsmäßige Aufhebung der Benennungen von Freisinnigen und Josephinern (liberales y Josephinos) auf der Einen, und von Knechtlichen und Königsflaven (serviles y regalones) auf der andern Seite die Einheit und Uebereinstimmung des Volks mit sich selbst befördern zu können; doch diese Benennungen, welche eben so sehr in dem Geiste der Zeit, wie in dem Zustande des unterdrückten Theils der Nation gegründet waren, dauerten gegen ihren ausdrücklichen Befehl fort — und mußten fort dauern, weil alle Maßregeln der Regierung von einer solchen Beschaffenheit waren, daß der Partheikampf nicht zum Stillstand kommen konnte.

Wir verlassen jetzt die pyrenäische Halbinsel mit ihren inneren Gebrechen, um die Veränderungen zu beschreiben, welche während der drei letzteren Jahre in ihren auswärtigen Verhältnissen vorgingen. Nicht als ob wir uns für fähig hielten, hierüber sehr viel Bestimmtes zu sagen, welches auch deshalb unmöglich

ist, weil die spanische Regierung mehr, als jede andere europäische, ihre Angelegenheiten in den Schleier des Geheimnisses hüllet. Indessen wird es immer die Mühe belohnen, das mitzutheilen, was der öffentlichen Kenntniß nicht entzogen werden konnte; vorzüglich aber, was aus unverdächtigen Quellen über das Verhältniß des Mutterlandes zu seinen Kolonien geschöpft worden ist.

Spanien war in dem Laufe von drei Jahrhunderten zu seinen amerikanischen Kolonien in dasselbe Verhältniß gerathen, welches sich in Familien einstellt, so oft der kraftlos gewordene Greis der Unterstützung und Hülfe eines groß und reich gewordenen Sohnes bedarf. Sollte dies auch zu viel gesagt seyn, so ist wenigstens so viel ausgemacht, daß das spanische Amerika des Mutterlandes leichter entbehren konnte, als dieses seiner nach Unabhängigkeit ringenden Kolonien. Wenn also die spanische Regierung die letzten Kräfte aufbot, um abtrünnig gewordene Nebenländer wieder zu erobern, so geschah dies unstreitig in der Ueberzeugung, daß es, ohne den Besitz derselben, nicht fortbauern könnte. Unglücklicher Weise aber reichten Spaniens Bevölkerung und Geldmittel nicht hin, ein solches Unternehmen zu einem erwünschten Ziele hin zu leiten. Die Truppen, welche der General Murillo

nach Amerika führte, waren allzuschwach, als daß die Unterwerfung eines so großen Continents, wie das spanische Amerika ist, von ihnen hätte ausgehen können. Sie eroberten Carthagena, wo viele Unmenschlichkeiten von ihnen verübt wurden; sie machten auch anderweitige Fortschritte, welche einzeln aufzuzählen eben so unnütz als ermüdend seyn würde. Aber schon gegen den Herbst des Jahres 1816 erfuhren sie Niederlagen über Niederlagen dadurch, daß die amerikanischen Insurgenten Ausländer zu ihren Anführern wählten. Morillo fand einen gefährlichen Gegner in dem Schotten M. Gregor, der ihn den 20. Sept. sechs Meilen von Barcelona schlug und alle Artillerie und Bagage erbeutete. Von diesem Augenblick an war Morillo um so mehr gelähmt, je länger die ihm versprochene Unterstützung ausblieb. „Ich bitte Se. Majestät — schrieb er den 27. März 1817 —, auf die Stimme eines ihrer treuesten und ergebensten Dieners zu hören. Bei meiner Ankunft schienen Alle, mit Ausnahme des Landvolks, die Großmuth des Königs dankbar anzuerkennen. Doch kaum brach ich gegen Carthagena und Santa Fé auf, als der Aufruhr sich überall von neuem zeigte. Monagas und Cedano gingen über den Dronoko, um die Hauptstadt von Guyana anzugreifen; in Cumana bemächtigten sich die Insurgenten der Städte Maturin

und Guiria. Doch waren die königlichen Waffen noch allenthalben siegreich. Da pflanzte die Insel Margarita, auf Bolivars Anstiften, die Fahne der Empörung auf, welche noch immer dort wehet. Ich sah mich daher genöthigt, meine Macht aus Guyana zu ziehen, wo die Rebellen das für uns so gefährliche Blockade-System ergriffen haben. Die unermessliche Ausdehnung dieses Gebietes ist bekannt. Man muß also billig darüber erstaunen, daß eine Handvoll tapferer Männer bisher noch immer im Stande war, über so zahlreiche und tollkühne Rebellen, welche von den Nachtheilen des Klima unberührt bleiben, Vortheile zu erringen. Das Schicksal des Königreichs Santa Fé hängt indes von dem Schicksal Venezuela's ab; und dieses beruhet auf der schleunigen Abfendung von Verstärkungen: denn wenn der Feind in Guyana und Margarita Sieger bleibt, und Bolivar mit seiner Expedition über eine lange unvertheidigte Küste herfällt, wo er viele Anhänger hat; so ist Venezuela verloren. Unsere Macht ist sehr schwach, und wird kaum genügen, die Rebellen noch einige Zeit in Zaum zu halten; denn alle Provinzen von Venezuela sind in offenem Zustande der Empörung, ungeachtet schon 20,000 Menschen und unermessliche Schätze aufgeopfert sind. Die Amerikaner wollen von keinem Europäer, am wenigsten aber von

einem Spanier, beherrscht werden. Es kommt dazu, daß jede Provinz eine verschiedene Regierung erfordert; denn was in Santa Fé heilsam ist, taugt nicht in Venezuela. Dort sind die Einwohner feig und schüchtern; hier blutdürstig und tollkühn. Die ersteren kämpfen nur mit der Feder und mit Proclamationen; die letzteren kämpfen mit dem Schwerte. Nur durch die Einwohner von Venezuela ist Carthagena so verzweifelt vertheidigt worden. Inzwischen verbreiten die Emissarien von Carraacas ihren Blutdurst auch in Santa Fé, und die Provinz Antioquia hat uns Krieg auf Leben und Tod erklärt. Der ganze Krieg ist ein Kampf der Farbigen mit den Weißen; und selbst wenn zahlreiche Verstärkungen anlangen sollten, wird er nicht sogleich beendigt seyn; ja, wenn die Ruhe scheinbar wiederhergestellt ist, wird das Volk nur auf einen günstigen Augenblick zum neuen Ausbruch lauern.“

Man sieht aus diesem Bericht, daß Morillo sich auf der Ostküste des südlichen Amerika in einem kleinen Umkreise drehete, und daß die Insurgenten in Mexiko, Neu-Granada, Peru, Quito, Rio de la Plata und Chili von seiner Erscheinung auf dem Festlande Amerika's unberührt blieben. Wie das spanische Amerika durch eine Handvoll Abenteurer war erobert worden, so wollte man dasselbe durch eine Handvoll Aben-

teurer wieder erobern. Zwar fehlte es Ferdinand dem Siebenten nicht an dem guten Willen, seinen General in Amerika zu unterstützen; allein wenn die Truppen zusammengebracht wären, welche nach Amerika eingeschifft werden sollten: so fehlte es entweder an den nöthigen Schiffen, oder an dem eben so nöthigen Gelde; und die natürliche Folge davon war, daß man die Truppen aus einander gehen lassen mußte, wenn sie sich nicht von selbst zerstreueten. Es stand um die spanische Marine so kläglich, daß die Regierung sich genöthigt sah, Schiffe bei den Russen zu kaufen. Sie erhielt dieselben; doch nachdem diese russischen Fahrzeuge mehrere Monate in der Bay von Cadix gelegen hatten, fand man sie von den Seewürmern zernagt und für ihre Bestimmung gänzlich unbrauchbar.

Inzwischen gewann die Insurrection in allen Theilen des spanischen Amerika an Stärke und Umfang. In Mexiko vertheidigte sich der Vice-König Callejo mit Mühe gegen die Uebermacht der Rebellen, welche in Apatzingan und Tarretan einen mexikanischen Congress errichteten, dessen Grundsätze auf die Einführung eines durchaus neuen Zustandes der Gesellschaft abzweckten. Es ist nicht wohl möglich, die Ideen anzugeben, nach welchen man sich in allen Theilen der spanisch-amerikanischen Welt in der Unabhän-

gigkeit vom Mutterlande zu befestigen suchte. Indes hat eine Bekanntmachung des Vice-Königs von Mexiko von Dem, was man in diesem Königreiche wollte, das Nöthige verrathen. In derselben heißt es: „Die Rebellen dieser Provinzen haben endlich die Larve abgenommen, wodurch sie bisher die wahre Absicht ihres verruchten Betragens verhüllten und den Unkundigen täuschten: sie zeigen sich jetzt als schamlose Verräther, die dem Könige, unserem Herrn, den Gehorsam verweigern, Neu-Spanien für unabhängig erklären, und die Rechte und Gebräuche der Kirche herabwürdigen. Dies erhellet aus mehreren Acten des sogenannten mexikanischen Congresses. Diese bestehen aus einer lächerlichen Constitution, welche von elf Rebellen, die sich Deputirte nennen, unterzeichnet ist, und aus einem Decret, das die Annahme derselben befiehlt. Nach einer, von dem königlichen Rath in Mexiko angestellten Prüfung, fährt der Vice-König fort, hat sich ergeben, daß sie eine Art von republikanischem System gebildet haben, welches ein lächerliches Gemisch der englisch-amerikanischen und der von den spanischen Cortes herrührenden Constitution ist. Mit gänzlicher Verachtung des Ansehns der Bischöfe haben sie sich das Recht angemast, Pfarrer und geistliche Richter zu wählen und die Freiheit der Kirche zu vernichten; sie haben die

Civil- und Criminal-Rechtsfälle des Klerus der Entscheidung des weltlichen Richters unterworfen; sie haben aus dem Kalender alle Heiligen ausgestrichen, indem sie behaupten, daß die Tage derselben keine Festtage seyen; sie haben alle Hierarchie aufgehoben, und dem Verdienste die Thür verschlossen, indem sie erklären, die Verdienste der Väter sollten nicht ihren Kindern und ihren Verwandten zu Gute kommen. Durch den 17. Artikel der neugeschiedeten Constitution haben sie den Fremden aller Secten und Religionen freien Zutritt gestattet, unter der einzigen Bedingung, daß sie die katholische Religion achten sollen, bloß um den Ruin des heiligen Glaubens zu beschleunigen. Sie haben den 16. Sept. 1815 zum Jahrestage der Unabhängigkeits-Erklärung bestimmt, und so bewiesen, daß sie zugleich den Krieg gegen den Altar und den Thron unternehmen: einen Krieg, der gegen unseren frommen und erhabenen Monarchen unter schwarzer Fahne geführt werden soll. Dieses unerhörte Verbrechen, zu einer Zeit, wo alle Spanier mit der größten Begeisterung die gerechten und weisen Beschlüsse des Königs zur Vernichtung der demokratischen Neuerungen der Cortes aufgenommen haben, ist um so größer, da die angebliche Constitution noch weit abgeschmackter und monströser ist, als die der Cortes und

nicht nur die Rechte Sr. Majestät, sondern aller Monarchen in der Welt, umstößt."

So erklärte sich der Vice-König von Mexiko über die Absichten der Insurgenten; und da es nicht bei bloßen Worten bleiben konnte, so befahl er die Verbrennung der neuen Constitution, und setzte die Todesstrafe auf die Verbreitung derselben.

Maßregeln dieser Art vermochten indeß nicht den Fortgang der Insurrektion zu verhindern; und vertheidigte sich gleich die Hauptstadt von Mexiko gegen die Angriffe der Rebellen, so war doch der Aufruhr in den meisten Provinzen dieses großen Königreichs. Es kam zu Schlachten, unter welchen die vom 9. Nov. 1815 bei weitem die bedeutendste war. In ihr unterlagen die Insurgenten, geführt von dem gewesenen Priester Morelos, bei Antargo del Rio; indeß war der Erfolg minder glänzend, als man ihn in den Berichten dargestellt hat: denn nicht lange darauf wurde unter der Bedeckung von 1500 Mann auf 1324 Maulthieren eine Beute eingebracht, die aus 7,250,000 Piastern in Silber, 357,000 Piastern in Gold, und 397 Centnern Korn bestand. Ueberhaupt bestand die Politik der Insurgenten darin, daß sie dem Mutterlande die Mittel zur Fortsetzung des Krieges, so viel als immer möglich, entzogen, und der Weg nach Vera-Cruz war beinahe fort-

dauernd mit Eingebornen besetzt, die entweder das Späherhandwerk trieben, oder als Räuber handelten. Hiermit nicht zufrieden, beunruhigten die Insurgenten die amerikanischen Gewässer so sehr mit Kaperschiffen, daß der spanischen Regierung nichts Anderes übrig blieb, als den Handel des Mutterlandes mit den Kolonien gänzlich zu verbieten. Die Insurgenten gingen aber bald noch weiter; denn als die amerikanischen Gewässer keine Beute mehr gewährten, näherten sie sich den spanischen Küsten mit so großer Frechheit, daß der Handelsstand von Cadix und den übrigen Küstenstädten Vertheidigungsanstalten zu treffen genöthigt war. Vergeblich stiftete Ferdinand der Siebente für die Seeleute einen Orden, der in einem Kreuze, mit dem Bildnisse des Königs, die Inschrift hatte: der Tapferkeit der Seeleute. Was dazu beigetragen haben würde, den Geist der spanischen Marine, als es noch einen solchen gab, zu verstärken, konnte ihn, nachdem er ausgestorben war, nicht wieder ins Leben rufen. Ohne Ordenszeichen, und selbst ohne Anspruch auf diese Ehrenmünze, dienten die ausgezeichnetsten Männer Amerika's und Europa's der Sache der Insurgenten; und dieser Umstand mußte nicht wenig dahin wirken, daß Spanien mit seinen Ansprüchen auf ausschließende Benutzung Amerika's immer mehr in den Schatten

trat. Die Verhältnisse hatten sich in dem Laufe von drei Jahrhunderten nicht wenig geändert. Wenn in den Zeiten Ferdinands und Elisabeths, oder auch Karls des Fünften und Philipps des Zweiten, die Straße nach Amerika wenig gekannt und die Schifffahrt für den größten Theil der Bewohner Europa's ungewöhnlich war: so hatte dies in den beiden letzten Jahrhunderten, vorzüglich aber seit der Unabhängigkeit der nordamerikanischen Freistaaten, gänzlich aufgehört. Sobald Boston und Philadelphia besucht wurden, wie London und Paris, und sobald das Meer eben so gut bewohnt war, wie die Erde, mußten viele Scheidewände einsinken, welche sonst für unüberwindlich galten. Wer in Europa mit seinem Schicksal unzufrieden war, oder sich über unverdiente Zurücksetzung zu beklagen hatte, wendete sich nach Amerika, um Glück und Ehre zu finden; und hatte sich dies schon während des Freiheitskrieges in Nordamerika gezeigt, so wiederholte es sich jetzt, weil in den letzten Umwälzungen so Viele, in ihren Erwartungen betrogen, nur in fernen Zielen einen Gegenstand für ihre Kraft finden konnten. Personen aller Art weihten ihre Dienste den werdenden Freistaaten des spanischen Amerika: die einen als Wundärzte, die anderen als Artilleristen, und noch andere als Seeleute und Schiffbauer. Die Schrei-

dewand, welche das europäische Spanien von Frankreich, Deutschland und Italien trennt, fiel in Amerika weg; und so geschah es, daß hier Franzosen, Deutsche, Engländer und Schottländer den Freiheitskrieg unterstützten.

In den großen Nebenländern, welche das spanische Scepter beherrschte, war das Vice-Königreich Chili mit seiner Bevölkerung von einer Million, bisher von dem Aufruhr unberührt geblieben. Nicht daß es in demselben ganz an unruhigen Köpfen gefehlt hätte; allein es war dem Vice-König mit Hilfe der vornehmsten Eigenthümer gelungen, jede Volksbewegung zu unterdrücken, bis im Anfange des Jahres 1817 die Erscheinung des Generals St. Martin den Dingen eine andere Gestalt gab. Dieser General, ein geborner Paraguayer, hatte den Krieg in Europa gelernt. Nachdem er unter den spanischen Generalen Solano und la Romana Dienste geleistet hatte, ging er im October 1811, auf die Nachricht von dem Freiheitskampfe seines Vaterlandes, von London nach Buenos Ayres, wo er sich, bald nach seiner Ankunft, in dem Kriege gegen Monte-Video und Peru so auszeichnete, daß er zu dem Posten eines General-Lieutenants aufstieg. Wofern nicht Alles täuscht, so beruhete sein Unternehmen gegen Chili auf sehr unlauteren Be-

weggründen; es sey denn, daß er von dem Gedanken ausgegangen sey, Chili's Abscheu vor einer Umwälzung bedrohe das Königreich Rio de la Plata sowohl in seinem Verhältniß zu Brasilien, als zu Spanien selbst. Wie es sich auch damit verhalten mochte: in einem Zeitraum von acht und zwanzig Tagen überstieg er die vierfache Reihe der Cordilleras de los Andes, um in Chili einzudringen. Der auf seine Ankunft vorbereitete Vice-König hatte eine vortheilhafte Stellung bei Chacabuco, dreizehn spanische Meilen von der Hauptstadt San Jago, genommen. Hier wagte St. Martin, ihn anzugreifen. Die Tapferkeit seiner Reiterei entschied. St. Martin selbst drang an der Spitze von dreihundert Dragonern ins Innere der feindlichen Verschanzungen, und kämpfte bis zur Erschöpfung, bis der Widerstand der Gegner besiegt war. Der Vice-König, sechs und dreißig Officiere und sechshundert Mann wurden gefangen genommen, und Artillerie, Munition, Mundvorrath und zwei Millionen Piaster (wenn den Berichten zu trauen ist,) fielen in die Hände der Sieger. St. Martin rückte nach diesem Siege in San Jago ein, wo er eine sogenannte republikanische Regierung stiftete, zu deren Haupt er seinen Waffengeführten, D' Higgins ernannte: einen Irländer seiner Herkunft nach, dessen Vater Vice-König von Peru gewe-

fen war. Die Vereinigung von Chili mit den übrigen im Aufruhr begriffenen Provinzen gab diesen eine neue Stütze; denn es wurde sogleich ein Heer von zehntausend Mann errichtet, das unter der Leitung französischer Officiere die Bestimmung erhielt, den Aufruhr in Gegenden fortzupflanzen, welche bis dahin verschont geblieben waren.

Spanien konnte, den hier beschriebenen Zeitraum hindurch, keinen Bundesgenossen finden, der es im Kampf mit den Rebellen Amerika's unterstützt hätte. Die ganze Lage Europa's brachte seine Vereinzelung mit sich. Welche Neigungen Frankreich auch haben mochte — sie wurden danieder gehalten durch den Umstand, daß die an der Ostgränze zurückgebliebenen Heere der Verbündeten einen jährlichen Aufwand von 150 Millionen Franken nothwendig machten. England hatte für Spaniens Unabhängigkeit in Europa gekämpft; aber die fortdauernde Abhängigkeit der Kolonien erzwingen zu helfen, schien ihm unvortheilhaft, theils wegen der großen Entfernung des Kampfplatzes, theils um der Erfahrungen willen, welche es seit dem Frieden mit den nordamerikanischen Freistaaten gemacht hatte: Erfahrungen, durch welche der Nachtheil des Kolonial-Besizes hinlänglich erwiesen war. Die übrigen europäischen Mächte konnten nicht einmal die Ab-

sicht

sicht haben, Spanien unterstützen zu wollen: so sehr waren sie mit ihren eigenen Angelegenheiten beschäftigt. Von der Eifersucht, welche der König von Brasilien erregte, als er sich, am Schlusse des Jahres 1816, des Landes auf dem linken Ufer des la Plata-Stromes bemächtigte, ist bereits oben die Rede gewesen. Die amerikanischen Freistaaten trachteten nur dahin, den Kampf der spanischen Kolonien mit dem Mutterlande zu ihrem Vortheile zu benutzen. Nichts lag ihnen so sehr am Herzen, als ihr Gebiet durch die Erwerbung von Ost- und West-Florida zu erweitern: ein Land, das sie nicht mit Unrecht als zu ihrem Continente gehörig betrachteten. Um mit desto größerer Sicherheit in den Besitz desselben zu kommen, bemächtigten sie sich der Insel Ameolia, durch welche sie den mexikanischen Meerbusen beherrschten. Alle diese Schritte, verbunden mit der Unterstützung, welche die Insurgenten, gegen den Willen der Regierung, bei Privat-Personen fanden, mußten zwar den Unwillen Spaniens erregen; doch, schwach im Kampfe mit den Insurgenten, konnte dies Königreich, ohne seine Lage wesentlich zu verschlimmern, sich nicht zugleich in einen Krieg mit den Freistaaten einlassen, und so geschah es, daß diese gegen das Ende des Jahres 1818 wirklich in den rechtmäßigen Besitz von Ost- und West-Florida kamen, Also zu

einer Zeit, wo die Regierung Spaniens, an der Wiedereroberung der amerikanischen Kolonien durch eigene Kraft verzweifelnd, die zu Aachen versammelten Soveräne um ihren Beistand ansprach.

So wie aber Spanien in Europa keinen Bundesgenossen gegen die Insurgenten Amerika's fand, eben so fanden diese keinen erklärten Bundesgenossen gegen Spanien. Zwar bemüheten sie sich, von dem ersten Augenblick der Insurrection an, um den Beistand Englands; allein so lange der Krieg auf der pyrenäischen Halbinsel dauerte, konnte England, ohne sich selbst zu schaden, nicht auf die Seite der Insurgenten treten; und hinterher würde jede offenbare Begünstigung derselben den Frieden in Europa gestört haben. Da nun von allen europäischen Mächten England die einzige war, welche auf die Vollendung einer Trennung des spanischen Amerika vom Mutterlande kraftvoll hinwirken konnte: so blieben die Insurgenten ihrem eigenen Schicksal überlassen; was in jeder Hinsicht den Vorzug verdiente, besonders aber, weil, auf diese Weise, der Kampf der Kolonien mit dem Mutterlande um so reiner ausgekämpft werden mußte. Spanien hätte nicht seyn müssen, was es in allen Jahrhunderten gewesen ist, wenn es sich hätte nachgiebig beweisen sollen. In einem theokratisch verwalteten Staate nimmt

die Rechtmäßigkeit die Farbe der Heiligkeit an; und da die Klugheit auf diese einen sehr geringen Einfluß hat, so kann immer nur der Erfolg entscheiden.

Gemeinschaftlicher Vortheil brachte im Sommer des Jahres 1816 ein Bündniß zwischen dem Könige von Spanien und dem von Holland zu Stande. Es war gegen die afrikanischen Seeräuber-Staaten gerichtet und sollte bestehen, so lange die Regierungen von Algier, Tunis und Tripolis ihre feindselige Stellung gegen die Unterthanen der contrahirenden Mächte nicht aufgeben würden. Wenn also eine derselben durch einen Raper der so eben genannten Regierungen beleidigt würde, so sollten die Consuln der Verbündeten Genugthuung fordern; und wenn diese versagt würde, so sollten die Verbündeten sich über Repressalien vereinigen. Als eine ihnen zugefügte Beleidigung sollte es angesehen werden, wenn eine von den drei Regierungen der Barbaren durch Confiscation das Eigenthum von Unterthanen der contrahirenden Mächte sich selbst Recht verschaffte, ohne vorher die Mittel, Recht und Genugthuung zu erhalten, versucht zu haben. Ferner sollte es als eine Beleidigung der Verbündeten angesehen werden, wenn die Consuln für die Schulden von Privatpersonen, oder ihrer Suveräne verhaftet würden; und eben so wollten sich die Verbündeten als beleidigt be-

trachten, wenn von einem derselben ein Geschenk als Verpflichtung gefordert würde, selbst wenn sich dasselbe auf das Herkommen gründete. Würde einer der Verbündeten von den Barbaren angefallen, ohne diesen Unfall durch eine feindselige That veranlaßt zu haben: so sollte das Bündniß in Wirksamkeit treten, und die Verpflichtung des Verbündeten, den beleidigten Theil zu vertheidigen, so lange dauern, bis man eine billige Genugthuung für den erlittenen Schaden und überdies einen Ersatz für die Kriegskosten erhalten hätte. Keiner der Verbündeten sollte ohne Zustimmung und Vorwissen des anderen unterhandeln. Um ihren Handel gegen die Räubereien der Barbaren zu beschützen, verpflichteten sich die Contrahenten zur Aufstellung einer hinreichenden Macht: der König von Spanien zur Aufstellung eines Linienschiffes, zweier Fregatten, einer Brigg und sechs Bombardier-Fahrzeuge; der König der Niederlande zur Aufstellung eines Linienschiffes und sechs Fregatten. Vor der Bay von Algier sollte eine Kreuzer-Station errichtet werden, um das Auslaufen der Raper zu verhindern, oder sie bei ihrer Zurückkunft aufzufangen. Eine andere Kreuzer-Station sollte gegen Tunis, im Fall eines Krieges mit dieser Regierung, bestimmt seyn. Zielen, während des Krieges, Schiffe in die Hände dieser Stationen, so sollten sie

auf der Stelle verbrannt, der Werth derselben aber an Diejenigen bezahlt werden, die es genommen. Die Kriegsgefangenen wollte man in gleichem Verhältniß vertheilen.

Dieser Tractat, zu dessen Beitritt der König von Spanien die Höfe von Portugal, Turin und Neapel, der König von den Niederlanden die Höfe von Petersburg, Stockholm und Kopenhagen einladen wollte, wurde am Vorabende einer Expedition gegen Algier geschlossen, von welcher weiter unten ausführlicher die Rede seyn wird.

Wir bemerken nur noch, daß Ferdinand der Siebente, mit seinem Vater ausgesöhnt, die königliche Familie in Rom ließ, und daß im Jahre 1817 der jüngste Sohn Carl's des Vierten eine Reise machte, auf welcher er die vornehmsten Höfe in Europa besuchte.

F r a n k r e i c h.

Das Jahr 1816 verfloß für Frankreich unter Rückwirkungen. Es lag unstreitig in der Natur der Sache, daß, außer den Mördern Ludwigs des Sechzehnten, alle Diejenigen verbannt wurden, welche Napoleon Bonaparte's Usurpation im Jahre 1815 unterstützt hatten; doch hätte es hierbei sein Bewenden haben sollen. Was mehr geschah, ging nicht sowohl von dem Willen des Königs und des Ministeriums, als von einer Lücke aus, die sich in der Verfassungsurkunde befand. Dänämlich in dieser nichts über die Art und Weise, die Wahlen für die Deputirten-Kammer zu Stande zu bringen, festgesetzt war: so konnte Ludwig der Achtezehnte leicht auf den Gedanken gerathen, die Deputirten-Kammer aus lauter Personen zusammen zu setzen, von welchen sich annehmen ließ, daß sie seine und seines Hauses entschiedene Freunde wären. Dies nun gelang über alle Erwartung dadurch, daß nur Männer von altadeligen Geschlechtern für die Deputirten-Kammer gewählt wurden. Undeß zeigte sich sehr bald, daß diese Deputirten den Vortheil Frankreichs und des Königs

von Frankreich, nur nach dem ihrigen abmaßen. Beherrschte von dem Gedanken, daß die Rückkehr der alten Dynastie die des alten Rechts in sich schließen müsse, legten sie es nicht bloß darauf an, die Umwälzung zum Stillstand zu bringen, sondern sie gingen sogar darauf aus, eine Gegenumwälzung zu bewirken, von welcher die Rückkehr der Feudalität die letzte Folge wäre. Sobald dies aber nicht länger verkannt werden konnte, stellte sich in der Nation ein Unruhe ein, die auf mehreren Punkten zu den größten Ausschweifungen führte. Die Mitglieder der Deputirten-Kammer verließen sich auf die 150,000 Mann fremder Truppen, welche in Frankreich zurückgeblieben waren, auf ihre Bereitwilligkeit, zum Nachtheil der Nation jede Forderung des Ministeriums zu bewilligen, und auf die Einheit ihrer Grundsätze, von welchen sie annahmen, daß sie den Beifall eines alten Fürstenhauses finden müsse; die Nation hingegen fühlte nur allzu sehr, daß ihre Rechte Preis gegeben wurden, daß sie ihren Schwerpunkt nicht in der Deputirten-Kammer hatte, daß das Wesen einer Repräsentativ-Verfassung in dem Daseyn einer solchen Deputirten-Kammer verletzt werde, daß endlich die ganze Regierung, in sich selbst zerfallen, nach verschiedenen Richtungen hinstrebe. Unter solchen Umständen war nichts natürlicher, als Aufruhr und

Verschöpfung; und der Kampf der Regierung mit den Regierten mußte fort dauern, bis Das gefunden war, was ihn allein zum Stillstand bringen konnte, nämlich ein Wahlgesetz, welches die Wahlen für die Deputirten-Kammer in gleicher Unabhängigkeit vom Hofe, vom Ministerium, von den großen Familien und von den niedrigsten Volksklassen erhielt. Hierauf beruhet das Anziehende der nachfolgenden Erzählung.

An der Spitze des Ministeriums stand, seitdem der Fürst von Benoyent ausgeschieden war, der Herzog von Richelieu. Seine Collegen waren: der Herzog von Feltre für das Departement des Krieges; der Graf Corvetto für die Finanzen; der Herr von Cases für die Polizei; der Vicomte Bouchage für das Seewesen und die Kolonien; der Graf Barbé-Marbois für die Gerechtigkeitspflege; der Graf Raublane für das Innere. Der Herzog von Richelieu, welcher seine Anstellung dem russischen Kaiser verdankte, war durch seinen langen Aufenthalt in Rußland zu einem Fremdling in Frankreich geworden; so wie die französische Umwälzung an ihm vorüber gegangen war, ohne ihn berührt zu haben, so kannte er auch die Wirkungen nicht, die sie für die Bewohner Frankreichs zurückgelassen hatte. In dieser Hinsicht mußte das Urtheil seiner Collegen von entscheidendem Gewichte

für ihn seyn. Doch eben diese Collegen wichen in ihrem Urtheil nur allzu sehr von einander ab. Der Herzog von Seltre und Barbé-Marbois fühlten sich bei weitem mehr als Minister, denn als Staatsmänner: mehr geneigt, ein vorhandenes Ansehn zu vertheidigen und zu behaupten, als dasselbe zu begründen und gegen jeden Angriff sicher zu stellen. Corvetto und Blanque waren Männer, denen es weniger an Einsicht, als an schöpferischem Vermögen fehlte; der Eine, wie der Andere, mehr geeigenschaftet, Mißgriffe zu vermeiden, als in die rechte Bahn zu führen. Vouchage's Wirkungskreis erforderte in der gegenwärtigen Lage der Dinge kein hervorstechendes Talent; auch kam der See-Minister in keine Betrachtung. Das schwierigste Ministerium war unstreitig das der Polizei; und dies war den Händen des Herrn de Cazes übergeben, der sich, durch ein großes Verdienst um Frankreich, den Haß der Adelsparthei erworben sollte. Früher war Herr de Cazes Sekretär bei der Mutter des französischen Kaisers gewesen: ein Posten, auf welchem sich ein großes Talent keinesweges entwickeln ließ. Die letzten Ereignisse hatten ihn mit Fouché, Herzog von Otranto, in Verührung gebracht; und wenn es wahr ist, daß er, auf die Empfehlung dieses Herzogs, zu dem Posten eines Ministers der Polizei emporstieg, so ist

Dabei nur das Einzige zu bewundern, daß Fouche, als Urheber der für die Deputirten-Kammer zu Stande gebrachten Wahlen, mit dem Gift, welches er dem Staate beibrachte, in der Person des Herrn de Cases zugleich das Gegengift gab.

Ein so zusammengesetztes Ministerium konnte keinen hohen Grad von Stärke in sich schließen; die Deputirten-Kammer aber, welcher seine auffallende Schwäche nicht entgehen konnte, war sogleich darauf bedacht, dieselbe zu ihrem Vortheile zu benutzen. Zwar fehlte es in derselben nicht an Männern, welche es mit der Charte hielten, und folglich die Veränderungen vertheidigten, welche die Umwälzung in das Verhältnis des Königs zu dem Volke gebracht hatte; allein sie bildeten nicht nur die Minorität, sondern sie waren auch, dem Talente nach, ihren Gegnern untergeordnet. Unter diesen gab es Einzelne, denen es weder an Einsichten noch an Charakter-Stärke und Redner-Talent gebrach; zu ihnen gehörten du Pleffis, la Bourdonnaye, Donald, Grobois, Brenet, Billé, Castellajac, Forbin, Corières, la Chaise-Morel, Clermont, Mont St. Jean, Aergolan, Corbiere u. s. w.; vorzüglich aber Hyde de Neuville, dessen Name sehr bald zur Bezeichnung seiner Parthei benutzt wurde, welche man die der Hideux nannte. Das Merkwür-

digste an der ganzen Deputirten-Kammer war, daß alle ihre Mitglieder ihren Vortzug darin wiederfanden, Royalisten zu seyn. Anstatt die Vertheidigung der königlichen Vorrechte den Ministern zu überlassen, und sich auf die Vertretung der Volksrechte zu beschränken, fehreten sie ihre Bestimmung um, indem sie den König gegen das Volk vertheidigten, die Minister auf diese Weise überflüssig machten, und den ganzen Organismus der Regierung, so wie dieser in der Charte festgesetzt war, störten. Von einander unterschieden sie sich nur, sofern die Einen in ihren Grundsätzen oder Ansichten weiter gingen, als die Andern. Für die Hestigeren war keine Maßregel der Regierung streng genug: sie verlangten eine sogenannte Purification des Landes, und machten kein Geheimniß daraus, daß, nach ihrer Ueberzeugung, des Bluts nicht genug vergossen sey. Adel und Religion waren die beiden Angeln, um welche sich ihr Geschwätz drehete; unter Adel aber verstanden sie Vorrechte auf Kosten der Mitbürger, so wie unter Religion jenes veraltete Kirchenthum, dessen Wirksamkeit auf Leibeigenschaft beruhete. Den Zustand von 1788 zurückzuführen, war ihre große Angedenkenheit, ohne zu bedenken, daß aus diesem Zustande jene Umwälzung hervorging, deren Opfer sie geworden waren. Die Minister, welche sich in ihren, auf die

Erhaltung der öffentlichen Ruhe abweckenden Entwürfen einmal über das andere durch eine so gebildete Deputirten-Kammer gestört sahen, vermochten um so weniger etwas auszurichten, da die herrschende Parthei ihre Stützpunkte in den nächsten Verwandten des Königs hatte; wenigstens war das die allgemeine Voraussetzung. Einige Male überstimmt, versuchten Jene, den gemäßigten Theil der Deputirten-Kammer inniger zu verbinden; und in der Straße St. Honoré bildete sich ein Klub, der sich regelmäßig einmal in der Woche, außerordentlich aber vorzüglich alsdann versammelte, wenn ein neues Gesetz in Vorschlag gebracht werden sollte. Indes bildete sich schnell ein Gegenklub, der seine Versammlungen in der Vorstadt St. Germain hielt, und aus den heftigsten Royalisten bestand. Wie verlegen um Benennungen, nannte das Publikum jene den Klub der Chartiers, um die Anhänger der Charte zu bezeichnen, diesen den Klub der Hideux, von seinem Führer, dem oben erwähnten Hyde de Neuville. Bald kamen für die Theilnehmer des letzteren andere Benennungen hinzu, indem man sie Ultras oder auch weiße Jacobiner nannte: Ultras, weil sie noch mehr wollten, als die Charte bewilligt hatte; weiße Jacobiner, weil sie mit den rothen Jacobinern wenigstens Das gemein hatten, daß sie sich gegen die bestehende

Ordnung der Dinge erklärten. Mit jedem Tage wurden diese immer mehr ein Gegenstand des öffentlichen Abscheues; allein je mehr sie sich hinter der Benennung von Anhängern des Königthums verschanzten, desto weniger war ihnen etwas anzuhaben. Der wahre Sinn der Verfassungsurkunde entschlüpfte den Meisten; und so wurde es diesen Royalisten nur um so leichter, den größten Eigennuz hinter der angeblichen Liebe nicht bloß für das Königthum, sondern auch für das Geschlecht der Bourbons zu verbergen.

Diese Zwietracht zwischen dem Ministerium und der Deputirten-Kammer, welche von einer so eigenthümlichen Art war, daß beide darin ihre wahre Bestimmung gänzlich verfehlten, mußte sehr bald im ganzen Reiche empfunden werden, und konnte schwerlich verfehlen, zu Störungen der öffentlichen Ruhe einzuladen. Kaum war es der bewaffneten Macht gelungen, den durch so viele Mordthaten, Räubereien und andere Ausschweifungen unterbrochenen Frieden in Nismes und dessen Umgebungen wiederherzustellen, als Lyon das Schauspiel der Anarchie mit vielen Gräueln darbot. Da diese volkreiche Stadt immer sehr viel Ergebenheit für Napoleon Bonaparte bewiesen hatte, so hatten die Anhänger des nach St. Helena verbannten Kaisers nur um so leichteres Spiel, als sie es darauf anlegten,

den großen Haufen der Einwohner in Aufruhr zu bringen. In den letzten Tagen des Januar 1816 erschien eine bedeutende Anzahl von Föderirten, Jacobinern und Bonapartisten auf dem Platze des Terreaux. An der Spitze desselben stand ein Officier von der Loire-Armee, der das Brustbild des sogenannten Königs von Rom im Arme trug, und „Es lebe der Kaiser, es lebe der König von Rom!“ ausrief. So durchzog man die Straßen von Lyon, die Royalisten mit einer allgemeinen Ermordung bedrohend. Sechs Stunden wehete die dreifarbigte Fahne in dieser Stadt. Inzwischen bot der Commandant die National-Garden und alle zu seiner Verfügung stehenden Truppen auf; und als es zu einem entscheidenden Kampfe gekommen war, blieben auf beiden Seiten über hundert Personen auf dem Platze, ehe die Anführer zerstreuet werden konnten.

Ähnliche Auftritte bedroheten die Hauptstadt; doch hier war es leichter, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Die Boulevards und die Ecken der Hauptstraßen wurden mit Wachen besetzt, die Prevotal-Gerichte in Gang gebracht, Verhaftungen von Verdächtigen gehäuft, die Zusammenkünfte von entlassenen Officieren gestört. Durch solche Maßregeln sicherte der Polizei-Präfect freilich die öffentliche Ruhe der Hauptstadt; aber die Stimmung blieb der Regierung abge-

neigt, und nichts vermochte dieselbe zu verbessern, so lange die Zwietracht zwischen der Deputirten-Kammer und dem Ministerium fortbauerte.

Die Minister, welchen immer deutlicher einleuchtete, daß die Regierung mit einer so zusammengesetzten Deputirten-Kammer nicht fortbauern könnte, brachten ein neues Wahlgesetz in Vorschlag; aber es zeigte sich auf der Stelle, wie wenig die herrschende Parthei geneigt war, auf irgend etwas einzugehen, was ihrem Vortheil und dem von ihr verfolgten Plane widersprach. Der Vorschlag der Minister zweckte darauf ab, den Gemäßigten das Uebergewicht zu verschaffen; und das Mittel dazu war, die jährliche Erneuerung der Deputirten-Kammer zu einem Fünftel. Außerdem glaubten sie ihren Zweck dadurch zu erreichen, daß sie vorschlugen: eine gewisse Anzahl öffentlicher Beamten sollte zu gebornen Mitgliedern der Wahlversammlung ernannt werden, und niemand unter vierzig Jahren in die Deputirten-Kammer eintreten. Vergleicht man dies Wahlgesetz mit dem, das später angenommen wurde: so kann man sich nicht verhehlen, daß es in einem hohen Grade unvollkommen war. So wie es nun überhaupt nur den Gebrechen der gegenwärtigen Deputirten-Kammer abhelfen wollte, so wurde es auch von dieser mit Selbstsacht aufgefaßt und beurtheilt.

Den 26. und 28. Februar stattete der Ausschuß, dem die Untersuchung des Vorschlages aufgetragen war, seinen Bericht ab; und als die Fragen, wegen theilweiser Erneuerung und wegen des Eintritts in einem bestimmten Alter entschieden werden mußten, erklärte sich die Versammlung dahin: daß die Kammer nach fünf Jahren ganz erneuert werden solle, den Fall ausgenommen, wo der König es für gut fände, sie früher aufzulösen; und daß man, als erwählter Deputirter, mit dem dreißigsten Jahre in die Kammer eintreten könne, wenn man verheirathet sey, sonst mit dem fünf und dreißigsten. Die letztere Bestimmung erhielt ihre Wichtigkeit durch das jugendliche Alter der meisten Ultra-Royalisten, welche hätten ausscheiden müssen, wenn der Vorschlag der Minister Eingang gefunden hätte. Bei den Erörterungen, die über diesen Gegenstand stattfanden, konnte es schwerlich fehlen, daß einige von den strengsten Vertheidigern des Königthums sich zu Verfechtern der Freiheit aufwarfen und daß auf gleiche Weise einzelne Constitutionelle dem königlichen Einflusse das Wort redeten. Hier wurden also Rollen getauscht, von welchen man bis dahin geglaubt hatte, daß sie nicht gewechselt werden könnten. Inzwischen blieb das Verhältniß des Ministeriums zur Deputirten-Kammer, wie es bis dahin gewesen war, und die Unheil-

bar

barkeit dieses Verhältnisses beruhete hauptsächlich darauf, daß der König gegen das Ministerium eine Stellung genommen hatte, die es nur allzu ungewiß machte, ob Das, was von den Ministern in Vorschlag gebracht wurde, wirklich von ihm herrühre. Gewohnt, die Persönlichkeit des Königs der Autorität des Thrones vorzuziehen, blieben die Franzosen dieser Gewohnheit auch in dem veränderten Regierungssysteme getreu, und bewiesen dadurch, daß ihre Begriffe von der Bestimmung einer Volksvertretung sehr wenig geläutert waren. Ludwig der Achtzehnte selbst bestärkte sie in dieser Unart; denn bei den Verhandlungen über das Amnestie-Gesetz erklärte er sich, ganz gegen die Absichten seiner Minister, für die von der herrschenden Parthei gemachten Ausnahmen, nicht ohne den Geist der Deputirten-Kammer zu rühmen, und sie, „die am besten zusammengesetzte Versammlung Frankreichs“ zu nennen. Kaum vermochten die Minister, dies Verhältniß des Königs zur Deputirten-Kammer zu ertragen; ihre Vorschläge wurden verdächtig, und ein Mitglied der Kammer trieb die Roekheit so weit, die Minister zu fragen: „ob Se. Majestät den Bestrebungen der Kammer nicht den vollkommensten Beifall gäbe.“ Die Art und Weise, das Gesetz zu bilden, war noch allzu roh; ja, indem der Vorschlag zu demselben noch in der

Form einer königlichen Ordonnanz erschien, hatte man sich sogar des wirksamsten Mittels zur Verbesserung jener Art und Weise beraubt.

Wie Ludwig der Achtzehnte sein Verhältniß zu den Deputirten-Kammer auffaßte, dies ging am deutlichsten aus der Mittheilung hervor, die er derselben in der Sitzung vom 22. Februar durch den Polizei-Minister de Cazès machen ließ. Unter den Papieren des ehemaligen Convents-Deputirten Courtois war eine Schrift gefunden worden, deren Inhalt das königliche Haus von Frankreich sehr nahe anging. Sie rührte von der Gemahlin Ludwigs des Sechzehnten her, und bestand in einem Schreiben an die Prinzessin Elisabeth, Schwester Ludwigs des Sechzehnten. Die unglückliche Maria Antonetta meldete ihr in demselben: daß sie, von dem Revolutions-Tribunal zum Tode verurtheilt, nur das Einzige bedaure, daß sie ihre Kinder verlassen müsse; daß sie diesen Kindern ihren mütterlichen Segen ertheile, und sie bitte, in Frieden und Einigkeit mit einander zu leben, weil im Unglück die Freundschaft den größten Trost gewähre; daß sie ihren Sohn ersuche, der letzten Worte seines Vaters eingedenk zu seyn, und nie den Tod seiner Eltern zu rächen; daß sie in der katholischen, apostolischen und römischen Religion sterbe, worin sie erzogen worden, und

wozu sie sich immer bekant habe; daß sie Gott wegen der Fehler, die sie von ihrer Geburt an habe begehen können, aufrichtig um Verzeihung bitte; daß sie ihren Feinden von Herzen alles das Böse vergebe, das sie ihr angethan hätten; daß, wenn man ihr einen constitutionellen Priester zuführen sollte, sie mit demselben kein Wort wechseln und ihn als vollkommen fremd behandeln würde.“ So lautete dies Schreiben, welches, wenige Stunden vor der Hinrichtung der Königin aufgesetzt und für ihre Schwiegerin bestimmt, durch den Schließer der Conciergerie erst in die Hände des Revolutions-Tribunals, dann in die Hände Robespierre's, und nach dem 9. Thermidor in die des Convents-Deputirten Courtois gerathen war, der es, nebst einer Haarlocke der unglücklichen Königin und einem Handschuh des Dauphin, als eine Seltenheit aufbewahrt hatte. Courtois wollte dies Alles zu den Füßen des Monarchen legen, um, als ein abgelebter Greis, der mit vielen andern Botanten — so nannte man jene Mitglieder des Convents, welche Ludwig den Sechzehnten zum Tode verurtheilt hatten — Frankreich verlassen sollte, die Gnade des Königs zu gewinnen. Indes erreichte er seinen Endzweck nicht. Durch den Polizei-Minister bemächtigte sich der Hof jener Unterpfänder, die er als sein Eigenthum betrachten konnte. Das

Schreiben der unglücklichen Königin an die Prinzessin Elisabeth war schwerlich noch etwas mehr, als ein Familien-Dokument; allein, indem man es zu einem Testamente machte, fühlte man sich auch versucht, ihm Kundbarkeit zu geben; und so erhielt der Polizei-Minister vom Könige den Auftrag, es der Deputirten-Kammer vorzulesen. Dies nun geschah an dem oben genannten Tage. Eine Familiensache wurde also wie eine Staatsache behandelt, und eine Versammlung, die nur von Seiten ihrer Einsichten in Anspruch genommen werden sollte, in ihrem Gemüthe beschäftigt. Es fehlte nicht an lebhafter Theilnahme; und auf den Vorschlag des Präsidenten Lainé wurde noch an demselben Tage eine Deputation von fünf und zwanzig Mitgliedern abgeschickt, dem Könige für diese Mittheilung zu danken. Indes verbesserte die Vorlesung des Testaments keinesweges das Verhältniß, worin der Herr von Cazes zu der Deputirten-Kammer stand; und selbst der Zusatz des Ministers, „daß der König die Ehre, der Deputirten-Kammer diese unschätzbare Schrift vorzulesen, weniger dem Minister als dem Mitgliede der Versammlung zugebracht habe,“ vermochte nicht den Verdacht zu heben, worin der Polizei-Minister stand.

Viele andere Handlungen des Hofes bewiesen des-

sen Uebereinstimmung mit der herrschenden Parthei in der Deputirten-Kammer. Der 21. Januar, oder der Todestag Ludwig des Sechzehnten, wurde dadurch gefeiert, daß, anstatt der üblichen Leichenrede, das Testament dieses Königs verlesen wurde: eine merkwürdige Abänderung, da Ludwig der Sechzehnte in diesem Testamente eben den Mördern verziehen hatte, welche sein Bruder aus Frankreich verbannte. Mehrere Institutionen, welche ihre Entstehung der Revolution verdankten, wurden abgeschafft, bloß, weil sie nicht von dem alten Herrscherstamm herrührten. Dahin gehörte das National-Institut, welches wieder in seine vier Akademien aufgelöst wurde, nämlich in die französische Akademie, in die königliche Akademie der Inschriften und schönen Wissenschaften, in die königliche Akademie der Wissenschaften und in die königliche Akademie der schönen Künste. Ein noch schlimmeres Schicksal hatte die polytechnische Schule, welche gänzlich aufgehoben wurde. Die Ehrenlegion wurde in einen königlichen Orden der Ehrenlegion verwandelt, und festgesetzt, daß der König Chef und Großmeister derselben bleiben, die Zahl der Ritter unbeschränkt seyn, die der Officiere aber zweitausend, die der Commandöre vierhundert, die der Großofficiere hundert und sechzig, die der Groß-

Kreuz endlich achtzig betragen sollte. Der Reunions-Orden, so wie der Orden des goldnen Bliezes, waren in sich selbst verschwunden, seitdem Napoleon ausgeschieden war; von ihnen konnte also nicht länger die Rede seyn. Dagegen wurden die Orden des heiligen Geistes und der St. Michaels-Orden wieder hergestellt. Ein Gesetz, welche mehr auf den Vortheil des römischen Kirchenthums als auf den der Gesellschaft berechnet schien, und eben deswegen alle vorurtheilsfreie Köpfe in Frankreich und außer Frankreich in Erstaunen setzte, war die Aufhebung der Ehescheidung. Alle diese Maßregeln bedroheten Frankreich mit der Wiederkehr des, auf Feudal-Wesen und katholisches Kirchenthum gestützten Despotismus, und waren, wo nicht wider den Buchstaben, doch wider den Geist der Charta.

Was aber die Hoffnungen der Royalisten lebendig erhielt, dasselbe vermehrte die Unruhe ihrer Gegner bis zur Verzweiflung. Die Thätigkeit der Prevotal-Gerichte beleidigte das Ehrgefühl des Volkes, welches in ihnen den ersten Anfang einer unerträglichen Tyrannei erblickte. Zu Tarascon brach ein Aufruhr aus, welcher den Unterpräfecten nöthigte, sich nach Arles zu flüchten: die Aufrührer sprengten die Gefängnisse, und die zur Vertheidigung der öffentlichen Ordnung aufgeforderte National-Garde blieb unthätig. Aehnliche Auf-

tritte erfolgten in der Bretagne, wo die Föderirten wieder auflebten, um sich gegen die Forderungen des Adels und der Geistlichkeit zu vertheidigen. Das Schlimmste geschah zu Grenoble. Ein bewaffneter Haufe von zwei bis dreitausend Aufrührern, größten Theils verabschiedeten Soldaten, suchte sich durch einen Ueberfall dieser Stadt zu bemächtigen, welche, außer bedeutenden Artillerie-Vorräthen, dreihundert Stück Geschüz enthielt. Wäre dies Unternehmen gelungen, so würde sich der Bürgerkrieg in kurzer Zeit über das ganze südliche Frankreich verbreitet haben. An der Spitze desselben stand ein gewisser Didier, ehemals Adjutant des Marschalls Macdonald. Worin er es versah, läßt sich nicht angeben. In Grenoble befehligte Donadien, ein entschlossener Mann. Dieser stellte sich an die Spitze der ihm zu Gebote stehenden geringen Mannschaft und der National-Garde von Grenoble, und rückte so den Aufrührern entgegen, als sie, unter der Leitung des Artillerie-Lieutenants Thuillot, sich am Abend des 4. Mai den Thoren der Stadt genähert hatten. Es kam zu einem förmlichen Gefechte, welches nur durch die Wirkung des aus Grenoble mitgebrachten Geschüzes zum Vortheil der königlichen Truppen entschieden werden konnte. Grenoble wurde auf diese Weise gerettet; aber der Aufruhr

dauerte in der Umgegend fort, bis überlegene Kräfte ins Spiel gezogen wurden. Von jetzt an zerstreueten sich die Aufrührer. Didier suchte über Turin nach Italien zu entfliehen; doch, erkannt und verhaftet, wurde er nach Frankreich zurückgebracht, wo er sein Unternehmen mit dem Tode büßte.

Nicht mit den Waffen allein kämpften die Mißvergnügten gegen Ludwig's des Achtzehnten Regierung an; auch durch die Feder und die Presse suchten sie ihrem Herzen Luft zu machen. Hinrichtungen und Verhaftungen wurden durch Schmähschriften gerächt, unter welchen der dreifarbige Zwerg die bitterste war. Ja, um den König von allen Seiten zu fränken, stellte man, da einmal die Hoffnung, Bonaparten oder einen seines Geschlechts auf dem französischen Thron zu sehen, aufgegeben werden mußte, einen falschen Dauphin auf, von welchem weiter unten ausführlicher die Rede seyn wird.

Den Mißvergnügten in Frankreich kamen die Verbannten zu Hülfe, die sich in den benachbarten Niederlanden aufhielten. Das Gesetz hatte freilich nur Diejenigen verwiesen, welche Bonaparte's Ergänzungs-Akte unterzeichnet, oder Stellen unter ihm angenommen hatten, während ihr Eid sie an die Person Ludwigs des Achtzehnten band; allein die Präfec-

ten, mehr dem Sinne als dem Buchstaben des Gesetzes folgend, hatten aus ihren Departements Alle entfernt, die um früherer Handlungen willen, niemals Freunde der Bourbons werden konnten. Von diesen nun benutzten die Talentvolleren die Nähe, worin sie von Frankreich lebten, um durch Zeitungsartikel und kleine Schriften den Geist der Unruhe und Empörung bei den Franzosen zu unterhalten; und der Erfolg, womit sie dies thaten, war um so größer, da sie alle die Kunstgriffe kannten, durch welche man die Herzen der Franzosen für eine Parthei gewinnt. Diesen Kampf abzukürzen, sah die französische Regierung sich genöthigt, bei dem Könige der Niederlande auf die Entfernung der Gefährlichsten zu dringen. Er erfüllte diesen Wunsch: General Vandamme erhielt den Befehl, abzureisen; General Hulin schiffte sich nach Amerika ein; Pommerenil und Garan wurden zu Brüssel verhaftet, Barrere aufgesucht, viele Andere unter strenge Aufsicht gestellt. Inzwischen ging in Frankreich auch das Verfahren gegen die Generale fort, welche thätige Beförderer der kurzen Usurpation Bonaparte's gewesen waren. Die abwesenden Generale Drouet und Morand wurden vom Kriegesgericht zum Tode verurtheilt. Dasselbe Schicksal hatten die gleichfalls abwesenden Generale Lallemand, von welchen der eine mit Savary, Herzog von

Kovigo, von Malta nach Smyrna entkommen war, der andere sich in Amerika aufhielt. Gegen die Generale Clauzel und de la Borde wurde durch eine Verordnung vom 24. Julius 1815 ein Contumacial-Prozeß eingeleitet, aber in Beziehung auf den Letzteren, wegen eines Mangels an der Form, ausgesetzt.

Diese Strenge verhinderte aber nicht, daß in der Hauptstadt des Reiches die größten Verbrechen sogar als Erwerbsquellen benützt wurden. Gegen die Mitte des Sommers stellte die Regierung acht und zwanzig Verschworne, die sich Patrioten von 1816 nannten, vor das Kriminal-Gericht des Assisen-Hofes zu Paris. Diefes waren Menschen aus den Hefen des Volks, Häupter der Föderation von 1815, zum Theil sogar Ueberbleibsel von den früheren Ausschüssen während der Schreckens-Periode. Die Klage, welche gegen sie erhoben wurde, lautete auf Hochverrath: sie wurden nämlich der Absicht beschuldigt, daß sie den König und die königliche Familie hätten ermorden und die bestehende Regierung umstürzen wollen. Zu Merkzeichen ihres Bundes hatten diese Patrioten von 1816, Karten von besonderer Form gewählt, von welchen 10,000 verfertigt und 500 vertheilt waren. Diese Thatsache wurde von ihnen eingestanden. Aus ihrem übrigen Geständnisse ging hervor, daß sie sich gegen-

seitig verführt hatten, um sich angeben und einen kleinden Lohn von der Polizei erschnappen zu können. Alle ihre Aussagen waren so niedrig und gemein, daß sie mehr Mitleid als Abscheu erregten. Nur Dollron, ein Formenschneider, gewann durch die Stärke seines Charakters und durch die Kühnheit seiner Antworten einige Theilnahme. Ihm und seinen beiden Mitschwornen, Pleignier, einem Sattler, und Carbonneau, einem Schreibmeister, wurde am 7. Julius die Strafe der Majestäts-Verbrecher, Enthauptung nach Abhaugung der rechten Hand, zuerkannt; die Uebrigen wurden entweder freigesprochen, oder zu mehrjähriger Gefängnißstrafe, oder zur Deportation verurtheilt. Von solchen Verschwörungen war wenig zu befürchten, wiewohl die Stimmung, aus welcher sie hervorgingen, vielleicht nur allzu schrecklich war.

Mitten unter diesen Hinrichtungen und Landesverweisungen, Verschwörungen und Aufständen, vermählte sich der Herzog von Berry mit Marie Caroline Theresese Friederike, Enkelin des Königs von Neapel. Ihre erste Zusammenkunft mit ihrem Gemahl und der königlichen Familie hatte in einem Gehölz bei Fontaineblau Statt, wo Zelte errichtet waren. Den 16. Julius geschah ihr Einzug in die Hauptstadt Frankreichs: an der Seite ihres Gemahls sitzend, dem Könige ge-

genüber, wurde sie von den Freunden der Bourbons be-
willkommt. Neben dem Wagen ritten ihr Schwieger-
vater Monsieur, und ihr Schwager der Herzog von An-
gouleme, vor demselben der dienstthuende General-
Major der königlichen Garde, Marschall Dudinot, Her-
zog von Reggio. Am folgenden Tage geschah die
Trauung in der Cathedral-Kirche Notre-Dame. Diese
Verbindung war besonders merkwürdig in Hinsicht der
Erbfolge des Bourbonnschen Hauses, welches bisher nur
Erben in der Linie von Orleans hatte; denn Ludwig
der Achtzehnte selbst war kinderlos, und die seit sech-
zehn Jahren bestehende Ehe des ältesten Sohnes seines
Bruders, des Herzogs Ludwig Anton von Angouleme,
mit der Tochter Ludwigs des Sechzehnten und Maria
Antoinetten's war unfruchtbar geblieben. Blieb also
auch der Herzog von Berry unbeerbt, so erbte der fran-
zösische Thron auf den Herzog von Orleans und dessen
Nachkommenschaft fort. Denn vermählt mit Marie
Amalie, Tochter des Königs von Neapel und Tante der
jungen Herzogin von Berry, war der Herzog von Or-
leans um diese Zeit Vater von zwei Söhnen, von wel-
chen der älteste sechs, der jüngste anderthalb Jahr alt
war. So stand es um die Erbfolge. Hof- und Volks-
feste folgten auf die Trauung des Herzogs von Berry,
nur daß der 18. Junius, als Tag der Niederlage bei

Waterloo, aus Schonung gegen die öffentliche Stimmung, für diese Festlichkeiten unbenutzt blieb.

Bald nach der Abstimmung der Deputirten-Kammer über den Finanzplan für das Jahr 1815 — 1816 waren die Sitzungen der beiden Kammern am 29. April beendigt worden. Ohne alle Vorbereitung, ja mit scheinbar absichtlicher Ueberraschung, erschienen, in der Pairskammer, der Herzog von Richelieu, und in der Kammer der Deputirten der Präsident derselben, Lainé, um eine königliche Proclamation vorzulesen, wodurch die Sitzung des Jahres 1815 für geschlossen erklärt und die Eröffnung der Sitzung von 1816 auf den ersten October festgesetzt wurde. Diese schnelle Prorogation, die Trockenheit, womit sie geschah, die Weglassung jeder Beifallsäußerung, erregte die Unzufriedenheit beider Kammern; und als die Deputirten-Kammer sich auflösete und Viele dabei das übliche, „Es lebe der König“ riefen, fehlte es nicht an einer Stimme, welche bedeutend hinzufügte: „selbst wenn! (quand même!).“

Die wahre Ursache dieser unerwarteten Prorogation ist unbekannt geblieben. Einige haben sie dem Einflusse Englands und Rußlands zugeschrieben, welche, gleich sehr besorgt für die Fortdauer des Friedens, diese Maßregel als unumgänglich nöthig empfahlen.

Wahrscheinlicher ist, daß die heftige Leidenschaft der Ultra-Royalisten in der Deputirten-Kammer die plötzliche Prorogation herbeiführte. Da, wo der Unverstand einmal vorherrschend geworden ist, bleiben Ränke nicht aus. Wenige Tage vor der Entlassung erbot sich ein Mitglied der Deputirten-Kammer in einer geheimen Sitzung, das Daseyn einer Verschwörung zu beweisen, welche die Veränderung der Dynastie zum Gegenstande habe; damit aber nicht zufrieden, nannte dieser Deputirte mehrere Mitglieder des Ministeriums als Theilnehmer an dieser Verschwörung. Der Eindruck, den er hierdurch auf die ganze Versammlung machte, entsprach der Wichtigkeit der Anzeige. Schon war sie im Begriff, außerordentliche Beschlüsse zu fassen, als das Ministerium ihr zuvorkam, um das Uergerniß zu verhindern, das ganz unfehlbar aus einer so weit getriebenen Partheisucht entstehen mußte.

Wie auffallend aber auch diese plötzliche Entlassung für die Ultra-Royalisten seyn mochte, so schlug sie doch ihren Muth nicht nieder. Denn, da in der Charte festgesetzt war, daß die Deputirten auf fünf Jahre gewählt werden sollten, und zwar so, daß die Kammer jedes Jahr um ein Fünftel erneuert würde: so konnten sie darauf rechnen, daß, was in der ersten Sitzung fehlgeschlagen war, in der zweiten und dritten

gelingen würde. Die Lage des Königreichs blieb also immer ungewiß und schwankend; und da der Grundfehler in dem Mangel eines tüchtigen Wahlgesetzes lag, so war vorherzusehen, daß die Unruhe nicht eher aufhören werde, als bis diesem Mangel abgeholfen sey. Dies war daher der Gedanke, welcher in den nächsten Monaten unablässig bearbeitet wurde. Es kam auf nichts Geringeres an, als alles so zu stellen, daß die Entwicklung, welche eine acht und zwanzigjährige Umwälzung dem französischen Reiche gegeben hatte, durch die Deputirten-Kammer selbst gesichert würde, indem man die Anstalten so trafe, daß in diese Kammer nur Solche Zutritt erhielten, welche durch ihren Vermögenszustand Feinde aller Neuerungen wären. Das Wahlgesetz mußte demnach von einer solchen Beschaffenheit seyn, daß es die Demokratie und Aristokratie gleich sehr durchschneit, und das Königthum durch den wohlverstandenen Vortheil Aller beschützte, ohne daß noch länger von veralteten Rechten die Rede war.

Wer der Urheber dieses Gesetzes gewesen sey, läßt sich nicht so bestimmt sagen, als daß der Polizei-Minister de Cazes allgemein dafür gehalten wurde und hinterher den Haß der ganzen Gegenparthei zu tragen hatte. War er es wirklich, so erwarb er sich, durch Einen glücklichen Gedanken, das unsterbliche

Verdienst, Frankreich eine neue Umwälzung zu ersparen und Volk und Dynastie mit einander zu versöhnen. Die Elemente des Wahlgesetzes waren folgende: Man nahm die Bevölkerung Frankreichs auf etwa dreißig Millionen an. Von dieser Bevölkerung setzte man in allen Städten, Dörfern und Höfen die Zahl derjenigen Hausväter, welche 300 Fr. Steuer bezahlten, auf 120,000. Diesen wurde die Wahl übertragen, welche demnach in die Hände der Mittelklasse gerieth, doch so, daß sie nicht aus sich selbst wählen konnte. Wer in die Deputirten-Kammer gelangen wollte, mußte nachweisen können, daß er vierzig Jahre alt sey und 1000 Fr. Steuern bezahle. Die Zahl dieser Klasse von Hausvätern wurde für ganz Frankreich auf 16,000 angenommen; und da die Zahl der für die Deputirten-Kammer gewählten Mitglieder nur 253 betrug, so konnte es nie schwierig seyn, diese Zahl aus jener Klasse herauszufinden. Der Hauptgedanke bei dem ganzen Wahlgesetz war also: daß 253 Deputirte, von 120,000 Wählern aus 16,000 der am höchsten Besteuereten in die zweite Kammer gebracht, den wahren Vortheil der Nation vertreten und folglich den eigentlichen Schwerpunkt derselben bilden würden. Bei einer solchen Wahlart bedurfte es weder des Einflusses des Hofes, noch der Einwirkungen des Ministeriums;

beide

beide waren gleich überflüssig geworden; beide waren sogar unmöglich. In der höchsten Freiheit, die einem Volke in Ansehung der Wahl seiner Vertreter gestattet werden darf, war, bei den übrigen Einrichtungen, die Einheit der Regierung gerettet; und in der Anerkennung der Rechtmäßigkeit des, durch die Umwälzung bewirkten, Besitzstandes fand die Dynastie eine Sicherheit, die ihr auf keinem anderen Wege zu Theil werden konnte. Entfernt bis auf die letzte Spur war vor allen Dingen die Gefahr, daß sich aus dem Schooße der Deputirten-Kammer eine neue Umwälzung entstehen könnte, welche, unter dem Vorwande des Rechts, zum wenigsten eben so zerstörend werden mußte, als die frühere es gewesen war. Der Ultra-Royalismus war, wo nicht im Keime erstickt, so doch gelähmt und zerschmettert.

Ehe ein solches Wahlgesetz eingeführt werden konnte, mußte die bisherige Deputirten-Kammer förmlich aufgelöst werden; denn bei einer Zusammensetzung, wie die ihrige war, ließ sich nicht erwarten, daß sie dasselbe jemals genehmigen würde. Diese Auflösung der Deputirten-Kammer erfolgte durch die königliche Verordnung vom 5. Sept. 1816. In derselben wurde gesagt: „Ueberzeugt von dem allgemeinen Wunsche der Franzosen, daß die konstitutionelle Urkunde, diese Grund-

lage der öffentlichen Ruhe in Frankreich, unverletzt erhalten werde, habe der König für nöthig erachtet, die Deputirten-Kammer auf die einmal festgestellte Anzahl von Mitgliedern zurückzubringen und nur Männer darin zuzulassen, welche das Alter von 40 Jahren erreicht hätten. Um aber diese Einschränkung auf eine gesetzmäßige Weise erzielen zu können, sey es unvermeidlich nothwendig geworden, die Wahl-Collegien aufs Neue zusammen zu berufen, um zur Wahl einer neuen Deputirten-Kammer zu schreiten. Aus diesem Grunde verordne der König: 1) daß kein einziger Artikel der Constitutions-Urkunde von neuem nachgesehen werde; 2) daß die Deputirten-Kammer sich auflöse; 3) daß die Anzahl der Deputirten nach dem dritten Artikel der Urkunde bestimmt bleibe; 4) daß die Wahl-Collegien der Arrondissements und Departements genau so bleiben sollen, wie sie anerkannt und durch die Verordnung vom 11. Julius vervollständigt worden.“ Die anderweitigen Bestimmungen der königlichen Verordnung waren: „die Wahl-Collegien der Arrondissements, welche sich den 25. Sept. d. J. versammeln, wählen so viele Candidaten, als Deputirte des Departements ernannt werden sollen. Die Wahl-Collegien der Departements versammeln sich am 4. Oct. d. J., und wählen zum mindesten die Hälfte der Deputirten unter

den ihnen von den Wahl-Collegien der Arrondissements vorgeschlagenen Candidaten. Ist die Zahl der Deputirten des Departements ungerade, so muß die ungerade Zahl einem der vorgeschlagenen Candidaten zu Gute kommen. Die Departements-Collegien, welche nur einen einzigen Deputirten ernennen, können ihn nach Gefallen unter den Candidaten wählen, oder nicht. Wichtig ist jede Wahl, bei welcher sich nicht die Hälfte der Wahlherren, und Einen darüber, eingefunden haben. Die absolute Mehrheit ist zur gültigen Wahl der Deputirten nothwendig. Wenn die Wahl-Collegien der Arrondissements die Anzahl ihrer vorzuschlagenden Candidaten nicht vollständig gemacht haben sollten, so verhindert dies die Departements-Collegien nicht, zu ihren Wahlen zu schreiten. Die Wahl-Protokolle sollen von der Deputirten-Kammer untersucht, und die Regelmäßigkeit der Wahlen von derselben ausgesprochen werden. Die gewählten Deputirten sind verbunden, der Kammer ihren Geburtschein und den Beweis vorzulegen, daß sie ein Alter von 40 Jahren erreicht haben; zugleich müssen sie einen, von dem Präfekten bescheinigten Auszug der Abgabenrolle vorzeigen, zum Beweise, daß sie wenigstens zu 1000 Fr. direkter Abgaben ange setzt sind. Man wird mit anrechnen: dem Manne die von seiner Frau entrichteten Abgaben; dem Vater die

Abgaben von seinen minderjährigen Kindern; die Abgaben der Wittve dem unter ihren Söhnen, den man gewählt haben wird; dem Eidam die Abgaben seiner verwittweten Schwiegermutter, deren einzige Tochter er geheirathet hat; dem Sohne und dem Eidam die Abgaben des Vaters und des Schwiegervaters, wenn dieser oder jener ihr Recht auf sie übertragen. Die Wahlversammlungen werden gehalten, und die Wahlen in der Form und Regel vor sich gehen, wie sie in der vorigen Versammlung vorgeschrieben sind. Die Sitzung von 1816 wird am 4. Nov. d. J. eröffnet werden."

Diese königliche Verordnung war ein Donnerschlag für die Parthei, deren ganzes Streben auf die Wiederherstellung des Zustandes ging, worin sich Frankreich vor dem Jahre 1789 befunden hatte. Zwar ließ sie es nicht an ihren Bemühungen fehlen, aufs Neue Sitz und Stimme in der Deputirten-Kammer zu gewinnen: allein, da die königliche Verordnung das den Deputirten nothwendige Alter auf 40 Jahre setzte, so konnte es nur Wenigen gelingen, zu Deputirten gewählt zu werden. Die Zahl der Zurückgesetzten mußte aber um so größer seyn, da die große Mehrheit der Wähler, d. h. die zahlreiche Klasse Derer, welche das Besizthum der Geistlichkeit und des ausgewanderten Adels

unter sich getheilt hatten, ihren Vortheil darin fand, nur Solche zu Deputirten zu wählen, von deren constitutioneller Gesinnung sie überzeugt seyn konnte. Die Wahlen erfolgten also, zum Wenigsten im Allgemeinen, nach dem Wunsche des Königs und des Ministeriums.

Einen beredten Vertheidiger fand die aufgelöste Kammer in dem Vicomte von Chateaubriand, welcher, seit der zweiten Rückkehr des Königs, seinen Platz in der Pairs-Kammer gefunden hatte. In einer Schrift, betitelt: Die Monarchie nach der Charte, suchte dieser Parthei-Mann das französische Volk zu bereden: die Kammer sey aufgelöst worden, weil sie nicht in den Verkauf der Waldungen, die allein von dem Besizthum der Geistlichkeit übrig geblieben, habe einwilligen wollen; die Verordnung vom 5. Sept. rühre nicht aus dem freien Entschlusse des Monarchen her, weil man sonst voraussetzen müßte, daß Ludwig der Ahtzehnte angefangen habe, die Revolution zu heiligen; das Steigen der öffentlichen Fonds sey nicht die Wirkung des Vertrauens zu dem neuen politischen System, sondern die der Kunstgriffe von Spekulanten. Chateaubriand, der sich in den bittersten Tadel gegen das Ministerium ergoß, und vorzüglich den Polizei-Minister de Cazès zur Zielscheibe seiner Bemerkungen machte, glaubte, die

öffentliche Meinung vorzüglich dadurch für sich zu gewinnen, daß er zwischen den materiellen und den moralischen Interessen, sofern beide in der Revolution begründet waren, unterschied: der Besitz von National-Gütern und die von der Revolution entwickelten, durch die Charte geheiligten, politischen Rechte sollten beschützt, dagegen die Feststellung unkirchlicher und gegen gesellschaftlicher Lehren, so wie alles Dessen, was darauf abzielt, Wortbrüchigkeit, Diebstahl und Ungerechtigkeit als gleichgültig, oder sogar als rechtmäßig, darzustellen, verfolgt, zerstört, vernichtet werden. Ein Pair des Reichs begriff nicht, daß, wenn die materiellen Interessen von einer Regierung beschützt werden, das Uebrige sich ganz von selbst findet. Hingerissen von seinem Eifer für die Hierarchie, hatte Chateaubriand den König nicht bloß in seinen Ministern, sondern auch in seiner eigenen Person beleidigt; und die natürliche Folge davon war, daß Ludwig der Achtzehnte ihn in der Liste seiner Rathgeber strich. Auf die Franzosen machte seine Schrift einen schwachen Eindruck, weil sie in großer Allgemeinheit die Nothwendigkeit einer besser zusammengesetzten Deputirten-Kammer fühlten.

Gegen den 4. Nov. versammelten sich die Mitglieder der neuen Deputirten-Kammer von allen Seiten

ber in Paris. Der König eröffnete an dem eben genannten Tage die Sitzung durch eine Rede, deren Schluß zu den größten Erwartungen berechtigte; denn in demselben hieß es: „Den göttlichen Geboten der Religion treu ergeben, wollen wir es ebenfalls der Charte seyn, welche, ohne Glaubenslehren zu berühren, dem Glauben unserer Väter den ihm schuldigen Vorrang einräumt, und welche in der bürgerlichen Ordnung Allen eine weise Freiheit, und Jedem den friedlichen Genuß seiner Rechte, seines Standes, seines Vermögens sichert. Nie werde Ich zugeben, daß dieses Grundgesetz beeinträchtigt werde; Meine Verordnung vom 5. Sept. hat sich deutlich genug darüber ausgesprochen. Möge endlich, meine Herren, jeder Haß beendigt seyn; mögen die Kinder Eines Vaterlandes, und, Ich wage hinzu zu setzen, Eines Vaters, in der That ein Brudervolk werden; möge uns von unseren überstandenen Uebeln nur eine wohl schmerzliche, aber heilbringende Erinnerung übrig bleiben! Dies ist der Zweck, wohin Ich strebe, wozu Ich Ihre Mitwirkung und vorzüglich jenes freimüthige und aus dem Herzen kommende Zutrauen erwarte, welches einzig die so nothwendige Einigkeit der drei Gesetzgebungsweige knüpfen kann. Rechnen Sie auf die größte Bereitwilligkeit dazu von Meiner Seite, und Mein Volk halte sich Meines unerschütterlichen

Entschlusses versichert, auf gleiche Weise die Unternehmungen der Bosheit zu unterdrücken und die Verirrungen eines allzu glühenden Eifers im Zaum zu halten.“

Sobald die Deputirten-Kammer dem Könige ihre Danksagungs-Rede überreicht hatte, und alle Förmlichkeiten, welche die Regelmäßigkeit großer Versammlungen sichern, beendigt waren, begann der royalistische Theil der Mitglieder seine Angriffe auf das Ministerium von Neuem. Unterrichtet von dem Daseyn eines Wahlgesetzes, dessen Erörterung nahe bevorstand, richtete er seine ganze Kraft vornehmlich gegen den Polizei-Minister, den er als die Seele des ganzen Ministeriums betrachtete. Veranlassung dazu gab die Verhaftung eines Advocaten, Namens Robert, und dessen Sohnes, wegen Herausgabe von Schriften, welche entweder auf Verunglimpfung der Regierung im Allgemeinen, oder des Herrn de Cazes insbesondere, abzielten. Antoinette Robert, Tochter des Advocaten, hatte sich an die beiden Kammern mit einer Witschrift gewendet, worin sie den Polizei-Minister eines Attentats gegen die persönliche Freiheit anklagte. Die Pairs-Kammer misachtete den Antrag der Klägerin. Nicht so die Deputirten-Kammer. In der Sitzung vom 28. Nov. erhoben sich mehrere Stimmen,

welche verlangten, daß der Polizei-Minister sich verantwortlich erklären sollte. Hätte sich Herr de Cazes hierauf eingelassen, so würde nichts leichter gewesen seyn, als ihn zum Austritt aus dem Ministerium zu nöthigen. Er nun verweigerte zwar nicht die Aufschlüsse, die man von ihm verlangte; aber er bestand darauf, daß man die Acten über das Verfahren gegen Robert und dessen Sohn bei ihm selbst einsehen sollte. Hierüber entstand sehr viel Lärm. Am heftigsten nahm sich der Vicomte Castel-Bajac der Bittschrift und der Familie Robert an. Vertheidiger des Polizei-Ministers waren der Minister des Innern, Lainé, und der Herzog von Richelieu. Nach einer stürmischen Erörterung, in welcher der Staatsrath Benoist und die Deputirten Bilette, Salaberry und MacCarthy gegen die Minister sprachen, ging am 29sten die Deputirten-Kammer, auf den Antrag des Staatsraths de Serre, mit einer bedeutenden Stimmenmehrheit über die Bittschrift der jungen Robert zur Tagesordnung. Und so war dieser Sturm beendigt, von welchem sich die Royalisten unstreitig größere Wirkungen versprochen hatten.

Man unterschied in der neuen Deputirten-Kammer eine dreifache Parthei: nämlich die der Constitutionellen, die der Royalisten, und die der Ministeriellen. Von diesen war die erste bei weitem die schwächste; allein

die Richtung, welche die Minister den von ihnen abhängenden Deputirten gaben, brachte die Waagschale wieder ins Gleichgewicht. Es würde ein nicht zu berechnendes Unglück gewesen seyn, wenn das Ministerium die Ultras begünstigt hätte; denn alsdann wäre die schon an sich bedeutende Zahl dieser letzteren durch die Ministeriellen verstärkt worden, und man würde demnach eine bloße Erneuerung der Kammer des vorigen Jahres gesehen haben. Das Eigenthümliche des Schauspiels, welches die Kammer fortdauernd darbot, bestand darin, daß die Zahl und das Talent der Royalisten das Ministerium nöthigten, die entgegengesetzte Rolle von derjenigen zu spielen, die ihm natürlich war; denn, anstatt die Vorrechte der Krone zu vertheidigen, mußte es sich zur Vertheidigung der Volksrechte bequemen. Man sah indeß auch hier, wie wenig in einem Kampfe die Waffe verschlägt, wofern sie nur mit Geschicklichkeit geführt wird.

Was die Deputirten-Kammer am anhaltendsten beschäftigte, war der Finanzplan. Der Finanz-Minister, Graf Corvetto, verlangte, zur Deckung des Staatsbedürfnisses für das Jahr 1817, nicht weniger, als Eintausend acht und achtzig Millionen, zwei mal hundert und vier und neunzig tausend neun hundert und sieben und funfzig Franken. Diese Forderung gründete sich

auf Frankreichs ganze Lage, dem Innern und dem Aeußern nach. Das Jahr 1815 hatte nicht wenig zur Verschlimmerung der französischen Finanzen beigetragen; denn auf der Einen Seite hatte Napoleon Bonaparte, nach seinem Einfall in Frankreich, die Kosten seiner Ausrüstungen nicht mit baarem Gelde, sondern mit Credit bestritten, und die Schuldenlast Frankreichs war auf diesem Wege um mehr als tausend Millionen Franken vermehrt worden; auf der andern Seite konnte die französische Regierung ihren gegen die fremden Mächte übernommenen Verbindlichkeiten nur durch einen außerordentlichen Aufwand von 300 Millionen Franken genügen. Die Gesetzes-Entwürfe, welche das Budget für das Jahr 1817 bildeten, wurden einer Commission von 18 Deputirten zur Untersuchung übergeben; es waren die Herrn Lafitte, Roy, Camille-Jordan, Magneval, Montcalm, Louis, Gaudin Herzog von Gaeta, Ganilh, Paccard, Labourdonaye, Beugnot, Bezgouen, Magnier, Grandprez, Pontet, Lormand, Tollivet, Morgan und Barthe-la-Vastide. Ihre Ansichten waren höchst verschieden, und veranlaßten, in der Commission selbst, die wichtigsten Erörterungen. Diese dauerten über zwei Monate; und dennoch kam keine Uebereinstimmung zu Stande. Die Constitutionellen hatten gleichwohl stets die Oberhand, und die abweichende

Minorität beschränkte sich auf vier bis fünf Stimmen. Endlich erstatteten die Herren Roy und Deugnot ihre lange erwarteten Berichte den 25. Januar; sie hatten sich in die Arbeit getheilt, indem jener sich mit den Ausgaben, dieser sich mit den Einkünften beschäftigte.

Der berichtigte Finanzplan fand in der Versammlung der Deputirten zahlreiche Gegner; und am lebhaftesten bestritt ihn die Parthei der Ultras. Unter den Widersachern aber zeichnete sich vor allen Herr von Villele aus; und da seine Argumente die bündigsten waren, und die Einwürfe, welche er dem Ministerium und der Commission entgegensetzte, die meiste Sachkenntniß verriethen, so glauben wir den Lesern das Wesentlichste derselben um so weniger vorenthalten zu dürfen, da alle Staaten Europa's an Einem und demselben Uebel leiden.

„Wenn — sagte er — bei den großen Unfällen Frankreichs, da die fremden Heere unsere Festungen besetzt halten; da wir verpflichtet sind, ihnen binnen fünf Jahren eine außerordentliche Contribution von 1500 Millionen zu bezahlen; da der König und seine Familie das Beispiel großer Opfer geben und auf das Drittel ihrer Einkünfte Verzicht leisten; da das Volk in Einem Jahre über 200 Millionen außerordentlicher Abgaben, außer den schon so hoch getriebenen ordent-

lichen, bezahlt; da endlich der Staat in dem ersten Jahre der furchtbaren Crisis, in welcher Frankreich schwebt, ein Anleihen von 69 Millionen zu 9 Procent macht — Wenn unter diesen Umständen die Minister auf ihr ganzes Budget nicht dreißig Millionen ersparen können; wenn ihre Rechnungen im Gegentheil beweisen, daß sie für beinahe 44 Millionen neue, nicht bewilligte Ausgaben gemacht haben; wenn sie sich erlauben, für 50 Millionen Zahlungen in baarem Gelde zu machen, die sie, laut dem letzten Finanz-Gesetz, das von ihnen selbst vorgeschlagen war, auf eine mit der Lage des Staats weit mehr in Verhältniß stehende Weise hätten machen sollen; wenn sie, um die rückständigen Ausgaben des verfloßnen Jahres zu decken, eine neue Schuld von 10 Millionen contrahirt haben, die gleichfalls in baarem Gelde bezahlt werden muß: so begreife ich sehr wohl Alles, was ich seit sechs Monaten sah und was mir seither unerklärbar geschienen. Ich kann dann nicht mehr das Daseyn einer neuen Nation in Zweifel ziehen, die sich, wie man uns versicherte, nur durch die Vernichtung aller Partheimänner erheben und behaupten kann. In diesem Falle bestehen dann die Partheimänner aus den Steuerpflichtigen. Wir können es uns leider nicht länger verhehlen: unsere langen bürgerlichen Unruhen, unsere lange

Oberherrschaft in Europa haben unter uns einen Verein von einigen tausend Menschen gebildet, der durch seine Kontrakte mit der Regierung, seine politischen und Finanz-Spekulationen, seine Gewohnheit, sich im Besitz aller einträglichen Stellen zu befinden, die Nothwendigkeit, große Ausgaben durch großen Gewinn und starke Einkünfte zu decken, geraume Zeit hindurch Europa als ein weites Feld, das zu benutzen sey, ansah, und, seitdem dies nicht mehr Statt haben konnte, Frankreich als sein Eigenthum betrachtet. Geben wir doch ja nicht zu, daß man irgend einen Einfluß auf uns ausübe. Befolgen wir vielmehr den Rath unseres Monarchen, der uns mit so viel Wahrheit sagte: „das erste Mittel, unsere Ausgaben zu bestreiten, sey Sparsamkeit.“ Jede bewerkstelligte Reduktion, jede aufgehobene Stelle, jede vertagte Pension wird in den Departements eine Aufmunterung für die Steuerpflichtigen seyn, ihre Schuldigkeit zu thun. Diesen heilsamen Zweck müssen wir mit allen Kräften zu erreichen suchen. Die Verschwendung, die Verschleuderung, die Gewohnheit, reichlich auf Kosten des Publikums zu leben, sind seit so vielen Jahren zu sehr eingewurzelt, als daß wir schnell die Richtung der Menschen ändern könnten; aber, da die Gesinnungen des Monarchen, und der feste Entschluß seiner Minister nicht hinreichend seyn wür-

den, so etwas zu bewirken: so müssen wir ihnen zu Hülfe kommen, damit sie desto weniger in die Versuchung gerathen, dem Nebel Raum zu lassen. Je mehr ihr gebet, desto mehr wird verschwendet werden. Die Minister sind im Kampfe mit den Personen: es ist weit minder schwierig für sie, die Aemter, als die Beamten aufzuheben. An den Deputirten, die keine Beamten sind, ist es, zu untersuchen, ob die Beibehaltung der Aemter nothwendig sey, und dann nur Besoldung für Diejenigen zu votiren, deren Beibehaltung das öffentliche Interesse vorschreibt. Der Kammer, welche die Abgaben votirt, gebührt es, die Absichten des würdigen Nachkommen Heinrichs des Vierten zu erfüllen, und bei ihm die Rolle Sully's zu spielen. — An der Spitze der Stellen ohne Arbeit, aber nicht ohne Emolumente, prunken die der Staatsminister: Um die Erkenntlichkeit oder die Gunst des Monarchen in Anspruch zu nehmen, ist ein so ehrenvoller Titel unstreitig hinreichend: allein, da er ein Amt giebt, das keine Arbeit erfordert, so sollte er auch keine Belohnung ertheilen; er würde dadurch nur ehrenvoller und zugleich geehrter. Wir finden sodann die Stellen von Unterstaats-Sekretären: ein so ganz neues Amt, daß es überflüssig seyn würde, den Nutzen desselben zu erklären. Die Unterstaats-Sekretäre bestehen nur in ei-

nigen Ministerien, und seit einigen Monaten. Da sie zuvor nicht vorhanden waren, so kann man wohl ohne Beweis annehmen, daß sie nicht schlechterdings nothwendig sind. Diese Stellen könnte man also eingehen lassen. Das Gehalt der Staatsräthe steigt mit den Verwaltungskosten dieser Behörde auf mehr als 800,000 Franken. Ich hätte wohl Grund, zu fragen, was der Staatsrath in unserer Constitution sey, die ihn nicht anerkennt, und welchen Vortheil er in unserer repräsentativen Regierung haben kann, die seiner nicht bedarf. Die Reduction von 27 Appellations-Höfen auf 28, und die von 361 Tribunalen erster Instanz auf 300 würden, wie uns der Minister versichert, zwei Millionen ersparen. Man kann sie also nicht schleunig genug ins Werk richten; zwölf Parlamente waren vormals hinreichend. Der Unterhalt der Bureaus, die Besoldung der ersten Commis, Zahlmeister und Cassenverwalter des Finanzministeriums kosten dem Staate die Summe von 3,600,000 Fr., d. h. mehr als den Ertrag eines der schönsten Departements von Frankreich, das der Ober-Garonne. Man findet ferner in dem Budget des Finanzministers 500,000 Franken für provisorische Gehalte der in Reform gefallenen Beamten, 542,000 Franken zur Bestreitung der Kosten von Papier, Tinte, Register, Holz, Licht, Unterhaltung der Ge-

Gebäude und Mobilien, 60,000 Franken endlich für Unterstützung der in den abgetretenen Departementen befindlich gewesenen Agenten. Um aber die Mißbräuche dieses bureaukratischen Systems, das den Staat zu Grunde richtet, bis zur Evidenz zu erweisen, bemerke ich, daß diese starken Ausgaben von denen des Finanzministeriums nur einen Theil ausmachen. Die übrigen sind nicht zu berechnen; denn sie werden auf den Ertrag der Contributionen erhoben, die jede Unterabtheilung dieser Verwaltung einnimmt, und wovon sie nur den reinen Ertrag abgiebt. Die Directoren der Posten, des Enregistrements, der Mauth, der indirecten Abgaben haben ihre Bureaus mit bestehenden und provisorischen Retraite- und Reform-Gehalten, und ihre Fonds für Papier, Linte, Register u. s. w. Auf gleiche Weise haben die General-Directoren jeder vier bis sieben General-Administratoren, die ihr kleines Conseil bilden. Alle diese Maschinen wurden von einer Regierung geschaffen, welche die Welt erobern, oder untergehen wollte. Sie ist zu Grunde gegangen. Seien wir klug genug, ein unhaltbares System zu verlassen, und nicht mit dem Abgeben von 86 Departementen erhalten zu wollen, was der Urheber dieses Systems nur mit dem Raube der Welt mühsam hätte erhalten können. Vergebens schmeichelt man sich, daß eine Buda

get-Commission binnen wenigen Wochen Licht in dieses Dunkel bringen werde; sie kann nur Massen sehen, während Einzelheiten allein uns über die Wahrheit belehren können. Manchen Beamten werden ungeheure Gratifikationen ertheilt. Die Chefs der Verwaltung haben freie Wohnung, freie Mobilien, freie Wagen, freies Holz und Licht. Einige halten sich Bediente, unter der Benennung von Bureau-Aufwärtern; und, wie es heißt, ließ man auf die Etats der Verwaltungen sogar Zuckerbäcker und Kammermädchen setzen. Wie können nun unsere Finanzen einem solchen gleichzeitigen und stets anwachsenden Verschwendungs-System widerstehen! Die Kammer allein kann demselben ein Ziel setzen, indem sie nur die unumgänglich nothwendigen Ausgaben bewilligt und mit aller Strenge gegen die Minister verfährt, die ihren Credit übersteigen oder die ihnen bewilligten Fonds nicht zu denen Zwecken verwenden, für die sie bestimmt sind. Das Ministerium begehrt von uns eine Milliarde und 88 Millionen Franken. Der Ertrag der sämtlichen Abgaben läßt uns noch ein Deficit von 314 Millionen. Dies soll durch eine Anleihe gedeckt und die Anleihe durch die Vermehrung des Tilgungsfonds gesichert werden. Mit den Bedingungen der Anleihe sind wir unbekannt. Von den Staatswaldungen, die man uns

als eine Hülfquelle anweist, beseitigt man eine Masse, die vier Millionen Einkünfte trägt, zu Gunsten des Klerus. Allein, die 5 bis 600,000 Hektaren, die man verkaufen kann, werden nicht mehr als 400 Millionen einbringen; und was ist ein so schwacher Tilgungsfond für eine Schuld von 4 Milliarden! Der ganze Finanzplan, so wie er vorgelegt ist, scheint uns demnach sehr schwierig in der Ausführung. Er wäre wahrscheinlich weit leichter in Vollziehung zu setzen, wenn man sich auf eine Anleihe von 200 Millionen beschränkte und für nicht mehr als 20 Millionen Franken neue Renten freierte. Man könnte alsdann eine fortdauernde Ersparniß von 100 Millionen machen.“

So sprach Herr von Billele. In Uebereinstimmung mit ihm, zum Theil so gar mit noch größerer Hefigkeit, bekämpften denselben Finanzplan Graf Labourdonnaye, Garnier-Dufougeray, Castelbajac, Mirandol, Graf Marellus, Cornet d'Incourt und Andre. Indes fehlte es demselben Finanzplan auch nicht an geschickten Vertheidigern, unter welchen der Herzog von Gaeta, Magnier-Grandprez, der Staatsrath Dudon, Jolivet, Morisset, Lafitte, und der Staatsrath Barante die meiste Aufmerksamkeit erregten. Als man zuletzt über das ganze neue Finanz-Gesetz abstimmete, erklärten sich hundert und fünf und dreißig Deputirte für, und

acht und achtzig gegen dasselbe. Es wurde also in der Deputirten-Kammer durch eine Mehrheit von sieben und vierzig Stimmen angenommen; und so wie die Minister in diesem Falle den Sieg davon getragen hatten, so scheinen sie ihn überall davon tragen zu müssen, so lange über die Special-Budgets nicht die Einsicht einer höhern Behörde waltet: einer Behörde, deren ausdrückliche Bestimmung es mit sich bringt, dem Anwachs der Bureaus eine Gränze zu setzen, und den Luxus aus dem Staatsdienst zu entfernen. Herr von Billele hatte nur darin Unrecht, daß er dies Geschäft der Kammer übertragen wissen wollte, deren Bestimmung auf etwas ganz Anderes geht.

Während das Finanz-Gesetz noch unter den Händen der Commission war, wurde der Entwurf zu dem Wahlgesetze, von welchem oben die Rede gewesen ist, in die Versammlung gebracht; und der Polizeiminister de Cazes selbst war es, der sich diesem schwierigen Geschäft unterzog. Die Ultras sahen wohl ein, daß die Annahme dieses Gesetzes ihr Verderben seyn würde; sie thaten daher, was in ihren Kräften stand, dieselbe zu verhindern. Es wurde, drei Wochen hindurch, Punkt für Punkt bestritten; und während dieses langen Kampfes hatte es nicht selten das Ansehn, als ob die Minister unterliegen würden. Doch, als es zur Abstimm-

mung kam, ging das Gesetz, bis auf eine unbedeutende
 Kleinigkeit, so durch, wie die Minister es entworfen
 hatten; und von diesem Augenblick an, war die Dyna-
 stie durch die gesammte Staatsgesetzgebung bei weitem
 besser beschützt, als durch ein Heer von 300,000 Mann.
 In der Pairs-Kammer vermochte Chateaubriands Be-
 redsamkeit nicht, die Einsicht der aufgeklärtesten Sena-
 toren zu erschüttern. Das Wahlgesetz wurde also auch
 von ihr angenommen. Die letzte Zuflucht der Ultras
 waren jetzt die Prinzen des königlichen Hauses. Diese
 entwarfen zwar eine Protestation gegen das Wahlgesetz,
 welche sie durch den Kanzler Dambray überreichen lie-
 fen: sie hofften hierdurch den König zu der Versa-
 gung seiner Sanction zu bewegen. Doch Ludwig der
 Achtzehnte dankte dem Kanzler für seine geleisteten
 Dienste, und ernannte an seine Stelle den bisherigen
 Präsidenten der Deputirten-Kammer, Pasquier. Hier-
 durch bekam die constitutionelle Parthei im Ministerio
 völlig die Oberhand.

Der König hatte um so größere Ursache, mit sei-
 nen Ministern zufrieden zu seyn, da sie es nicht an ih-
 ren Bemühungen fehlen ließen, das Königreich zu er-
 leichtern. Hundert und fünfzig tausend Mann frem-
 der Truppen waren unstreitig eine große Last für Frank-
 reich, und die Aussicht auf ein vierjähriges Verweilen

derselben in den französischen Festungen, sowohl für die Regierer als für die Regierten, höchst niederschlagend. Schon während des Sommers waren Unterhandlungen angeknüpft, deren Gegenstand eine Verminderung dieser Last war. Die Minister baten um die Zurücknahme von 30,000 Mann, weil dem französischen Volke dadurch 30 Millionen Franken erspart würden. Wie es scheint, unterstützte der Herzog von Wellington ihr Gesuch bei den verbündeten Mächten, welche sich bereit finden ließen, das zu thun, was die Ruhe Frankreichs vermehren konnte. Es wurden also gegen das Ende des Jahres 1816 dreißig tausend Mann von den in Frankreich gebliebenen Truppen der verbündeten Mächte zurückgenommen, nicht ohne sowohl in den Kammern als in dem ganzen Reiche die lebhafteste Freude zu verbreiten.

Den Ausfall für das laufende Jahr zu decken, nahm die Regierung ihre Zuflucht zu einer Anleihe. Doch, anstatt französische Geldhändler heran zu ziehen, wendete sie sich an auswärtige. Baring in London und Hope in Amsterdam ließen sich bereit finden, ein Darlehn von 420 Millionen Franken zu machen, die in zehn Jahren zurückgezahlt werden sollten. Der Vortheil dieser Bankiers belief sich auf 10 bis 12 vom Hundert, indem sie die Verbindlichkeit übernahmen, die dreißig

Millionen Renten, welche sie erhielten, nicht unter 70 vom Hundert zu verkaufen. Die Einrichtung wurde dahin getroffen, daß den verbündeten Mächten die Renten für eine Contribution von 140 Millionen, so wie die Renten der 160 Millionen für den Unterhalt der Truppen eingehändigt wurden, um sie den Häusern Baring und Hope zum Discomptiren zu übergeben. Wenn dieses Auskunftsmittel bei einzelnen Mitgliedern der Deputirten-Kammer, welche jede Verbesserung des Zustandes der Finanzen von Ersparungen und Einschränkungen erwarteten, auf den lebhaftesten Widerspruch stieß: so fehlte es nicht an Anderen, welche der Weisheit des Ministeriums Gerechtigkeit widerfahren ließen. Zu diesen gehörte der Bankier Lafitte, der in einer am 10. Februar gehaltenen Rede die Nützlichkeit der Anleihen, unter den gegenwärtigen Umständen bewies und nur auf die Entlassung der Schweizer-Garden, wie auf die Beurlaubung des größten Theils der Leibwache drang, und sich zugleich gegen jede Begünstigung der Geistlichkeit auf Kosten der Gesellschaft erklärte. Seine Rede machte in dem letzten Theile so viel Eindruck, daß die Minister demselben entgegen wirken zu müssen für Pflicht hielten. Der Großsiegelbewahrer Pasquier und der Minister des Innern thaten dies mit so viel Erfolg, daß die Constitutionellen,

überrascht von der Rede des letzteren, sagten: „noch eine solche Rede; und wir werden Royalisten.“

Sobald die Minister das Gesetz wegen der Wahlen zur Deputirten-Kammer durchgesetzt hatten, legten sie den Kammern mehrere neue Gesetzes-Entwürfe vor. Der erste betraf die persönliche Freiheit, die Bedingungen, unter welchen sie beschränkt werden könnte, und die Verlängerung des Gesetzes vom 24. Oct. 1815, unter gewissen Abänderungen. Auch dieser Entwurf wurde lebhaft bestritten, am heftigsten von denen, die, noch vor einem Jahre, mit übergroßer Bereitwilligkeit für die Verbannung gestimmt hatten. Zulezt wurde der Gesetzes-Entwurf durch eine Mehrheit von 44 Stimmen angenommen; und nach demselben konnte bis zum 1. Januar 1818 jeder Einzelne, welcher angeklagt war, Complotte oder Machinationen gegen die Person des Königs, die Sicherheit des Staats, oder die Personen der königlichen Familie gemacht zu haben, durch einen von dem Präsidenten des Minister-Raths und dem Polizei-Minister unterzeichneten Verhaftsbefehl eingezogen werden, ohne daß es nöthig war, ihn den Gerichten zu überantworten. Ein zweiter Gesetzes-Entwurf betraf die Tagesblätter, und man vereinigte sich nach langen Erörterungen, in welchen sich die Ultras als heftige Vertheidiger einer unbeschränk-

ten Pressfreiheit zeigten, endlich dahin, daß bis zum 1. Januar 1818 die Censur für Zeitungen bleiben, für die Bücher aber abgeschafft seyn sollte. Der Gegenstand eines dritten Gesetzes-Entwurfes war die Verantwortlichkeit der Minister. Zwar hatte die Charte dieselbe bereits festgestellt; allein es war noch kein Gesetz vorhanden, welches sie näher bestimmte und zugleich die Formen festsetzte, nach denen Minister allein gerichtet werden können. Die Vergehen der Bestechung und Verschleuderung, derentwegen die Minister sollten angeklagt werden können, wurden also genauer bestimmt, so wie die Formen, welche beobachtet werden sollten, so oft die Kammer der Pairs als hoher Gerichtshof auftreten würde, vor dem die Kammer der Deputirten als Kläger erscheine.

Die Bewohner Frankreichs beruhigten sich immer mehr, in der Ueberzeugung, daß ihr Vortheil wahrhaft vertheidigt werde; und wäre das Jahr 1816 nicht für ganz Europa ein Mißjahr gewesen, so würde man sich im französischen Reiche noch weit allgemeiner mit einer Regierung versöhnt haben, welche den Charakter des Wohlwollens in einem so hohen Grade trug. Doch wo Bedürfnisse der ersten Nothwendigkeit täglich im Preise steigen, da gesellt sich zur Unruhe leicht die Verzweiflung; und am leichtesten geschieht dies in einer Haupt-

stadt von unmäßiger Bevölkerung, wo die Sittlichkeit der großen Mehrheit auf der Fortdauer aller gewohnten Verhältnisse beruhet. Die Aussicht auf eine bessere Ernte im Jahre 1817 verminderte den Unmuth; und bei den Veränderungen, welche die Staatsgesetzgebung erfahren hatte, war im Laufe des Sommers nur von einer einzigen Verschwörung die Rede, welche noch dazu nicht ernstlich gemeint war. Es hatte sich nämlich eine Gesellschaft gebildet, welche die seltsame Benennung einer Verbindung der schwarzen Stecknadeln führte; und nach der Aussage eines zum Tode verurtheilten Adjutanten, Mahiens Monnier, war der Zweck dieser Verbindung kein geringerer, als, unter Mitwirkung einer fremden Macht, die bestehende Regierung zu stürzen. Diese Angabe war allzu wichtig, als daß nicht hätten Verhaftungen über Verhaftungen erfolgen sollen, um das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden. Die ganze Hauptstadt gerieth über diese neue Verschwörung in eine nicht geringe Spannung. Mit Ungeduld erwartete man den 29. Sept., wo die Angeklagten vor das Assisen-Gericht von Paris gestellt werden sollten. Der Tag kam, und von allen Seiten drängte man sich hinzu, um der Untersuchung beizuwohnen. Diese dauerte bis zum 4. October, wo sämtliche Mitglieder des Vereins der schwarzen Steckna-

deln für unschuldig erklärt und auf der Stelle in Freiheit gesetzt wurden.

Mit gleicher Achtung für hergebrachte Formen wurde der Prozeß eines Menschen eingeleitet, der sich für den im Jahre 1795 zu Paris verstorbenen Dauphin ausgab und als Ludwig der Siebzehnte Ansprüche auf den französischen Thron machte. Wer diesen Betrüger angestiftet und was man durch ihn bezweckt habe, ist unaufgeklärt geblieben. Die Bühne seiner Gaukeleien war die Westküste Frankreichs, wo es ihm nicht an Anhängern fehlen konnte. Seinem Vorgeben nach, war er Karl Ludwig Bourbon, Herzog von der Normandie, Sohn Ludwigs des Sechzehnten von Maria Antoinette, geboren den 27. März 1785, in einem Alter von sieben Jahren in den Tempel eingesperrt, durch die Herren Frotte und Guerville aus diesem Gefängnisse gerettet und in das Hauptquartier Charette's geführt, von wo man ihn nach England geschickt habe. Von Georg dem Dritten in dem Palast von St. James mit Gunstbezeugungen überhäuft und als König von Frankreich anerkannt, sey er zum Bendeer-Heere mit allen, zu seiner Rechtfertigung nöthigen Papieren zurückgegangen und nicht lange darauf von Pius dem Sechsten in Gegenwart von Madame Victoire gesalbt worden. In Spanien habe ihn die verwittwete Herzogin von Orleans anerkannt,

und als ihm, nach seiner Zurückkunft in Frankreich, die Polizei-Präfectur nach dem Hospital von St. Denis geschickt, sey er von dem Polizei-Minister Fouché erkannt und gerettet worden. Er sey hierauf in amerikanische Dienste getreten, wo er sich bis zum Range eines Hauptmanns aufgeschwungen; und als er hierauf nach Brasilien gegangen, habe er als Oberst der Reiterei eine Anstellung gefunden. Im Januar des Jahres 1815 von der Wiederherstellung der Bourbons unterrichtet, habe er sich, ohne einen Augenblick zu verlieren, nach Frankreich eingeschifft. Napoleons Rückkehr nach Frankreich in eben diesem Jahre sey zu einem unüberwindlichen Hindernisse für ihn geworden, seine Rechte auf den französischen Thron geltend zu machen; und nach Napoleons Vertreibung solle er sich die Usurpation seines Oheims gefallen lassen.

So waren seine Reden, in welchen er sich auf das Zeugniß der Herzogin von Angouleme, so wie auf das Zeugniß mehrerer anderen Personen höheren Ranges, berief. Die Leichtgläubigkeit verschaffte ihm Anhänger; es fehlte sogar nicht an Gutmüthigen, die ihn mit größeren Summen unterstützten. Schon entstand Unruhe, als die Polizei von St. Malo den falschen Ludwig verhaften und unter hinlänglicher Bedeckung nach Rouen in das Staatsgefängniß bringen ließ. Es

verstrichen zwei Jahre, ehe ihm der Prozeß gemacht werden konnte. Mehr als siebenzig Zeugen traten nach und nach gegen ihn auf; und aus ihrer Aussage ergab sich: daß der angebliche Dauphin, zu Bezins im Canton Chollelet geboren, Mathurin Bruneau hieß und der Sohn eines Holzschuhmachers war; daß er, nach dem Tode seines Vaters, von seiner älteren Schwester, wegen seiner Faulheit und seines schlechten Betragens, verstoßen, sich für den Sohn des Barons von Bezins ausgegeben und als solcher bei der Vicomtesse Turpin Aufnahme gefunden hatte; und daß er, auch aus diesem Hause verjagt, nach längerem Umherirren als Karl von Navarra zurückgekommen war. Obgleich durch unwerthliche Zeugnisse überführt, konnte Mathurin Bruneau nicht zum Eingeständniß seines Betruges bewogen werden; und die Frechheit, die er während des Verhörs bewiesen hatte, blieb sich so gleich, daß er selbst dem über ihn ausgesprochenen Urtheil durch ein: Ich bleibe doch, der ich bin, trozte. In früherer Zeit würde man kein Bedenken getragen haben, einen solchen Betrüger am Leben zu strafen. Das Criminalgericht von Rouen begnügte sich, ihn zu 3000 Franken Geldbuße, zu fünfjährigem Gefängniß wegen seines Betruges, zu zweijährigem Gefängniß wegen seines ungebührlichen Betragens gegen das Gericht, während

der Sitzungen, und zu drei Viertheilen der Gerichtskosten zu verurtheilen. So endigte sich dieser Prozeß.

Jene 30,000 Mann verbündeter Truppen, welche Frankreich verlassen hatten, waren kaum in der Heimath angelangt, als das Ministerium andere Vortheile zu erringen strebte, die von noch größerem Belange waren. In den letzten Friedensverträgen hatte Ludwig der Achtzehnte sich anheischig gemacht, die Forderungen zu befriedigen, welche die Unterthanen der verbündeten Souveräne an Frankreich, in Folge der von Napoleon herrührenden Verraubungen und Bedrückungen, rechtmäßiger Weise machen konnten. Zur Untersuchung der Ansprüche war die Ernennung einer besondern Commission beliebt worden; zugleich aber hatte man festgesetzt, daß, wenn die Commissarien nicht einig werden könnten, ein höchster Gerichtshof über die Rechtmäßigkeit der Ansprüche entscheiden sollte. Ein Bürgschaftsfond sollte auf das große Buch der französischen Staatsschuldb gebildet werden, und in einem Kapital von $3\frac{1}{2}$ Millionen Franken Renten, zahlbar vom 22. März 1816, bestehen. In Folge dieser Uebereinkunft nun war eine Liquidations-Commission eingesetzt, und ihr das Kapital von $3\frac{1}{2}$ Millionen Franken überliefert worden. Die Kammer des Jahres 1815 hatte zwar dies Kapital mit zwei Millionen Renten vermehrt;

allein dies alles reichte nicht hin, die Forderungen der Reclamanten zu befriedigen; und schon vor der Sitzung von 1816 verlangten die Minister der Verbündeten von dem Herzog von Richelieu die Einschreibung eines neuen Kapitals auf das große Buch. Der Herzog, dem damals alles daran gelegen war, einen bedeutenden Theil der verbündeten Truppen entfernt zu sehen, gab das Versprechen: daß dies ein Gegenstand der Verhandlungen mit der Deputirten-Kammer werden sollte. Da dies nun nicht der Fall war, so erneuerten die Minister der Verbündeten ihr Ansuchen; dies aber hatte keine andere Folge, als daß das ganze Liquidations-Geschäft zum Stillstand kam: denn nachdem der Herzog von Richelieu die Arbeiten der Commission untersucht, und gefunden hatte, daß die Liquidation die gegenwärtigen Hülfsmittel Frankreichs überstieg, so befahl er der Commission, ihre Arbeit zu schließen. Dies geschah im Mai 1817. Eine Unterhandlung trat an die Stelle der Liquidation. Der Herzog von Richelieu wendete sich nämlich an die Minister der verbündeten Mächte, um bessere Bedingungen zu erhalten, als der Friedensvertrag vom Jahre 1815 gewährte. In einer an sie gerichteten Note legte er alle die Lasten dar, welche Frankreich aufgebürdet worden, so wie alle Verlegenheiten, worin es sich be-

finde, die ihm durch den achtzehnten und zwanzigsten Artikel zufallenden Verbindlichkeiten zu erfüllen: Verlegenheiten, welche durch die Ungewißheit über den ganzen Betrag der zur Liquidirung nöthigen Summe noch vermehrt würden, und in der Kammer nothwendig eine beunruhigende Wirkung, deren Folgen sich nicht berechnen ließen, hervorbringen müßten. Er fügte hinzu: die Lage Frankreichs sey so bedenklich, daß, wenn die Regierung, außer der neuen Anleihe, noch andere Forderungen von großem Belange an die Deputirten-Kammer machen wollte, der Erfolg höchst ungewiß bleiben würde; wollten aber die verbündeten Mächte zu einer neuen Einrichtung in Hinsicht der Reclamationen ihrer Unterthanen ihre Zustimmung geben und sich, eine jede nach Maßgabe ihrer Forderungen, in Tausch und Vogen abfinden lassen: so werde der König von Frankreich diesen Gegenstand in seiner, bei Eröffnung der Kammern zu haltenden Rede zur Sprache bringen.

Ein solcher Antrag mußte von den verschiedenen Mächten verschieden aufgenommen werden. Oesterreich und Preußen, welche in den Kriegen mit Frankreich am meisten gelitten hatten, konnten nicht sehr geneigt seyn, dem Herzoge von Richelieu zu willfahren. Anders waren England und Rußland gesinnt. Von den Ant-

worten, welche die verschiedenen Höfe gaben, ist nur die des preussischen bekannt geworden. Der Fürst von Hardenberg ertheilte sie während seines Aufenthalts in Karlsbad; und ihr wesentlicher Inhalt war: „Die Zögerungen, welche Frankreich in die Erfüllung dieser Verbindlichkeit gebracht, seyen dessen eigenem Vortheil entgegen, da es sich anheischig gemacht, Verzugszinsen zu bezahlen, im Falle die Liquidation nicht von Statuten gehe; der bisherige Aufschub müsse aufhören, weil er den Grundsätzen der Billigkeit, dieser Richtschnur einer legitimen Regierung, zuwider sey; die preussische Regierung halte sich nicht für berechtigt, mit Willkür über den Vortheil ihrer Unterthanen zu schalten, und werde daher nie zugeben, daß dieser auf irgend eine Weise verkümmert werde; allerdings würden die Maßregeln, zu welchen diese Regierung zu greifen sich genöthigt sehe, strenge seyn, aber doch bei weitem nicht denen gleich kommen, die Frankreich ehemals gegen Preußen geübt hätte.“ Wie ernstlich aber auch diese Antwort gemeint seyn mochte, so lag es doch in der Natur der Verhältnisse, daß Preußen nachgeben würde, wenn seine Verbündeten, sey es aus Großmuth oder aus irgend einem anderen Beweggrunde, nachgaben; und wir werden weiter unten sehen, wohin das ganze Liquidations-Geschäft ausschlägt.

Indem Frankreich seine äußeren Verhältnisse durch die inneren, und diese wiederum durch jene, verbesserte, konnte es nicht fehlen, daß sich die öffentliche Meinung in Europa immer mehr zum Vortheil des Hauses Bourbon gestaltete. Das Wahlgesetz von 1816 muß als der Punkt betrachtet werden, von welchem alles Heil für Frankreich ausging; denn je mehr die Parthei der Ultras in den Schatten trat, desto mehr verschwand die Furcht vor Rückwirkungen, und desto leichter kamen Regierte und Regierer in das Verhältniß, welches allein die Aussicht auf einen bleibenden Frieden im Innern zu geben vermochte. Der König kam der von ihm ausgegangenen Verfassung dadurch zu Hülfe, daß er aus seinem Ministerium Diejenigen entfernte, welche bis dahin für Stützpunkte der Ultras gegolten hatten; vor allen den Herzog von Feltre, welcher auch deshalb verhaftet war, weil durch sein Ministerium, unter den einmal vorhandenen Umständen, das Wenigste geleistet werden konnte, wiewohl es in Pensionen die größten Summen verschlang. An die Stelle des Herzogs von Feltre wurde der Graf Gouvion St. Cyr gesetzt, und der Graf von Molé aufs Neue zum See-Minister ernannt. Die Deputirten-Kammer, deren letzte Sitzung den 26. März geschlossen war, wurde zum 5. Nov. wieder zusammen berufen; und die neuen

Wahlen, welche das ausgeschiedene Günstel veranlaßt hatte, gaben dies Mal einen so großen Ueberfluß von Constitutionellen, daß den Ministern, alles leichter wurde und daß sie allmählig in die Schranken zurücktreten konnten, aus welchen sie der Geist der Ultras gerissen hatte: Schranken, die es ihnen zur Pflicht machten, die Vertheidigung des Volkes den Vertretern desselben zu überlassen, ohne noch etwas mehr zu wollen, als den Vortheil der Regierung. Die Rede, womit der König die Sitzung der Deputirten-Kammer für das Jahr 1818 eröffnete, hatte das Gepräge einer weit größeren Sicherheit, als den früheren eigen seyn konnte:

„Die Verträge — sagte er unter andern — welche ich 1815 unterzeichnen mußte, haben Resultate gegeben, die damals noch nicht vorauszusehen waren, und neue Unterhandlungen nöthig gemacht. Alles läßt mich hoffen, daß ihr Ausfall günstig seyn werde — daß Bedingungen, welche unsere Kräfte weit übersteigen, durch andere, der Billigkeit gemäßere, werden ersetzt werden. Die Kosten für die Occupations-Armee sind um ein Günstel vermindert worden: aber nicht fern ist der Zeitpunkt, wo wir hoffen dürfen, daß diese Last gänzlich aufhören und unser Vaterland den Rang und Glanz unter den Nationen wieder einnehmen werde, welcher der Tapferkeit der Franzosen und ihrem edlen

Verhalten im Unglück gebührt. Um aber zu diesem Zweck zu gelangen, bedarf ich mehr als jemals der Einigkeit des Volks mit dem Throne: dieser Kraft, ohne welche jede Autorität ohnmächtig bleibt. Je stärker diese Autorität ist, um so weniger darf sie sich in ihrer Strenge zeigen. Die Art, wie meine Macht-Verwalter die ihnen von den Gesetzen bewilligten Vollmachten gebraucht, hat mein Vertrauen zu ihnen gerechtfertigt; indeß gereicht es zu meiner Zufriedenheit, Ihnen ankündigen zu können, daß ich die Beibehaltung der Prevotal-Gerichte, über den, ihnen von dem Gesetz bestimmten Termin, nicht für nöthig erachte. Ich habe in Gemäßheit der Charte ein Gesetz über die Reservirung abfassen lassen, und mein Wille ist, daß kein Privilegium gültig sey; daß die Verfügungen dieser Charte, welche alle Franzosen ohne Ausnahme zu den Graden und Stellen beruft, kein Blendwerk seyen, und daß der Soldat in seiner ehrenvollen Laufbahn keine andere Schranken finde, als sein Talent und seine geleisteten Dienste. Wenn die Ausführung eines so heilsamen Gesetzes eine Vermehrung in dem Budget des Kriegsministeriums nöthig macht, so werden Sie, als Organe der Gefinnungen meines Volks, nicht säumen, Einrichtungen zu sichern, ohne welche es weder König, noch Nation geben kann. — Ich, der ich nur Eine Lei-

denschaft habe — das Glück meines Volks — ich, der ich nur zu seinem Wohl eifersüchtig bin auf die Gewalt, die ich gegen Angriffe aller Art zu vertheidigen wissen werde — ich habe das Gefühl, daß ich von ihm geliebt bin, und finde in meinem Herzen die Versicherung, daß dieser Trost mir nie mangeln wird.“

So wie diese Rede Ludwigs des Achtehnten aus Gesinnungen floß, welche sich nur in einem nicht unumschränkten Monarchen antreffen lassen: so wurde sie mit unverkennbarer Begeisterung von der Mehrheit der Versammlung, und, nach ihrer allgemeinen Bekanntwerdung, auch von dem Volke vernommen. In der Sitzung der Deputirten-Kammer vom Jahre 1818 bildeten Pressfreiheit und Conscription die Hauptgegenstände der Verhandlungen. Die constitutionelle Parthei hatte so sehr das Uebergewicht, daß von 255 Mitgliedern 140 zu derselben gezählt wurden, die Parthei der Ultrast hingegen auf 75 und die der sogenannten Independents auf 40 herabgesunken war. Um so leichter wurde den Ministern der Sieg. In Hinsicht der Pressfreiheit mißtrauten die Minister dem Partheigeiste noch allzu sehr, um über den Mißbrauch derselben Schwurgerichte entscheiden zu lassen; überhaupt aber schienen sie nicht einzusehen, daß die Pressfreiheit bei weitem mehr das Ergebnis der Constitution, als eines ein-

zelnen Gesetzes seyn müsse. Der Gesekentwurf, welchen sie in die Deputirten-Kammer brachten, bestand aus 27 Artikeln. Nach den drei ersten sollte der in Frankreich bekannte und wohnhafte Verfasser einer gedruckten Schrift, oder der Uebersetzer, oder auch der Herausgeber derselben, allein für den Inhalt derselben verantwortlich seyn. Die Verantwortlichkeit des Druckers sollte, nach dem vierten Artikel, nicht anders eintreten, als in dem Falle, daß Verfasser, Uebersetzer oder Herausgeber einer Schrift unbekannt oder nicht in Frankreich wohnhaft wären, oder die Bekanntmachung nicht zugegeben hätten. Eben so die Verantwortlichkeit des Buchhändlers nicht eher, als auf den Fall, daß sich der Drucker nicht ausmitteln lasse. Sollte aber eine Schrift offenbar zum Verbrechen aufrufen, so sollten Verfasser, Uebersetzer, Herausgeber, Drucker und Buchhändler gleich sehr verantwortlich seyn und vor Gericht gezogen werden dürfen. Die gerichtliche Belangung sollte für jede in Druck gegebene Schrift in zwei Fällen Statt finden: erstlich, wenn die in dem Gesetze vom 4. Oct. 1814 festgesetzte Erklärung nicht gegeben worden; zweitens, wenn die selbst vorgelegte Schrift offenbar zu Verbrechen aufrufe. In jedem anderen Falle sollte Niemand, einer gedruckten Schrift wegen, eher belangt werden können, als bis sie

wirklich erschienen und bekannt gemacht worden. In dem neunten bis zwölften Artikel waren die Bestimmungen in Hinsicht einer vor der Bekanntmachung in Beschlag genommenen Schrift enthalten. Der nachfolgende setzte fest, daß, wenn drei Tage nach dem entweder an das Polizei-Corrections-Gericht, oder an den General-Procurator erstattete Bericht kein Urtheil erfolgt sey, die Beschlagnahme als nichtig angesehen werden solle. Der Gang der Klage wurde in sieben Artikeln angegeben, und der ein und zwanzigste berechnete jeden durch den Mißbrauch der Presse Beleidigten, zur Klage entweder bei dem General-Procurator oder bei dem Instructions-Richter. Prozesse, durch den Mißbrauch der Presse entstanden, sollten von den Orts-Gerichten, wo der Angeklagte ansäßig seyn würde, entschieden werden; doch sollten dergleichen Prozesse aufgehoben, rechtskräftig zu seyn, sobald ein Jahr nach der Ablieferung der Schrift an die Behörde verfloßen seyn würde. Journale und periodische Schriften, welche sich mit politischen Nachrichten und Gegenständen befassen, sollten bis zum 1. Januar 1821 nicht anders als mit königlicher Bewilligung erscheinen dürfen.

Dieser Gesetzentwurf fand so viel Widerspruch, daß die Minister nur durch eine geringe Stimmenmehrheit den Sieg davon trugen. Ihr Sieg war sogar nur bedingt; denn der in den Entwurf aufgenom-

mene Artikel, nach welchem die Tagesblätter bis zum Jahre 1821 unter der Censur der Minister stehen sollten, fand so viele Gegner, daß jene, um nicht zu unterliegen, auf den Vorschlag einzelner Deputirten, diesen anstößigen Artikel von dem Ganzen trennen mußten. Die Dauer der Censur für Zeitungen wurde vorläufig nur für das Jahr 1818 bestimmt; und diese Dauer genehmigte die Deputirten-Kammer mit 131 Stimmen gegen 97. Die ausgezeichnetsten Redner gegen das Gesetz waren die Deputirten Martin de Gray, Ganilh, der Graf de la Bourdonnaye, der Bankier Lafitte, Vaccar und die entschiedenen Ultras Bonald und Billele.

Gleichen Widerspruch erfuhr der von dem Kriegsminister eingebrachte Gesetzentwurf, die Recrutirung des Heeres betreffend. Die Ultras boten ihre ganze Geschicklichkeit auf, um die Zurücknahme dieses Entwurfes zu bewirken. Sie tadelten an demselben: erstlich, daß er die durch die Charte abgeschaffte Conseription zurückführe; zweitens, daß er eine Departemental-Reserve aus alten Soldaten für Kriegszeiten errichte; drittens, daß er für die Beförderung Normen festsetze, nach welchen zwei Drittel aller erledigten Stellen nur nach der Anciennetät vergeben werden sollten. Jenen ersten Einwurf entkräftete man dadurch, daß man sagte: die Charte habe nur die Form der Conseription,

nicht aber die Verpflichtung zum Kriegesdienst, abschaffen wollen; denn sie erkläre förmlich, daß die Recrutirung durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden solle. Die Form der Conscription sey abgeschafft, weil in Zukunft keine solidarische Verpflichtung aller jungen Leute, die das conscriptionsfähige Alter erreicht hätten, Statt finde, und alle Diejenigen, die nicht durch das Loos zum Kriegesdienst bezeichnet worden, für immer von demselben befreiet blieben. Den zweiten Einwurf schlug der Kriegsminister durch die Bemerkung nieder, daß die Reserve zwei Bedingungen erfüllen müsse; nämlich Einmal, ohne Gefahr für die öffentliche Freiheit und ohne Belästigung für den Schatz zu seyn; und dann, für den Fall der Noth eine schnelle und zuverlässige Hülfquelle darzubieten. In Hinsicht der Beförderung im Dienst hatte die Oppositions-Partei behauptet: das aufgestellte Princip verlege die Vorrechte des Königs, der bei Besetzung der Officiers-Stellen freie Hand haben müsse. Hierauf erwiederte der Kriegsminister: unveränderliche Regeln über das Vorrücken wären um so nothwendiger, je seltener dieses würde; der Soldat hänge, wie alle Menschen, um so mehr an seinen Pflichten, je mehr er sehe, daß man die damit verknüpften Rechte achte; der König entäußere sich seiner Prærogative nicht, wenn er selbst die

Uebung eines Theils derselben festen Regeln unterwerfe; die Anciennetät müsse immer als ein Recht betrachtet werden, und, in gewisse Schranken gebannt, könne sie eine gute Auswahl befördern, und eine schlechte verhindern. — Ein und zwanzig Tage wurde dieser Gesetzentwurf besprochen. Endlich, am 5. Februar, wurde er von 142 Stimmen gegen 92 angenommen.

Das mit dem Papste im Laufe des abgewichenen Jahres abgeschlossene Concordat wurde zwar einer Commission der Deputirten-Kammer vorgelegt; da sich aber gleich nach der ersten Bekanntwerdung desselben nur allzu viele Stimmen — und unter ihnen sehr gewichtige — gegen diesen Vertrag erhoben hatten: so ging er aus den Händen der Commission in die der Verwaltung zurück, ohne ein Gegenstand öffentlicher Verhandlungen geworden zu seyn. Man fühlte in sehr großer Allgemeinheit, daß da, wo das Verhältniß einer Regierung zur Gesellschaft durch eine Verfassungsurkunde geregelt ist, jeder Dritte das Recht verloren hat, sich in die öffentlichen Angelegenheiten zu mischen; man fühlte außerdem den wesentlichen Unterschied zwischen Religion und Kirchenthum, und wie wenig der Geist von beiden mit einander gemein hat. „Es ist unbegreiflich — sagte der ehemalige Erzbischof von Mecheln, Herr von Pradt — wie man hat auf den Ge-

danken kommen können, das Vermögen eines Volkes,
 das durch Auflagen gedrückt wird und dessen Eine
 Hälfte seit zwei Jahren kein Brod hat, auf die Ver-
 vielfältigung von Kathedralen zu verwenden. Wie
 leicht stürzt man die Altäre durch Errichtung von Ka-
 thedralen! Das Herz ausgesogener Völker wendet sich
 zuletzt nach dem Beutel hin, den es allein bewacht.“

Der Finanz-Plan oder das sogenannte Budget für
 das Jahr 1818 forderte 993,244,022 Fr. Da nun die
 Quellen zur Bestreitung dieser großen Ausgabe nur
 767,778,600 Fr. Einnahme gewährten, so mußte für
 das Deficit von 225,465,422 aufs Neue durch eine An-
 leihe gesorgt werden. „Frankreich, größer als seine
 Leiden — bemerkte der Finanz-Minister, Graf Cor-
 vette, bei Einbringung des Budgets — schenkt dem Cre-
 dit das Vertrauen, daß der ihm Vorkauf leisten werde;
 der Credit giebt selbst der Zukunft einen Werth für
 uns, indem er Das voraus bezahlt, was wir noch zu er-
 warten haben, und die Gewisheit hegt, daß er zu sei-
 ner Zeit seinen Ersatz mit den Zinsen erhalten werde.“
 Wirklich fehlte es weder an französischen noch an eng-
 lischen Bankiers, welche den Vorschuß zu machen be-
 reit waren. Die Kosten desselben wurden auf 16 Mil-
 lionen jährlich berechnet. Ohne allen Widerspruch be-
 willigten die beiden Kammern der Regierung den von

ihr verlangten Credit, zusammen von 40 Millionen Renten, für die Befreiung des französischen Gebiets von fremden Truppen. Mit einer Stimmenmehrheit von 176 gegen 30 wurde das Finanzgesetz am 29. April angenommen. Die beiden Kammern gingen den 16. Mai aus einander, nachdem ein königliches Decret die Sitzung für geschlossen erklärt hatte.

Ohne erhebliche Vorfälle verfloßen die nächsten Monate in Erwartung des Congresses zu Aachen, welcher über die Nothwendigkeit eines längeren Verweilens der fremden Truppen in Frankreich entscheiden sollte. Die Ungeduld der Franzosen in Hinsicht dieses Gegenstandes war so groß, daß einzelne Mitglieder der Deputirten-Kammer, so lange dieselbe versammelt war, sich sogar Drohungen erlaubten, im Falle die Befreiung nicht im Laufe dieses Jahres erfolgen würde; unter diesen zeichnete sich der Baron Bignon aus, der, in Napoleons Kriegen mit Preußen und Rußland, zur Unterdrückung der Völker so hilfreiche Hand geleistet hatte. Anders dachten über diesen Punkt die Ultrar. Ihnen schien für die Erhaltung der Monarchie, so wie diese durch Ludwig den Achtzehnten und dessen Familie gebildet wurde, nichts gefährlicher, als der Abzug des verbündeten Heeres. Unstreitig täuschten sie sich hierin, wie in so vielen anderen Dingen; unstri-

tig kam es ihnen auf nichts weiter an, als auf die Vernichtung des Wahlgesetzes, das ihnen ein Gräu­el war, weil es die Ansprüche des alten Feudal-Adels zerstörte. Indes, indem sie ihre Angelegenheit zu ei­ner Angelegenheit des Königs machten, gingen sie in ihrer Berwegenheit so weit über alle Schranken hinaus, daß sie die verbündeten Höfe durch eine Denkschrift ersuchten: „die Grundpfeiler der französischen Monar­chie nicht der drohenden Gefahr des Einsturzes dadurch zu überlassen, daß sie die Truppen vor der Zeit zurück­zögen.“ „Der König — sagten sie — befinde sich in einer Lage, daß man die Monarchie, selbst wider sei­nen Willen, retten müsse. Beherrscht von seinem Mi­nisterium gehe er einer demokratischen Revolution ent­gegen, welche unausbleiblich die gefährlichsten Folgen für Europa haben werde. Die Minister hätten sich des Königs so sehr bemächtigt, daß er nicht einmal auf den Rath seines Adels höre. Nach der Befreiung von dem Joch der Fremden, werde das Volk eine Stel­lung nehmen, die ihn zwingt, weiter zu gehen, als er selbst es gewollt habe. Der Gährungsstoff im Volke bringe dies mit sich. Daher die Nothwendigkeit ei­nes längeren Verweilens der fremden Truppen in Frankreich.“

Die Ultras blieben nicht einmal hierbei stehen.

Um ihren Zweck desto sicherer zu erreichen, verschmäheten sie das Mittel einer Verschwörung nicht. Wird ihnen nicht zu viel aufgebürdet, so sollte eine Bewegung der Bonapartisten ihnen den Weg bahnen. Man sah in Paris eine große Anzahl Menschen aus dem Süden ankommen, welche kein Geheimniß daraus machten, daß sie berufen wären. Unter ihnen war auch ein gewisser Trestaillon, welchem die Ermordung der Protestanten in Nismes und in anderen Städten des südlichen Frankreichs zur Last fiel. Durch Menschen dieser Art wollte man einen Aufstand erregen; und während einem Trestaillon die Ermordung des Polizeiministers zur Pflicht gemacht war, wollten die Verschwornen vier Minister in das Schloß Vincennes einschließen, den König nach Fontainebleau entführen und ihn daselbst nöthigen, die Verordnung vom 5. Sept. zu widerrufen, das Wahlgesetz und die Beschlüsse der Deputirten-Kammer zu vernichten, eine neue Kammer zu vereinigen, alle Gewalt, unter dem Titel eines General-Lieutenants des Königreichs, seinem Bruder zu übertragen und so Frankreichs ganzen Zustand umzuwandeln. Haupturheber dieses Entwurfes war der Baron Vitrolles: derselbe, welcher im Jahre 1814 das Vertrauen des Königs in einem so hohen Grade hatte. Als Mitverschworne nannte man Mathieu de Montmo-

rencey, Jules de Polignac, Chevreuse, Puysegur, Fitz-James und Brages; lauter Altadelige.

Wie der Polizei-Minister hinter das Geheimniß kam, ist unbekannt geblieben; vorausgesetzt aber wird, daß es ihm von einem Mitverschwornen, Namens Berthier, nach einer Unterredung verrathen worden, welche dieser mit dem Kanzler Dambray gehabt hatte. Der Graf de Cazes versäumte keinen Augenblick, sich mit den gemachten Entdeckungen nach St. Cloud zum Könige zu begeben, der seinen Bericht ruhig anhörte, und eine Stunde bestimmte, wo er mit den versammelten Ministern darüber berathschlagen wollte. Inzwischen kam der Kanzler von Frankreich nach St. Cloud zu Ludwig dem Achtzehnten, den er über Das, was bevorstand, wenigstens in sofern unterrichtete, als er den Schmerz schilderte, welchen der Adel darüber empfände, den König aus den Händen Derjenigen zu befreien, die seinen und der königlichen Familie Untergang herbeiführen wollten. Die Unterredung dauerte noch fort, als die Minister Richelieu, de Cazes, Lainé, Pasquier, Gouville de St. Cyr und Corvetto anlangten. Der König ließ sie eintreten, und sagte nach einigen Aufklärungen: „Herr Dambray wird mir das Uebrige mittheilen.“ Die Verlegenheit des Kanzlers war nicht gering; doch nachdem er die Gnade des Königs angeflehet und Ver-

ziehung erhalten hatte, sagte er alles aus, was er von der Verschwörung wußte. Ludwigs des Achtezehnten Unwille richtete sich nur gegen den Baron Vitrolles, welcher auf der Liste der Geheimenrätthe und Staatsminister gestrichen wurde und alle seine Stellen und Gehalte verlor. Die ganze Verschwörung, wie bekannt sie auch werden mochte, wurde mit der größten Schonung behandelt, es sey nun, daß Ludwig der Achtezehnte die Gefährten seines Unglücks nicht bestrafen, oder daß man am Vorabend des Congresses zu Aachen nicht ein Aufsehen erregen wollte, wodurch die verbündeten Monarchen bewogen werden konnten, ihre Meinung von dem Zustande Frankreichs zu verändern.

Im Laufe des Jahres 1817 erhielt Frankreich Guyana aus den Händen des Königs von Brasilien zurück, und der Graf Carra St. Cyr war es, der am 5. Nov. des genannten Jahres, im Namen seines Königs, davon Besitz nahm. Alle Versuche, in den Besitz von St. Domingo zurückzutreten, scheiterten an dem Widerstande der Neger-Chefs, von welchen Christoph den Königstitel angenommen hatte und sich Heinrich der Erste nennen ließ. Der ganze Colonial-Besitz Frankreichs betrug nur noch 850 Quadrat-Meilen mit 350,000 Einwohnern. Kein Gegenstand für lebhafteste Schifffahrt und Handel.

Großbritannien.

Vergrößert in allen Theilen der Erde, war Großbritannien, nach zwei und zwanzigjähriger Anstrengung, aus dem Kampfe geschieden, welcher durch den letzten pariser Frieden beendigt wurde. Durch einen besondern Vertrag mit Rußland hatte es in der letzten Zeit noch die Oberherrschaft über die ionischen Inseln erworben und durch dieselbe seine Herrschaft zur See befestigt. Der Gebietsumfang des ganzen brittischen Reiches wurde auf nicht weniger als 106,000 geographische Quadratmeilen, die Bevölkerung in demselben mindestens auf 62 Millionen angegeben. Doch, so wie nun allzu oft die Größe eines Reichs mit dem Wohlfeyn seiner Bewohner in umgekehrtem Verhältniß stand, so war dies auch in Großbritannien der Fall; und die nächstfolgenden Jahre werden in den Annalen dieses Reiches ausgezeichnet bleiben durch die Auftritte, welche ein nur allzu allgemeines Mißvergnügen herbeiführte. Ueber die Ursachen dieses Mißvergnügens ist man nicht so einig, daß es dem Geschichtschreiber erlaubt wäre, die eine vor der andern hervorzuheben. Der

Prinz Regent war nicht beliebt: man tadelte seine Sitten; man tadelte vor allem sein Verhältniß zu einer Gemahlin, die, welche Fehler ihr auch eigen seyn mochten, um eine lange Zurücksetzung erträglicher zu machen, den brittischen Boden verließ und im mittäglichen Europa umherschwärzte. Noch unbeliebter war der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Lord Castlereagh. Nicht, daß man ihm irgend etwas aufbürden konnte, was ihm wirklich zur Schande gereichte; aber er war ein geborner Irländer, dessen Ansehn den brittischen National-Stolz beleidigte. Derselbe Umstand verminderte die Achtung, welche man für den Herzog von Wellington wegen der Verdienste gehabt haben würde, die er sich, auf eine so unverkennbare Weise, um Großbritannien erworben hatte, „das,“ wie ein französischer Schriftsteller sehr richtig bemerkte, „seinem Untergange nur unter Todesgefahren entronnen war.“ Unter den übrigen Ministern war Keiner, welcher der öffentlichen Meinung gebot; die Folge davon aber war, daß man sich in der Nichtachtung der Regierung zu jedem Unternehmen gegen dieselbe berechtigt glaubte.

Zu diesen Ursachen des Mißvergnügens, die man persönlliche nennen könnte, kamen noch andere. Die Staatsschuld war im Laufe des letzten Krieges auf 800

(nach Anderen auf mehr als 900) Millionen Pf. Sterling angewachsen, deren jährliche Verzinsung mehr als 40 Millionen Pf. Sterling nothwendig machte; und da die übrigen Staatsbedürfnisse hierunter nicht leiden durften, so lag es in der Natur der Sache, daß ein sehr großer Theil der Staatsbürger sich bedrückt fühlte. Es war dahin gekommen, daß man mit einem mittelmäßigen Vermögen in Großbritannien nicht mehr die Vortheile des Bürgerrechts genießen konnte, ohne sich den empfindlichsten Entbehrungen auszusetzen; noch trauriger aber war die Lage Solcher, deren Ansprüche auf täglicher Arbeit beruhen. Zwei Dinge vereinigten sich fortdauernd, diesen das Vaterland verhaßt zu machen: der hohe Preis von Bedürfnissen erster Nothwendigkeit, und der Mangel an Gelegenheit, den Lebensunterhalt durch Handarbeit zu verdienen. Jener beruhete auf einem Geld-System, dessen Abänderung die Regierung nicht in ihrer Gewalt hatte; dieser auf dem Daseyn von Maschinen, welche die Producte der Kunst durch Ersparung lebendiger Kraft wohlfeiler zu liefern strebten. Mit dem überschwänglichen Reichthum eines geringen Theils der Nation hatte sich die Armuth des großen Haufens bis zur Furchtbarkeit vermehrt. Zwei Beutel lebten von Wohlthäten; und der Betrag der Armen-Steuer überstieg bei weitem das Einkommen eines

Staats zweiter Größe. Die Mittelklasse verschwand immer mehr; und wenn sonst nur die bitterste Noth zur Auswanderung treibt, so fehlte es in Großbritannien nicht an Personen, welche, in der gewissen Voraussetzung, daß unmäßige Steuern und Armen-Lazette sie und ihre Familie mit der Zeit zu Grunde richten würden, einem solchen Schicksal durch freiwillige Verzehung in ein anderes Land zu entrinnen suchten. Die schlechte Stimmung, worin man sich befand, war zum Theil auch in dem Uebergange aus dem Zustande des Krieges in den Zustand des Friedens gegründet. Einerseits vermiste man die Spannung, worin man seit mehr als zwanzig Jahren gelebt hatte, und fühlte ein Mißbehagen, der Langenweile ähnlich, in dem Gedanken ungestörter Sicherheit; andererseits hatte man sich wegen der Opfer, welche der Kriegeszustand heischte, mit der Erwartung eines dauerhaften Friedens und verschwundener Lasten getröstet; da man aber jetzt inne wurde, daß diese, trotz dem endlich errungenen Frieden, noch lange fort dauern könnten, so war man nicht bloß unmuthig, sondern auch abgeneigt, den Frieden für eine so große Wohlthat zu halten, als er es wirklich war.

So viel von den Ursachen des Mißvergnügens in Großbritannien.

Gleich bei der Eröffnung des Parlaments, welche den 1. Februar 1816 durch eine Commission von fünf Lords geschah, offenbarte sich der rebellische Geist der Oppositions-Parthei in Aeußerungen des Mißtrauens und der Unzufriedenheit. Man wollte eine Verbesserung der in Vorschlag gebrachten Danksagungs-Rede durchsetzen und sich in derselben sowohl über die verspätete Zusammenberufung des Parlaments, als über den zunehmenden Verfall des Handels und des Ackerbaues beklagen. Zwar wurde dies abgewendet; allein Lord Castlereagh hörte nicht auf, die Zielscheibe spöttischer Bemerkungen zu seyn. Als dieser Lord in einer von den nächsten Versammlungen die spanische Regierung gegen die Vorwürfe vertheidigte, welche ein Mitglied des Unterhauses, Namens Brougham, gegen dieselbe vorgebracht hatte, versetzte Herr Tierney mit unverkennbarer Bitterkeit: „der edle Lord möge bei seiner nächsten Zusammenkunft mit auswärtigen Staatsministern äußern, daß es noch eine Versammlung gebe, worin es erlaubt sey, seine Meinung frei heraus zu sagen.“ Bei einer andern Gelegenheit bemerkte man: „der Minister habe sich an die Gesellschaft von Kaisern und Königen so sehr gewöhnt, daß er es für eine Herablassung halte, sich endlich einmal wieder im Parlament zu zeigen.“ Viel Anziehendes wurde während dieser

Sitzung zur Sprache gebracht; am meisten aber fühlte sich das brittische Publicum in der Frage betroffen: ob die Einkommen-*Taxe* fort dauern solle, oder nicht.

Die Minister waren für die Beibehaltung derselben; und die Gründe, womit sie ihre Forderung unterstützten, waren nichts weniger, als verwerflich: denn sie führten an, daß, während der kriegerischen Stellung der *Continental*-Staaten, welche Großbritannien zu demselben Verfahren nöthigte, die neu erworbenen Gebiete und Inseln besetzt und beschützt werden mußten, und daß der unruhige Zustand Irlands eine Truppenmacht von wenigstens 25,000 Mann erfordere. Indeß war den Ministern nichts so nachtheilig, als das wiederholte Versprechen, daß die Einkommen-*Taxe* nicht über den Zeitraum des Krieges hinaus dauern sollte; und selbst, als sie sich eine Herabsetzung dieser *Taxe* von zehn auf fünf vom Hundert gefallen ließen, hatte das Parlament noch immer sehr viel gegen einen Militär-*Etat* von 150,000 Mann einzuwenden, wodurch die öffentliche Freiheit bedrohet würde. Man beschuldigte die Minister der Absicht, ein militärisches Regiment einführen zu wollen, und man eiferte gegen das Daseyn von Militär-*Klubs*, gegen die Verschwendung von Militär-Beförderungen und Ordenszeichen, gegen die Trennung der Officiere von der Bürger-

Klasse. Mittlerweile liefen beim Unterhause zahllose Bittschriften gegen die Erneuerung der Einkommen-Taxe ein. Ohne sich dadurch irre machen zu lassen, trugen die Minister auf die nähere Erörterung des diesjährigen Militär-Etats an. Ihr Gedanke war, daß, wenn man sich über den Zweck vereinigt habe, die Vereinigung über das Mittel (die Beibehaltung der Einkommen-Taxe) weniger Schwierigkeiten finden würde. Wirklich siegten sie am 28. Febr. (dem Tage, an welchem die Verhandlungen über den Militär-Etat geschlossen wurden) mit einer Mehrheit von 120 Stimmen über ihre Gegner. Schon hielten sie sich des zweiten Sieges gewiß. Lord Liverpool, als erster Lord des Schatzraths, und der Schatzkammer-Kanzler Bantlett glaubten, bei ihrem Plane, die Abgabe von dem Einkommen fortbauern zu lassen, der öffentlichen Meinung trotzen zu können; sie bekümmerten sich also wenig um die Bittschriften, welche dem Unterhause zuflöchten. Als sie den Widerstand wachsen sahen, suchten sie durch den Aufschub der letzten Erörterung Zeit zu gewinnen. Aber nur allzu schnell kam der Augenblick, wo die Entscheidung erfolgen mußte. Der Kanzler der Schatzkammer machte also den 18. März den Antrag zu einer Erneuerung der Einkommen-Taxe, mit dem Bemerken, daß man weder das Mittel der An-

leihe ergreifen, noch den sinkenden Fond verwenden könne, ohne in Verlegenheit zu gerathen. Lord Castlereagh unterstützte diesen Antrag durch eine Rede, worin er die Ausgaben dieses Jahres auf 30 Millionen Pf. Sterling, die des nächsten auf 20 Millionen angab; er ließ sich sogar zu Bitten herab, indem er mit den Worten schloß: „daß, wenn gleich in diesem Augenblick ein den Ministern ungünstiger Eindruck vorherrsche, er doch überzeugt sey, daß das Volk einer Politik, deren Befolgung ein heiliges Pflichtgefühl gebiete, Gerechtigkeit widerfahren und zur Beförderung einer Maßregel mitwirken würde, welche für die Erhaltung und den fortwährenden Glor des ganzen Landes unumgänglich nothwendig sey.“ Kaum aber hatte er geendigt, so erhoben sich Brougham, Sir Francis Burdett, Sir William Curtis und Andere gegen die Einkommen-Laxe; und nachdem um 2 Uhr Morgens die Geduld der Zuhörer erschöpft war und man die Stimmen gesammelt hatte, zeigte sich, daß die Minister nur 201 Stimme für sich hatten, während 238 sich gegen die Erneuerung der Abgabe von dem Einkommen erklärten. Das laute Jubelgeschrei der Opposition sprach ihre Demüthigung aus. Diese war noch im letzten Augenblick durch die unabhängigen Repräsentanten verstärkt worden; am meisten durch die Freunde

Wilberforce's, auf welche die Minister gerechnet hatten, ohne ihrer gewiß zu seyn. Bald ertönte der Ruf der Freude nicht bloß in der Hauptstadt, sondern auch in allen Theilen des brittischen Reich's; man betrachtete diesen Sieg über die Minister als einen Volks-Triumph.

Von jetzt an galt es neue Angriffe auf die Minister. Im Oberhause trug der Herzog von Bedford auf eine Untersuchung des Zustandes der Nation an, indem er behauptete: die Steuern hätten bereits die Hälfte des ganzen Einkommens von Großbritannien verschlungen; und wenn man auch alle Ländereien in ganz England verkaufte, so würde der Ertrag kaum zur Tilgung der Staatsschuld hinreichen. Wie seltsam auch die letzte Behauptung war, so wurde doch der Antrag des Herzogs von einem Prinzen des königlichen Hauses unterstützt. Dies war der Herzog von Suffer, der sich in bitteren Tadel über die Verwaltung ergoß: er nannte den Tractat von Paris ein Abkommen, welches mit Ludwig dem Achten gegen Frankreich geschlossen sey; er tadelte auch den hohen Militär-Etat, als verderblich für die Verfassung, deren beste Stützen die Yeomanry und die Miliz wären. Das Unterhaus blieb hinter solchen Angriffen nicht zurück; doch machten die entschlossensten Glieder der Oppositions-Par-

rhei bald die Entdeckung, daß die Minister, ob sie gleich mit ihrem Antrage zur Erneuerung der Einkommen-*Taxe* durchgefallen waren, noch allzu viele Freynde hatten, um den Muth zu verlieren. Die Minister selbst, um die verlorne Volksgunst wieder zu gewinnen, ließen am 20. März durch den Kanzler der Schatzkammer anzeigen, daß sie nun auch auf die Aufhebung der Kriegs-*Malz-Taxe* antragen würden, damit die geringeren Klassen des Volks auch eine Erleichterung erhielten, nachdem die höheren die Einkommen-*Taxe* abgeschüttelt hatten. *)

*) Mit der Einkommen-*Taxe* verhielt es sich also. Von den 1,129,000 Familien, welche in Großbritannien von Handarbeit und Gewerbe leben, waren nur 266,000 wegen der Einkommen-*Taxe* in Anspruch genommen, und auch von diesen waren 109,000 Familien, deren Einkünfte unter 50 Pf. Sterling betrugen, von aller Zahlung befreiet. Es gab also nur 157,000 wirklich Contribuirende. Aber auch von diesen mußte 121,000 Familien Erleichterung gestattet werden, weil sie beweisen konnten, daß ihr Einkommen nicht über 150 Pf. Sterling betrage. Nur 36,000 Familien bezahlten demnach den vollen Belauf der *Taxe*, und unter diesen 36,000 Familien befanden sich nur 3692, welche ein Einkommen von mehr als 1000 Pf. Sterling nachweisen konnten. Die Abschaffung der Ein-

Den Strom feindseltiger Gesinnungen noch wirksamer von sich abzuleiten und überhaupt den Gegenstand der Gedanken zu verändern, bedienten sich die Minister des Kunstgriffes, die Verlobung der Prinzessin Charlotte von Wales mit dem Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg gerade in dem Zeitpunkt bekannt zu machen, wo sie das Meiste für sich zu befürchten hatten. Bei dieser Vermählung war nichts so auffallend, als die Eilfertigkeit, womit sie zu Stande gebracht wurde. Wiederholen, was darüber von Personen bemerkt worden ist, welche von den Beweggründen unterrichtet seyn wollten, ohne es vielleicht wirklich zu seyn, würde dem Ernst der Geschichte sehr schlecht entsprechen; wir beschränken uns also darauf, Das anzugeben, was am meisten bewahrheitet ist.

Als einzige Tochter des Prinzen Regenten von Großbritannien war die Prinzessin Charlotte von Wales muthmaßliche Erbin des größten Reiches in Europa. Sie hatte ein Alter von achtzehn Jahren erreicht, als ihre Vermählung zu einem Gegenstande ernstlicher Ueberlegung wurde. Ihr Vater hatte ihr den Prinzen von Oranien, ältesten Sohn des Königs der

Kommen. Tage war also nur für den begüterten Theil eine Wohlthat.

Niederlande, zum Gemahl ausersehen, und, wie man sagt, war zwischen den beiden Regentenhäusern verabredet worden, daß Holland künftig eine Secundogenitur bilden sollte. Dieser Plan wurde im Jahre 1814, während der Anwesenheit des russischen Kaisers und des Königs von Preußen, zerstört. Nicht als ob diese Monarchen demselben entgegen gewesen wären; die Dinge machten sich auf eine andere Weise, und wiewohl sich hierüber nichts verbürgen läßt, so ist ein allgemeiner Glaube dafür, daß die damals noch in England befindliche Gemahlin des Prinzen Regenten, aufgereizt durch ihren Bruder, den zuletzt verstorbenen Herzog von Braunschweig, ihre Tochter bestimmt habe, dem Kronprinzen der Niederlande ihre Hand zu versagen. Wie dies aber auch gescheher mochte; genug, die Prinzessin von Wales erklärte, daß kein politisches Interesse jemals auf die Wahl ihres Gatten Einfluß haben sollte, und daß sie den Kronprinzen der Niederlande verschmähe. Dieser ging hierauf nach Holland zurück, übernahm den Oberbefehl über die niederländischen Truppen, erntete an der Spitze derselben im folgenden Jahre Wunden und Ruhm, und vermählte sich darauf mit der Großfürstin Anna, Schwester des russischen Kaisers. Inzwischen blieb die Prinzessin von Wales der Gegenstand mancher Bewerbungen; den

Vorzug vor Allen aber erhielt ein Prinz, der vielleicht am wenigsten hierauf gerechnet haben mochte. Dies war der Prinz Leopold von Sachsen-Coburg. Vier und zwanzig Jahr alt und ausgezeichnet durch Gestalt und Sitten, befand er sich, als russischer General, in der Umgebung Alexanders, als die Prinzessin von Wales ihn im Jahre 1814 zuerst kennen lernte. Als nun ihr Vater darauf drang, daß sie sich für irgend einen Mann ihres Ranges erklären sollte, fiel ihre Wahl auf den Prinzen Leopold, welcher eben dadurch die Aussicht auf den brittischen Thron gewann. Je weniger dies nun vorhergesehen war, desto mehr fiel es auf. Es mochte nicht an Neidern fehlen; und so wurde es für rathsam erachtet, die Vermählung der Prinzessin zu beschleunigen. Gegen das Ende des Januars 1816 durch einen Eilboten nach London berufen, langte der Prinz daselbst in der ersten Hälfte des nächsten Monats an. Den 14. März ließ der Prinz Regent den beiden Häusern des Parlaments bekannt machen, daß er die königliche Einwilligung zur Vermählung seiner Tochter mit dem Prinzen gegeben habe. Das Parlament bewilligte gleich am folgenden Tage ein Jahrgeld von 60,000 Pf. Sterling zur Haushaltung des jungen Paares. Prinz Leopold schlug die ihm angetragene Pairswürde aus, nahm aber dafür den Titel eines großbri-

tannischen Generals an. Sein Rang wurde dem der Prinzen des königlichen Hauses gleichgesetzt, und mit diesem Range verband er den Titel eines Herzogs von Kendal, welchen seine künftige Gemahlin mit ihm theilen sollte. Die Vermählung geschah den 2. May zu Carlton-House, dem Palaste des Prinzen Regenten, in Gegenwart der Königin, mehrerer Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses, aller Gesandten, der Herzoge von Bourbon und Orleans und der Minister und Staatssekretäre. Die nach dem Ritus der anglikanischen Kirche vollzogene Trauung wurde von dem Erzbischof von Canterburn verrichtet, den der Erzbischof von York und die Bischöfe von London, Exeter und Salisbury unterstützten. Eine Stunde nach der Trauung verließ das junge Paar Carlton-House, und begab sich nach Hatlands, dem Landsitze des Herzogs von York. Nicht lange nachher erkrankte die junge Herzogin. Hieraus entstanden allerlei Gerüchte, die weder bestätigt noch widerlegt worden sind. Das Volk hörte nicht auf, die Prinzessin zu achten. Mit Vergnügen blickte es in eine Zukunft, die sich nur allzu bald verdunkelte; denn schon im folgenden Jahre trennte ein unerwarteter Tod das Band, welches die muthmaßliche Erbin des brittischen Reiches mit dem Prinzen von Sachsen-Coburg vereinigte, und so erloschen alle die

Hoffnungen, welche an diese Ehe geknüpft waren. Wir werden weiter unten auf diesen Gegenstand zurückkommen.

Wenn es in den Absichten der Minister lag, sich den Kampf mit dem Parlament durch die Vermählung der Tochter des Prinzen Regenten mit einem Nachgeborenen des Hauses Coburg zu erleichtern: so erreichten sie ihren Zweck auf das Vollständigste. Die merkwürdigsten Gegenstände der Verhandlung waren seit dem 10. May das Budget und die Verlängerung der Fremden-Bill; und in beiden siegten die Minister. Die Ausgabe für das Jahr 1816 ward auf 30 Millionen 424,000 Pf. Sterling berechnet, welche bewilligt wurden. In den letzten Tagen des Junius wurde die Sitzung geschlossen. Zu den Acten, welche von ihr ausgingen, gehörte vor allen die, welche Napoleon Bonaparte's Aufenthalt auf St. Helena und den Verkehr mit dieser Insel betraf; denn in derselben wurde die Regierung berechtigt, dem ehemaligen Kaiser der Franzosen, je nach ihrem Gutbefinden, ein anderes Staatsgefängniß anzuweisen, wenn der Felsen von St. Helena zur Sicherung nicht hinreichen sollte; zugleich aber wurde jeder Versuch, Napoleons Entweichung zu befördern, für Hochverrath erklärt und mit der Lebensstrafe bedrohet. Drei Linienschiffe, zwei Fregatten und

mehrere Briggs bewachten den Zugang zu einem Gefängniß, von welchem angenommen wurde, daß es das Unterpand für die Ruhe Europa's enthalte.

Von allen europäischen Mächten war Großbritannien die einzige, welche im Laufe des Jahres 1816 das Schwert aus der Scheide zog. Entblößt wurde dieses zur — Demüthigung der Seeräuber an der afrikanischen Küste, die in ihrem Uebermuthe sogar die deutsche Küste zu beunruhigen angefangen hatten. Großbritannien, das sich, während des Congresses zu Wien, so viele Mühe gegeben hatte, den Handel mit Neger-Sklaven zum Stillstand zu bringen, unterlag nach und nach dem Vorwurf, daß es, als vorherrschende Seemacht, die Sklaverei europäischer Christen begünstige, weil es den Raubereien der Afrikaner keine Schranken setze. Diesen Vorwurf von sich abzuwälzen, sendete es den Admiral Lord Ermouth, sonst Sir Eduard Pellew genannt, im Frühling gegen Algier. Die Unterhandlungen, welche Lord Ermouth mit dem Dey anknüpfte, waren nur allzu bald beendigt, weil dieser sich weigerte, die Sklaverei der Christen abzuschaffen; indeß erfolgten keine Feindseligkeiten, weil der Lord darauf nicht vorbereitet war, oder weil ein heftiger Sturm ihn am Einlaufen in den Molo verhinderte. Nur die Beyn von Algier und Tripolis erklärten sich bereit, einen Ver-

Vertrag einzugehen, wodurch die Christen-Sklaverei aufgehoben und die gewöhnlichen Gesetze der Kriegsgefangenschaft eingeführt wurden. So kehrte der brittische General mit seiner Flotte nach dem Hafen von Portsmouth zurück.

Kaum aber war er daselbst angelangt, als sich die Algierer gegen die brittische Flagge vergingen, die Korallenfischerei bei Vona störten, und bei dieser Gelegenheit mehrere Christen tödteten. Jetzt war die Sache Europa's zu einer Sache Englands geworden: es wurden also, in Vereinigung mit dem Königreiche der Niederlande, Anstalten zur Demüthigung der Seeräuber getroffen. Den 24. Julius segelte Lord Ermouth aufs Neue mit dem Admiralschiffe Königin Charlotte ab. Seine Flotte bestand aus fünf Linienschiffen, vier Fregatten, fünf Corvetten und vier Bombardier-Schiffen, alle mit Werkzeugen der Zerstörung reichlich versehen. Zu Gibraltar, wo diese Flotte den 9. August anlangte, schloß sich der holländische Vice-Admiral van de Capellen mit einem Geschwader von sechs Fregatten und einer Corvette an die brittische Flotte an, welche außerdem noch andere Verstärkungen erhielt und, zwei und dreißig Kriegsschiffe stark, vor Algier erschien. Hier hatte der Bey die nöthigen Vertheidigungs-Anstalten getroffen. Die Fahne Mahomed's, dies Zeichen

eines gemeinschaftlichen Kampfes der Muselmänner gegen die Christen, wehete zu Algier, wie zu Tunis und Tripolis; ein Heer von 20,000 Mann war zusammengezogen, so daß Algier einem Lager nicht unähnlich sah; von den Wällen droheten Kanonen in nicht geringer Anzahl; besonders war der Hafen stark befestigt, und zwölf neu angebrachte, mit schwerem Geschütz versehene Batterieen hatten die Bestimmung, die Rhede zu vertheidigen. Ueber dies Alles führte der Dey den Oberbefehl, und seine persönliche Gegenwart vermehrte die Entschlossenheit der Vertheidiger des Seeraubs und der Christen-Sklaverei. Da der Dey seinem Vorsatze getreu blieb, so begann der Kampf den 27. August Nachmittags um drei Uhr. Der brittische Admiral legte sich, nur einen Pistolenschuß weit, vor den Eingang des Hafens; die übrigen englischen und holländischen Schiffe beschossen die Batterieen, die Stadt und den Hafendam der Algierer. Schon hatte der Kampf fünf Stunden gedauert, als das Kühne Unternehmen zweier brittischen Officiere, welche gegen 8 Uhr Abends die den Eingang zum Hafen versperrende Fregatte der Algierer von einem Boote aus in Brand steckten, den Ausschlag gab; denn schnell theilte sich das Feuer den übrigen Schiffen mit, und bald ward die ganze algierische Seemacht, welche aus fünf Fregatten, vier Cor-

vetten und dreißig Kanonenbooten bestand, ein Raub der Flammen, und verlor an Todten und Verwundeten fünf Kapitäne und 1200 Mann. Unter diesen Umständen ließ der Dey durch einen Parlamentär um einen Waffenstillstand bitten, mit der Erklärung, daß er sich den ursprünglich von Lord Ermouth in Vorschlag gebrachten Bedingungen unterwerfen wolle. Es war indeß dunkel geworden; das Feuern wurde eingestellt, und die brittische Flotte, welche stark beschädigt war und auch in ihrer Mannschaft nicht wenig gelitten hatte, ging auf die große Rade von Algier, wo sie am folgenden Tage, außerhalb des Bereichs der Landbatterieen, vor Anker lag. Lord Ermouth nahm den Antrag des Dey an; und am 29sten wurde ein Waffenstillstand geschlossen, dessen Hauptbedingungen folgende waren: 1) Die Regierung von Algier erkennt die Abschaffung der Sklaverei von Europäern in Algier an, und setzt, diesem Grundsatz zufolge, sogleich alle europäischen Sklaven in Freiheit; 2) als Ersatz für den in Bona und Dran angerichteten Schaden, liefert die Regierung sogleich die 300,000 Piaster aus, welche die Neapolitaner, zur Auslösung ihrer gefangenen Sklaven, nach Algier gesendet haben; 3) die Consulats-Geschenke können, als persönliche Geschenke bei der Ankunft jedes Consuls, beibehalten und in dessen Namen überreicht werden; doch

dürfen sie niemals über 500 Pf. betragen; 4) das Königreich der Niederlande soll, in Verhältniß des Antheils der holländischen Escadre an dieser Unternehmung, dieselben Privilegien genießen, wie England; 5) endlich, es soll ein neuer förmlicher Traktat zwischen England und der Regierung von Algier abgeschlossen werden, woran das Königreich der Niederlande Theil nehmen wird. Uebrigens wurde festgesetzt, daß die Regierung von Algier zwar berechtigt seyn sollte, mit den verschiedenen europäischen Mächten Krieg zu führen, doch so, daß die Unterthanen, welche ihr in die Hände fielen, nicht zu Sklaven gemacht, sondern als Kriegsgefangene behandelt würden.

Ein solches Ergebnis blieb weit hinter den Erwartungen Derer zurück, welche gehofft hatten, daß Großbritannien, als Besitzer von Malta und als Oberherr der sieben Inseln, den Seeräubern für immer das Handwerk legen würde. Doch muß man zur Entschuldigung der Engländer gestehen, daß dies minder leicht war, als es Manchem scheinen mochte; denn, abgesehen sogar von dem Interesse der Engländer, sich in den Bewohnern der afrikanischen Nordküste Freunde zu erhalten, die ihnen zur Behauptung Gibraltars unentbehrlich sind — wie hätte die Seeräuberei der Algierer ohne die Eroberung nicht bloß Algiers, sondern auch

des ganzen Küstenstreichs, der ehemals zum Römerreiche gehörte, vertilgt werden können?

Wir wenden uns wieder zu England.

Um die Zeit, wo Lord Ermouth nach Großbritannien zurückkehrte, war dies Land der Schauplatz der heftigsten Gährungen. Die Ursachen derselben waren mannichfaltig. Durch die Größe der Nationalschuld war die Unzufriedenheit mit dem Unterhause des Parlaments aufs höchste gestiegen; denn dieses betrachtete man als den wahren Urheber derselben, indem man den letzten Grund seiner Bewilligungen in dem Umstande fand, daß neunzig Mitglieder, theils von dem Oberhause, theils von den Ministern gewählt, für den Lohn von 200,000 Pf. Sterling die Wohlfahrt des Volkes zu verkaufen fortdauernd verführt würden. Mehr, als jemals, beschäftigte man sich also mit dem Gedanken einer Parlaments-Reform, welcher seit zwanzig Jahren nicht aufgehört hatte, die Geister zu bewegen. Nur allzu verschieden waren indes die Vorstellungen, die man mit dieser Reform verband. Die Einsichtsvolleren wollten nur den Einfluß des Ministeriums und des Oberhauses auf die Wahlen der Repräsentanten verhindern. Andere gingen weiter. Es hatte sich nämlich, unter der Benennung von Spenceanern oder spenceanischen Menschenfreunden, eine Gesellschaft

gebildet, welche (wofern die ihr gemachten Beschuldigungen Glauben verdienen) nichts Geringeres beabsichtigte, als eine gleiche Vertheilung alles Landeigenthums. Die Lehre, daß das Land dem ganzen Volke zu gleichen Theilen angehöre, war vielleicht von Denen entlehnt, die beim ersten Beginnen der französischen Umkehrung sich durch keine bessere geltend zu machen mußten. Vielleicht aber auch war sie das Ergebnis eines tiefen Mitleids mit dem Zustande der größeren Mehrheit des brittischen Volks, welches in immer tieferes Elend versank, je künstlicher sein Daseyn wurde. Ohne sich irgend eine Drohung zu erlauben, ohne auf irgend eine Weise die Gewalt zu empfehlen, redeten die Spenceaner von der gleichen Vertheilung des Grundes und Bodens, als von etwas, das in dem milden Geiste des Christenthums, und in den unabänderlichen Gesetzen der Natur ausgesprochen wäre; und wer ihrem Vereine beitrug, mußte feierlich anerkennen: daß das Gebiet eines Volkes das gleiche Eigenthum desselben sey, daß von dem Ertrage desselben jedem Einzelnen sein bestimmter Theil zukomme, daß die Ausführung dieser Theilung allen Kriegen ein Ende machen, den Wohlstand des Volkes erhöhen, allen politischen Unterdrückungen vorbeugen und einen gesellschaftlichen Zustand herbeiführen werde, der, als auf allgemeine

Freiheit und Gerechtigkeit gegründet, nichts zu wünschen übrig lasse. Das Auffallendste der ganzen Erscheinung bestand unstreitig darin, daß sie unter Umständen hervortrat, welche nur allzu viel Aehnlichkeit mit jenen hatten, unter denen die Gracchen in Rom ihre Rolle spielten; und ob sich gleich nicht leugnen läßt, daß die Spenceaner das Wesen der Gesellschaft verkannten, so muß man doch ihren Gesinnungen eben die Gerechtigkeit widerfahren lassen, welche denen der Gracchen von Besserdenkenden immer zu Theil geworden ist. Ein einziger Schilling erwarb den Eintritt in die Gesellschaft, und ein vierteljährlicher Beitrag von einem Schilling sicherte die Mitgliedschaft. Berechnet auf eine sehr große Zahl, mußte ein solcher Verein um so gefährlicher werden, je weiter sich seine Grundsätze verbreiteten; und leistete er sonst nichts, so machte er zum wenigsten der allgemeinen Regierung Gemüther abwendig, welche, ohne ihn, in dem hergebrachten Geleise geblieben wären. Inzwischen können Grundsätze dieser Art, wenn sie durch besondere Einrichtungen festgehalten werden, nie verfehlen, eine Umkehrung der Dinge vorzubereiten.

Die Aussicht auf eine solche lag um so näher, da das Jahr 1816 auch für Großbritannien ein Mißjahr gewesen war, und da der Vortheil der Gutsbesitzer und

Pächter von Seiten der Regierung Nachgiebigkeiten erzwungen hatte, welche vielleicht nicht hätten Statt finden sollen. Manufaktur- und Agricultur-Interesse waren in Widerstreit gerathen — ohne Zweifel nur dadurch, daß jenes im Parlament minder vertheidigt wurde, als dieses. Unberührt von dem zwei und zwanzigjährigen Kriege, welchen England gegen Frankreich geführt hatte, übrigens aber zur Theilnahme an den Anstrengungen der Nation aufgefordert, hatte der Ackerbau sich sehr verbessert und erweitert. Viel wüstes Land war urbar gemacht worden, das urbare Land selbst in seinem Werthe gestiegen durch die Be- lohnungen, welche der Fleiß der Ackerbauer in hohen Marktpreisen gefunden hatte. Als Ländereien, die von ihren Besitzern in früherer Zeit für 10 Pfd. verpachtet waren, während des Krieges auf die drei- und vierfache Pacht hinaufgetrieben wurden, eilten Viele, ihr Geld in Grundeigenthum anzulegen; selbst die Einkommen- Taxe von zehn Procent vermochte nicht, sie abzuschrecken. Die Voraussetzung war, daß die Vortheile dieselben bleiben würden; diese Voraussetzung aber wurde zuerst durch den Frieden erschüttert, der, indem er die alten Handelsverhältnisse wiederherstellte, das Erzeugniß des Ackerbaues in seinem Geldwerth tiefer herabsetzte, als sich nicht nur mit dem bisherigen Vor-

theile, sondern selbst mit dem Bestehen der Agricultoren vertrug. Daher alle die Schritte, welche schon zu Anfange des Jahres 1815 gemacht waren, die Einfuhr von Bedürfnissen erster Nothwendigkeit zu hintertreiben: Schritte, die, wie wir gesehen haben, eine sehr allgemeine Unzufriedenheit in Gang brachten.

Dem angeblichen Untergange des Ackerbaues entgegen zu arbeiten, vereinigte man sich im Parlament zu Ausschüssen; doch die Berichte dieser Ausschüsse waren so voll von Unwahrheiten, Widersprüchen und Uebertreibungen, daß man Bedenken trug, sie dem Publikum vorzulegen. Die Minister, welche die Folgen einer Korn-Bill, so wie dieselbe gefordert wurde, vorhersehen, wollten nicht darauf eingehen. Um sich zu rächen, vielleicht aber auch nur, um sich zu sichern, bekämpften die Mitglieder des Unterhauses die Einkommen-Steuer so lange, bis diese Abgabe, welche eine von den Hauptstützen des Finanzplans seyn sollte, aufgegeben werden mußte. Die großen Gutsbesitzer hatten sich nicht verrechnet. Ihrem Falle nahe, singen die Minister an, nachgiebiger zu werden. Alles, was aus dem Auslande kam, wurde, seit dem Siege des Parlaments, entweder verboten, oder mit unerschwinglichen Abgaben belegt. Korn, Fleisch, Fische, Butter, Käse, Feld- und Gartenfrüchte, kurz Waaren, die man,

bei gestatteter Concurrenz, für ein Fünftel des geltenden Preises an die arbeitende Klasse würde überlassen haben, wurden entweder verweigert, oder in viel schlechterer Beschaffenheit gegen den fünffach höheren Preis verkauft. Hierüber verlor der Manufakturist, welcher ausländische Waaren mit seinen Fabrikaten zu bezahlen gewohnt war, seine alten Kunden. Nach allen Ländern versendete er seine Erzeugnisse; aber, da er keine Waaren zurückbringen durfte, so blieb ihm nichts Anderes übrig, als jene zu verschleudern. In dem gänzlichen Mißlingen der Spekulationen stockte der Handel; und es gab einen Tag, wo nur ein einziges fremdes Schiff in die Themse einlief. Da dem Fabrikanten die Arbeiter um so viel mehr kosteten, als er den Ackerbauer empor halten sollte: so sah er sich bald genöthigt, diese Arbeiter zu entlassen.

Bald durchschwärmten zahllose Bettlerschaaren den Staat. Jene Ludditen oder Maschinen-Zerstörer, welche fünf Jahre vorher in Yorkshire so große Unruhen erregt hatten, daß man sie mit Dragonern hatte auseinander treiben und zum Theil hinrichten müssen, erhoben sich aufs Neue, und fast jede Nacht wurden solche Zerstörungen verübt. Andere Schandthaten konnten nicht ausbleiben, und nur allzu bald wurde Mord die

Lösung. Dieselben Auftritte waren in England, Schottland und Irland.

Nichts aber konnte den Neuerern erwünschter seyn, als diese Gährung, dieser anhebende Bürgerkrieg. In der Hauptstadt selbst hatten Versammlungen Statt, deren Zweck schwerlich ein anderer war, als die Masse des Volkes gegen die Reichen und gegen die Regierung in Bewegung zu setzen. Vor Allem stand Sir Francis Burdett in dem Verdacht, daß er dergleichen bezwecke, um seinen Lieblingsentwurf, die Reform des Parlaments, durchzusetzen. In der Folge zeigte sich, daß er unschuldiger war, als man ihn geglaubt hatte. Auch fehlte es nicht an Anderen. Aus Bristol war ein Volksredner verschrieben, von dessen schonungsloser Zunge man Wunder erwartete. Sein Name war Hunt. Er trat zuerst in einer Versammlung auf, welche zu Westminster gehalten wurde. „Des Volkes Noth und Elend,“ meinte er, „wären anerkannt. Das ganze Land seufze unter einer Schuldenlast, die es nicht länger zu tragen vermöge. In der Verderbtheit und Feilheit des Unterhauses sey der Grund dieser Uebel zu suchen. Aus dieser dunkeln Höhle sey ein langer, ungerechter, grausamer und verwüstender Krieg hervorgegangen, und die Folge dieses Krieges eine unerträgliche Schuld geworden, welche den Landeigenthümer

und Pächter, den Kaufmann und den Fabrikanten gleich sehr zu Boden drücke. Wenn das Volk seinen Unmuth zu erkennen gebe, so verweise man es auf den Ruhm, den es durch den Krieg errungen habe. Allerdings sey der Pabst nach Rom zurückgeführt; allerdings Ferdinand der Siebente einem Throne zurückgegeben, auf welchem er jetzt, statt des Scepters, eine eiserne Geißel über seine Unterthanen schwingt; allerdings wären die europäischen Monarchen durch Bande der Freundschaft und durch einen heiligen Bund vereinigt, welcher die Freiheit ihrer Völker bedrohe: allein es lasse sich schwer begreifen, weshalb ein so großer Ruhm habe mit der Ausfaugung des brittischen Volkes erkauft werden müssen. Dies Volk habe alle Ursache, auf seiner Hut zu seyn. Vor einem Jahrhundert, als die regierende Familie auf den Thron berufen worden, habe man darauf gedrungen, daß Niemand, der ein Amt bekleide, im Unterhause sitzen solle. Jetzt stimmten unzählige Beamten, welche jährlich eine Einnahme von 200,000 Pf. bezögen, in diesem Hause; und das Volk bezahle sie, damit sie gegen den Vortheil des Volkes sprechen möchten. Hungers sterbe das Volk, während zahllose Gehalte an Personen vergeudet würden, die nie das Mindeste gethan hätten, dieselben zu verdienen. Schon vor zwanzig Jahren habe er an die

Mauern von Bristol eine Liste dieser Pensionen angeschlagen, welche bei weitem die Abgaben dieser Stadt überstiegen hätten. Nur eine Reform des Unterhauses könne das Vaterland retten; und diese große Maßregel müsse durch offene und männliche Aeußerung des öffentlichen Geistes herbeigeführt werden.“ So wie Hunt, sprachen in gleichem Sinne andere Redner; und einer von ihnen, Namens Walker bemerkte: „zwoßhundert Jahre hindurch, bis zur Regierung König Wilhelms, habe England kein Parliament gekannt, das über ein Jahr gedauert; und bis dahin sey es von aller Nationalschuld frei geblieben.“ — Zuletzt beschloß die Versammlung, dem Prinzen Regenten eine Bittschrift vorzulegen, wodurch er ersucht würde, auf die Leiden des Volkes zu achten, dem Parliament die Verminderung des Heeres aufs dringendste zu empfehlen, alle sine-cure-Stellen, Pensionen und Belohnungen einzuziehen, die nicht durch öffentliche Verdienste erworben wären, und endlich, ehe es zu spät sey, dem Volke das unzweifelhafte Recht seine Vertreter zu erwählen, zurückzugeben.

Diese Bittschrift sollte dem Prinzen Regenten durch den High Bailiff, Sir Francis Burdett, und Lord Cochrane übergeben werden. Da der Prinz Regent sie nicht annahm, so entstanden andere Bewegungen,

die leicht gefährlich werden konnten. Man verabredete eine Versammlung in Spasfields; und, um dieselbe recht zahlreich zu machen, schlug man gegen den 15. Nov., wo diese Versammlung gehalten werden sollte, an die Stakenecken Londons Einladungen folgenden Inhalts an: „England erwartet, daß Jeder seine Pflicht thun werde. Gegenwärtiger Zustand Großbritanniens: Vier Millionen in Noth!!! Vier Millionen in Verlegenheit!!! Eine und eine halbe Million fürchten Mangel!!! Eine halbe Million schwelgt in Ueberfluß!!! In noch größerer Noth sind unsere Brüder in Irland. Unverschämtheit, Thorheit und Verbrechen haben die Umstände zu dieser furchtbaren Crisis gebracht. Standhaftigkeit und Rechtschaffenheit allein können das Vaterland retten. Nicht fern ist der Tag, wo den Betrübten Trost werden wird. Dem Unglück der Nation muß abgeholfen werden.“ Es kam also darauf an, obige Bittschrift durch das Schreckniß der Menge zu unterstützen. Inzwischen sahen sich die Führer in ihren Erwartungen betrogen. An dem genannten Tage versammelten sich in Spasfields etwa 5000, theils unbeschäftigte Arbeiter, theils Seeleute, die dem Volksredner Hunt sehr bereitwillig ihre Erlaubniß zur Ueberreichung der in Rede stehenden Bittschrift erteilten und bald darauf wieder auseinander gingen.

Da Versammlungen dieser Art zur constitutionellen Freiheit der Engländer gehören, so hatte die Regierung nichts gethan, wodurch sie die Zusammenkunft in Spasfields verhindert hätte; nur auf die Abwendung, möglichen Unglücks bedacht, hatte sie einige Vorkehrungen für den Fall getroffen, daß der berauschte Pöbel bei der Rückkehr nach London sich Ausschweifungen erlauben möchte. Ganz blieben diese freilich nicht aus; aber sie waren so unbedeutend, daß es nicht der Mühe lohnte, sie zu ahnden.

Hunt, von seinem Ehrgeiz getrieben, machte einen zweiten Versuch zur Ueberreichung der Bittschrift; da er aber von dem Adjutanten des Prinzen Regenten an Lord Sidmouth verwiesen wurde, und zwischen diesem und ihm ein Briefwechsel entstand, aus welchem er leicht abnehmen konnte, daß er seinen Zweck verfehlen würde: so traf er mit seinen Gehülfen Anstalt zu einer größeren Versammlung in Spasfields, als die letzte gewesen war. Am 15. Nov. hatte er die Verbindlichkeit übernommen, seine Freunde mit dem Ergebnis seiner Unterhandlungen bekannt zu machen. Diesem Versprechen gemäß, schrieb er eine neue Versammlung nach Spasfields auf den 2. Dec. aus. Zuvorgekommen war ihm der Lord-Mayor von London, sofern die von ihm in Common-Hall veranstaltete Versammlung den Zweck

hatte, Unterschriften für Hülfbedürftige zusammen zu bringen, und dieser Zweck, mehr oder weniger, erreicht war. Es kamen also größten Theils nur Meuglerige am 2. Dec. in Spasfields zusammen. Indes belief sich die Zahl auf 30,000, und unter derselben fehlte es nicht an Solchen, denen an Umsturz und Zerstörung gelegen war. Nachdem nun Hunt seinen Bericht abgestattet hatte, war dieser Haufe kaum nach London zurückgekommen, als sich ein Theil desselben, unter der Anführung eines gewissen Watson und seines Sohnes, von der Masse ablösete, um einen Plünderungszug zu beginnen. Es mochten ungefähr 1000 seyn, die sich dazu hergaben. Zuerst wurde der Laden eines Waffenschmids ausgeleert. Dann ging der Zug nach der Bank und der Börse. Doch schon hier traf man auf bedeutenden Widerstand; und als auf Befehl des Lord-Mayors einige von den Anführern gefangen genommen waren, ging der Schwarm nach dem Tower zu, gegen welchen er zwei kleine Signal-Kanonen abschoss, und anderweitigen Unfug trieb. Wie planlos dieser Pöbel zu Werke gegangen war, ergab sich bei der Erscheinung einiger Reiter, die sich kaum gezeigt hatten, als alles auseinander flog. Schon Nachmittags um 2 Uhr war die Ruhe wieder hergestellt. Es hielt nicht schwer, die Hauptschuldigen aufzufinden. Diese

waren Watson, ein Wundarzt, Preston und Cooper, zwei Schubsticker, und Cashman, ein Matrose. Alle diese Personen wurden zur Verantwortung gezogen und, je nach der Größe ihrer Schuld, bestraft. Nur der Matrose Cashman wurde hingerichtet.

Wiederhergestellt war die Ruhe der Hauptstadt. Aber die Gährung dauerte fort; am stärksten in den Provinzen, wo man sich genöthigt sah, die vornehmsten Einwohner zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit aufzufordern. Aus allen Theilen des Königreiches trug man auf eine schleunige Versammlung des Parlaments an, weil man sich von derselben den besten Erfolg versprach. Der Prinz Regent und die Minister zögerten; ja selbst nachdem die Eröffnung der nächsten Sitzung auf den 2. Januar angekündigt war, wurde sie noch einmal auf den 28. desselben Monats verschoben, in der Voraussetzung, daß die Gährung sich bis dahin legen würde. In der Hauptstadt und deren Umgebung wurden inzwischen Truppen versammelt, um, was sich auch ereignen möchte, des Erfolges gewiß zu seyn. Die Reform des Parlaments war noch immer vorherrschender Gedanke bei den Führern der Volks-Parthei; und in diesem Punkt konnte und wollte die Regierung nicht nachgeben.

Gegen die Zeit, wo die Eröffnung des Parlaments

erfolgen mußte, ließen sich die Oppositions-Blätter in satyrischen Aufsätzen über den Gang der bevorstehenden Verhandlungen aus. „Das königliche Theater,“ sagten sie, „wird den 28. Januar eröffnet werden. Zuerst wird man, unter dem Titel: die Adresse, eine sprechende Pantomime geben. Dann wird Signor Castellereaghi, vom königlichen Theater zu Paris und Wien, der den Sommer über mit Beifall in Irland gespielt hat, das Publikum zu unterhalten suchen. Unterstützen wird ihn der berühmte Hanswürst von Lissabon, Don Georgio Canino (George Canning, welcher bis dahin englischer Gesandter in Lissabon gewesen war). Außerdem wird Herr Banosittairt aus Amsterdam (der Schatzkammer-Kanzler Banosittart, von ursprünglich holländischer Familie) seine ganze Kunst aufbieten, damit die Vorstellung gelinge.“ Dieser platte Witz war ganz darauf berechnet, den großen Haufen in seiner Mißachtung des Ministeriums zu bestärken. Man ließ es aber nicht bei dem Spotte bewenden. Die ausgezeichnetsten Glieder der Opposition versammelten sich, um vorläufig die Angriffe auf die Minister zu verabreden. Die Umstände selbst waren von einer solchen Beschaffenheit, daß sie den Angriffen Nachdruck gaben. Verminderte Nachfrage nach Handels-Artikeln, die nur zur Zeit eines kostbaren Krieges gesucht werden,

schadete der Lebhaftigkeit des Handels, ohne welche es für die Bewohner Großbritanniens in ihrer gegenwärtigen Entwicklung kein Gedeihen giebt; und indem die meisten Gegenstände des Lebensbedürfnisses vermöge ihrer zunehmenden Seltenheit, im Preise stiegen, wurde es den Gegnern der Minister nur allzu leicht, Beschuldigungen auszusprengen und Besorgnisse zu erregen.

Was den Prinzen Regenten bewog, dies Mal das Parlament in eigener Person zu eröffnen, läßt sich nicht angeben. Als der 28. Januar gekommen war, begab er sich aus dem Palaste von St. James in die Sitzung des Parlaments. Sein Wagen, in welchem sich, außer ihm selbst, der Herzog von Montrose und der aufwartende Kammerherr, Lord James Murray, befanden, fuhr, unter einer Bedeckung von Leibgarben, seinem Bestimmungsorte zu, als der Prinz bei der Durchfahrt durch den Park mit verschiedenen Aeußerungen des Beifalls und der Unzufriedenheit empfangen wurde. Hieran gewöhnt, setzte er seinen Weg ruhig fort. Seine Ankunft in dem Oberhause wurde nicht, wie gewöhnlich, durch den Donner der Kanonen verkündigt, da der Herzog von Cumberland, bei der Unpäßlichkeit seiner Gemahlin, um die Einstellung dieser geräuschvollen Feierlichkeit gebeten hatte. Der Prinz hielt die Eröffnungsrede mit einer Geistesgegen-

wart und Fassung, die von Dem, was ihm auf dem Hinwege begegnet war, nicht das Mindeste ahnen ließ. Bei seiner Rückfahrt hatte sich das Volk noch zahlreicher, als vorher, in den Straßen versammelt; und als der Zug durch den Mall ging, brach die Unzufriedenheit des großen Haufens unter den heftigsten Schimpfreden in tumultuarische Gewaltthätigkeit aus. Roth, Sand und Steine wurden gegen den königlichen Wagen und gegen die Leibwache geworfen. Von vielen Seiten ertönte das Geschrei: „Nieder mit ihm! nieder mit den Leibgarden und den Pferden!“ Zuletzt wurden sogar zwei Kugeln auf den Wagen abgeschossen; und da kein Knall zu vernehmen war, so mußte man urtheilen, daß sie von Windbüchsen herrührten. Keine dieser Kugeln verwundete, außer daß die Splitter des zertrümmerten Glasfensters dem Lord Murray ins Gesicht getrieben wurden. Also verfolgt, langte der Prinz Regent im St. James-Palaste an; und sobald er aus dem mit Roth bedeckten Wagen gestiegen war, eilte er in seinem Privat-Wagen nach Carlton-House zurück.

Dieser Auftritt war allzu bedeutend, als daß er hätte ohne Folgen bleiben können. Lord Sidmouth, mehrere Minister und verschiedene Mitglieder der königlichen Familie versammelten sich bei dem Regenten, um ihm Glück zu wünschen, wegen der überstandenen

Gefahr, worin er geschwebt hatte. In Uebereinstimmung mit dem Lord-Mayor wurden mehrere Maßregeln zur Erhaltung der Ruhe ergriffen. Es erschien eine Bekanntmachung, welche Jedem, der einen der Urheber und Theilnehmer des begangenen Frevels so angebe, daß er zur Strafe gezogen werden könne, eine Belohnung von 1000 Pf. Sterling und Straflosigkeit zusicherte. Niemand wollte indeß um diesen Preis Verräther werden. Ein gewisser Thomas Scott, der, ohne ein Gewerbe zu treiben, von seinem Vermögen lebte, war von der Leibgarde auf frischer That ergriffen und in Gewahrsam gebracht worden; und durch die Aussage mehrerer Zeugen wurde bestätigt, daß er sich durch Schimpfreden und Steinwürfe gegen das Militär vergangen hatte. Da er aber nicht des Hochverraths angeklagt werden konnte, so mußte er gegen Bürgschaft in Freiheit gesetzt werden. Ein ähnliches Schicksal hatte ein gewisser John Staine, der sich an dem General Burton von der Leibwache vergriffen hatte.

In solchen Lossprechungen lag Aufmunterung. Die Regierung, welche dies empfand, dachte daher auf Mittel, den Gehorsam gegen die Gesetze auf eine nachdrücklichere Weise zu sichern. Um die in solchen Fällen hergebrachte Suspension der Habeas-Corpus-Acte einzuleiten, ließ der Prinz Regent den beiden Häusern schon

am 4 Februar anzeigen, daß er ihnen werde Papiere vorlegen lassen, aus welchen hervorgehe: „daß in verschiedenen Theilen des Reiches Verbindungen Statt fänden, welche den Zweck hätten, die öffentliche Ruhe zu stören, das Volk in seiner Zuneigung zum Könige und zur Regierung irre zu leiten, und das ganze gegenwärtige System der Geseze und der Verfassung verhaßt zu machen und umzustürzen. Lord Sidmouth, der diese Botschaft überbrachte, fügte hinzu, daß diese Mittheilung in keiner Verbindung stehe mit der am 28. Januar an der Person des Prinzen Regenten verübten Frevelthat. Sobald am folgenden Tage die Einhändigung der versprochenen Papiere geschehen war, wurde ein Ausschusß von elf Peers zur Untersuchung derselben ernannt. Ehe dieser Ausschusß seinen Bericht erstatten konnte, zeigten sich die Minister dem Unterhause zu Ersparungen geneigt. Lord Castlereagh versprach, daß das Heer von 90,000 Mann auf 81,000 zurückgesetzt werden sollte, wodurch 1 Million und 334,000 Pf. Sterling erspart werden würden. Auch die Seemacht sollte eingeschränkt werden, nämlich auf 19,000 Mann, wodurch die Ausgabe für die Marine auf 6 Millionen 300,000 Pf. Sterling herabsinken würde. Die Ersparungen in den sämtlichen Verwaltungszweigen gab dieser Minister auf $6\frac{1}{2}$ Millionen an; und, um das Ver-

trauen des Parlaments noch mehr zu gewinnen, erklärte er, daß der Prinz Regent entschlossen wäre, auf 50,000 Pf. Sterling von der Civilliste, zum Vortheil der öffentlichen Casse, Verzicht zu leisten, und daß auf gleiche Weise die Diener der Krone den zehnten Theil ihrer Gehalte dem Staate opfern wollten. Der Lord Staatssekretär gestattete sogar die Ernennung eines Ausschusses von 21 Personen zur Untersuchung der Finanzen und zur Einführung neuer Ersparungen. Durch alle diese Herablassungen wurden Mitglieder gewonnen, welche ohne dieselben schwerlich in die Maßregeln des Ministeriums eingewilligt haben würden.

Als der zur Untersuchung der verrätherischen Verbindungen niedergesetzte Ausschuß am 19. Februar seinen Bericht erstattete, welches im Oberhause durch den Grafen Harowby, im Unterhause durch Charles Bathurst geschah, blieb es nicht länger zweifelhaft, daß Großbritanniens Verfassung bedeutenden Gefahren ausgesetzt sey. „Hätten,“ sagten die Berichterstatter, „die Anschläge zu London auch nur zum Theil Erfolg gehabt, so würden die Verschwornen einen allgemeinen Aufstand im Königreiche erregt haben; und indem sie jetzt von Warten sprechen, heißt dies in ihrer Sprache so viel, als unter dem Vorwande von Reform überall Clubs errichten, unter Vorpiegelung von natürlichen

Rechten eine allgemeine Plünderung versprechen, und das Volk zu den verzweifelungsvollsten Maßregeln stimmen. Der Klubs und Gesellschaften, in welchen solche Lehren gepredigt werden, sind nicht wenige. Eine Hauptrolle spielen die spenceanischen Menschenfreunde. In einer Gesellschaft dieser Art haben die Londoner Verschwörer ihren Plan überlegt und zur Reife gebracht. Die Spenceaner aber betrachten eine Parliaments-Reform als eine geringe Sache, die sich der Mühe nicht lohne. Sie haben einen höheren Zweck: nämlich eine allgemeine Plünderung, unter der Benennung einer allgemeinen Vertheilung des Eigenthums. In manchen Gegenden erstrecken sie sich fast auf jedes Dorf, namentlich in den Gegenden von Leicester, Nottingham, Mansfield, Derby, Chesterfield, Manchester, Birmingham, Norwich und Glasgow; und außer der Hoffnung des Plünderns, wird auch Furcht und Schrecken angewendet: denn man bedrohet Die, welche nicht zu den Klubs stoßen, und durch fürchterliche Eide werden die Mitglieder zum Geheimniß verpflichtet. Alle Verhandlungen dieser Gesellschaften geschehen mündlich; nichts wird dem Papier anvertrauet, und die Mittheilungen zwischen entfernten Klubs geschehen nicht durch Briefe, sondern durch Abgeordnete und Missionarien. Man hat Waffen in beträchtlicher Menge angeschafft,

und Unterzeichnungen eröffnet, die einzeln zwar gering, aber im Ganzen bedeutend sind. Die Absicht dieser Gesellschaften geht dahin, alle Regierung, alle gesellschaftliche Anordnung, alle Moral und Religion zu vernichten. Ihre Zusammenkünfte werden bis tief in die Nacht gehalten und mit Absingen von schändlichen Gesängen und gotteslästerlichen Parodien auf die Liturgie beschlossen; auch lassen sie sich angelegen seyn, Aufruhrschriften aller Art drucken und unentgeltlich vertheilen zu lassen. Man geht so weit, öffentlich zu erklären, daß, wenn die übergebenen Bittschriften nicht erfüllt würden, der Suverän alle Ansprüche auf Unterthanen-Treue verwirkt habe. Der Angriff auf den Prinzen Regenten ist ein trauriger Beweis, wie sehr die Grundsätze der gedachten Gesellschaften schon um sich gegriffen haben.“ Dies war im Wesentlichen der Inhalt des Berichts, welchen der Ausschuss mit der Bemerkung beschloß, daß ein solcher Zustand der Dinge ohne Gefahr und den größten Nachtheil nicht geduldet werden könne.

Gestützt nun auf diesen Bericht, trug die Regierung in beiden Häusern auf eine Suspension der Habeas-Corpus-Acte an. Den 21. Februar brachte Lord Sidmouth eine Bill ein, wodurch der König ermächtigt werde, Personen verhaften zu lassen, welche er für

einer Verschwörung wider seine Person und seine Regierung verdächtig halten müsse. In einer langen Rede entwickelte dieser Lord die Nothwendigkeit einer solchen Maßregel; und obgleich der Herzog von Sussex, der Marquis Wellesley, Graf Grey und Lord Holland Einwendungen machten und von einem unbegründeten Angriff auf die Freiheit des Volkes sprachen, ging doch die Bill mit 115 Stimmen durch. Im Unterhause war der Erfolg derselbe, trotz allen Bittschriften, welche gegen die Suspension der Habeas-Corpus-Akte eingelaufen waren. Die Parthei der Neutralen und die der sogenannten Frommen vereinigte sich über diesen Punkt mit der Ministerial-Parthei; und wie bitter auch zum Theil die Bemerkungen der Opposition seyn mochten, so siegte Lord Castlereagh doch zuletzt mit einer großen Stimmenmehrheit.

Im Besitz ausgedehnterer Mittel, machte die Regierung vollen Gebrauch von denselben. Aufgegebene Untersuchungen wurden von Neuem begonnen; und indem Verhaftungen auf Verhaftungen folgten, füllten sich die Staatsgefängnisse mit Verbrechern aller Art. Bedenkt man, daß dies alles zur Aufrechthaltung einer Verfassung geschah, aus deren Mängeln und Gebrechen jene Auftritte hervorgegangen waren: so kann man die Unglücklichen, die das Opfer wurden, nur beklagen.

In Manchester, wo die Unruhe noch größer war, als in der Hauptstadt des Reiches, faßte eine Volksversammlung von 60, bis 70,000 Menschen den Entschluß, nach London zu ziehen, um dem Prinzen Regenten eine Bittschrift zu übergeben und ihm die Augen zu öffnen. Schon war sie auf dem Wege dahin, als es gelang, sie durch Reiterhaufen zu zerstreuen und sich der unruhigsten Köpfe zu bemächtigen. Aber auch so war die Ruhe in dieser Fabrikstadt nicht wieder hergestellt, und ein zweiter Entwurf zu einem förmlichen Aufstande konnte nur durch den Dazwischentritt der bewaffneten Macht vereitelt werden. In Nottingham, Birmingham, Derby u. s. w. fehlte es nicht an ähnlichen Auftritten, deren verderbliche Wirkungen auf dieselbe Weise verhindert werden mußten. Als es zu Hinrichtungen kam, erwachte das Mitleid. Im Parliamente machte man den Ministern den Vorwurf, daß sie durch ausgesendete Späher, welche, um ihren Lohn zu verdienen, aus Kundschaftern zu Agenten geworden wären, die Unruhen zum Theil selbst veranlaßt hätten. Die Lobreden, welche Castlereagh und Canning der brittischen Verfassung hielten, fanden beim Volke sehr wenig Eingang, weil dieses sich von einer Aristokratie erdrückt fühlte, die selbst die Wirksamkeit des Königthums hemmte.

Wahr ist, daß das Ministerium die freie Einfuhr des Getreides, oder vielmehr der Lebensmittel, wenigstens in denen Artikeln gestattete, welche den Gutsbesitzern am wenigsten Schaden verursachen konnten; und wenn hierdurch Erleichterung gegeben wurde, so wirkte der geringere Betrag des diesjährigen Budgets noch weit mehr zu diesem Zweck. Allein ohne die reiche Ernte des Jahres 1817 würde es schwerlich möglich gewesen seyn, die Parliaments-Reform und die Abschaffung der sine cure-Stellen zu hintertreiben. Diese reiche Ernte rettete also die brittische Verfassung bei weitem mehr, als die öffentlichen Gebete, durch welche man der Gottheit für die Erhaltung des Prinzen Regenten dankte, und als die nicht unbedeutenden Opfer, welche einzelne Große darbrachten, unter welchen Lord Camden, einer von den Zahlmeistern der Schatzkammer, auf nicht weniger, als 10,000 Pf. Sterling, zum Besten des Volkes verzichtete. Uebrigens veranlaßte die Krisis, in welcher Großbritannien sich vier Monate hindurch befunden hatte, mehrere nützliche Gesetze. Zu Gunsten der Katholiken wurde wenigstens in so fern ein Schritt gethan, als ihnen der Eintritt in den Seebienst unter denselben Bedingungen gestattet wurde, unter welchen sie bisher im Heere gedient hatten, d. h. ohne den Eid der Anerkennung geistlicher und bürger-

licher Oberherrschaft abzulegen. Die Gesetze über die Geistlichkeit, die Verordnungen über ein zweckmäßigeres Verfahren in den Gerichten der Kingsbench und der Exchequer (Schatzkammer), und die Bill über die Wahl der großen Juries in Irland waren bedeutende Wohlthaten. Eben so die Gesetze zur Beförderung von Hülfss- oder Sparbanken (saving banks). Schwerlich war jemals ein Parlament unter bedenklicheren Umständen zusammen getreten. Dennoch war alles besänftigt, als dasselbe aus einander ging, welches den 12. Julius geschah. Die Folge der verminderten Taxen war ein größerer Ueberfluß an Kapitalien, welcher ein beispielloses Steigen der Stocks zur Folge hatte; denn die consolidirten Fonds stiegen im August von 62 bis auf 83 $\frac{1}{4}$; und die Concurrrenz war so groß, daß man darauf wettete, sie würden dem Nennwerth gleich kommen. Ein Unfall besonderer Art störte die öffentliche Zufriedenheit.

Zu der bevorstehenden Niederkunft der Erbin des brittischen Reiches, der Herzogin Charlotte von Sachsen-Coburg, wurden große Vorbereitungen getroffen: der erste Prinz des königlichen Hauses, der Lord Großkanzler von England, der Großsiegelbewahrer und der Erzbischof von Canterbury sollten derselben beiwohnen.

Dem Wunsche der Prinzessin nach, begaben sich alle diese Personen in den ersten Tagen des Novembers nach Claremont, einem Landhause, das sie zu ihrer Niederkunft bestimmt hatte. Auch die Königin fand sich daselbst ein. Da sich alles günstig angelassen hatte, so dachte man an keinen Unfall. Um selbst den Launen der jugendlichen Mutter genug zu thun, entfernte sich der Prinz Regent, drei Tage vor ihrer Entbindung, nach Sudbury, wie er seit mehreren Jahren zu thun pflegte; die Königin begab sich gleichzeitig nach Bath. Den 5. Nov. erfolgte die Niederkunft. Gegen 9 Uhr Abends wurde die Prinzessin von einem todten Knaben entbunden, und um halb zwölf Uhr von Engbrüstigkeit, Unruhe und Erschöpfung befallen, welche gegen 2 Uhr so zunahm, daß sie in den Armen ihres Gemahls verschied. Die Nachricht von dem unerwarteten Tode der Prinzessin war so betäubend, daß man ihr Anfangs allen Glauben versagte. Spätere Aufschlüsse ließen sodann den Verdacht entstehen, daß die Prinzessin entweder verwahrloset oder vergiftet worden sey. Die Aerzte Baillie, Croft und Sims hatten sich Abends gegen 11 Uhr entfernt, um nach langer Anstrengung der Ruhe zu genießen. Unter diesen Umständen hatte die Wöchnerin von ihrer treuen Amme Griffith einige Nahrung verlangt. Die ihr gereichte

Suppe war ihr zuwider gewesen; bald darauf hatte sie sich über Größeln und über Schmerzen im Magen beklagt. Die Aerzte waren zwar zurückgerufen worden, aber zu spät gekommen. So lautete die Erzählung, selbst in öffentlichen Blättern, unmittelbar nach dem Hintritte der Prinzessin; und die Geneigtheit der Menschen, an das Verbrechen zu glauben, fand hierin reichlichen Stoff zu Vermuthungen. Doch von diesen ist bis jetzt keine bestätigt worden; und nur der im Frühling des Jahres 1818 erfolgte Selbstmord des Geburtshelfers der Prinzessin hätte den Verdacht anfrischen können, daß wirklich eine Vergiftung Statt gefunden habe. War nicht alles, wie es hätte seyn sollen, so läßt sich wenigstens nicht begreifen, welcher Wahnsinn einem solchen Verbrechen zum Grunde gelegen hätte. Der Prinz Regent, welcher bereits nach Carlton-House zurückgekommen war, als er die Nachricht von dem plötzlichen Hintritt seiner einzigen Tochter erhielt, war darüber so bestürzt, daß die Aerzte, um einen Schlagfluß zu verhüten, ihm zweimal eine Ader öffnen ließen. Kaum geringer war die Bestürzung des Volkes, das die Verstorbene bis zur Ausschweifung geliebt hatte.

Dieser Todesfall veränderte Ausichten und Hoffnungen. Der Prinz Leopold von Sachsen-Coburg sank in den Stand eines Privatmannes zurück; denn ver-

schwunden war die Aussicht auf die Verpflanzung eines Stammes von sächsischen Königen auf den großbritannischen Thron: eine Verpflanzung, die durch jenen Prinzen begründet werden sollte. Georgs des Dritten Nachkommenschaft aber, wie zahlreich sie auch seyn mochte, war, wo nicht dem Aussterben nahe, doch wenigstens der Gefahr ausgesetzt, die letzte des Hauses Braunschweig-Lüneburg zu werden. Von den Söhnen dieses unglücklichen Königs hatten sich bisher zwar der Prinz Regent, der Herzog von York und der Herzog von Cumberland vermählt; doch die Ehen der beiden letzteren waren unfruchtbar geblieben, und mit dem Tode der Prinzessin Charlotte, dieser einzigen Tochter des Prinzen Regenten, war der Faden einer ununterbrochenen Thronfolge zerschnitten. Die Herzoge von Clarence, von Kent, von Suffolk und von Cambridge waren bisher unvermählt geblieben; und von den Prinzessinnen des königlichen Hauses war Charlotte Auguste Mathilde, als Gemahlin Friedrich Wilhelms, Königs von Würtemberg, so die mit dem Herzog von Gloucester vermählte Prinzessin Marie, kinderlos, die übrigen aber unvermählt. Im Fall nun keins von den Kindern Georgs des Dritten, oder von denen seines verstorbenen Bruders, des Herzogs von Gloucester, Leibeserben hinterließ: berief das Gesetz der Thronfolge erst

erst die Nachkommen des in der Schlacht bei Quatrebras gebliebenen Herzogs von Braunschweig, und nach diesen, die Nachkommen der jüngsten Schwester Georgs des Dritten, d. h. den König von Dänemark und dessen Tochter, auf den brittischen Thron. Dies abzuwenden, vermählten sich drei von den ledig gebliebenen Herzogen im folgenden Jahre, trotz der großen Fortschritte, die sie im Alter gemacht hatten; denn der jüngste von ihnen, der Herzog von Cambridge, zählte nicht weniger als 43 Jahre. Die Sache selbst war von merkwürdigen Umständen begleitet, in welchen sich der Sinn der Engländer für ihren Herscherstamm offenbarte.

Nach der Wiedereröffnung des Parliaments, welche den 27. Januar 1818 durch eine Commission geschah, war die Aufhebung der Suspension von der Habeas-Corpus-Acte eine der ersten Maßregeln, welche die Minister in Vorschlag brachten. Man erstaunte, sie einen solchen Antrag machen zu hören; denn nie hatten sie sich in diesem Falle befunden, seitdem es eine Habeas-Corpus-Acte gab, deren Suspension in dem Zeitraum von 120 Jahren zehn Mal eingetreten war. Inzwischen waren die Vertreter des Volks mit dieser Großmuth um so mehr zufrieden, weil damit die Unterdrückung aller gerichtlichen Verfolgungen von verhafteten

Personen in Verbindung stand. Der Kanzler der Schatzkammer rühmte hierauf die Leichtigkeit, womit die Steuern bezahlt würden, und äußerte vorläufig, daß es nicht nöthig sey, die Nationalschuld für dieses Jahr durch eine neue Anleihe zu vermehren, da die an den berechneten Einkünften fehlenden sechs Millionen leicht, aus dem Tilgungs-Fonds ersetzt werden könnten. Zwischen der Opposition und den Ministern glich sich Alles friedlich aus, bis diese eine Vermehrung der Einkünfte für die Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses in Anregung brachten. Die Einleitung zu diesem Antrage gab eine am 13. April an die Lords Liverpool und Castlereagh in beide Häuser gebrachte Botschaft, wodurch der Prinz Regent das Parlament von den Unterhandlungen unterrichtete, welche wegen der Vermählung des Herzogs von Clarence mit der Prinzessin von Sachsen-Meinungen, ältesten Tochter des regierenden Herzogs; und des Herzogs von Cambridge mit der Prinzessin von Hessen, jüngsten Tochter des Landgrafen Friedrich, gepflogen würden, wobei der Prinz Regent bemerklich machte, wie wesentlich es, nach dem Tode der Prinzessin Charlotte von Wales, für den Vortheil der Nation sey, daß er solche Einrichtungen treffe, wie die Umstände es erforderten. Gestützt auf diese Botschaft trugen die Minister auf Erhöhung der

Appanage für die Prinzen und Prinzessinnen an, und forderten: für den Herzog von Clarence, außer einer Aussteuer von 18,000 Pfund, eine Zulage von eben so viel, um die Einkünfte dieses Herzogs auf 36,000 Pf. Sterling zu bringen; für den Herzog von Cambridge eine Zulage von 12,000 Pf.; für die Prinzessinnen Elisabeth und Maria eine Vermehrung des Einkommens von 10,000 Pf. auf 16,000; für die Herzoge von Kent Sussex und Cumberland gleichfalls eine Vermehrung. Kaum aber hatte Lord Liverpool im Oberhause, und Lord Castlereagh im Unterhause diesen Vorschlag gethan, als die Opposition hervortrat. Schwach im Oberhause, war sie desto stärker im Unterhause. Bald merkte Lord Castlereagh, daß er seine Forderungen herabstimmen müsse, wenn er seinen Zweck nicht ganz verfehlen wollte; doch selbst indem er den Vorschlag that, die Zulage des Herzogs von Clarence auf 10,000 Pf. Sterling zu setzen, mußte er sich gefallen lassen, daß das Unterhaus, auf Helmer Sommer's Vorschlag, noch viertausend Pf. abhandelte. Eben so viel bewilligte man dem Herzog von Cambridge. Nichts vermochte dagegen, das Unterhaus zu einer Vermehrung des Jahrgehalts für den Herzog von Cumberland zu bestimmen; sie wurde mit einer bedeutenden Stimmenmehrheit verworfen, und die Summe von 6000 Pf. Sterling, welche der Mini-

ster für diesen Prinzen gefordert hatte, der Gemahlin des Herzogs als Witthum ausgesetzt. Was dieser Knickerei zum Grunde lag, läßt sich um so weniger angeben, da es zum Theil gar nicht ausgesprochen wurde. Unter den Gegnern der Minister zeichnete sich vorzüglich Herr Brougham aus. Er lobte die verstorbene Prinzessin Charlotte und den sparsamen Herzog von Suffer auf Kosten der Herzoge von Clarence und Cumberland; und, indem er die Nebeneinkünfte des Herzogs von Cambridge aus Hannover in Anschlag gebracht wissen wollte, äußerte er sogar: es sey bekannt, daß der König und die Königin ein beträchtliches Privatvermögen besäßen, von welchem sie etwas für ihre Kinder hergeben könnten, um die Lasten des Volkes zu erleichtern. Zwar komme es nicht auf die kleine Summe von 6000 Pf. an; aber Haushalt sey nothwendig, und verwerflich erscheine ihm der Grundsatz der Minister, daß Alles, was sie für die Mitglieder der königlichen Familie zu fordern sich getraueten, bewilligt werden müsse. — Empfindlich über die geringe Liebe, die das Parlament ihm bewiesen hatte, lehnte der Herzog von Clarence die ihm bewilligten 6000 Pf. mit dem Zusatz ab, daß er dadurch nicht in den Stand gesetzt werde, seine Ausgaben zu bestreiten. Er vermählte sich indes nichts desto weniger mit der Prinzessin Adelaide von

Sachsen-Meinungen. Sein Bruder, der Herzog von Cambridge vollzog seine Verbindung mit der jüngsten Tochter des Landgrafen von Hessen zu Cassel; und der Herzog von Kent versprach sich um eben diese Zeit mit der verwittweten Fürstin von Leiningen.

So suchte man das Haus Braunschweig auf dem brittischen Thron zu erhalten.

In einem Reiche von so ungeheurer Ausdehnung, wie das großbritannische, muß sich in dem Zeitraum von drei Jahren sehr Vieles begeben, was auf Mißvergüngen hindeutet. Alles dies anzuführen, hieße die Geduld des Lesers erschöpfen; auch ist es nicht wohl möglich, es mit der Bestimmtheit zu thun, welche zum Wesen der Geschichte gehört. Wir begnügen uns daher mit bloßen Andeutungen.

In Irland wurde die Ruhe nicht wesentlich gestört. Zu Malta und auf den ionischen Inseln gab es Verschwörungen, die nicht zum Ausbruch kamen. Auf Jamaika und Barbados fanden Neger-Empörungen Statt, die nur durch entschlossene Hinrichtungen beigelegt werden konnten. Im nördlichen Amerika machte die Nachbarschaft der vereinigten Staaten die Bewohner von Canada zum Abfall geneigter; doch blieb hier alles ruhig, weil Bevölkerung und Territorium in solchem Verhältniß standen, daß die Abhängigkeit gesichert

blieb. Auf Ceylon mußte ein verderblicher Krieg geführt werden, weil die Engländer sich nicht in den Schranken der ihnen von den Holländern abgetretenen Besitzungen hielten. In Ostindien wurde das Erobern zum Vortheil jener Gesellschaft brittischer Kaufleute fortgesetzt, welche in dem Laufe von einem Jahrhundert zum Souverän von mehr als 40 Millionen Menschen geworden ist. Als General-Gouverneur spielte hier Lord Moira, unter der Benennung eines Marquis von Hastings, seine Rolle. Der mit dem Rajah von Nepaul abgeschlossene Friede wurde von diesem nicht bestätigt, weil die Maratten-Fürsten Scindiah, Holkar und Berar ihm ihren Beistand versprochen hatten. Von drei Seiten bedrohet, sah Lord Moira sich genöthigt, die ganze brittische Macht in Ostindien aufzubieten. Der Krieg hatte ein doppeltes Ziel: die Erstürmung von Mukwanpoor, einer Festung der Nepaleser, und die Eroberung von Sevelior; überhaupt genommen aber den Umsturz der Maratten-Staaten. Berar, von dem General Doveton in einem Gefecht überwunden, verlor seine ganze Bagage, 40 Elephanten und 75 Kanonen; er ließ sich dadurch aber nicht abhalten, die Engländer aufs Neue anzugreifen, und ward in einem zweiten Treffen ihr Gefangener. Holkar, in seinem verschanzten Lager am linken Ufer des Flusses Sipare

von dem General Hislop angegriffen, vertheidigte sich aufs tapferste, bis er, nach dem Verlust von 65 Kanonen, und mit Zurücklassung von 2000 Todten und Verwundeten, sich zum Rückzug auf die Festung Raypoor genöthigt sah, wo er um Frieden bat. Scindiah, in dessen Gebiet die Hindareehs ihren Sammelplatz hatten, schwankte zwischen Argwohn und Furcht vor Englands Rache; aber er unterwarf sich, sobald die brittische Macht sich um ihn versammelt hatte, und schätzte sich glücklich, einen Bündniß-Vertrag abzuschließen zu können. Dies alles geschah in den letzten Monaten des Jahres 1817. Völker, die bis dahin ihre Unabhängigkeit behauptet hatten, verloren dieselbe, und das Gebiet der ostindischen Handelsgesellschaft erhielt einen nicht unbedeutenden Zuwachs. Das Unglück der Maratten-Fürsten war ihre Getheiltheit. Hierauf, und auf der Ueberlegenheit in der Kriegskunst, beruheten die Fortschritte der Engländer in Ostindien. Die den ganzen Erdball umfassende Politik Großbritanniens wendete sich auch nach Persien, und gewann am Hofe von Teheran so viel Einfluß, daß man brittischen Officieren die Uebung persischer Truppen in den Kriegskünsten Europa's überließ. In Hinsicht der im Abfall begriffenen Spanier in Amerika beobachtete das brittische Ministerium die strengste Neutralität, ohne den Handels-

vorthellen zu entsagen, die sich von diesem Abfall ziehen ließen. Der König von Spanien erhielt zwar von der brittischen Regierung, theils für seine Verzichtleistung auf den Neger-Handel, theils zur Entschädigung für condemnirte Schiffe, 400,000 Pf. Sterling. Doch fuhr er fort, ihrer Politik zu mißtrauen, und suchte lieber eine Stütze in Rußland.

Auf dem Congresse zu Aachen werden wir England wiederfinden.

Das Königreich der Niederlande.

Durch die Vereinigung Hollands mit den belgischen Provinzen und dem Herzogthum Luxemburg bildeten die Niederlande ein Königreich, welches auf ungefähr 1164 Geviertmeilen eine Bevölkerung von 5,126,400 enthält. Dazu kamen Hollands Besitzungen in Asien, Afrika und Amerika: Besitzungen, welche auf 5236 Geviertmeilen eine Bevölkerung von 1,735,000 enthielten. Von diesen Besitzungen wurden die Molukken, Surinam, Curacao, St. Eustach, St. Martin u. s. w. von den Engländern im Laufe des Jahres 1816 zurückgegeben. Nicht so Java. Es erschien eine holländische Escadre von drei Linienschiffen, einer Corvette und einer Brigg, um auch diese Insel, deren Zurückgabe versprochen war, in Besitz zu nehmen; doch der brittische Gouvernör verweigerte die Uebergabe unter dem Vorwande, daß er noch keinen Befehl dazu von seiner Regierung erhalten habe; und am Schlusse des Jahres 1818 stand diese Angelegenheit noch auf demselben Fuße.

Die innere und äußere Lage des Königreichs der

Niederlande war nicht so vortheilhaft, als man vielleicht glauben möchte; und dies beruhete auf dem Widerspruch, worin es als Küstenstaat, dessen Haupt-Tendenz auf den Handel gerichtet ist, mit sich selbst gesetzt war. Die vielen Festungen, welche es nach Westen hin zu vertheidigen hatte, machten, selbst im Frieden, Anstrengungen nothwendig, die mit einer Bevölkerung von etwa fünf Millionen schwer auszuhalten waren, und dem wiedergeborenen Staate bei weitem mehr das Aussehen eines Militär-, als eines Handelsstaates gaben. Ob die brittische Staatsklugheit dies beabsichtigt habe, mag dahin gestellt bleiben. Immer blieb das Königreich der Niederlande in Hinsicht seiner Vertheidigung abhängig von Großbritannien und Preußen, die es allein retten könnten, wenn Frankreich, über kurz oder lang, das Luxemburgische und die belgischen Provinzen wieder zu erobern strebte. Durch die Herabsetzung der holländischen Staatsschuld auf ein Drittel ihres Betrages hatte sich Napoleon im Jahre 1810 ein wahres Verdienst um das Königreich der Niederlande erworben; denn diese Staatsschuld betrug im Jahre 1808 nicht weniger als 999,102,852 Gulden, die mit 42,263,367 Gulden verzinst werden mußten. Um eben diese Zeit erforderten die Ausgaben für das damalige Königreich Holland 74,119,354 Gulden, während im

Jahre 1815, nach der Vereinigung eben dieses Königreichs mit Belgien und Luxemburg, nur 50,999,900 Gulden erforderlich waren, um das Bedürfniß des Staates zu bestreiten. Die Regierung war also um Vieles freier geworden; und obgleich König Wilhelm der Erste, nach seiner Erklärung, den von Napoleon Bonaparte vernichteten Theil der Staatsschuld nicht als absolut vernichtet betrachten wollte: so drängte sich doch dem unbefangenen Urtheile die Wichtigkeit jener Maßregel so gewaltsam auf, daß die Unterpfänder sich nicht über den geringen Betrag von 3 bis 4 vom Hundert erhoben.

Nichts war natürlicher, als daß die Verfassung, welche der König im Jahre 1814 den Holländern gegeben hatte, nach dem Wiener Congress, in welchem die Vereinigung Belgiens mit Holland festgestellt wurde, auch auf die Bewohner dieser Provinzen überging. Diese aber blieben weit davon entfernt, ihre Vereinigung mit den Holländern unter demselben Gesetz für eine Wohlthat zu halten. Durch Sprache und Sitten von den Holländern verschieden, fühlten sie sich nur gedemüthigt durch die ihnen aufgelegte Nothwendigkeit, bei den General-Staaten in Amsterdam zu erscheinen. Noch mehr schmerzte es sie, wo nicht holländisches Militär, doch wenigstens holländische Offi-

ciere bei sich ertragen zu müssen. Zu aller Zeit Demjenigen abhold, welcher Autorität unter ihnen übte, waren sie es mehr, als jemals dem Könige Wilhelm; und nichts verschlug es ihnen, daß ihre Vereinigung mit den Holländern eine Maßregel war, welche ganz Europa genommen hatte, um den Frieden der Welt zu sichern. Bald benutzte die Geistlichkeit dieser feindselige Stimmung, um ihre Eigenthümlichkeit desto sicherer zu bewahren. Was in einer früheren Zeit geschehen war, als die Niederländer sich gegen Josephs des Zweiten Umgestaltungen auslehnten, dasselbe wiederholte sich in den letzten Jahren, wenn gleich mit minderer Entschlossenheit. Dies Mal war es der Erzbischof von Gent, der an die Spitze der Mißvergnügten trat. An der Verfassung selbst fand er nichts zu tadeln; da aber der König der Niederlande ein Protestant war, so benutzte er diesen Umstand, die Gewissen seiner Landsleute zu beunruhigen. Man stand im Begriff, die zur Annahme vorgelegte Verfassungsurkunde zu verwerfen, als Pius der Siebente ins Mittel trat und durch einen Legaten dem Ausbruch heftiger Unruhen zuvorkam. Nur der Graf von Broglio — dies war der Name des Erzbischofs von Gent — wurde nicht bekehrt. Er machte kein Geheimniß daraus, daß er es für sündlich halte, einen protestantischen Fürsten in das

Gebet einzuschließen, welches die katholischen Priester während der Messe in dem Augenblick zu sprechen pflegen, wo, nach dem Begriff ihrer Kirche, die Verwandlung des Brotes vor sich geht: ein Gebet, in welchem priesterlicher Hochmuth den Kaiser oder König auf den Pabst und den Bischof folgen läßt. Da dies Gebet, aus Vorsicht, ganz leise gesprochen wird und Niemand es zu hören vermag: so konnte der König der Niederlande gleichgültig bleiben bei dem Eigensinn eines fanatischen Erzbischofs, der unstreitig etwas ganz Anderes bezweckte, als die höchste Reinheit der katholischen Lehre. Doch der Graf von Broglio ging weiter. In einem Urtheil, die Lehre betreffend (jugement doctrinal), welches er öffentlich bekannt machte, erklärte er: „kein niederländischer Priester könne, ohne das Interesse der katholischen Religion zu verletzen und sich eines groben Verbrechens schuldig zu machen, den durch die Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid leisten; schwören, daß man den Schutz aller christlichen Confessionen handhaben wolle, heiße nichts anders, als schwören, daß man den Irrthum eben so beschützen wolle, wie die Wahrheit; ein Gesetz annehmen, welches einem nicht zur katholischen Kirche gehörenden Soverän das Recht der höchsten Aufsicht über den Religions-Unterricht ertheile, heiße das heiligste Recht der katholischen Kirche

verrathen; das neue Staatsgrundgesetz unterdrücke und entwürdigte die katholische Religion.“ — Ungeahndet konnte so viel Trotz nicht bleiben. Sobald aber der Graf von Broglis merkte, daß man ihn wegen seiner Berwegenheit zur Rechenschaft ziehen würde, zeigte er durch die That, daß er ohne Religion über Religion gesprochen hatte; denn, anstatt im Lande zu bleiben und sich vor der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hatte, zu verantworten, entwich er heimlich nach Frankreich, wo er in einer zweiten Schrift zu beweisen suchte, daß alle die Stellen der heiligen Urkunden, in welchen die Unterordnung unter die Obrigkeit zur Pflicht gemacht wird, auf einen katholischen Bischof keine Anwendung leiden. Der Pabst, welcher sehr geneigt war, das Betragen des Bischofs von Gent in dem milden Lichte eines zu weit getriebenen Eifers für die gute Sache der katholischen Kirche zu betrachten, legte zwar, um größeres Aergerniß abzuwenden, bei dem Könige der Niederlande eine Fürbitte für den unzeitigen Eiferer ein; aber er kam damit zu spät: denn das Contumacial-Urtheil des Brüsselschen Assisen-Gerichts gegen den entwichenen Bischof war in Gent bereits an den Pranger angeschlagen worden, und zwar an demselben Tage, wo zwei zum Brandmark und Zuchthause verurtheilte Diebe ausgestellt waren.

Ein so entschlossenes Verfahren gegen den rebellischen Erzbischof konnte nur gute Wirkungen hervorbringen. Pius der Siebente kam diesen dadurch zu Hülfe, daß er den vormaligen Fürstbischof von Lüttich, Grafen von Nean, an die Spitze der belgischen Geistlichkeit stellte: einen Mann, dessen sanfter Charakter und bewährte Klugheit die Wiederkehr ärgerlicher Auftritte wenig befürchten ließ. Andere Maßregeln, vom Könige selbst genommen, wirkten das Ihrige, um die Belgier mit ihrem Schicksal zu versöhnen. Dahin gehörte, daß sich der Kronprinz der Niederlande mit seiner jungen Gemahlin in Brüssel niederließ; dahin gehörte aber ganz vorzüglich, daß der König zwei Belgier zu Präsidenten bei den beiden Kammern der Generalstaaten ernannte, nämlich den Grafen von Tennes de Combiz zum Präsidenten der ersten, und den Herrn Crommelin, Deputirten von Wickesfoort, zum Präsidenten der zweiten Kammer. Feindschaften, die Jahrhunderte lang gedauert und bald die Eine, bald die andere Gestalt angenommen haben, sind indeß nicht in wenigen Jahren auszugleichen; und die, welche Belgien die schwache Seite des Königreichs der Niederlande nennen, haben unstreitig die Wahrheit um so mehr auf ihrer Seite, da es unmöglich ist, auf dem

Wege der Staatsgesetzgebung den Wirkungen der Sitten und Institutionen zu begegnen.

Welchen Antheil das Königreich der Niederlande an dem Kriege gegen Algier genommen, ist im vorhergehenden Abschnitte erzählt worden. Uebrigens war das Jahr 1816 für die Niederlande eben so sehr ein Misjahr, wie für alle westeuropäische Reiche. Große Vorräthe, von welchen sich Holland nie getrennt hat, setzten das neue Königreich zwar in den Stand, dem Nothbedürfnisse Spaniens, Frankreichs und einzelner Provinzen Deutschlands abzuhelpfen; allein je unausbleiblicher die Theurung hierdurch wurde, desto mehr litten Fabriken und Manufacturen darunter, welche besonders in Belgien zum Stillstand kamen. Auf der Einen Seite verminderte die Theurung der Lebensmittel den Verbrauch der Fabrikwaaren bei der zahlreichsten Klasse der Einwohner; auf der andern empfanden die Finanzen den ungünstigen Einfluß dieses Zustandes der Dinge in der Verminderung des Steuer-Ertrages. Es entstand daher in den Einkünften eine beträchtliche Lücke, welche im folgenden Jahre ausgefüllt werden mußte. Das Budget des Jahres 1817 belief sich auf nicht weniger als 73,400,000 Gulden. Hierin war die Haushaltung des Königs zu 2,600,000, das sogenannte große Staats-Departement zu 1,184,000, das Departement

ment des Staats-Sekretariats zu 306,000, das der auswärtigen Angelegenheiten zu 856,780, das der Justiz zu 3,000,000, das des Innern zu 1,850,000, das des katholischen Glaubens zu 1,800,000, das der übrigen Religionen zu 1,300,000, das der Finanzen, mit den Interessen der Staatsschuld, zu 24,750,000, das der Seemacht zu 5,000,000, das der Landmacht zu 23,000,000, das der Kanäle und öffentlichen Arbeiten zu 4,500,000, das des Handels und der Kolonien zu 1,239,457, und die unvorhergesehenen Ausgaben zu 813,763 Gulden angeschlagen. Es wird vielleicht immer auffallend bleiben, wie ein Königreich, dessen Bevölkerung kaum fünf Millionen übersteigt, so viel habe leisten können; denn wie viel sich auch dadurch erklären läßt, daß man auf alten Reichthum, auf thätigen Handel und auf eine Bevölkerung zurückgeht, bei welcher 4425 Menschen auf jede Geviertmeile kommen: so ist die Sache dadurch doch nicht erschöpft. Und so muß denn bemerkt werden, daß Deutschland nicht wenig zur Aufrechthaltung der niederländischen Finanzen beiträgt, indem es sich bisher den Gesetzen unterworfen hat, welche die niederländische Regierung für die Rheinschiffahrt anzuordnen für gut befunden. Hierüber sind in den letzten Jahren laute Beschwerden geführt worden: es wurde sogar nicht un-

bemerkt gelassen, daß das Königreich der Niederlande in den Gesetzen der Rheinschiffahrt die Bedingungen seines Daseyns, so wie solche auf dem Wiener Congresse festgesetzt worden, übertreten habe. Indes hat diese Bedrückung, durch welche besonders das rheinische Preussen leidet, bis jetzt noch nicht aufgehört, und Deutschland scheint noch lange die Folgen seiner politischen Verkehrtheit, in welcher und durch welche es auf Natur-Gränzen verzichtet hat, dulden zu müssen.

König Wilhelm der Erste stellte im Jahr 1817 die alte 1429 gestiftete Universität zu Löwen wieder her, welche die Franzosen 1797 aufgehoben hatten. Unstreitig wird Holland's verbesserte Verfassung einen wohlthätigen Einfluß auf diese Pflanzstätte der Wissenschaften ausüben, wäre es auch nur in so fern, als sie den Geist der Unduldsamkeit, welcher hier sonst zu Hause gehörte, nicht wieder emporkommen läßt; denn was der Republik Holland eigen war, kann und darf in dem Königreiche der Niederlande nicht wieder entstehen.

Ezogen in der Schule des Unglücks, hatte Wilhelm der Erste Gelegenheit gefunden, seinen Gesichtskreis zu erweitern; und so wie großmüthige Gefühle mit erhabenen Gedanken in dem engsten Zusammenhange stehen, so gab er hiervon die sprechendsten Beweise, als die französische Regierung im Jahre 1817

von ihm verlangte, daß er die Unglücklichen entfernen sollte, die sich, nach ihrer Verbannung aus Frankreich, in seinem Königreiche niedergelassen hatten. Unter diesen mochte es Nebelwollende geben, denen eine neue Umwälzung in Frankreich nicht unangenehm gewesen wäre; doch ein natürliches Mitleid sprach für die Verbannten, und Wilhelm weigerte sich, die Forderung des französischen Hofes zu erfüllen, bis Ludwigs Abgesandter, der Graf de la Tour du Pin, den Haag verließ, um nach Frankreich zurückzukehren. Jetzt erhielten die Verbannten den Befehl, Brüssel, Gent, Antwerpen und andere belgische Orter bis zum 30. August zu räumen; und nur in Hinsicht des ehemaligen Erzkanzlers Cambacères, des Malers David und einiger Anderen wurden Ausnahmen gestattet. So stellte sich das freundschaftliche Verhältniß mit Frankreich wieder her.

Mit den übrigen Höfen Europa's blieb das gute Vernehmen ungestört. Gleich nach Bekanntwerdung des heiligen Bündnisses im Jahre 1816, trat König Wilhelm demselben bei. Des Vertrags mit Spanien ist oben Erwähnung geschehen. Mit Dänemark schloß die niederländische Regierung am 10. Julius 1817 eine Uebereinkunft, wodurch zum Vortheil des Handels und der Schifffahrt beiderseitiger Unterthanen die Bestimmungen des Handelstractats von 1701 auf den gegen-

wärtigen Umfang des Königreichs der Niederlande ausgedehnt wurden. Auch mit den vereinigten Staaten unterhandelte der Hof einen neuen Handelstractat, dessen Grundzüge im Haag von zwei amerikanischen und zwei holländischen Beauftragten festgesetzt wurden. Ein Concordat mit dem Papste abzuschließen, wurde für unnöthig gehalten.

Einer Spannung zwischen dem Kronprinzen und seinem Vater erwähnen wir nur um des Aufsehens willen, welches sie am Schlusse des Jahres 1817 machte. Der Kronprinz war als oberster Kriegs-Minister und Oberbefehlshaber des Heeres angestellt, und bezog in dieser Eigenschaft ein Gehalt von 40,000 Gulden. Unter ihm arbeitete der Kriegs-Minister Graf Goltz, ein geborner Preusse, der sich dem Dienste des Königs der Niederlande gewidmet hatte. In diesem Verhältnisse geschah es, daß der Kronprinz, von Brüssel, seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte, aus, dem Kriegs-Minister zwei und vierzig auf halben Sold gesetzte belgische Officiere zur Anstellung im einheimischen Dienste empfahl. Graf Goltz, anstatt auf diese Empfehlung zu achten, welche die Belgier auf Kosten der Holländer begünstigte, stellte die Empfohlenen zur Verfügung des Ministers der Kolonien, der sie mit Freuden annahm, um sie nach Batavia zu senden. Sobald dies in Bel-

gien bekannt geworden war, bestürmte man den Kronprinzen mit Klagen, die ihm um so unangenehmer seyn mußten, je bestimmter aus dem Verfahren des Kriegs-Ministers hervorging, daß auf seine Empfehlung wenig Rücksicht genommen war. Der Prinz vergaß, daß, wenn es einmal darauf ankommt, zwei durch Sprache und Sitten stark geschiedene Völker zu vereinigen, die allzu weit getriebene Rücksicht gegen die Eigenthümlichkeit des einen ein großer Fehler ist; daß also der Kriegs-Minister, indem er belgische Officiere zum Dienste in gemeinschaftlichen Colonien gebrauchte, nur den Aussprüchen der Vernunft und Gerechtigkeit gemäß handelte. Mit jugendlicher Uebereilung eine solche Handlung für persönliche Beleidigung nehmend und seiner Empfindlichkeit ausschließend folgend, verlangte der Prinz von seinem Vater, daß er ihn von aller Gemeinschaft mit dem Grafen Goltz befreien und einem von beiden den Abschied geben sollte. Dies war eine von denen Lagen, worin Könige alle Ursache haben, gegen sich selbst auf ihrer Hut zu seyn. Wilhelms Gegenforderung war, daß der Kronprinz ihm mündliche Auskunft über seinen Entschluß geben sollte; da sich aber der Kronprinz dessen weigerte, um nicht in Widerspruch zu gerathen zwischen der schuldigen Achtung gegen den König, und den Gesetzen der Ehre, deren

Oyfer er zu werden fürchtete: so begab sich der König selbst nach Brüssel, um, wo möglich, seinen Sohn auf andere Gedanken und Gesinnungen zu bringen. Dieser betrachtete das Verfahren des Grafen Soltz hartnäckig als eine persönliche Beleidigung, die ihm nicht erlaube, seine Verrichtungen als oberster Kriegs-Minister und Oberbefehlshaber des Heeres fortzusetzen; und da sonach der Vater nichts über den Sohn vermochte, so blieb nichts Anderes übrig, als den Minister zu vertreten und die Resignation des Sohnes anzunehmen. Gleich nach der Rückkehr des Königs zeigte sich der Kronprinz den Belgiern, sowohl im Schauspielhause, als bei anderen Gelegenheiten, in bürgerlicher Kleidung; und ihre Freude darüber war um so größer, je bestimmter sie sich sagen konnten, daß der Zwist zwischen Vater und Sohn über sie entstanden sey.

Von jetzt an wurde Brüssel der bleibende Aufenthaltsort des Prinzen von Oranien. Vermählt mit einer Schwester des russischen Kaisers, wurde er in dem kurzen Zeitraum, den wir hier beschreiben, zweimal Vater: zuerst durch die Geburt des Prinzen Wilhelm Alexander Paul Friedrich Ludwig; dann durch die Geburt des Prinzen Alexander Wilhelm Friedrich Constantin Nikolaus Michael. Die Belgier nahmen an diesen glücklichen Ereignissen des Regentenhauses um

so lebhafteren Antheil, da seit 360 Jahren keiner von ihren Soveränen in ihrer Mitte geboren war; und um den jungen Prinzen, der einst den niederländischen Thron besteigen würde, durch Namen und Titel so gleich an Belgien zu knüpfen, wurde vorläufig bestimmt, daß er den Titel eines Herzogs von Brabant führen sollte.

Die General-Staaten hatten ganz den Charakter der Holländer: ruhig und besonnen, entwickelten sie keine von den glänzenden Eigenschaften, wodurch das brittische Parlament und die französische Deputirten-Kammer Europa unterhalten. In der Versammlung der General-Staaten von 1818 wurde die Abschaffung des Sklavenhandels mit einer Mehrheit von 87 Stimmen gegen 5 beschlossen und festgesetzt, daß jeder Niederländer, der sich, von jetzt an, mit diesem Handel beschäftigen, oder einen so schändlichen Verkehr auch nur unterstützen würde, mit einer Geldstrafe von 5000 Gulden, und einer Gefängnißstrafe, die auf fünf Jahre ausgedehnt werden könne, belegt werden, überdies aber seine Patente und bürgerlichen Rechte verlieren sollte. Für das eben genannte Jahr betrug der Anschlag von der Staatsausgaben 72,703,144 Gulden, von welchen 27,581,000 für das Finanz-Departement, mit Einschluß der Zinsen für die Staatsschuld, berechnet waren. Bei

den Erörterungen, welche das Budget veranlaßte, drangen einzelne Deputirte auf Ersparungen durch Vereinigung einzelner Zweige der Verwaltung, vorzüglich aber durch Verminderung der Truppenzahl, ganz in dem Geiste der alten Holländer, die sich in ihre veränderte Bestimmung noch nicht gefunden hatten. In demselben Geiste, aber mit mehr Wahrheit, äußerten einige Deputirte den Wunsch, daß der Vortheil der Staatsgläubiger gewissenhafter berücksichtigt werden möchte, indem der Gewinn von vier bis fünf Millionen, den man durch die Reduction der Staatsschuld bezwecke, keinesweges den wohlthätigen Einfluß aufwiege, welchen eine vollständige Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten auf den öffentlichen Credit habe.

Uebrigens war für eine Verschmelzung der Belgier mit den Holländer nichts besser geeignet, als diese Versammlungen der General-Staaten. Hier lernte man sich gegenseitig kennen und achten; hier fand das gemeinschaftliche Vaterland seinen Mittelpunkt; hier wurden alle die Bedrückungen abgewendet, welche in neuen Subjectionen-Verhältnissen so schwer zu vermeiden sind. Unstreitig blieb hierbei der Zeit das Meiste überlassen; allein, wie ließe sich daran zweifeln, daß, wenn einß Belgier und Holländer, verbunden durch gegenseitiges Vertrauen und gemeinschaftlichen Vor-

theil, entsagend dem kleinlichen Eigennutze, womit sie einander bisher abgestoßen haben, vereinigt durch dieselben Geseze und Institutionen, Ein und dasselbe Volk bilden, das Königreich der Niederlande von großem Gewichte in der Schale Europa's seyn werde! König Wilhelm der Erste beschleunigte diesen Zeitpunkt auch dadurch, daß er Belgier unter die Zahl seiner Minister und Gesandten aufnahm. Im Jahre 1817 wurde der Baron von Coningk, ein Belgier, zum Minister des Inneren ernannt: ein Mann, der bei jeder Gelegenheit die französische Zwingherrschaft verabscheuet, als Präsekt zu Hamburg dem Marschall Davoust widerstanden, nach der Vereinigung Belgiens mit Holland, den thätigsten Antheil an dem Entwurf einer Verfassungs-urkunde für sein Vaterland genommen, und zuletzt die Stelle eines Gouvernors von Ostflandern verwaltet hatte. In den Kammern der General-Staaten wurden die Belgier durch fünf und funzig Abgeordnete vertreten; und Hollands wieder aufblühender Handel in allen Erdtheilen gab die Wahrscheinlichkeit, daß Belgien seine zerriffene Verbindung mit dem französischen Reiche nicht immer beklagen werde.

Die Staaten Deutschlands.

Wenn der Geschichtschreiber sich den Staaten Deutschlands in einiger Zaghaftigkeit nahet, so verdient er, entschuldigt zu werden. Denn wie soll er seine Beschreibung beginnen! Wo auf einer Fläche von 11,600 Geviertmeilen das allgemeine Interesse sich in neun und dreißig Interessen spaltet, die sich auf das Wunderlichste durchkreuzen und bekämpfen: da geräth der Geschichtschreiber in dieselbe Verlegenheit, welche sich des Physikers bemächtigt, wenn er einen neun und dreißig Mal gespaltenen Strahl in Einen Herd vereinigen soll. So lange es in Deutschland einen Kaiser, einen Reichstag und ein Reichskammergericht gab, konnten für Den, der die Geschichte dieses Reiches schrieb, nur die Abweichungen von der Regel in Betrachtung kommen; und dadurch war sein Geschäft nicht wenig erleichtert. Jetzt hingegen, wo die Regel für Deutschland gänzlich wegfällt; wo dieses Land den Mikrokosmos von Europa bildet, ohne, wie Europa, von einer leitenden Idee zusammen gehalten zu werden; wo ein Bundestag zu Frankfurt am Main die

Stelle des Kaisers, des Reichstages und des Reichskammergerichts vertritt; wo jeder Landesfürst volle Souveränität genießt und durch seinen Minister am Bundestage gegen jede Maßregel gemeinschaftlicher Wohlfahrt protestiren lassen darf; wo eben diese Fürsten sich lieber in dem Lichte europäischer Monarchen, als in dem deutscher Könige und Großherzoge betrachten; wo, mehr als jemals, Nachbar und Feind Eins und dasselbe ist: jetzt kann, in Beziehung auf Deutschland, nicht länger von Verfassung die Rede seyn, wofern dies Wort nicht sinnlos bleiben soll; und dem Geschichtschreiber bleibt nichts Anderes übrig, als, nach irgend einer selbstgewählten Ordnung, die Begebenheiten zu erzählen, welche sich in den einzelnen Staaten des sogenannten deutschen Bundes zugetragen haben: ein mühseliges Werk, das kaum zu vollenden ist.

Ehe er aber an dasselbe gehen kann, ist er gleichwohl verpflichtet, jenem Schatten einer allgemeinen Regierung, der sich für Deutschland in dem Bundestage darstellt, näher zu treten, theils um zu sagen, weshalb er die Erwartungen täuschte, die Viele sich von ihm gemacht hatten, theils um die dem deutschen Vaterlande bevorstehenden Veränderungen durch Ueberslieferung beglaubigter Thatsachen so vorzubereiten, daß zukünftige Geschichtschreiber in dem Zusammenhange

der Wirkungen mit den Ursachen keine Lücke auszufüllen nöthig haben. Ist dies geschehen, so wird das Bestreben der einzelnen Staaten, eine naturgemäße Verfassung zu gewinnen, einen nicht gleichgültigen Gegenstand für die Beschreibung darbieten. Wir beginnen also mit dem Bundestag, und gehen von ihm zu den einzelnen deutschen Staaten über, welche in dem Zeitraum von dem letzten pariser Frieden bis zum Congresse zu Aachen sich durch Abänderung ihrer bisherigen Verfassung neu gestalten wollten.

Der Bundestag.

Wie die Idee eines Bundestages auf dem Wiener Congreß ausgebildet wurde, ist im sechsten Buche dieser Geschichte erzählt worden. Wer gegen deutsche Staatsmänner nicht ungerecht seyn will, wird willig bekennen, daß jene Idee bei weitem mehr das Erzeugniß der Umstände, als die Ausgeburt einer nach Grundsätzen und verallgemeinerten Erfahrungen schaffenden Vernunft war. Ein Bundestag war das Einzige, was sich erreichen ließ, wenn die Idee einer allgemeinen Regierung für Deutschland nicht in dem Widerstreite

entgegengesetzter Forderungen ganz zu Grunde gehen sollte. Was durch eine Reihe von Jahrhunderten vorbereitet war — die gänzliche Auflösung der Einheit Deutschlands in Verfassung und Gesetz —, wurde durch die deutsche Bundes-Acte vollendet. Zwar gab diese Acte die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands als den Zweck des deutschen Bundes an; doch indem der dritte Artikel derselben Acte allen Bundesgliedern, als solchen, gleiche Rechte bewilligte, war der Zweck durch das Mittel aufgehoben: denn, wo Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Statt finden soll, da kann nicht von gleichen Rechten die Rede seyn, da muß es eine Unterordnung geben, welche in eine große Autorität ausläuft. Es läßt sich daher auch nicht behaupten, daß die Bundes-Acte übereilt worden sey, und daß Napoleon's Erscheinung im Jahre 1815 die Schuld dieser Uebereilung trage: so fern die Aufgabe, welche in Beziehung auf Deutschland gelöst werden sollte, keine andere war, als fünf und dreißig Fürsten und vier freie Städte, bei gleichen Rechten, für denselben Zweck zu vereinigen, war sie nicht zu lösen, selbst dann nicht, wenn man die Mühe von einem Jahrhundert daran verschwendet hätte. Nicht der Aufwand von Zeit, sondern das richtige Verhältniß, worin Zweck und Mittel gebracht werden, entscheidet, wie

über den Werth menschlicher Schöpfungen im Allgemeinen, so über den Werth der Verfassungen im Besonderen.

Nach der Bundes-Acten war die Eröffnung der Bundesversammlung auf den 1. Sept. 1815 festgesetzt. Doch dieses Jahr verstrich, ohne daß ein Bundestag zusammentrat. Die Ursachen des Aufschubs lagen theils in den Begebenheiten des eben genannten Jahres, und in der verspäteten Abschließung des zweiten pariser Friedens, theils in den Hindernissen, welche beseitigt werden mußten, um die Verhältnisse der Bundesversammlung und der Bundestages-Gesandten in der Stadt Frankfurt zu ordnen. Groß war inzwischen die Ungeduld vieler Deutschen, den Zusammentritt der Versammlung zu erleben; und diese Ungeduld beruhete darauf, daß Einige ihn mehr in dem Lichte eines Reichskammergerichts, Andere mehr in dem eines Reichstages betrachteten, Jene wie Diese, die Abhülfe ihrer Beschwerden von ihm erwartend. Nebenher stritten deutsche Schriftgelehrten darüber: ob Deutschland fortan ein Bundesstaat oder ein Staatenbund zu nennen sey. Als diese nichtswürdige Frage entschieden war, fehlte es nicht an Solchen, welche Deutschlands Bundesverfassung als die Ausgeburt der höchsten Weisheit rühmten. Europa, sagte einer von ihnen, sey ein

Jubegriff von Staaten, die, bei aller äußeren und inneren Ungleichheit, sich als frei und unabhängig von einander betrachteten und, diese Freiheit und Unabhängigkeit aufrecht zu erhalten, überein gekommen wären. Dies sey, was die Kunstsprache der Politik das System des Gleichgewichts nenne: ein Ding, dessen wahrer Werth in die Augen falle, sobald man das Wesen desselben aufgefaßt habe. Der Versuch mit dem entgegengesetzten System, dem eines vorherrschenden Staates, oder einer Universal-Monarchie, sey gemacht worden; doch schwerlich werde man ihn erneuern wollen. Da es nun kein Drittes gebe, so gehe daraus klar und deutlich hervor, daß Deutschland mit dem allgemeinen Staaten-System von Europa nur in so fern in Uebereinstimmung stehe, als es die Freiheit desselben aufrecht erhalte. Geographisch genommen mache es den Mittelpunkt dieses Systems aus; denn es berühre, ganz oder beinahe, die Hauptstaaten des Westens und Ostens, und nicht leicht könne sich auf der Einen oder der andern Seite etwas ereignen, wobei es gleichgültig bleiben dürfe. Wäre nun Deutschland ein Staat mit strenger politischer Einheit, und dabei ausgerüstet mit allen den materiellen Kräften, die es wirklich besitze: woher sollte alsdann der Ruhestand kommen! Selbst wenn es zum Erobern nicht mächtig genug wäre, würde es nur einer

Allianz im Osten oder auch im Westen bedürfen, um bald dem Westen bald dem Osten gefährlich zu werden und sich bei jedem ausbrechenden Kriege den Weg nach Moskau oder nach Paris zu eröffnen. Ja, würde ein solcher Staat lange der Versuchung widerstehen, sich die Vorherrschaft in Europa anzueignen? Wer die Geschichte kenne, werde nicht bezweifeln, daß die Entstehung einer einzigen und unumschränkten Monarchie in Deutschland binnen Kurzem das Grab der Freiheit von Europa werden müsse. Darum sey, seit dem westphälischen Frieden, die Erhaltung deutscher Freiheit, wie man es ausgedrückt habe, nicht bloß die Aufgabe für Deutschland, sondern auch für Europa gewesen; und das vormalige deutsche Reich, mit allen seinen Mängeln, habe durch seine Form dem Bedürfnisse eines Central-Staates in dem Systeme Europa's entsprochen, welches sich, ohne einen solchen Staat in seiner Mitte, nicht hätte ausbilden können. Auch die Weisheit der verbündeten Mächte habe dies erkannt, als es eine Wiederherstellung des durch Napoleon zertrümmerten Staaten-Systems von Europa gegolten; sehr richtig hätten sie geurtheilt, daß es dazu nicht gerade des deutschen Reiches in seinen alten Formen, wohl aber eines Staatskörpers bedürfe, der den Charakter eines Bundesstaates habe. Dadurch, daß ein solcher Staat den

Mittelpunkt des europäischen Staaten-Systems bilde, sey Europa's Freiheit ausgesprochen, und der Bundesstaat selbst stehe als eine nothwendige Ergänzung dieses Staaten-Systemes da. Fehle diesem Bundesstaate die Angriffskraft, so lasse sich nicht dasselbe von der Vertheidigungskraft sagen; diese könne sogar sehr stark seyn. Ein Friedensstaat sey Deutschland, und sein Friede gehe aus dem Rechtszustande hervor, dessen Vertheidiger es sey. Sein eigenes Daseyn sey zunächst an die Sicherheit des Besitzstandes seiner eigenen Glieder geknüpft; doch auch die Erhaltung der rechtmäßigen Dynastien und des rechtmäßigen Besitzstandes der europäischen Staaten liege keinesweges außer seinem Wirkungskreise. Nicht daß es sich bei jedem Streite zum Schiedsrichter aufwerfen solle; allein, da es bei offener Verletzung des Rechts nicht gleichgültig bleiben könne, so müsse es die Stütze der rechtmäßigen Dynastien seyn, und sich zum Vertheidiger des Princips rechtmäßigen Besitzstandes aufwerfen, u. s. w."

Durch solche Sophismen — oder soll man lieber sagen: durch solche Späße? — suchte man das Werk der Nothwendigkeit in ein Werk der Freiheit, das Erzeugniß gebietender Umstände in das Erzeugniß frei wirkender Einsicht und Weisheit zu verwandeln, ohne im Mindesten zu erwägen, daß Deutschland, wenn seine

Bestimmung es nun einmal mit sich bringt, den übrigen Staaten Europa's zur Grundlage für ihre Entwicklung zu dienen, alle Bestimmung in Beziehung auf sich selbst verliert, welches von einer Bevölkerung von etwa 30 Millionen anzunehmen die schmalichste Voraussetzung ist, welche gemacht werden kann. So gewiß es für Deutschland ein Unglück war, daß die, allen größeren Reichen so nothwendige, Einheit sich in einen Bundestag auflösen mußte: eben so gewiß konnte dies Schicksal nur beklagt, nicht gepriesen werden.

Der Bundestag wurde dem ehemaligen, von Napoleon Bonaparte aufgehobenen Reichstage zu Regensburg vielleicht nur allzu ängstlich nachgebildet. In früheren Zeiten, als es noch wenig Correspondenz-Mittel gab, bewahrte sich die Einheit des deutschen Reiches dadurch, daß die Vereinigung des Kaisers mit den Fürsten des Reichs zum Wesen des Reichstages gehörte; und so lange diese Einrichtung vorhielt, unterschied sich Deutschlands Verfassung durchaus nicht von den Verfassungen anderer Reiche in Europa, und die Reichstage waren genau das, was die früheren Parliamente in England und in Frankreich waren, nämlich Zusammenkünfte des Staatshaupts mit den vornehmsten Beamten, um Maßregeln der inneren und äußeren Sicherheit zu verabreden. Diesen Charakter behielten die

deutschen Reichstage, bis die Kaiser des Hauses Habsburg im südlichen Deutschland einen festen Wohnsitz gewannen. Unter Friedrich dem Dritten wurde es zuerst herkömmlich, daß der Kaiser in der Person eines Beauftragten auf dem Reichstage erschien; und die schwache Eigenthümlichkeit des eben genannten Kaisers mochte daran nicht geringen Antheil haben. Bald traten die Fürsten des Reiches in die Fußstapfen des Kaisers; und indem alles durch Abgeordnete und Beauftragte abgemacht wurde, war die Natur dieser Zusammenkünfte so wesentlich verändert, daß sie in ihrer Entwicklung weit hinter Dem zurückbleiben mußten, was die Geschichte von dem brittischen Parliamente aussagt. Ein Reichstag, auf welchem nur Beauftragte erschienen, mußte nach und nach, wie es wirklich geschah, den Charakter eines Beschiekungs - Amtes annehmen, auf welchem viel besprochen, wenig entschieden und, selbst nach erfolgter Entscheidung, nichts verändert wurde. Daher der schwerfällige Gang der Verhandlungen auf dem Reichstage, den man mit Unrecht den Deutschen zum Vorwurf gemacht hat. Wie konnte er anders als schwerfällig seyn, da die Beauftragten ihrer Sache nie so gewiß waren, daß fernere Instruktionen ihnen entbehrlich gewesen wären! Allerdings leistete der Reichstag für Deutschland nichts, was die

Beschwerde seiner Fortdauer aufgewogen hätte; allein die Schuld lag nur an den Formen, worin er sich bewegte: Formen, welche einen unermesslichen Zeitaufwand nothwendig machten. Es ist kaum zu leugnen, daß, wenn der deutsche Reichstag nichts weiter seyn sollte, als ein allgemeines Beschiedungsamt, um den Zustand des Reichs in allen seinen Theilen kennen zu lernen, jenem Löwenrachen zu Venedig, in welchen Alles gesteckt wurde, was zur Kenntniß der Regierung gelangen sollte, in jeder Beziehung der Vorzug gebührte. Eine so unvollkommene Einrichtung, wie die des deutschen Reichstags war, mußte also nicht wiederholt werden; und zwar um so weniger, weil man es nicht in seiner Gewalt hatte, die vernichtete Autorität eines deutschen Kaisers durch irgend etwas zu ersetzen. Jede Täuschung, welche aus dieser Wiederholung für die Deutschen erwuchs, konnte nie von langer Dauer seyn, da sie in der Aufklärung weit genug vorgeschritten waren, um zu wissen, daß eine Versammlung, welche weder für die Gesetzgebung noch für die Vollziehung etwas leistet, in sich selbst überflüssig ist.

Am 5. November 1816 begann die unfruchtbare Thätigkeit des Bundestages. In sechs vorläufigen Besprechungen, Conferenzen genannt, war alles verabredet worden, was die Ordnung der zu verhandelnden Gegen-

stände betraf. Schon am Vorabend des Eröffnungstages verkündigte Kanonendonner und Glockengeläute das wichtige Ereigniß, welches bevorstand. Beides ertönte von neuem, als an dem genannten Tage die Bundestags-Gesandten, begleitet von ihren Secretären, sich in den Tarischen Pallast, den Sitz der Conferenzen, begaben. Hier wurden sie in dem Versammlungszimmer von dem Grafen Buol-Schauenstein empfangen, welchem, als kaiserlich-österreichischem Gesandten am Bundestage, der Vorsitz übertragen war. Die Gesandten nahmen ihre Sitze nach der im sechsten Artikel der Bundes-Acte vorgeschriebenen Ordnung; und nun eröffnete der Graf Buol-Schauenstein die erste Sitzung mit einer Rede, die vielleicht dem Zwecke entsprechend, aber nur um so undeutlicher war.

„Ließen sich,“ sagte der Graf, „Nationen erlöschen, wie Staaten; so würde dies der Deutschen Verhängniß gewesen seyn. Deutschland zerfiel seit dem 1. August 1806 in mehrere freie Staaten, und bildete einen Bund, tributbar dem Lande, gegen das es seit Jahrhunderten in Kampfe war, und mit dem es erst versöhnt ist, seitdem beide Völker einander gegenseitige Achtung ihres Heldennuthes auf der festen Bahn des öffentlichen Rechts und der National-Würde zollen. Die Geschichte der Menschheit, oder, richtiger, die Ge-

Schichte des einzelnen Menschen unter allen Zonen, lehrt uns, auch ohne Aufwand von Gelehrsamkeit, im einfachen Blicke der Menschen hohe Bestimmung, und durch sie der Staaten und der Völker hohes Ziel. Beides richtig aufgefaßt, und ohne Künstelei nach ihren Aeußerungen unter den mannichfaltigsten Formen betrachtet, so wie es den individuellen Charakter des einzelnen Menschen und des Menschen im Verein als Staat, als Volk, entspricht: dies führt uns am sichersten auf den Punkt der Geschichte, wo der Staaten und Völker höchster Gipfel ist, wo aber auch derselben Bahn sich zum Sinken neigt. Im Deutschen, als Menschen, auch ohne alle willkürliche Staatsformen, liegt schon das Gepräge und der Grund-Charakter desselben als Volk. Aber auch umgekehrt die Eigenthümlichkeit der öffentlichen bürgerlichen Verhältnisse, worin sich der Deutsche befindet, ist sichtbar im Privatleben der Einzelnen. Bei der Wechselwirkung zwischen dem Charakter und der Bildungsstufe der Deutschen, und Deutschlands bürgerlichen Formen, sey es weit von mir, das Lob der Letzteren in so fern anstimmen zu wollen, als es fast zur Erlöschung aller Nationalität führte. Nein, dieses ist gerade der schlüpfrige Gipfel der Höhe, wo ein schmaler Pfad zur sinkenden Bahn und Auflösung des deutschen Volksthum's führt. An

Tage der Feier deutscher Eintracht, erwähnt und erinnert man sich nur der Vergangenheit, um sich des Glücks der Gegenwart im Kreise deutscher Männer zu freuen. Nur das Resultat sey gesagt: Deutschland, schon seit der frühesten Zeit in mehrere Staaten zerlegt, aber vereint im großen Bunde der Nationalität, deren sichtbares Symbol die deutsche Kaiserkrone war, erreichte in dieser Art kaum den Anfang des neunzehnten Jahrhunderts. So stand nun Deutschland da; und nur in gelehrter Abstraction konnte man darin noch eine Nation finden wollen, während es in der Wirklichkeit unter sich getrennte Staaten, ohne alles Nationelle, als jenes, in sich faßte, welches nur zur gemeinsamen tributären Abhängigkeit von einem fremden Reiche verband. Uns allen ist dieser Zustand unserer Nation noch in wehmüthiger Erinnerung; wir alle kennen aber auch den Heldenmuth, der ganz Deutschland zum treuen Bunde vereinte, um Freiheit und Unabhängigkeit von außen zu erkämpfen, und eines neuen National-Bundes sich wieder würdig zu beweisen. Dieser hohe Preis ward verdient: der achte Junius 1815 vereinigte alle deutschen Staaten zu Einem Bunde, den wir mit Ehrfurcht und mit Stolz den Deutschen nennen. So erscheint also Deutschland wieder als ein Ganzes, als eine politische Einheit, wie-

der als Macht in der Reihe der Völker. Es entsprach der allwaltenden Stimme der Zeit, einen die Nationalität sichernden Staatenbund zu bilden. Dies ist Deutschlands Bestimmung; dies der Standpunkt der deutschen Nation in der Reihe der übrigen Völker Europa's. Wir wollen uns also zum Ziel unserer Bestimmung setzen: die Heiligkeit der Bundes-Acte in ihren Grundbegriffen mit unbeirrter, innerer, freier Wirksamkeit der einzelnen Regierungen nach Local und Zeitbedürfnis; hingegen aber auch gleich heilig zu halten auf jene Bestimmungen und jenen Geist der Bundes-Acte, wodurch dieselbe Ausdruck und Sicherheit des großen National-Bandes bezweckt. In dieser Art halten wir uns fest auf dem Gipfel, wo ein großes Volk in der Mannichfaltigkeit seiner bürgerlichen Formen der großen Bestimmung der Menschheit frei entgegengeht, zugleich aber ein einziges Ganzes in nationaler Beziehung ausmacht.“ —

Doch was ermüdet mehr, als die Wiederholung dieser leeren Redensarten, die weder im Gemüthe noch im Geiste eine Spur zurücklassen, und von denen die Nachwelt schwerlich glauben wird, daß sie in den Druck gegeben worden, nachdem sie die Ohren der Versammlung gefolttert hatten!

Nicht allen Gesandten entging das Schwankende

und Unsichere ihrer Bestimmung; und der niederländische Gesandte, Freiherr von Gagern, wagte es, sich darüber in einem Schreiben an den Fürsten von Metternich auszusprechen. „Was wir zu thun haben,“ schrieb er, „wie weit unser Wirkungskreis ausgedehnt werden darf, und welche Gegenstände wir zuerst umfassen müssen: diese Fragen liegen jetzt vor uns. Aber ihre Beantwortung ist nicht leicht. Die Beseitigung der kaiserlichen Würde war sicher nicht der Weg, dem Ganzen einen besseren, schnelleren und gebahnteren Gang zu verleihen; alles ist jetzt verwickelter, neu und formlos. Die Theile sind nicht gesondert, die Gränzen nicht abgemessen, und der Mangel eines Reichs-Gerichtshofes legt dem Gange der Geschäfte endlose Schwierigkeiten in den Weg. Unsere ehemals bestimmten richterlichen Befugnisse sind jetzt meistens ganz unbestimmt gelassen. Unter allen Staaten empfindet Oesterreich den Mangel dieser Einheit Deutschlands am wenigsten; allein alle mittlere und kleinere Staaten müssen innigst wünschen, daß er gehoben werde. In der Einheit finden sie Ehre, Ruhm, Größe, Vortheil und Sicherheit, ein National-Gefühl, eine glückliche Verschmelzung der Vorzüge, in größeren und in kleineren Staaten zu leben. Um den Geist der Unzufriedenheit in Deutschland nicht fürchten zu dürfen, muß man

ihn nicht nähren. Vor allen Dingen muß man Treu' und Glauben bewahren. Ich bin der Meinung, daß der Zweck und das Interesse des deutschen Bundes auf immer vernichtet seyn werden, wenn wir uns gleich Anfangs mit Ziegenwolle beschäftigen — mit Dingen, welche der größte Theil des deutschen Volks mit Kälte und Gleichgültigkeit betrachtet. Man hat die Aufhebung der kaiserlichen Würde tief empfunden; und wenn dieser Beschluß sich noch ändern ließe, so müßte der Versuch dazu gemacht werden. Der Mangel eines kaiserlichen Gerichtshofes ist der Gegenstand bitterer Klagen; der Artikel der Bundes-Acte, welcher von einer Volksvertretung redet, beinahe der einzige, welcher Beruhigung und Hoffnung weckt. Ich bin nicht blind gegen die Mängel und Gefahren ständischer Verfassungen; aber wir entgehen ihnen nicht: sie sind versprochen, sie werden ängstlich erwartet, und eine Täuschung des Volkes in dieser Hinsicht kann nur Folgen haben, die man einst bedauern wird. Unser großer Bundeszweck ist daher, diesen achtungswerthen Wunsch der Nation so zu leiten, daß er nur Gutes hervorbringt u. s. w.“ — Fromme Wünsche, wie sie in der Seele eines ehemaligen Reichsritters entstehen konnten, dessen Daseyn allerdings durch Reichskammergericht, Reichstag und Kaiser bedingt war! Das Eigen-

thümliche des Bundestages bestand gerade darin, daß er ein Schatten des Reichstages, d. h. der Schatten eines Schattens war. Ist man einmal in politischen Dingen von der richtigen Bahn abgewichen, so bleibt nichts Anderes übrig, als auf weiten Umwegen an's Ziel zu kommen, und das Uebermaß der Verkehrtheit zum Anfangspunkt des Wahren zu machen.

Es scheint der Sache angemessen, hier einen Ueberblick von der Zusammensetzung des Bundestages zu geben. Graf Buol-Schauenstein ist bereits als kaiserlich-österreichischer Gesandter und Präsident der Versammlung genannt worden. Für Preußen war es der Freiherr von Humboldt in Abwesenheit des Grafen von Golz, welcher durch einen Unfall auf der Reise nach Frankfurt verhindert wurde, der ersten Sitzung beizuwohnen. Sachsen hatte den Grafen von Schlitze gesendet; Baiern den Freiherrn von Gruben, welcher in der Folge durch den Freiherrn von Aretin abgelöst wurde; Württemberg den Grafen von Mandelslohe; Hannover den Herrn von Martens; Baden den Freiherrn von Versteht; Kurhessen den Herrn von Carlshausen; das Großherzogthum Hessen den Herrn von Harnier; Holstein den Herrn von Eiben; Luxemburg den Freiherrn von Gagern; Braunschweig den Herrn von Martens (Denselben, welcher Hannover vertrat); Mecklenburg-

Schwerin den Freiherrn von Plessen; Dessau den Freiherrn, Marschall von Bieberstein; Weimar, Gotha, Coburg, Meinungen und Hildburgshausen den Herrn Hendrich; Mecklenburg-Strelitz den Freiherrn von Plessen; Oldenburg, Dessau, Bernburg, Cöthen, Sondershausen, Rudolstadt den Präsidenten von Berg; Hohenzollern-Hechingen, Lichtenstein, Sigmaringen, Baldeck, Neuß, Schaumburg, Lippe den Freiherrn von Leonhardi; Lübeck den Senator Bach; Frankfurt den Syndicus Danz; Bremen den Syndicus Schmid; Hamburg den Syndicus Gries. Die Versammlung bestand demnach aus zwanzig Abgeordneten deutscher Soveräne, deren Zahl im Jahre 1816 acht und dreißig war. Im folgenden Jahre wurde das alte Fürstenthum Hessen-Homburg in den deutschen Bund aufgenommen und durch diese Aufnahme die Zahl der Viril-Stimmen um Eine vermehrt. Bald fühlte man auch das Bedürfnis, fremden Gesandten Sitz und Stimme in der Versammlung zu geben; zum wenigsten erhielten ein französischer, ein russischer und ein großbritannischer Gesandte den Zutritt in dieselbe. Ueber den Geist, sowohl der ganzen Versammlung, als einzelner Mitglieder derselben, zu urtheilen, würde eben so anmaßend als kränkend seyn. Unstreitig fehlte es dem Bundestage nicht an einsichtsvollen und trefflich gesinnten

Männern; wenn man aber zu Gesandten vorzüglich Solche wählte, deren erprobte Mäßigung kaum den Begriff der Tugend zuläßt, so war es die Bestimmung des Bundestages, was diese Wahlen gebot: denn der Gedanke war nicht, durch den Bundestag die Einheit Deutschlands zu bewirken, wohl aber, durch diese Institution den Wunsch nach Einheit lebendig zu erhalten.

Kaum hatte der Bundestag seine Sitzungen begonnen, als er sich durch eine Fluth von Bittschriften und Beschwerden heimgesucht sah. Voran drängten sich die Mediatisirten. Da in dem sechsten Artikel der Bundes-Acte gesagt war, „daß die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung ziehen werde, ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiat-Stimmen in Pleno zugestanden werden könnten:“ so erinnerten sie an diese ihnen gemachte Hoffnung, mit dem Versprechen, daß sie sich zu Aufopferungen und zu einer Abänderung ihres Rechtszustandes für das Wohl von Deutschland bequemen wollten, wenn sie dafür von dem Bunde den Ausspruch über ihren Besitz, ihr Stimmrecht und eine dem Alter, der Würde und der Bedeutung ihrer Häuser entsprechende Repräsentation erwarten dürften. Diese Denkschrift war von dem Gra-

fen von Walbeck und einigen andern Mediatisirten unterzeichnet. Allein was konnte eine Versammlung von Ministern für Wittsteller thun, deren Wünsche mit dem Interesse der den Bundestag beschickenden Souveräne in geradem Widerspruch standen! nicht zu gedenken, daß die Natur des Bundestages von dem Augenblick an verändert war, wo er die Abgeordneten der ehemaligen Reichsritterschaft und übrigen Mediatisirten in sich aufnahm. Gleiche Bewandniß hatte es mit dem Anspruch des Fürsten von der Leyen, der, wegen seiner Verwandtschaft mit dem Hause Dalberg, als bloßer Graf zu der Ehre gelangt war, in der Rheinbunds-Acte als Fürst und Souverän aufgeführt zu werden, nach der Auflösung des Rheinbundes aber seine Souveränität verloren hatte, und auf dem Wiener Congresse mit allen seinen Bemühungen um Wiederherstellung der eingebüßten Würde verunglückt war. Der Johanner-Orden, welcher auf seine Wiederbegründung antrug, fand unter den einzelnen Mitgliedern des Bundestages sehr warme Freunde; indeß konnten selbst diese sich nicht verhehlen, daß ein Orden, der fast alle Länder Europa's umfaßte, seine Erneuerung nicht von dem deutschen Bundestage erwarten und, gleich den deutschen Herren, nur Entschädigungen und Pensionen fordern könne. Mehrere Sitzungen der Bundesver-

sammlung betrafen die Schadloshaltung jener Personen, welche zu dem ehemaligen Reichskammergericht in Wetzlar gehört hatten und seit dem Jahre 1806 unberücksichtigt geblieben waren. Was dem ganzen deutschen Lande angehört hatte und mit der Reichsverfassung in seine Bestandtheile aufgelöst war, konnte leichter Mitleid verdienen, als Hülfe erhalten. Die Könige von Preußen und Dänemark bewiesen die meiste Bereitwilligkeit, sich der verlassenen Reichskammergerichtsräthe anzunehmen, und der langen Noth wurde durch ein Geschenk von viertausend Thalern wenigstens Erleichterung gegeben.

In die größte Verlegenheit gerieth der Bundestag dadurch, daß man ihn von allen Seiten als Schiedsrichter in Anspruch nahm: eine Eigenschaft, welche ihm schwerlich beizubringen konnte, sofern er aus lauter Mitgliedern zusammengesetzt war, welche ihre Souveräne in Beziehung auf Deutschland repräsentirten und eben deshalb von ihren Vollmachten oder Instructionen abhängig blieben. Gegenstand der lautesten Klagen war der Kurfürst von Hessen. Von dem Grundsatz ausgehend, daß es der Vorsehung nie gefallen könne, einen deutschen Fürsten, wenn er einmal als Landesherr dagestanden, zu verdrängen, hatte der Kurfürst, mit allgemeiner Mißbilligung dessen, was während der Ver-

waltung des Königs von Westphalen in Hessen geschehen war, allen Käufern von Domänen-Grundstücken ihr rechtmäßig erworbenes Eigenthum ohne alle Entschädigung genommen und es ihnen gleichsam zum Verbrechen gemacht, an seine Verdrängung geglaubt zu haben. Indem sich nun diese Beeinträchtigten an den Bundestag wendeten, um eine Hülfe zu finden, welche ihnen im Kurfürstenthum Hessen versagt wurde, konnte diese Versammlung schwerlich umhin, sich zum Nachtheil des Kurfürsten zu erklären, dessen Verfahren um so tadelnswürdiger erschien, je mehr es gegen die Liberalität des Königs von Preußen abstach, welcher nicht nur alles rechtmäßig erworbene Eigenthum bestätigt, sondern sogar einzelne französische Donatarien in dem Besitz der ihnen geschenkten Güter gelassen hatte. Kaum aber hatte sich der Bundestag in dieser Angelegenheit gegen den Kurfürsten erklärt, als dieser sich durch dessen Beschluß beleidigt fühlte. „Der Beschluß der Bundessversammlung,“ hieß es in einer Note, welche der kurhessische Gesandte im März 1817 überreichen mußte, „habe Sr. K. H. dem Kurfürsten nicht anders als sehr auffallend seyn können, da er, auf ein einseitiges, nicht einmal hinlänglich bescheinigtes Anbringen, Zweifel gegen die Gerechtigkeit des Kurfürsten äußere, eine Verwaltungsmaßregel tadele,

wozu die triftigsten Beweggründe eingeladen hätten, und einem Unterthan nachlasse, Beschwerden gegen seinen Fürsten einzureichen. Ein solcher Beschluß würde selbst in einer Angelegenheit, worin die Competenz unbestritten wäre, auffallend erscheinen, da die Bundesversammlung nur vermitteln, nicht richten, solle; um wie viel mehr aber in einem Falle, der weder den Bundesverein betreffe, noch durch eine besondere Bundes-Acte berührt sey? Bei anderen Veranlassungen sei die Bundesversammlung mit mehr Zurückhaltung zu Werke gegangen. Der Kurfürst könne also nicht umhin, den Gesandtschaften zur Bundesversammlung seine Verwunderung über ein Benehmen zu erkennen zu geben, welches die Billigung und Genehmigung ihrer Höchsten und Hohen Committenten unmöglich erhalten könne. Ueber die vermeintliche Beschwerde des Oekonomie Hofmann werde Se. Königl. Hoheit beschließen, was ihr gerecht und billig erscheine; dagegen müsse sie sich in dieser, wie in jeder anderen bloß die innere Staatsverwaltung betreffenden, Angelegenheit die Einwirkung der Bundesversammlung so lange verbiten, bis dieselbe durch ein unter Allerhöchsthiner Mitwirkung verfaßtes organisches Gesetz dazu ermächtigt geachtet werden könne.“ Durch diese Note wurde die Majestät des Bundestages zuerst gedemüthigt. Zwar

erwiederte er darauf: „daß er, eingedenk seiner hohen Bestimmung, eingedenk zugleich der Vorschriften und Zwecke der Bundes-Acte, sich durch die ungleiche Beurtheilung eines einzelnen Bundesgliedes nicht abhalten lassen werde, innerhalb der ihm vorgezeichneten Schranken, sich bedrängter Unterthanen anzunehmen, um auch ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Deutschland nur dazu mit dem Blute der Völker von fremdem Joch befreiet worden sey, daß überall ein rechtmäßiger Zustand an die Stelle der Willkühr treten möge.“ Doch, wenn einer Versammlung die Macht fehlt, ihre Beschlüsse zur Vollziehung zu bringen, so vertheidigt sie ihr Ansehn vergeblich durch Worte. Hannover trat in der Folge auf die Seite des Kurfürsten von Hessen, indem es sein Verfahren gegen die Domänen-Käufer nach Grundsätzen rechtfertigte, welche mehr in alten Vorurtheilen, als in einer richtigen Beurtheilung des gegenwärtigen Zustandes der Gesellschaft, gegründet waren; und so blieb den aufgeklärtesten Mitgliedern des Bundestages nichts Anderes übrig, als — sich auch in der Angelegenheit der hessischen Domänen-Käufer mit dem Mangel an hinreichenden Instruktionen zu entschuldigen.

Acht bis neun Monate war der Bundestag versammelt gewesen, als den 17. Jul. 1817 seine erste Ver-

tagung erfolgte. Wenn das *In magnis voluisse sat est* je zum Troste reichen konnte, so hatte die Versammlung alle Ursache, es auf sich anzuwenden. Dies fühlte der Präsident, als er in der Rede, wodurch er die Versammlung vertagte, die einzelnen Gegenstände aufzählte, womit sie sich beschäftigt hatte. Nicht, was geleistet war, sondern nur, was man hatte leisten wollen, konnte in Rechnung gebracht werden. Dahin gehörte: die Aufstellung einer vorläufigen Geschäftsordnung; provisorische Verfügungen über die Vermittelung der Bundesversammlung bei Streitigkeiten unter sich, und über die Aufstellung einer wohlgeordneten Ausstrags-Instanz; provisorische Bestimmungen über die Competenz des Bundestages; Erfüllung des zwölften Artikels der Bundes-Acte in Hinsicht der Bildung der obersten Gerichte; Auslegung des dreizehnten Artikels derselben, in Ansehung der Freiheit von aller Nachsteuer; Vorsorge für die Angehörigen des ehemaligen Reichskammergerichts zu Wehlar; Unterstützung der überrheinischen Geistlichkeit und ihrer Dienerschaft; Theilnahme zum Besten des deutschen Ordens; Verwendung für den Johanniter-Orden; Sorge für die schleunigste Berichtigung des unter die Gewährleistung des Bundes gestellten Schuldenwesens; Bemühungen um einen freien Verkehr der noth-

wendigsten Lebensbedürfnisse in den Bundesstaaten; die den häufigen Auswanderungen gewidmete Aufmerksamkeit; einstweilige Anordnungen für den Fall einer Vertagung der Bundesversammlung; Einschreitungen zur Sicherheit des deutschen Seehandels; Vorarbeiten zur Entwerfung einer Matrikel; Erledigung von ungefähr dreihundert Privat-Reclamationen, sofern sie eine solche finden konnten. Dies Verzeichniß von den Arbeiten des Bundestages stellte denselben in das Licht der Töchter des Danaus, welche bodenlose Fässer füllen wollen. Inzwischen ermangelte die Versammlung nicht, förmliche Notifications-Schreiben an die sämtlichen Mächte Europa's, an die ottomanische Pforte und an die vereinigten Staaten von Nordamerika ergehen zu lassen, wodurch sie von dem glücklichen Anfang ihrer Arbeiten Nachricht gab.

Unter welchen nachtheiligen Einflüssen aber auch die Bundesversammlung in Hinsicht einer freien Wirksamkeit stehen mochte: leugnen läßt sich nicht, daß durch sie viele heilsame Gedanken in Beziehung auf Deutschland zur Sprache gebracht wurden. Die Gesandten der vier freien Städte erklärten sich für den freien Verkehr der Lebensmittel und für die Aufhebung der Fruchtsperrre, weil jedes Vereinzelungs-System ein zweites hervorbringe, und bei einem allgemeinen Ge-

treidehandel ohne Zweifel in jedem Jahre so viel Korn gebauet und eingeführt werde, daß an eine wirkliche Getreide-Noth (wie sie im Jahre 1817 in mehreren Gegenden Deutschlands Statt fand) nicht zu denken sei. Hiermit verwandt waren die Verathschlagungen über die Fesseln, welche die Seeräuberei der afrikanischen Raubstaaten dem deutschen Seehandel anlegt; und eine für diesen Endzweck niedergesetzte Commission trug in ihrem Gutachten darauf an, daß eine Vereinigung der europäischen Seemächte bewirkt werden möchte, welche den Grundsatz ausspräche: die Barbaresken sollten außerhalb des mittelländischen Meeres als Seeräuber angesehen und als solche verfolgt und behandelt werden. Oesterreich und Preußen, so meinte diese Commission, würden sich bei England dahin verwenden, daß es der Feststellung dieses Grundsatzes beiträte; und wenn dann die Könige von Dänemark, Hannover und den Niederlanden, als Mitglieder des deutschen Bundes, und Rußland, Frankreich, Spanien und Portugal, theils aus Großmuth, theils um ihres eigenen Vortheils willen, sich für dasselbe System erklärten, so würde man endlich einer langen Plage entledigt seyn. So übertreibt man die Mittel, wenn man einmal, in Folge eines fehlerhaften Systems, zum Gefühl der Schwäche herabgesunken ist!

Als die Bundesversammlung den 3. Nov. 1817 wieder zusammentrat, eröffnete der Graf Buol-Schaun-stein die neue Sitzung durch eine Rede, worin er die Gegenstände angab, welche das Nachdenken der Mitglieder am meisten beschäftigen würden. Unter diesen stand die Gründung einer umfassenden Vertheidigungskraft für Deutschland obenan. Der Plan dazu war von der österreichischen Regierung, in Einverständnis mit Preußen entworfen worden; und gerade hierin zeigte sich, daß unter allen Umständen die Natur der Dinge stärker ist, als der Verstand der Menschen, so fern er gegen jene ankämpft. Die Form, in welcher sich der Bundestag bisher bewegt hatte, war aus keinem anderen Grunde beliebt worden, als weil Deutschlands größere Fürsten, nachdem sie den Königstitel erhalten hatten, weder dem Kaiser von Oesterreich, noch dem Könige von Preußen irgend einen Vorrang einräumen wollten, sondern auf derselben Linie stehen zu müssen glaubten. Inzwischen hatte sich während der ersten Bundestagsversammlung gezeigt, daß die beliebte Form nicht die richtige sey, und daß, wenn man sich nicht im Stillen davon entferne, selbst der allernützlichste Gedanke in dem unfruchtbaren Widerspruch der Eitelkeit und Eifersucht verloren gehe. Dem zuvorzukommen, hatte Oesterreich den Vorschlag des Gesetzes

übernommen. Die österreichische Gesandtschaft trug nun darauf an, daß den eigentlichen Sitzungen durch vertrauliche Besprechungen, so wie durch Verhandlungen in Commissionen, vorgearbeitet werde; und da ihr die übrigen Gesandten beistimmten, so wurde am 3ten November beschlossen, daß dem Präsidium die Vorbereitung der zu fassenden Beschlüsse in vertraulichen Besprechungen und die Bestimmung der förmlichen Sitzungen vertrauensvoll überlassen bleiben sollte. Auf diese Weise kam Oesterreichs Vertheidigungs-Entwurf in die Hände eines Ausschusses.

Bei dem Vertheidigungs-Systeme war die Bevölkerung Deutschlands auf 30,094,050 Menschen angenommen. Rechnete man auf 100 Menschen einen Soldaten, so erhielt man ein Heer von etwa 300,943 Mann. Das Contingent jedes einzelnen Bundesstaats bestimmte sich von selbst nach der Bevölkerung desselben. Oesterreich, welches dem Bunde mit 9,482,227 beitrug, stellte 94,822 Mann; Preußen, als Bundesstaat, 79,234; Baiern 35,600; Sachsen 12,000; Hannover 13,053; Würtemberg 13,954; Baden 10,000; Kurhessen 5,400; und so herab bis auf den Fürsten Lichtenstein, dessen Contingent nur 50 Mann betrug. In dieser Hinsicht war alles leicht. Auch die Bestimmung, daß ein Sechstheil des Bundesheeres die Reiterei

bilden, und daß auf je 1000 Mann zwei Stück Geschütz kommen sollten, war nicht mit Schwierigkeiten verbunden. Da Festungen zum Vertheidigungs-Systeme gehören, so wurde angenommen, daß Mainz, Luxemburg und Landau die eigentlichen Bundesfestungen seyen und folglich von dem Bundesheer vertheidigt werden mußten. Die Stadt Ulm wurde zu einer Festung vom ersten Range und zu einem großen Waffenplatze bestimmt; und zu Germersheim, oder in dessen Nähe, sollte ein doppelte Brückenschanze angelegt werden, um einen Uebergangspunkt zwischen Mainz und der französischen Gränze, und die Verbindung mit Landau zu sichern. Sehr deutlich fühlte die Commission, welche das Vertheidigungs-System bearbeitete, daß Contingente nur Elemente eines Heeres sind, und daß, um dieses zu bilden noch besondere Anstalten getroffen werden mußten. Es wurde daher festgesetzt, daß das Bundesheer aus zehn, durch Nummern bezeichneten Corps bestehen sollte, und zwar aus sieben ungemischten und aus drei gemischten. Oesterreich sollte demnach seine 94,822 Mann in drei Corps stellen. Eben so Preußen seine 79,234 Mann. Das siebente ungemischte Corps sollte zu 35,600 Mann von Baiern geliefert werden. Sachsen, Würtemberg, Baden, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen und Lichtenstein sollten zu-

sammen ein gemischtes Corps von 36,511 stellen. Ebenso Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Luxemburg, Nassau, Sachsen-Weimar, Gotha, Coburg, Meiningen und Hildburghausen, Anhalt-Desseau, Bernburg und Köthen, Schwarzburg-Sondershausen und Rudolfsstadt, beide Linien Neuf, Hessen-Homburg und die Stadt Frankfurt ein Corps von 25,970 Mann. Endlich Hannover, Holstein, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Oldenburg, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe-Deimold und die drei freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg ein gemischtes Corps von 28,866 Mann. Allerdings war diese Einrichtung der früheren vorzuziehen, wenn gleich zu befürchten stand, daß der Geist der Souveräne auf ihre Contingente einfließen, und daß man folglich auf diesem Wege nichts Anderes erhalten werde, als bloße Massen, anstatt eines durch Eintracht und Gleichheit des Interesse unüberwindlichen Heeres. Die Wahl des Oberfeldherrn sollte durch den Bund in einem engeren Ausschuß vollzogen werden. Außerdem beabsichtigte man, einen General-Lieutenant zu wählen.

Der ganze Sommer verstrich über diese vorläufigen Anordnungen; und als die Bundesversammlung den 12. October 1818 ihre Sitzungen beendigte, wurde der Beschluß gefaßt, die entworfeneu Grund-

züge einer Kriegsverfassung den Höfen und Regierungen zuzusenden, und die endlichen Instruktionen abzuwarten. Es ist unnöthig, zu sagen, mit welchem Aufwande von Zeit und Kraft diese Ergebnisse erhalten wurden.

In jeder anderen Beziehung erfolgten die Entscheidungen der Bundesversammlung mit gleicher Langsamkeit, so daß sich nach und nach die Meinung bilden mußte: die Bestimmung dieser Versammlung sey, alles hinzuhalten. Nicht eher, als den 1. Oct. 1818 wurde die Untersuchung über die Beschwerden der ehemaligen deutschen Reichsstände und der Reichsritterschaft einem Ausschusse von drei Bundesgesandten übertragen; schwerlich mit der Absicht, dieselben zu heben: denn dies war unmöglich, nachdem die einen, wie die anderen, in die Classe der Unterthanen eingetreten waren.

Dieselbe Stadt, in welcher die Bundesversammlung wirksam war, bestritt die Competenz derselben in Hinsicht jeder Entscheidung, die ihr Verhältniß zu den Juden betreffen könnte. In dem 16ten Artikel der Bundes-Acte war festgesetzt worden: „daß die Bundesversammlung darüber berathen solle, wie, auf eine so viel als möglich übereinstimmende Weise, die bürgerliche Verbesserung der Befenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit den-

selben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten, verschafft und gesichert werden könne." Hierauf gestützt, verlangten die Juden der freien Stadt Frankfurt nicht bloß den Genuß aller der Rechte, welche der Fürst Primas ihnen bewilligt hatte, sondern auch alles, was hinzukommen mußte, wenn sie jemals in die Gleichheit mit den übrigen Bürger eintreten sollten. Doch die sämtlichen freien Städte befanden sich in dieser Hinsicht in einer nicht geringen Verlegenheit. Auf dem Wiener Congresse war es ihnen gewissermaßen zur Bedingung ihrer Wiederherstellung gemacht worden, daß sie den Juden das Bürgerrecht ertheilen wollten, wie dies in den größeren Staaten bereits geschehen war. Doch was sich allenfalls für diese paßte, das paßte sich nicht auch für jene; denn für kleine Staaten, in welchen alles einander auf das Innigste durchdringt, ist, wenn sie sich einmal zu Antimonarchieen ausgebildet haben, das politische Recht nicht von dem bürgerlichen zu trennen; und eben deswegen dürfen sie nur Diejenigen zu Bürgern aufnehmen, in deren Denkungsweise sie so viel Vertrauen setzen können, daß es zu einem Widerspruch führen würde, wenn man eben diese Personen von obrigkeitlichen Aemtern ausschließen wollte. Dies empfindend, hatten die freien Städte Bremen, Ham-

burg und Lübeck, nach ihrer Befreiung vom französischen Joch, ihr Verhältniß zu den Juden wieder eben so geordnet, wie es früher geordnet gewesen war; und da die freie Stadt Frankfurt dasselbe that, so beschwerten sich die Juden über den Verlust ihrer, unter der Regierung des Fürsten Primas erworbenen Rechte bei dem Bundestage. Dieser, um zu zeigen, daß die Stadt Frankfurt seine Competenz mit Unrecht bestritten habe, ordnete sogleich einen Ausschuß an, welcher die Beschwerden der Juden auf dem Wege der Güte und Billigkeit ausgleichen sollte; doch war hier schwerlich etwas auszugleichen, weil die Natur einer freien Stadt den Ausschlag gab: wenigstens ist die Entscheidung des Bundestages nicht bekannt geworden.

Eine bedeutende Auszeichnung erhielt der Bundestag im Jahre 1818 dadurch, daß zwei deutsche Souveräne ihn zum Schiedsrichter aufriefen: eine Eigenschaft, in welcher der Kurfürst von Hessen ihn gänzlich verworfen hatte. Jene Souveräne waren der Fürst von Schaumburg-Lippe, und die Fürstin von Lippe-Detmold. Beide waren in Beziehung auf das Dorf Maspe in einen Jurisdictionen-Streit gerathen, und in einer Prügelei ihrer beiderseitigen Unterthanen hatten die der Fürstin von Lippe-Detmold den Sieg über die Schaumburger davon getragen. Die Sache

wurde von dem gemeinschaftlichen Gesandten der beiden Fürstenhäuser vor die Bundesversammlung gebracht, welche nicht ermangelte, einen Ausschuss zur Prüfung dieser Angelegenheit anzuordnen.

Doch genug, und übergenug, von der allgemeinen Regierung Deutschlands. Die von ihr ausgegangenen Erscheinungen liefern den vollständigsten Beweis, daß die Bedingungen, unter welchen allein eine Regierung sich wirksam zeigen kann, ewig dieselben sind, und daß jede Abweichung von diesen Bedingungen auf Kosten des Zweckes geschieht. Mit Unrecht werden in einem solchen Falle Personen angeklagt; denn diese würden andere seyn, wenn ihnen freiere Wirksamkeit gestattet wäre. Um den Untergang des letzten Ueberrestes von deutscher Einheit anzuschauen, giebt es keinen besseren Spiegel als die Bundesversammlung; und gerade hierauf beruhet ihre Nützlichkeit in der Zeit.

Wie fähig übrigens die Deutschen der Einheit sind, dies trat, seit dem Befreiungskriege, am herrlichsten hervor im Jahre 1817. Der 31. Oct. 1817 war der Tag, an welchem Martin Luther sich zuerst den Indulgenzen Leo's des Zehnten widersetzte, und an die Schloßkirche zu Wittenberg jenen großen Bogen anschlug, der sein Glaubensbekenntniß in Hinsicht des Priesterthums der allein seligmachenden Kirche ent-

hielt. Zweimal war seitdem das hundertjährige Fest der Reformation in Deutschland gefeiert worden; und die Wiederkehr desselben Tages im Jahre 1817 wurde von allen Protestanten unter den Deutschen freudig begrüßt. Drei Tage dauerte dies Fest, an welchem viel Verständiges zur Sprache gebracht wurde. Eine lange Reihe von Begebenheiten, welche in der Reformation begründet war, ließ sich überschauen; und eben diese Begebenheiten waren gleichsam die Bürgen einer Zukunft, welche Deutschlands Verfassung abzuändern versprach.

Nie erschien daher Martin Luther den Deutschen mehr als Held, als hochverdient um das deutsche Volk. Schon früher war der Entwurf zur Errichtung eines Denkmahls für den Unsterblichen gemacht worden: Beiträge dazu lagen in Bereitschaft, und nur der Ort, an welchem das Denkmahl sich erheben sollte, war noch streitig. Diesen Streit entschied Friedrich Wilhelm, König von Preußen. Wie hätte es für einen solchen Zweck einen schicklicheren Ort geben können, als Wittenberg, diese Bühne Luthers, wo er die Welt theils von der Kanzel, theils von dem Doctor-Stuhl aus erleuchtete! Am Vorabend des 31sten begab sich der König von Preußen nach Wittenberg, und legte daselbst am folgenden Tage, nach vollendetem Gottesdienste, den

Grundstein zum Denkmahl Luthers, als König dem Verdienste huldigend, das ein tugendhafter Mann sich um Deutschland, vorzüglich aber um das Königreich Preussen, erworben hatte.

Versuche einzelner deutscher Staaten, eine naturgemäße Verfassung wieder zu gewinnen.

Angesteckt von Frankreichs Beispiel, hatten die Fürsten Deutschlands seit dem westphälischen Frieden sich, mit mehr oder weniger Erfolg, zur Unumschränktheit zu erheben gesucht; und der Untergang ständischer Versammlungen war die Folge davon gewesen. Selbst da, wo noch ein Schatten von diesen Versammlungen, etwa in Ausschüssen, übrig geblieben war, hatte die Rheinbunds-Acte zur gänzlichen Vertilgung derselben berechtigt, weil Fürsten, welche zu Präfekten eines französischen Kaisers herabgesunken waren, nicht unumschränkt genug seyn konnten. Je mehr man aber von dieser Berechtigung Gebrauch gemacht, desto mehr hatte man sich verlassen gefühlt; und als im Jahre

1813 alles auf dem Spiele stand, hatte man nur allzu sehr empfunden, welchen Gefahren man ausgesetzt war. Wiederherstellung der ständischen Verfassungen in irgend einer zeitgemäßen Gestalt war daher auf dem Wiener Congresse ein Gegenstand ernstlicher Ueberlegungen geworden; und nachdem im 13ten Artikel der Bundes-Acte festgesetzt war: daß in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung Statt finden sollte, ließ sich dieser gemeinschaftliche Beschluß schwerlich weder umgehen, noch, der Ausführung nach, lange verschieben. Die Frage war bloß: wie es anzufangen sey, eine Entwicklung, die als das Ergebnis der Unumschränktheit betrachtet werden mußte, so zu behandeln, daß sie gerettet blieb unter den Beschränkungen, welche von einer ständischen Verfassung unzertrennlich sind.

Von allen Fürsten Deutschlands war Friedrich, König von Würtemberg, der erste, der sich dieser Aufgabe unterzog; und wiewohl er sie nicht lösete, und sich hierin von anderen Fürsten zuvorkommen ließ, so müssen wir doch die Geschichte des deutschen Verfassungswerks mit Würtemberg beginnen, theils aus dem so eben angeführten Grunde, theils weil Friedrichs Versuch in jeder Beziehung der Lehrreichste geblieben ist.

Das Königreich Württemberg.

Als Friedrich der Erste, König von Württemberg, von dem Wiener Congress nach Stuttgart zurückgekommen war, leuchtete ihm sehr deutlich ein, daß alle Verhältnisse seines Königreiches verändert wären. Jener Anlehnungspunkt, welchen Württemberg als Bestandtheil des Rheinbundes in Frankreich gehabt hatte, war verloren. Nicht minder war die Haltung eingebüßt, welche die deutsche Reichsverfassung dem ehemaligen Herzogthum oder auch Kurfürstenthum Württemberg gegeben hatte; denn diese Reichsverfassung konnte und sollte nicht zurückgeführt werden. Sich durch bloße Bündnisse in der, seit dem Jahre 1806 ausgeübten Unumschränktheit zu behaupten, war ein wägliches Unternehmen; außerdem stand der klare Inhalt der Bundes-Acte, und noch weit mehr die allgemeine Unzufriedenheit der Würtemberger, entgegen, welche nie aufgehört hatten, den Untergang ihrer alten Verfassung zu bedauern. Wollte also Friedrich für sich und seine Nachfolger Sicherheit gewinnen: so blieb ihm nichts Anderes übrig, als der Unumschränktheit zu entsagen, um durch eine Verfassung das zu gewinnen, was auswärtige Verhältnisse nicht zu geben vermochten.

Hierbei ging er mit der Entschlossenheit zu Werke, welche von je her den Grundzug in seinem Charakter gebildet hatte. Vermöge einer, den 11. Januar 1815 im Staatsrath gehaltenen Rede, übergab er einer beratenden Commission die von ihm selbst entworfenen Grundzüge einer ständischen Verfassung in Württemberg, mit dem Auftrage, diese Grundzüge zu einem vollständigen Entwurf auszubilden, der in der Gestalt einer Verfassungs-Urkunde erscheinen könnte. Graf von Mandelslohe, Staats-, Conferenz- und Finanz-Minister des Königs, hatte bei dieser Commission den Vorsitz. Wie diese die Grundzüge des Königs ausbildete, ist ihr Geheimniß geblieben; nach ihrer Bekanntwerdung aber waren die Hauptsätze des Entwurfes folgende:

„Die ständische Repräsentation des Königreiches besteht in Ansehung der Personen, aus denen sie zusammengesetzt wird: erstlich, aus Mitgliedern, welche für sich Sitz und Stimme haben; und diese sind: die Inhaber der vier Erb-Kron-Ämter; die Häupter der vormals Reichs-unmittelbaren fürstlichen und gräflichen Familien, auf deren im Reiche gelegenen Besitzungen Reichs- und Kreistags-Stimmen ruheten; die im Königreiche begüterten Fürsten, Grafen und Edelleute, welchen der König Sitz und Stimme verleihet; der

Kanzler der Universität Tübingen und der älteste General-Superintendent; die katholischen Bischöfe des Königreichs und der General-Vicar in Ellwangen; zweitens, aus gewählten Mitgliedern, welche entweder in jedem Oberamte unter dem Vorzuge des königlichen Oberamtmanns von Gutsbesitzern, diese mögen aus dem Adel-, Bürger- oder Bauernstande seyn, gewählt sind, oder von den Städten, welche das Prädikat „gute“ haben, gesendet werden. Wahlfähig sind Alle, welche als Unterthanen bürgerliche Rechte im Königreiche ausüben, weß Standes sie auch seyn mögen, wosern sie nur das dreißigste Jahr erreicht haben; selbst königliche Diener, mit Ausnahme der als Geistliche oder Aerzte angestellten, sind wahlfähig. Die Stände versammeln sich nicht anders, als auf Einberufung des Königs, welcher an die Fürsten und Grafen ein Berufungsschreiben erläßt, während die übrigen Repräsentanten durch Circular-Erlasse des Ministers des Inneren einberufen werden. Die Stände-Versammlung wird von dem Könige nothwendig alle drei Jahre auf den ersten Februar einberufen; ihre Sitzungen dauern nicht über sechs Wochen; die gewählten Repräsentanten gehen alle drei Jahr zur Hälfte ab, und werden durch neue Wahlen ersetzt; der König entläßt, vertagt und löset ganz auf. Präsident der Stände-Versammlung ist der

Erb-Reichs-Marschall, und in seiner Abwesenheit vertritt der anwesende Älteste aus dem fürstl. Hohenlohschen Hause seine Stelle. Ein Rechtsgelehrter wird dem Präsidenten von der Stände-Versammlung zum Beistand gegeben. Die Sekretäre werden von der Versammlung gewählt, und bei jeder Sitzung können neue gewählt, oder die vorigen bestätigt werden. Gleiche Bewandniß hat es mit dem nöthigen Kanzlei-Personal. Die Sitzungskosten der Ständeversammlung, so wie die Reisekosten und Taggebühren, werden aus der Staatscasse bestritten. Die Repräsentanten können, so lange sie beisammen sind, nicht wegen Schulden, und wegen anderer Anschuldigungen nur mit Wissen und Zustimmung der Versammlung verhaftet werden. Die Stände haben sich zunächst und vor allem mit den ihnen von dem Könige mitgetheilten Anträgen zu beschäftigen. Der König verspricht, auf jeden Vortrag eine Entschliesung zu geben. Den Ministern ist der Zutritt zu der Ständeversammlung zu jeder Zeit zugestanden, und es steht ihnen frei, zu ihren Vorträgen einen oder zwei Staatsrätthe in die Versammlung mitzunehmen. Die Ständeversammlung darf zur Vorbereitung der Geschäfte Commissionen aus ihrer Mitte ernennen, und diesen steht der Weg zu den Ministern offen. Fürsten und Grafen, welche beständig außer dem Reiche woh-

nen, können die Führung ihrer Viril-Stimmen einem anderen Fürsten und Grafen, der im Reiche wohnt, übertragen; und auf gleiche Weise können andere Mitglieder vom Adelstande, welche Viril-Stimmen haben, sich durch ein Mitglied ihrer Familie oder einen anderen Ebenbürtigen vertreten lassen; nur darf kein Inhaber einer Viril-Stimme mehr als zwei Stimmen übernehmen. Die gewählten Mitglieder geben ihre Stimmen nach eigener bester Einsicht und Ueberzeugung. Stimmenmehrheit macht bei der Abstimmung den Beschluß. In den Jahren, in welchen keine Ständeversammlung einberufen wird, versammelt sich unter dem Vorsitz des Erb-Reichs-Marschalls, ohne weitere Einberufung, am 1. Februar ein von der Ständeversammlung auf drei Jahre gewählter Ausschuss von zwölf Mitgliedern auf vier Wochen zur Erledigung der Angelegenheiten, die keinen Aufschub gestatten. Doch kann dieser Ausschuss weder in eine Erhöhung der Abgaben, noch in eine Umänderung der Gesetzgebung willigen. Den Ständen ist eine Mitwirkung zu der Besteuerung gestattet. Ohne ihre ausdrückliche Einwilligung können die für jetzt bestehenden Steuern, directe und indirecte Staatsabgaben, welche für die Regierungszeit des jetzigen Königs als Grundlagen bleiben, nicht erhöht, und selbst in Kriegszeiten keine neuen Steuern

eingeführt werden. Jede Erhöhung oder wesentliche Veränderung der Abgaben muß von dem Finanz-Minister in Antrag gebracht werden; die Ständeverammlung stimmt darüber ab. Die Berechnung der Einnahmen und die Verwendung derselben wird jährlich der Versammlung oder dem Ausschusse vorgelegt. Wegen Bestimmung der Civilliste für den König sollen weitere Verhandlungen Statt finden. Neue Verhandlungen darüber werden nur bei dem Antritte der Regierung eines neuen Königs mit den Ständen gepflogen. Die Ständeverammlung soll auch zur Gesetzgebung mitwirken; doch so, daß die Initiative dem Könige zukommt, und daß die Stände bloß darüber berathschlagen und abstimmen. Wenn die Stände, was ihnen erlaubt ist, dem Könige Gesetz-Vorschläge als Wünsche vortragen, so dürfen sie dieselben, im Fall einer abschlägigen Antwort, dreimal in den künftigen Versammlungen wiederholen; und nach der dritten abschlägigen Antwort des Königs, welche die Gründe angeben muß, können jene, in Hinsicht auf diese Gründe, neue Vorstellungen machen. Sie selbst haben das Petitions-Recht, und können, in Folge desselben, dem Könige allgemeine Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden vorlegen; aber die von einzelnen Unterthanen an sie gebrachten Beschwerden dürfen sie nur dann annehmen,

wenn die königlichen Justiz-Stellen und andere königliche Behörden sich dessen bescheinigtermassen geweigert haben. Glauben die Stände einen königlichen Staatsbeamten anklagen zu müssen, so können sie dies unter Anführung bestimmter Beschuldigungen thun: sie tragen alsdann auf die Anordnung einer Untersuchung an, und auf die von dem Könige nie zu versagende Bewilligung wird im Falle des Hochverraths und der Concussion von einem eigenen ständischen Gerichte das Urtheil gesprochen, wobei sich der König nur das Milderungs- und Vergnadigungs-Recht vorbehält. In anderen Fällen wird die Untersuchung und Bestrafung in dem ordentlichen Rechtswege eingeleitet.

Diesen Anordnungen waren, in dem Verfassungsentwurfe, noch Bestimmungen in Ansehung allgemeiner Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen hinzugefügt. Solche waren: daß alle Unterthanen vor dem Gesetze gleich seyn und zu allen Stellen, ohne Unterschied des Standes, der Geburt und der drei christlichen Religions-Bekenntnisse, Zutritt haben sollten. Ferner sollten alle Landeseinwohner, nach den bereits bestehenden Gesetzen, zu den öffentlichen Lasten verhältnißmäßig beitragen und Alle — die unmittelbaren Fürsten und Grafen, welche auf Reichs- und Kreistagen Stimmen gehabt, allein ausgenommen — zur Vertheidigung

des Vaterlandes mitwirken; doch sollte die Art der Dienstleistung im regulirten Militär oder in der Landmiliz durch das Gesetz bestimmt werden. Jedem nicht conscriptionspflichtigen, oder von der Militär-Aushebung befreieten, oder ausgedienten Unterthan sollte das Abzugsrecht zustehen, wenn er seinen Vorsatz ein Jahr zuvor angezeigt und für sich und seine Kinder auf das Unterthanen- und Bürgerrecht Verzicht geleistet, auch die gesetzlichen Abzugsgebühren und sonstige Verbindlichkeiten erfüllt haben würde. Endlich sollte kein Unterthan anders als in Gemäßheit des Gesetzes verhaftet werden, keiner länger als drei Tage unverhört bleiben, die Minister und Beamten für jede unbefugte oder ungesetzmäßige Verhaftung verantwortlich seyn, und niemand, ausgenommen in Fällen des Hochverraths, seinem ordentlichen Richter entzogen, auch keiner, ohne Urtheil und Recht, von einer Justizstelle mit Nachtheil entfernt werden dürfen. Den Schluß machten die Verfügungen: daß der Huldigungseid dem Könige erst dann abgelegt werden sollte, wenn derselbe die Verfassung beschworen, daß alle Staatsschulden auf den Staat garantirt, und Zinsen und Capital als erste und heiligste Schuldigkeit des Königreichs versichert seyn sollten. Dem gemäß sollten gewisse sichere Einkünfte der Staatskasse zur Abtragung der Zinsen und Capital-

lien bestimmt, und diese unter keinerlei Vorwand zu irgend einer anderen Bestimmung verwendet werden.

Dies zusammen waren die Ideen, wodurch König Friedrich sich selbst und seine Nachfolger besser zu begründen suchte. Unstreitig glaubte er, sehr freigebig gewesen zu seyn und in seinen großmüthigen Bewilligungen den bisher mit schonungsloser Thatkraft durchgeführten Charakter eines Selbstherrschers abgelegt zu haben. Doch dies war ein Punkt, über welchen er sich leicht getäuscht haben konnte. Es fehlt an einem Ausdruck zur Bezeichnung des von ihm herrührenden Verfassungsentwurfes, wenn man nicht etwa sagen will: der Despotismus habe sich in ihm verlarven wollen. In der That, die Unvollkommenheit und Fehlerhaftigkeit des Entwurfes ließ sich keinen Augenblick verkennen. Die Vereinigung von ganz verschiedenen berechtigten Mitgliedern in Einer und derselben Versammlung; die Beschränkung der Sitzungen auf sechs Wochen bei einem Zusammentritt, welcher nur alle drei Jahre erfolgen sollte; die Bestreitung der Reise- und Sitzungskosten aus der Staatskasse; die verlangte Fortdauer der einmal bestehenden directen und indirecten Staatsabgaben für die Regierungszeit des Königs; die Fortdauer der Conscription: dies alles war dem Wesen einer Repräsentativ, Regierung so

entgegen, daß nur Sklaven in dem Verfassungsentwurfe eine Wohlthat erblicken konnten.

Inzwischen hatte König Friedrich seinem Herrschergeiste wenigstens in so fern entsagt, als er nicht ein Verfassungsgesetz, sondern nur den Entwurf zu einem solchen, gegeben hatte; und hierin lag der Keim zu allen den Auftritten, welche das Verfassungswerk, so wie es von ihm herrührte, zum Scheitern brachten. Württembergs frühere Verfassung war auf dem Wege des Vertrages entstanden; und, wie es scheint, war die Achtung, sowohl des Königs als seiner Minister und Staatsräthe für diese Verfassung noch immer groß genug, um ihnen die Ueberzeugung zu geben, daß auch das neue Verfassungswerk nur in so fern gelingen werde, als es aus einer Unterhandlung, einem Vertrage, hervorgehe. Es wurden daher die Inhaber der Virilstimmen, so wie die eigentlichen Repräsentanten, zu einer Versammlung berufen, welche den 15. März eröffnet werden sollte; aber vermöge einer sonderbaren Täuschung, sah man in den Einberufenen mehr die Mitglieder einer schon gebildeten Ständeversammlung, als Constituirende, mit welchen man sich einigen wollte. Die Zusammenberufenen fühlten sich nur als Constituirende. Auch konnten sie nicht anders; denn als Inhaber von Viril-Stimmen mußten sie das Recht haben,

anzunehmen oder zu verwerfen, und als Repräsentanten, d. h. als solche, die von der Wahl des Volks ausgegangen waren, hatten sie ihr Daseyn nicht durch den neuen Entwurf zu einer Verfassungsurkunde, sondern durch eine frühere Verfassung, welche seit dem Jahre 1806 aufgelöst war. So wie also beiden der Entwurf des Königs vorgelegt wurde (welches zuerst in der Versammlung vom 15. März 1815 geschah) konnten sie über die Annahme oder Verwerfung desselben nicht lange zweifelhaft bleiben. Zwar verhehlten sie sich nicht, daß der König hatte Alles geben wollen, was er als Regent geben zu dürfen geglaubt hatte; allein da dies immer sehr wenig war in Vergleich mit Dem, was Württemberg früher an Volksrechten genossen hatte: so war es die Sache der Repräsentanten, zu fragen: warum man nicht lieber Württembergs frühere Verfassung wiederhergestellt habe, und warum man überhaupt einen einseitig aufgehobenen Vertrag als aufgehoben betrachten wolle. Noch ehe sich die Versammlung hierüber ausgesprochen hatte, empfahlen sich die Agnaten des königlichen Hauses mit ihren früheren Rechten dem Schutze der Versammlung, welche auf diese Weise einen Anhalt gewann, auf welchen sie schwerlich gerechnet hatte.

Die Hauptschwierigkeit lag in der Unvollkommen-

heit und Fehlerhaftigkeit des Entwurfes: eine Schwierigkeit, welche nicht zu überwinden war, so lange man es mit einem Könige von unnachgiebigem Charakter zu thun hatte. Es fehlte Anfangs auf beiden Seiten nicht an gutem Willen, wohl aber an der nöthigen Einsicht; und so konnte es schwerlich ausbleiben, daß das Verfassungswerk in ein Gezänk ausartete, bei welchem die Ständeversammlung vergaß, daß Würtembergs frühere Verfassung, so fern sie ihre Gewährleistung nicht in sich selbst, sondern in der Reichsverfassung hatte, nicht wieder herzustellen war, der König und sein Ministerium aber aus der Acht ließen, daß ihre sogenannte Liberalität nicht mit Grundsätzen in Verbindung stand, und folglich nie für das gehalten werden konnte, wofür sie sich ausgab. Sehr schnell entwickelte sich ein Kampf von ganz eigenthümlicher Beschaffenheit. Nichts machte die Versammlung häufiger und nachdrücklicher geltend, als die Heiligkeit beschworener Verträge; und indem sie ihrer eigenen Gewissenhaftigkeit hierdurch einen indirecten Lobspruch machte, klagte sie den König der Gewissenlosigkeit an, ohne zu erwägen, daß die Schicksale Würtembergs während der letzten zehn Jahre bei weitem weniger von dem Charakter seines Königs, als von einer Umwälzung ausgegangen waren, der selbst die größten Staaten nicht hatten widerstehen können.

Hierbei nicht stehen bleibend, entwarfen die Repräsentanten ein wahrhaft schauerhaftes Gemälde von dem gesellschaftlichen Zustande im Königreich Württemberg: ein Gemälde, das sie dem Könige als einen Spiegel vorhielten, worin er die Wirkungen seiner Verwaltung erkennen möchte. Nach demselben gab es kein unglücklicheres Volk auf Erden, als die Würtemberger. Ihr Vermögen wurde durch Steuern aller Art erschöpft; die öffentlichen Abgaben verschlangen den ganzen Ertrag des angebaueten Bodens im Lande (15 Millionen Gulden), ohne die Zinsen der Staatsschuld in Anschlag zu bringen; und dabei sollte sich der Landmann noch gefallen lassen, seinen Fleiß durch einen übertriebenen Wildstand zerrüttet zu sehen! Am meisten verweilten die Stände mit ihren Klagen bei der Beschaffenheit der Rechtspflege. „Es besteht,“ sagten sie, „zwar ein Criminal-Gericht; allein, wie könnte es diese Benennung verdienen, da es, mit Ausnahmen geringerer Straffälle, nur Anträge zu machen hat, welche, nicht etwa um den Regenten zur Ausübung des Begnadigungsrechts Gelegenheit zu geben, sondern bloß als Anträge an den Justiz-Minister, und von diesem an den König gebracht werden? Der König selbst also ist es, welcher jedes Straferkenntniß dictirt; denn von ihm werden die gemachten Anträge nicht nur gemildert,

sondern auch geschärft, oder es werden auch die Acten dem Tribunal zurückgegeben, um andere Referenzen zu bestellen und einen andern Antrag zu machen. Also in Württemberg giebt es überhaupt kein Criminal-Gericht. Noch viel weniger aber giebt es eine höhere richterliche Stelle, an welche ein Recurs von den Aussprüchen der niederen Stellen. Statt finden könnte. Zwar besteht ein Revisions-Collegium; aber auch dieses ist keine richterliche Stelle: denn es hat nur Anträge zu machen, welche der Justiz-Minister dem Könige vorlegt; und, was die Hauptsache ist, vor diesem Collegium findet kein neues Verfahren Statt, so daß es dem Angeschuldigten oder seinem Bertheidiger unmöglich gemacht ist, die schiefen Ansichten des Criminal-Gerichts zu widerlegen.“ Deutlicher ließ sich schwerlich sagen, daß der König von Württemberg, mit allen seinen Ansprüchen auf Landesväterlichkeit, nichts mehr und nichts weniger gewesen sey, als ein Tyrann. Der Beweis wurde aber noch durch andere Thatsachen geführt. „Jeder Rest von Selbstständigkeit,“ sagten die Stände, „war dem Würtemberger verkümmert; und zwar desto mehr, je höher er in der bürgerlichen Gesellschaft stand. Nicht einmal seinen Lebensplan durfte er sich machen; denn einer wissenschaftlichen Laufbahn konnte er sich ohne die Erlaubniß des Königs gar nicht

widmen; und diese wurde nur selten und oft ausdrücklich nur für ein anderes Fach, als wozu den jungen Mann Neigung, Vorbereitung oder der Wunsch seiner Eltern bestimmt hatte, ertheilt. Reisen in's Ausland konnten nicht ohne Erlaubniß gemacht werden, und ein Verspäten auf einer solchen Reise wurde als Verbrechen behandelt. Dem Adel war sogar verboten, ohne besondere Anzeige in einer anderen Landvogtei zu verweilen. Und was soll man von der Verordnung sagen, welche im Jahre 1810 den Fürsten und Grafen des Landes befahl, sich drei Monate des Jahres in Stuttgart aufzuhalten, theils um auf die königlichen Unterthanen keinen mißbeliebigen Einfluß auszuüben, theils um Sr. Königl. Majestät die schuldige Devotion persönlich zu bezeigen!" Was Umstände, vorzüglich aber der neue Königstitel, zur Hervorbringung solcher tyrannischen Verordnungen mitgewirkt hatten, und wie folglich der Untergang der alten Verfassung nicht als die ausschließende Quelle des über die Würtemberger gekommenen Elendes betrachtet werden konnte: dies wurde mit Stillschweigen übergangen, weil die Urheber des Gemähltes mehr der Leidenschaft, als der Wahrheit, huldigten.

Die Gestalt, worin sich König Friedrich in dem ihm vorgehaltenen Spiegel erblickte, mußte erschütternd

auf ihn zurückwirken. Indesß konnte seine Nachgiebigkeit immer nur beschränkt seyn. Durch Rescripte vom 7. und 19. April suchte er den Beschwerden über den Unfug des Wildstandes und der Jagdfrohnen abzuhelfen; wenn aber die Ständeversammlung fortfuhr, die alte Verfassung zu einer Grundlage für diejenige machen zu wollen, über welche man sich zu vereinigen gedachte: so mußte er darauf bestehen, daß diese Grundlage keinen Werth habe, weil ein Unterschied sey zwischen dem Herzogthum und dem Königreich Württemberg. Es läßt sich in der That nicht wohl einsehen, was die Ständeversammlung über diesen Punkt so eigensinnig machte, wenn es nicht der Gedanke war, die Dinge dahin zurückzuführen, worauf sie vor dem Jahre 1805 gestanden hatten: ein Gedanke, dessen Verwerflichkeit einleuchtet, sobald man erwägt, daß zu seiner Ausführung nichts Geringeres erforderlich war, als eine Vernichtung aller, seit mehr als zehn Jahren abgeschlossenen, Verträge. Wie es sich auch mit den wahren Absichten der Versammlung verhalten mochte: — sie kann wenigstens nicht frei gesprochen werden von dem Vorwurfe, daß sich der Partheigeist ihrer auf Kosten der Wahrheit und Einsicht bemächtigt hatte. Dies zeigte sich am auffallendsten, als sie sich der Beschwerden des Adels annahm, welcher in seiner an die Ver-

samml-

sammlung gerichteten Vorstellung nicht bloß eine vollständigere Repräsentation forderte — denn 19 Virilstimmen auf 120 vormalige ritterschaftliche und andere adelige Familien schienen ihm zu wenig —, sondern auch eine besondere adelige Bank, Steuerfreiheit, eigenthümlichen Rang, Gerichtsbarkeit und Polizei auf seinen Gütern, u. s. w. Es war der Consulent Griesinger, welcher in der acht und dreißigsten Sitzung über dies Anstehen des Adels Bericht erstattete, dasselbe vertheidigte, und auf diese Weise selbst die ungegründeten Ansprüche dieser Klasse in Schutz nahm, ohne daß die Versammlung das Mindeste dagegen einzuwenden fand.

Ist das Verfassungswerk zuletzt jeder anderen menschlichen Schöpfung gleich zu setzen, so muß man nicht versuchen, es auf dem Wege der Unterhandlung und des Vertrages fördern zu wollen; denn nichts entscheidet über den Fortgang desselben so sehr, wie die Richtigkeit des ersten Gedankens, und wo es an dieser fehlt, da kann durch den Zutritt fremder Hülfe immer nur Verwirrung entstehen. Der König, welcher nach und nach seines Fehlgriffes inne wurde, suchte ihn dadurch zu verbessern, daß er am 16. April den Ständen eröffnen ließ: er wolle ihrem Wunsche, aus der alten Verfassung weitere Bestimmungen, Modificationen und

gesetzliche Anordnungen in die neue aufzunehmen, Gehör geben, und zu dem Ende mündliche Verhandlungen durch Bevollmächtigte von beiden Seiten pflegen lassen. Obgleich das eigentliche Princip der Unterhandlungen hierdurch nicht anerkannt war, so gingen doch die Stände mit einer, großen Versammlungen nicht ungewöhnlichen Inconsequenz auf den Vorschlag des Königs ein; unstreitig, weil sie fühlten, daß sie auf keinem anderen Wege von der Stelle rücken würden. Die beiderseitigen Bevollmächtigten wurden ernannt; ehe die Unterhandlungen selbst aber ihren Anfang nahmen, wurden von einem dazu besonders niedergesetzten Ausschusse von 25 Mitgliedern die Punkte festgestellt, welche den ständischen Unterhändlern zur Richtschnur dienen sollten. Sie bestanden in folgenden Forderungen: 1) Sogenannte Selbsttaxation (das Recht der Steuerbewilligung) nach vorangegangener Vorlegung der Kammereinkünfte und Staatsbedürfnisse; 2) Herstellung des Kirchengutes; 3) Form der Repräsentation, wobei alle Klassen der Unterthanen verhältnißmäßig gleich repräsentirt werden sollten; 4) Ununterbrochene Ausübung der ständischen Rechte durch bleibenden Ausschuss; 5) Ständischer Antheil an der Gesetzgebung seit 1806, mithin Revision der seit 1806 ergangenen Verordnungen durch eine gemeinschaftliche Deputation;

6) Freizügigkeit im alten Sinne des Worts. Die ständischen Bevollmächtigten machten die Anerkennung dieser Präliminarpunkte nicht nur zur Bedingung der Anknüpfung von Unterhandlungen, sondern sogar zur Bedingung der ständischen Mitwirkung in den damaligen bedrängten Zeiten, wo Napoleons Rückkehr aus Elba einen neuen Krieg mit Frankreich nöthig machte: einen Krieg, welchen Württemberg theils bei Durchmärschen, theils in neuen Ausrüstungen sehr schmerzlich empfand. Gerade in jenen Bedingungen zeigte sich, daß die Stände den König als den Einen, sich selbst aber als den zweiten Souverän betrachteten, und daß das Verfassungswerk, sofern es auf dem Wege des Vertrags gefördert werden sollte, gar nicht zu beenden war. Da der König sich über die ihm vorgelegten Forderungen erklären mußte, so suchte er vor allen Dingen Zeit zu gewinnen. Seine Antwort erfolgte erst den 29. Mai. Er gestattete zwar eine Mitwirkung der Stände bei der Finanz-Verwaltung, doch unter bedeutenden Beschränkungen; denn von dem Ertrage und der Verwendung der Domänen-Einkünfte sollten sie gar nichts erfahren, und die gegenwärtigen Steuern ohne vorgängige Prüfung noch auf drei Jahre bewilligen. Eine ständische Cassa wurde gänzlich abgeschlagen; eben so die Herstellung des Kirchengutes unter

einer abgesonderten Verwaltung. In Ansehung der besondern adeligen Bank erklärte sich der König zwar geneigt, die Vorschläge der Stände über eine andere Form der Repräsentation zu vernehmen, zugleich aber auch, daß er eine besondere Repräsentation des Adels nicht gestatten würde. Den jährlichen Versammlungen des Ausschusses wurde eine längere Dauer, nur nicht die Permanenz, bewilligt: und in Hinsicht auf die Revision der Gesetze wurden die Stände auf das ihnen eingeräumte Petitions-Recht verwiesen.

Als jetzt die Stände sahen, daß es dem Könige nicht an Entschlossenheit zur Vertheidigung seiner Vorrechte fehlte, wurden sie, wenigstens theilweise, andern Sinnes. Es leuchtete Mehreren ein, daß durch eine hartnäckige Vertheidigung der alten Verfassung nichts zu gewinnen wäre; doch nur der Repräsentant von Aaken, Herr Gleich, war es, der sich zuerst darüber aussprach. Zwar wurde seine Rede mit fast allgemeiner Mißbilligung aufgenommen; allein da die Versammlung bereits von ihrem Grundsatz abgewichen war, nämlich durch die Bereitwilligkeit, die sie bewiesen hatte, über ihr Idol zu unterhandeln: so hatte sie auch das Recht verloren, dasselbe noch länger zu vertheidigen. Hauptpunkt in dem Streite mit dem Könige war die Errichtung einer ganz unter der Verfügung der Stände

stehenden Casse, in der württembergischen Landessprache die Truhe genannt. Der König konnte die Errichtung einer solchen Casse nicht gestatten, ohne sich mit den Herzogen von Württemberg auf Eine Linie zu setzen und seiner Autorität etwas Wesentliches zu vergeben; die Stände hingegen betrachteten dies Institut als nothwendig für ihre gesammte Wirksamkeit. Da war es nun Herr Gleich, welcher in Vorschlag brachte, daß man dem Könige über diesen Punkt nachgeben sollte. Was Wenige erwartet haben mochten, was aber deswegen nicht minder erfolgte, war, daß ein so einsichtsvoller Mann, wie der Repräsentant von Göbblingen, Herr Cotta, auf die Seite des Herrn Gleich trat. Beide waren der Meinung, daß die Controlle über alle Zweige des Finanz-Wesens den Ständen um so nothwendiger zufallen müsse, je bereitwilliger sie auf die Truhe verzichteten. Doch der Widerspruch, den sie bei den Uebrigen fanden, bewies nur allzu sehr, daß es diesen noch um etwas Anderes zu thun war, als um eine gute Verfassung, oder daß wenigstens die Macht der Gewohnheit in ihnen den Ausschlag gab. Gegen den König rechtfertigte sich die Versammlung durch eine nochmalige Auseinandersetzung der Gründe, wodurch sie bestimmt würde, der alten, vom Könige selbst beschworenen, Verfassung anzuhängen; und da Friedrich

einsah, daß er nicht von der Stelle rücken würde, so lange die Versammlung ihren Eigensinn behielte, so ver- tagte er sie den 21. Julius 1815, mit dem Befehl, vier Bevollmächtigte zurückzulassen, mit welchen königliche Commissarien den Entwurf eines neuen Staats-Grund- vertrags verabreden sollten.

Diese Vertagung kam den Ständen unerwartet; und ihre Verlegenheit darüber war so groß, daß sie ungewiß wurden, ob sie dem königlichen Befehl in Hin- sicht der vier Bevollmächtigten nachkommen sollten, oder nicht. Um das Wesen der alten Ständeversammlung festzuhalten, brachten sie in Vorschlag, daß ihre aus 25 Mitgliedern bestehende Instruktions-Commission zu- rückbleiben sollte, gleichsam als ein sie repräsentirendes Collegium; da aber der König diesen Vorschlag ver- warf, theils weil er den Gedanken verabscheuete, das Recht eines bleibenden Ausschusses zu gestatten, der eine Art von Ephorat auszuüben bestimmt war, theils weil ihm einleuchtete, daß bei einem Verfassungswerke nicht die Zahl, sondern die Beschaffenheit der Köpfe entscheidet: so gingen die Stände aus einander, ohne Bevollmächtigte zurückgelassen zu haben; ein Schritt, der um so tadelnswerther war, da der König sich ge- fallen lassen wollte, daß die Zahl der Bevollmächtigten auf acht, ja, wenn es seyn mußte, auf zwölf vermehrt

würde. Es waren also dies Mal die Stände, welche die Unterhandlung abbrachen; und der Vorwurf, welcher ihnen daraus gemacht wurde, war um so mehr begründet, da die Natur der Sache es mit sich bringt, daß gute organische Geseze nie von einer großen Versammlung ausgehen können, weil dieser dazu die nöthige Sammlung fehlt.

Schon gab man in Württemberg die Hoffnung auf, zu einer auf das gute alte Recht — so drückte man sich darüber aus — und die Bedürfnisse der Zeit gegründeten Verfassung zu gelangen, als nach einer kurzen Unterbrechung die Ständeversammlung aufs Neue auf den 16. Oct. 1815 zusammenberufen wurde. Für den König dauerten die Beweggründe fort, welche ihn zu Anfange des Jahres bestimmt hatten, seinem Reiche eine Verfassung zu geben, welche die versunkenen Stützen des Auslandes zu ersetzen vermöchte; und die Wendung, welche die Dinge in Frankreich genommen hatten, war vielleicht noch ein Sporn mehr. Auf der andern Seite aber hatte er noch immer nicht dem Glauben entsagt, daß eine Verfassung auf dem Wege der Unterhandlung und des Vertrages zu Stande kommen könnte. Wie sehr er hierbei auch seine eigene Autorität überschätzen mochte: gleich bei der ersten Wiedereröffnung der Versammlung gab er seinen Willen, die

Unterhandlungen über die neue Constitution wieder anzuknüpfen, zu erkennen. In demselben Rescript befrucht der König zwar das Recht der alten Lande auf fortdauernde Gültigkeit der alten Verfassung und auf Einverleibung der neuen Lande; indeß erklärte er sich bereit, aus der alten Verfassung alles das beizubehalten, was mit den gegenwärtigen Zeitumständen vereinbar wäre und den geläuterten Grundsätzen einer guten Staatsverwaltung nicht widerspräche. Diese Erklärung veranlaßte in der Versammlung die verschiedensten Ansichten. Da man einmal unterhandeln mußte, so wollten Einige die Unterhandlung auf die, von dem Könige vorgeschlagene Grundlage unbedenklich beginnen, und sich nur durch die Verwahrung ihrer Rechte sicher stellen; an der Spitze dieser Parthei stand der Graf Waldeck. Andere hielten es für genügend, wenn die sechs bekannten Präliminar-Punkte eingeräumt würden. Noch Andere, und zwar die Mehrzahl, waren der Meinung, daß man vor allem auf einem ausdrücklichen und förmlichen Anerkenntniß der fortdauernden rechtlichen Gültigkeit der alten Verfassung bestehen müsse. Diese trugen den Sieg davon, und nachdem die Versammlung unter dem 26. Oct. in diesem Sinne geantwortet hatte, erhielt sie die Genugthuung, daß der König in einem Rescript vom 13. Nov. die Gül-

tigkeit der alten Verfassung für Alt-Württemberg unumwunden anerkannte, nur daß er der Behauptung widersprach, daß auch Neu-Württemberg ein Recht auf die Verfassung der alten Lande, oder daß diese ein Recht auf die Einverleibung der neuen Lande hätten.

Eben diesem Rescripte war eine Auseinandersetzung der Punkte hinzugefügt, deren gewissenhafte Berücksichtigung bei dem Verfassungswerke der König für nothwendig hielt. Es waren ihrer vierzehn, und in ihnen war alles gegeben, was als Bedingung einer guten Verfassung betrachtet werden kann: Gesetzgebung unter wesentlicher Mitwirkung des Volks, Unabhängigkeit der Gerichte von dem Willen des Regenten, Verantwortlichkeit der Regierungsbeamten. Der König ging in seinen Bewilligungen so weit, daß er eine Revision der seit dem Jahre 1805 erschienenen Gesetze gestattete; denn stärker konnte nicht ausgesprochen werden, daß Gesetze nur der Ausdruck des allgemeinen Willens seyn können, und daß Allem, was seit 1806 geschehen, doch die eigentliche innere Kraft ermangele. In Wahrheit, die Gesetzgebung Württembergs war seit zehn Jahren durch eine feltene Anhäufung königlicher Verordnungen zu einer bedeutenden Plage geworden. Nichts hatte dazu stärker beigetragen, als die Unumschränk-

heit des Monarchen; denn in den ersten neun Regierungsjahren waren im Durchschnitt jährlich 21 neue Verordnungen erlassen worden, die Summe derselben aber war in den neun letzten Jahren auf nicht weniger als 2342 gestiegen.

Nach Empfang des königlichen Rescripts tritt man in der Ständeversammlung darüber, wie man dem Inhalte desselben begegnen sollte. Als hierauf die Entscheidung dem Fürsten von Dettingen-Wallerstein, dem Grafen von Waldeck und den Repräsentanten Volley und Weishaar überlassen wurde, gaben diese in einem Berichte ihr Urtheil dahin ab: daß, obgleich die königliche Erklärung an sich noch ungenügend sey, weil sie die fortdauernde Gültigkeit der alten Verfassung nicht unbedingt, sondern nur mit dem Vorbehalt von Auslegungen, anerkenne, dennoch die Ständeversammlung, mit erneuertem Vorbehalt ihrer Forderungen, sich auf Unterhandlungen über die Verfassung einlassen könne. In demselben Sinne sprachen mehrere andere Repräsentanten in den nachfolgenden Sitzungen, und nur wenige Stimmen erhoben sich für die unbedingte Gültigkeit der alten Verfassung. Das trostlose Werk einer Verfassung, welches durch Unterhandlung und Vertrag zu Stande kommen sollte, wurde also von neuem begonnen. Die ständischen Bevollmächtigten

waren: der Fürst von Dettingen-Wallerstein, der Kammerherr von Barmbüler, und die Repräsentanten Hofrath Maier, Amtschreiber Volley und Doctor Weishaar. Von Seiten des Königs wurden zu Unterhandlungs-Commissarien ernannt: der Geheime Staatsrath und Präsident von Wangenheim, der Geheime Staatsrath und Präsident von Neurath, die Staatsräthe von Wächter und von Hartmann und der Ober-Justizrath von Lenepp.

Ehe wir in die Geschichte der Unterhandlung eingehen, wird es nöthig seyn, den einen und den andern Aufschluß theils über den Stand der Dinge im Königreich Württemberg, theils über die Personen zu geben, welche bei den Unterhandlungen über die Verfassung die Hauptrolle spielten.

Der Adel hatte sich seit langer Zeit im Württembergischen von der Theilnahme an politischen Rechten losgesagt, und die Grundlage für sein Daseyn in der Verfassung des deutschen Reiches gesucht und gefunden. Nach dem Untergange derselben genöthigt, sich an den Staat anzuschließen, war er nur darauf bedacht gewesen, seine Privilegien zu retten. Hierin nichts weniger als begünstigt von dem Könige Friedrich, bildete er das Haupt-Element der Mißvergnügten. Sein Beitritt zu der Ständeversammlung, der von Seiten des

Königs wohl nur genehmigt wurde, weil er unvermeidlich war, wenn eine Verfassung zu Stande gebracht werden sollte — wurde von ihm selbst als ein Mittel benutzt, alte Vorrechte zu retten; und wenn eine so eigennützige Absicht, selbst in dem alt-würtembergischen Adel war: so wurde er hierin von dem hinzugekommenen neu-würtembergischen übertroffen, der, in seiner Eigenschaft als ehemaliger Standesherr und Reichsritter, sich noch nicht in sein Schicksal, Unterthan eines Königs von etwa 1,300,000 Menschen zu seyn, hatte finden können. Für diese ganze Klasse war eine Verfassung nur in so fern gut, als sie dadurch in ihrem alten Seyn beschützt wurde; und da für das Königreich Württemberg, wenn es mit einiger Kraft bestehen sollte, dieses alte Seyn aufhören mußte, so war sie der natürliche Feind jeder Ordnung, die nur auf ihre Kosten zu Stande gebracht werden konnte. In dieser Hinsicht hätte man glauben sollen, daß der Adel in der Ständeversammlung keine Vertheidiger finden würde; denn zum wenigsten war das Interesse der eigentlichen Repräsentanten ganz anderer Art. Doch die Gewaltstreiche und Willkührlichkeiten, welche sich König Friedrich seit etwa neun Jahren erlaubt hatte, verbunden mit den ungemessenen Forderungen, welche er an das Vermögen seiner Unterthanen zu ma-

chen gewohnt war, hatten den Wunsch nach einer Rück-
 fehr der alten Verfassung nur allzu allgemein gemacht;
 und dieser Wunsch war es, an welchen sich der Adel
 anlehnte, ohne ihn im Mindesten zu theilen. Es kam
 noch dazu, daß die eigentlichen Repräsentanten zwar
 Leute von Kopf, aber doch, gleich dem Adel, in einem
 alten Seyn viel zu befangen waren, um nicht den Be-
 griff des Rechts über die Idee des Rechts zu setzen,
 und dadurch einer neuen Schöpfung, wie der König sie
 beabsichtigte, hinderlich zu werden. So wie nun nach
 und nach die einzelnen Personen, welche an dem Ver-
 fassungswerke arbeiteten, mit ihren Einsichten zum
 Vorschein traten, muß man dem Präsidenten von Wan-
 genheim die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er
 der Einzige war, der die zu lösende Aufgabe gefaßt
 hatte. Hätte dieser Mann für die Unterhandlung das-
 selbe Talent gehabt, welches ihm für die Erkennung
 des Wahren und Gerechten beizuwohnen; hätte er sich
 nicht durch allzu große Lebhaftigkeit, vielleicht sogar
 durch eine noch minder verzeihliche Ungeduld, fortrei-
 ßen lassen; so würde Er Derjenige gewesen seyn, durch
 welchen die gute Sache am meisten gefördert worden
 wäre. In seiner Idee einer Staatsverfassung,
 so wie in einer späteren Schrift, betitelt: Ueber die
 Trennung der Volksvertretung in zwei Ab-

theilungen, hatte er sehr richtig angegeben, daß, wenn jemals eine Volkstretung für Württemberg Statt finden sollte, sie in zwei Kammern getheilt werden müsse. Doch die Aufgabe war, den Adel des Königreiches dahin zu bringen, daß er sich den Eintritt in ein Oberhaus gefallen ließe; und dazu bedurfte es mehr als theoretischer Einsichten, wenn es überhaupt möglich war, so etwas auf der Stelle zu bewirken.

Kaum hatte die Vergleichsunterhandlung ihren Anfang genommen, als der Fürst von Dettingen-Wallerstein diesem Geschäfte entsagen mußte, um, in Folge einer der baierischen Regierung gegebenen Erklärung, auf seine Besitzungen im Königreiche Baiern zurückzukehren, und daselbst das Ende der württembergischen Verfassungssache abzuwarten. Das Ausscheiden des Fürsten ist von Denen bedauert worden, welche an die Möglichkeit guter Verfassungen auf dem Wege des Vertrages glauben. Unstreitig war der Fürst von Dettingen-Wallerstein ein eifriger Arbeiter und bei aller (wirklichen oder scheinbaren) Anhänglichkeit an dem einmal herrschend gewordenen alt-württembergischen Princip nicht ohne Mäßigung und Einsicht; allein, wenn er die Veranlassung zu seinem Ausscheiden selbst herbeigeführt haben sollte, so würde er deshalb am meisten zu loben seyn, weil ein verständiger Mann sich im

Leben mit nichts befaßen muß, was sich nicht durchführen läßt.

Nach den Wünschen der Ständeversammlung sollte der Graf von Waldeck an die Stelle des Ausgeschiedenen treten; diesen Beauftragten aber verwarf der König, wie es scheint, nicht mit Unrecht, weil der Graf von Waldeck sich in der Ständeversammlung als den Wortführer der beiden Oppositionen betragen hatte, von welchen die eine das alt-württembergische Princip, die andere die Vorrechte der mediatisirten Fürsten und Grafen vertheidigte. Mit einem Manne von so eingewurzelten Vorurtheilen war bei dem Werke, das zu Stande gebracht werden sollte, nicht von der Stelle zu rücken, weil er sich selbst nur in der Vermehrung des Wirrwars gefallen konnte. Zwar schien es der Ständeversammlung Anfangs, als ob der König nicht das Recht habe, den von ihr Beauftragten von der Unterhandlung auszuschließen; sie ernannte sogar eine Commission zur Beantwortung der streitigen Frage. Doch sie kam über diesen Punkt zur Besinnung, und der Graf Waldeck blieb ausgeschlossen von den Vergleichsunterhandlungen.

Diese nahmen den 4. Dec. 1815 ihren Anfang. Man ging dabei von dem Grundsatz aus: daß die ältere Verfassung die Grundlage ausmachen, beide Theile

die für nöthig geachteten Veränderungen angeben und sodann über Dasjenige, worüber verschiedene Ansichten obwalteten, unterhandeln sollten. Anlehnungspunkt der königlichen Beauftragten war der König, ohne dessen Einwilligung nichts festgesetzt werden konnte; Anlehnungspunkt der ständischen Beauftragten war die sogenannte Instruktions-Commission der Ständeversammlung, ohne deren Genehmigung wiederum nichts gültig war. Man sieht hieraus, daß sich Würtemberg des einzigen Mittels, eine Verfassung zu Stande zu bringen, beraubt hatte, und daß, wenn auf beiden Seiten Eigensinn im Spiele war, ein ganzes Jahrhundert nicht hinreichte, um das begonnene Werk zu vollenden. Bald machten die ständischen Beauftragten die Entdeckung, daß das urkundliche Recht, worauf man sich bisher berufen, nicht so urkundlich sey, als sie geglaubt hatten. Was den Ständen nachtheilig war, dasselbe gereichte dem Könige zum Vortheil. Es wurde daher den ständischen Beauftragten überlassen, den Inhalt der alten Verfassung zusammen zu stellen; und da diese, um der Verantwortlichkeit zu entgehen, auf die Instruktions-Commission zurückkommen mußten, so ward es zum Geschäft der letzteren, den Text für die Conferenzen der beiderseitigen Beauftragten zu entwerfen. Daß hierbei die Methode fehlte, versteht sich wohl von selbst,

selbst, weil die Methode nur da zu finden ist, wo die Idee waltet. Der Gang der Unterhandlung war nun folgender: die Beauftragten der Stände theilten den Beauftragten des Königs mit, was ihnen von der Instruktions-Commission als Text geliefert war; und wenn man diesen Text in den Conferenzen besprochen und die nöthig scheinenden Abänderungen gemacht hatte: so wurde das Ergebnis der Besprechungen der Instruktions-Commission vorgelegt, welche alsdann Referenten über jedes einzelne Capitel bestellte, bis sie für gut fand, über die Annahme oder Veränderung der Capitel einen Beschluß zu fassen. Im Königreiche Württemberg wiederholte sich also der deutsche Reichstag im Kleinen. Kein Wunder, daß man auf beiden Seiten über diese verkehrte Art, eine Verfassung zu Stande zu bringen, ermüdete. Wie eifrig auch Anfangs die Materialien zum alten Texte zusammen getragen wurden: so waren doch am 7. Junius, also nach vollen sieben Monaten, erst 12 Capitel vorläufig besprochen worden; einige waren es noch gar nicht, und andere wurden in der Instruktions-Commission erst bearbeitet. Zu den letzteren gehörte das Kapitel von den Landständen selbst: ein unverwerflicher Beweis, daß die Instruktions-Commission keine deutliche Vorstellung von dem Werke hatte, das durch sie zu Stande gebracht werden sollte. Sie selbst

fühlte dies so sehr, daß sie ihre Bestimmung vernachlässigte, und dadurch dem Könige Veranlassung gab, sich in einem Rescript vom 1. Aug. über ihre Saumseligkeit zu beschweren. Was am meisten beklagt zu werden verdiente, war, daß man die Verfassungsurkunde mit Bestimmungen überhäufte, welche gar nicht in dieselbe gehören, sondern als Gesetze von der verbesserten Regierungsform (als mit welcher sich die Verfassungsurkunde allein beschäftigen sollte) ausgehen müssen. Dahin gehörten die Kapitel von den wesentlichen Rechten der Staatsbürger, von den auswärtigen Verhältnissen, von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, vom Militär-Wesen, von der Verwaltung des Kammerguts, der Regalien der Staatskasse, von den directen und indirecten Steuern, von der Verwaltung der Landesgelder, von den Staatsschulden, u. s. w. Ueberall blieb es ungewiß, ob die Ständeversammlung constituirend, oder constituirt war. Sie selbst betrachtete sich bald in dem Einen, bald in dem anderen Lichte, je nachdem die Leidenschaftlichkeit ihrer Mitglieder es für gut fand.

Es war unter diesen Umständen dem Könige nicht zu verargen, wenn er fortfuhr, nach eigener Einsicht, d. h. mit Willkür, zu Werke zu gehen. Nicht genug, daß er, wie dringend auch die Umstände seyn mochten,

— denn auch Württemberg wurde 1816 von einer Missernte getroffen — in keiner Hinsicht Einschränkungen anordnete, vollzog er unter dem 6. Junius die Statuten einer, zur Tilgung der württembergischen Staatsschuld neu errichteten Zahlungskasse, ohne darüber mit den Ständen die geringste Rücksprache genommen zu haben. Diese, fortdauernd zwischen Constituirt- und Constituirend-Seyn hin- und her schwankend, fanden hierin eine neue Beleidigung. Wären sie wirklich constituirt gewesen, so würde ihre Empfindlichkeit gerecht gewesen seyn; ja, sie hätten sich, in diesem Falle, auf der Stelle selbst auflösen müssen, um mit einiger Folgerichtigkeit zu Werke zu gehen. Wenn sie dies nicht thaten, so lag der letzte Grund ihrer Nachgiebigkeit in dem Wunsche, die mit ihrer unfruchtbaren Thätigkeit verbundenen Vortheile noch länger zu genießen: ein Eigennutz, der ihnen die Achtung des Volkes entzog, für dessen Vertreter sie sich ausgaben, ohne dies wirklich zu seyn.

Es war dahin gekommen, daß die besten Vorschläge des Königs keinen Eingang bei ihnen fanden. Dahin gehörte die Trennung der Versammlung in zwei verschiedene Kammern: eine Einrichtung, welche die große Verschiedenheit der Elemente, aus denen die Versammlung bisher zusammengesetzt war, durchaus noth-

wendig machte. Einen längeren Zeitraum hindurch war der König selbst gegen diese Absonderung eingenommen gewesen; aber er hatte seinem Vorurtheile entsagt. Jetzt, wo die Ständeversammlung ihm hätte zu Hülfe kommen sollen, widersetzte sie sich dieser heilsamen Maßregel, um keinen von den Vortheilen einzubüßen, welche der Partheigeist in der Masse findet.

Wie dies alles geendigt haben würde, wenn das Schicksal nicht in die Mitte getreten wäre, läßt sich schwerlich bestimmen. König Friedrich, zwei und sechzig Jahr alt und von unmäßiger Leibesfülle, starb in der Nacht vom 29. auf den 30. October an den Folgen einer Erkältung, die er sich in einem Concert zugezogen hatte. Unstreitig hatte dieser König seit beinahe zwei Jahren den Gedanken, sich und seinem Volke zu einer angemessenen Verfassung zu verhelfen, mit Aufrichtigkeit verfolgt. Daß er sein Ziel verfehlte, lag weniger an seinem guten Willen, als an der Beschränktheit und dem Eigensinne Derer, die ihn bei einem so großen Werke unterstützen sollten. Sofern es einer Rechtfertigung oder Entschuldigung für ihn bedarf, muß vor allen Dingen bemerkt werden, daß seine Regierung, indem sie ihren ersten Anfang mit dem 23. December 1797 nahm, in sehr schwierige Zeiten gefal-

len war. Kurfürst seit 1803, König seit dem 1. Januar 1806, überhaupt vor der Macht der Umstände fortgerissen — wie hätte er, um sich und seinen Staat zu retten, wohl vermeiden können, ein Despot zu seyn! Aber die Vortrefflichkeit seiner Anlagen und seines ganzen Wesens zeigte sich darin, daß er die Verantwortlichkeit nie auf Andere abwälzte, und immer mit seiner Person den Gefahren trogte. Auch galt er bei seinen Zeitgenossen für den entschlossensten unter Deutschlands Fürsten; und wer ihn näher kannte, rühmte seine Kenntnisse, seine Einsichten und seine Gerechtigkeitsliebe: Eigenschaften freilich, die, wie schätzbar sie auch seyn mögen, ein Volk nicht beglücken können, wenn sie nicht von einer tüchtigen Verfassung unterstützt sind. Auch diese wollte Friedrich seinem Reiche geben, als ihn der Tod verhinderte, und er sich mit dem Verdienste begnügen mußte, jenes beinahe verdreifacht zu haben.

Friedrichs Nachfolger war der Kronprinz Wilhelm: derselbe, der sich im Jahre 1814 in Frankreich als Feldherr ausgezeichnet hatte. Geschieden von seiner ersten Gemahlin, einer Tochter des Königs von Baiern, hatte sich Wilhelm zum zweiten Male mit der verwittweten Herzogin von Oldenburg, einer Schwester Alexanders von Rußland, vermählt, und war beinahe

in demselben Augenblick Vater geworden, in welchem sein Vater in seinen Armen starb. Die Umstände, worin Friedrich das Königreich zurückgelassen hatte, waren für seinen Nachfolger nicht wenig schwierig. Bei der Stimmung, worin sich die Gemüther befanden, und bei dem Verdammungsurtheil, welches über die bisherige Verfassung Württembergs ausgesprochen war, konnte der neue König nicht genug eilen, einen festen Punkt für seine Wirksamkeit zu gewinnen. Das in Stuttgart anwesende Militär mußte also, unmittelbar nach Friedrichs Ableben, den Eid der Treue schwören; und nicht minder eilte man, sich die Treue des ganzen Ueberrestes der Armee zu versichern. Ebenso wurden die Diakasterien ohne Zeitverlust in Eid und Pflicht genommen. Von Huldigung der Stände konnte gar nicht die Rede seyn, da es Einerseits zweifelhaft war, ob es dergleichen gebe, und da andererseits Die, welche sich Stände nannten, nur allzu aufgelegt waren, die Umstände zu ihrem Vortheile zu benutzen.

König Wilhelm begann seine Verwaltung damit, daß er den Luxus des Hofes und der Regierung beschränkte: eine Großmuth, zu welcher sein Vater sich nicht hatte entschließen können, welche aber durch Verzögerung noch um so nothwendiger geworden war. Verunglückt war die Weinlese, die Kornernthe sehr mittel-

mäßig ausgefallen, ein großer Theil der Hausväter in Verlegenheit wegen des Bedarfs für den bevorstehenden Winter. Es mußten daher Anstalten zur Beruhigung der Unterthanen und zur Sicherstellung des allgemeinen Bedürfnisses getroffen werden; und König Wilhelm glaubte sie dadurch zu treffen, daß er den Ausfuhrzoll für Getreide, Kartoffeln, Mehl und Branntwein auf das Sechs- bis Achtfache erhöhet, und dagegen die Accise einstweilen im Inneren aufhob, so wie auch den Einfuhrzoll auf Korn, Schlachtvieh, u. s. w. Zugleich wurde die Einrichtung getroffen, daß aus den königlichen Magazinen und aus denen der milden Stiftungen keine Vorräthe ins Ausland verkauft werden durften, und den Kornhändlern wurde bei Geld- und Festungsstrafe verboten, anders als auf Kornmärkten und bei Solchen einzukaufen, welche größere Vorräthe besäßen. Diese Anordnungen gewannen dem neuen Könige zuerst die Liebe seiner Unterthanen.

Die Stände, welche nach dem Tode des Königs Friedrich versammelt geblieben waren, und keine amtliche Anzeige von dem Regierungsantritt des Königs Wilhelm erhalten hatten, glaubten die Verlegenheit, worin sie sich befanden, durch ein Condolenz-Schreiben beendigen zu müssen. In demselben rühmten sie die Verdienste, welche sich der neue König in dem vorlez-

ten Kriege um die Befreiung Deutschlands erworben. „Ihm — so meinten sie — verdanke das Land zugleich den ersten Schritt zur Rückkehr seines Rechtszustandes, nämlich die erneuerte Anerkennung der Landgesetze, welche der verstorbene König, seiner eigenen Erklärung zufolge, auf genommene Rücksprache mit ihm, abgelegt habe. Dies nun gebe den Ständen die Bürgschaft, daß König Wilhelm durch Erfüllung der Verheißungen, wofür die Völker geblutet und gelitten, allen Fürsten Deutschlands ein großes Beispiel geben, und daß er die Wiederherstellung der alten Verfassung vollenden und das Wohl künftiger Geschlechter aufs Neue dauerhaft begründen werde.“

Diese Art, sich dem neuen Könige zu nähern, zeigte sehr deutlich an, was man von ihm erwartete, und unter welchen Bedingungen man ihn anerkennen und ihm huldigen wollte. Dem Könige Wilhelm aber, was auch seine frühere Meinung gewesen seyn mochte, war im Laufe des letzten Jahres zweierlei klar geworden: Einmal, daß eine Verfassung sich nicht auf dem Wege des Vertrages oder der Unterhandlung gewinnen läßt; zweitens, daß das Verlangen der Stände, sofern es auf die Wiederherstellung des alten Rechtszustandes in Würtemberg abzielte, gar nicht zu erfüllen war, wenn die, allen großen und kleinen Staaten notwendige,

Ordnung darunter nicht leiden sollte. Dieser doppelten Ueberzeugung gemäß antwortete er den Ständen unter andern: „Was unter veränderten Verhältnissen nur die Kraft der Regierung lähmen, und zugleich die Gründung und Entwicklung der wahren bürgerlichen Freiheit hemmen würde, das müsse der Kraft besserer Einsicht, und der Macht der gegenwärtigen Bedürfnisse weichen. Je ruhiger und unbefangener man in diesem Sinne an dem gemeinschaftlich begonnenen Werke fortarbeiten werde, um desto sicherer werde man sich auch dem ursprünglichen Geiste jener alten Verfassung, wie ihn der Tübinger Vertrag zeitgemäß ausgesprochen, wieder nähern. Er (der König) so wie er aus vollem Herzen und mit reinem und festem Willen das Wohl seines guten Volks auf diese und jede andere mögliche Weise zu fördern und zu sichern streben werde, überlasse sich auch der Hoffnung, daß die Stände den ihnen gewordenen wichtigen Beruf, zur Herstellung dieser gemeinsamen Verfassung mitzuwirken, mit gewissenhaftem Eifer erfüllen, und den Vätern Deutschlands ein belehrendes und erhebendes Beispiel echter Vaterlandsliebe und unerschütterlicher Treue gegen König und Volk geben würden.“

In dieser Antwort war nichts enthalten, was den Parthiehäuptern der Ständeversammlung hätte gefal-

len können. So heftig, ja, man darf sagen, so unsinnig war die Liebe für die alte Verfassung, daß der Graf von Waldeck in den letzten Monaten der Regierung Friedrichs den Beistand der Gewährleister des tübinger Vertrages angesprochen hatte, ohne sich daran zu erinnern, daß England, Preussen und Dänemark, indem sie sich der württembergischen Stände gegen einen eben so verschwenderischen als eigensinnigen Herzog annahmen, immer nur die Aufrechthaltung der deutschen Reichsverfassung, in deren Befese das ehemalige Herzogthum Württemberg eingeschlossen war, beabsichtigen konnten, und, nach dem Untergange dieser Reichsverfassung, auch nicht einen Schatten von Verbindlichkeit auf sich hatten, eine kurzsichtige oder eigensinnige Ständeversammlung gegen das Oberhaupt des Staates zu begünstigen. Einen neuen Widersacher erhielt König Wilhelm in seinem eigenen Bruder, dem Prinzen Paul von Württemberg. Dieser, durch die zweite Vermählung seines Bruders in seinen liebsten Erwartungen betrogen, warf sich zum Vertheidiger eines alten Gesellschaftszustandes auf, den er, auf dem württembergischen Throne, mit allen Waffen seines fruchtbaren und kräftigen Geistes bekämpft haben würde; und da er in Württemberg selbst nichts auszurichten vermochte, so begab er sich nach Frankfurt am Mann,

wo er, als nächster Agnat des königlichen Hauses, beim Bundestage sowohl gegen die von dem König in Vorschlag gebrachte Verfassung, als gegen den Hausvertrag, protestirte. Der Bundestag befaßte sich zu seiner und des Prinzen Ehre nicht mit dieser Protestation, wies den Mißvergünstigten an die württembergischen Gerichte zurück, und bewog ihn dadurch, nach Frankreich zu gehen.

Dies geschah in der ersten Hälfte des Jahres 1817. Schon im November des abgewichenen Jahres hatte König Wilhelm ein Gesetz seines Vaters aufgehoben, wodurch den württembergischen Unterthanen (die ehemals reichsständigen Fürsten und Grafen mit eingeschlossen) verboten wurde, ihre Zuflucht zu auswärtigen Höfen zu nehmen. Der Weg zum Bundestage stand also offen; und wenn ein Prinz des königlichen Hauses ihn zuerst betrat, so war daran nichts weiter zu tadeln, als der Partheigeist, von welchem er getrieben wurde. Diesen in der Ständeverammlung zu schwächen, vertrat der König dieselbe am 6. December bis zum 15. Januar 1817, indem er ihr bekannt machte, daß er seinem Geheimen Rath die Prüfung des Entwurfes einer Verfassungsurkunde und die Vollendung des daraus hervorgehenden Gegenentwurfes aufgetragen habe. Wirklich war es dahin gekommen, daß entscheidende

Schritte geschehen mußten; und wenn sich der König nicht das Gesetz vorschreiben lassen wollte, so blieb nichts Anderes übrig, als dem langen Spiele dadurch ein Ende zu machen, daß man die Verfassungsurkunde ihrer Entstehung nach in eine Autoritäts-Handlung verwandelte.

Der Verfassungs-Entwurf, welchen der König den wiederverammelten Ständen vorlegte, war unstreitig nicht untadelig; er war es schon um deswillen nicht, weil er in seinen 337 Paragraphen bei weitem mehr enthielt, als ein Verfassungs-Entwurf, der es immer nur mit Bestimmungen über die Regierungsform zu thun hat, enthalten soll. Doch war Unnachgiebigkeit gegen die Wünsche, und selbst gegen die Vorurtheile, der Ständeversammlung sein geringster Fehler. Er würde mit allgemeiner Zustimmung angenommen worden seyn, wenn sich zu seiner Bekämpfung nicht fortdauernd zwei Geistesarten vereinigt hätten, die, wie verschieden sie auch in sich selbst seyn mochten, unter den einmal vorhandenen Umständen mit wunderbarer Uebereinstimmung wirkten. Die eine dieser Geistesarten gehörte den adeligen Mitgliedern der Versammlung an; die andere den juridischen. Von jenen läßt sich behaupten, daß sie den bloßen Gedanken einer Verfassung verwarfen, weil sie sich nicht in dem Lichte von Unter-

thanen betrachten mochten, nachdem sie und ihre Vorfahren Reichsunmittelbare gewesen waren. Diese bekämpften den Verfassungs-Entwurf nur, weil sie, nach langer Verwöhnung, sich nicht zu der Idee eines Staates erheben konnten, und mit ihrer Einsicht an dem sogenannten alten Rechte klebten. Was zwischen beiden in der Mitte stand, war zum Theil nicht frei von Vorurtheilen, zum Theil allzu sehr in Rücksichten befangen, um die bessere Einsicht mit Nachdruck geltend zu machen. Es war daher kein Wunder, wenn die Erörterung der einzelnen Paragraphen des Verfassungs-Entwurfes sich unnatürlich in die Länge zog, und wenn man sich im Grunde über nichts vereinigen konnte.

Es kommt hier schwerlich darauf an, alle die Einwendungen und Schwierigkeiten nahmhast zu machen, welche in dem Laufe von drei Monaten erhoben wurden; nur um zu zeigen, wie nachgiebig der König und seine Rathgeber waren, wird es nicht am unrechten Orte seyn, zu sagen, wie es gegen Ende des May um die Verfassungs-Urkunde stand. Die Grundlagen derselben waren folgende:

„Die Stände des Königreiches theilen sich in zwei Kammern. Es kann von der Ständeverammlung nichts an den König gebracht, und von diesem sanctionirt

werden, worüber nicht beide Kammern einverstanden sind. Um die verschiedenen Ansichten gegen einander auszugleichen, steht es den beiden Kammern frei, sich zu gemeinschaftlichen Sitzungen zu vereinigen, bei welchen jedoch nur vertraute Besprechungen, ohne Protocollführung und ohne Abfassung eines gemeinschaftlichen Beschlusses, Statt finden. Sollte durch die Erfahrung der nächsten drei Jahre sich zeigen, daß die Vereinigung der zwei Kammern in eine einzige den Verhältnissen angemessen wäre, und würde die Regierung und die Stimmenmehrheit in einer der beiden Kammern hierüber mit einander einverstanden seyn: so kann die andere Kammer sich dieser Vereinigung nicht entgegensetzen. Die Stände sind nothwendig alljährlich innerhalb der drei ersten Monate des Jahres einzuberufen. So lange die Stände nicht versammelt sind, besteht ein Ausschuß von höchstens 12 Personen: dem Landmarschall, dem Landschafts-Director, drei adeligen und sieben nicht zum Adel gehörigen Landrathen, worunter wenigstens Ein Rechtsgelehrter seyn muß. Dieser Ausschuß bildet, sowohl für sich, als in Verbindung mit den einberufenen, auswärts wohnenden Mitgliedern ein Collegium, welches, vermöge der ihm von der Verfassung ertheilten Vollmacht, in den dahin einschlagenden Fällen die abwesenden Stände zu vertreten hat.

Dies Collegium ist demnach verpflichtet und berechtigt:
1) alle ihm zustehenden Mittel zur Erhaltung der Verfassung in Anwendung zu bringen, und von allem, was sich hi. auf bezieht, die abwesenden Ständemitglieder in Kenntniß zu setzen; 2) die zur inneren landständischen Polizei und Oekonomie gehörigen Geschäfte zu besorgen; 3) in Beziehung auf die Verwaltung der Staatskassen die den Ständen durch die Verfassung eingeräumten Rechte auszuüben; 4) in den sich dazu eignenden Fällen Vorstellungen, Verwahrungen und Beschwerden einzureichen; 5) so oft die Umstände es erfordern, sonderlich wenn von der Anklage eines Ministers die Rede ist, um Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung zu bitten, welche im letzteren Falle nie verweigert werden kann; 6) die für eine Ständeversammlung sich eignenden Geschäftsgegenstände, namentlich die Erörterung von Gesetzentwürfen für die künftige Berathung vorzubereiten, und zur Vollziehung der landständischen Beschlüsse das Erforderliche zu beobachten; 7) über das gesammte Personal der landständischen Beamten und niederen Diener, so wie über die, denselben anvertrauten Verrichtungen die Aufsicht zu führen, für die Geschäfte der in der Zwischenzeit abgehenden Diener Amtsverweser zu bestellen, auch ungetreue oder sonst sich vergehende

Diener in den hierzu geeigneten Fällen den Gerichten zu übergeben, und ihnen einstweilen, jedoch ohne Gehaltsverlust, die Geschäfte abzunehmen. Bei jeder Versammlung der Stände hat der Ausschuss über seine Amtsführung Rechenschaft zu geben. Es kann weder in Friedens-, noch in Kriegszeiten ohne die Bewilligung der Stände eine Steuer ausgeschrieven werden, und diese Bewilligung wird nur in so weit angesonnen werden, als die Nothwendigkeit der zu machenden Ausgaben, die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte und die richtige Verwendung der früheren Staatseinnahmen, so wie sie theils aus dem Kammergute, theils aus den Steuern sich ergeben haben, nachgewiesen werden kann. Die Steuern werden jedes Jahr neu bewilligt; nur für einen erst in einem gewissen Zeitraume erreichbaren Zweck können sie für den ganzen Zeitraum bewilligt werden, in welchem Falle die Steuer-Errichtung ohne eine neue Bewilligung fortdauert. Die Bewilligung der Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen. Die höhere Leitung des Einziehens der directen und indirecten Steuern ist einem, aus königlichen und drei ständischen Mitgliedern zusammengesetzten gemeinschaftlichen Steuer-Collegium übertragen, welches unter dem königlichen Finanz-Minister

nister steht. Dasselbe hat die von den Amtsversammlungen getroffenen Wahlen der Steuer-Einbringer, so weit sie einer Bestätigung bedürfen, zu bestätigen, Accorde zu schließen, die Repartition der directen Steuern zu entwerfen, für deren Beitreibung zu sorgen, über Steuer-Nachlasse nach verabschiedeten Grundsätzen Anträge zu machen, und diese, so wie die Steuer-Repartition, dem Finanz-Ministerium vorzulegen, das dieselbe dem ständischen Ausschusse mitzutheilen verbunden ist. Die allgemeine Steuercaße steht unter der Aufsicht und Leitung des gemeinschaftlichen Steuer-Collegiums, und wird durch Beamte verwaltet, welche diese Behörde gemeinschaftlich vorschlägt. Die Schuldtilgungscasse wird unter die Aufsicht und Leitung einer gemeinschaftlichen, aus königlichen und ständischen Commissarien bestehenden Behörde und durch Beamte verwaltet, welche diese Behörde gemeinschaftlich vorschlägt.“

Nach so auffallenden Bewilligungen, welche die königliche Macht vielleicht zu stark beschränkten, war König Wilhelm nur allzu sehr berechtigt, von den Ständen zu fordern, daß sie sich, in einer, acht Tage nach Empfang seiner Antwort zu haltenden, Sitzung, bestimmt darüber erklären sollten: ob sie den Verfassungsentwurf mit den vorgelegten Veränderungen

als Verfassungs-Vertrag anerkennen wollten, oder nicht.

Die Sachen waren also endlich auf die Spitze getrieben, wo Entscheidung erfolgen mußte. Doch getheilt, wie die Ständeversammlung in sich selbst war, ließ sich vorhersehen, daß sie es auch bei dieser Erklärung bleiben würde. Mehrere Abgeordnete hatten sich längst überzeugt, daß der von dem Könige eingeschlagene Weg das einzige Mittel sey, zu einer Verfassung zu gelangen; und so wie diese die Einsichtsvollsten waren, so waren sie auch auf Seiten des Königs und des Ministeriums. Andere — bei weitem die Mehrzahl —, von bösem Willen, oder von Mißtrauen beseelt, wollten sich bei den gegebenen Gewährleistungen nicht beruhigen; und so wie sie zuletzt ihrer eigenen Einsicht mißtraueten, so suchten sie sich im Volke einen Anhang zu bilden, ohne selbst den Pöbel zu verschmähen, der, an Worten klebend, niemals weiß, was er wollen soll.

Diese hatten, sogar zu einer Zeit, wo es noch keine Entscheidung galt, kein Bedenken getragen, ihre Mißstände dadurch in Schrecken zu setzen, daß sie den großen Haufen gegen sie angehetzt hatten. Am 24sten April versammelte sich gegen Mittag vor dem Ständehause ein Haufe, der sich wieder verlief, sobald er bemerkt hatte, daß er allzu früh angelangt war. Als nach

3 Uhr Nachmittags die Sitzung beendigt war und die Deputirten nach Hause gingen, fand sich derselbe Haufen wieder ein, und drängte sich an der Einfahrt des Ständehauses bis zur Treppe desselben. Die zuerst hinaustretenden Mitglieder der Stände wurden mit einem Lebehoch empfangen, weil man in ihnen die Vertheidiger des guten alten Rechts sah. Hierauf folgte ein Fluch für die vermeintlichen Verräther desselben, wobei einige äußerten: sie wollten sich ihre guten alten Rechte nicht nehmen lassen; sie wollten den Verräthern ins Gesicht sehen; sie wollten blutige Rache an diesen nehmen, wenn es auch für sie selbst, für ihre Weiber und Kinder mit den größten Gefahren verbunden wäre; man sollte ihnen Die zeigen, welche gegen das alte Recht gestimmt hätten. Den Worten folgte die That. Einem Viril-Stimmführer wollte man beim Herausgehen den Weg versperren; er wußte sich aber, wie er nachher in der Ständerversammlung sagte, diesen mit seinen Ellenbogen zu öffnen. Einige Schreier nannten zwei Repräsentanten — die Herren Cotta und Griesinger — mit Nahmen, obgleich diese offen und langsam mitten durch den großen Haufen gegangen waren, und von den Meisten recht gut gesehen und erkannt wurden. Beide waren als solche bekannt, welche sich den Vorurtheilen und Umtrieben des adeligen und ju-

ridischen Theils der Ständeversammlung am offensten widersezt hatten; und Beide sollten wahrscheinlich zum wenigsten beschimpft werden. Denn als der größte Theil des Haufens sich bereits wieder verlaufen hatte, verlangten ungefähr siebzehn noch zurückgebliebene Männer von dem ständischen Aufwärter, daß er ihnen den Ort zeigen sollte, wo Cotta versteckt sey; und als der Aufwärter ihnen sagte, daß dieser Repräsentant sich längst entfernt habe, drangen sie darauf, in den obersten Stock des Hauses geführt zu werden, wo sie vergeblich selbst die Ofenlöcher durchsuchten, um Den zu finden, gegen welchen sie angestiftet waren. Hiermit endigte sich dieser Auftritt. In der folgenden Nacht wurden dem Minister Wangenheim, und in der nächstfolgenden dem Repräsentanten Griesinger die Fenster eingeworfen. Eine Ehre anderer Art war Herrn Cotta zgedacht; nur daß nicht er, sondern seine unschuldige, um ständische Angelegenheiten ganz unbekümmerte Nachbarin derselben theilhaftig wurde. Ein voller Zintfolben wurde dieser auf den Hausflur geworfen; und als die Thäter ihres Irrthums inne wurden, entschuldigten sie sich damit, daß es nicht ihr, sondern einem Andern, gegolten habe.

Auftritte dieser Art rechtfertigten das Verfahren des Königs, indem er darauf drang, daß sich die Stän-

Versammlung für oder wider den ihr mitgetheilten
 Verfassungs-Entwurf innerhalb einer bestimmten Zeit
 erklären sollte. Er fügte indessen hinzu: „daß, wenn
 der Verfassungs-Entwurf nicht von der Mehrheit der
 Versammlung angenommen werden sollte, er, wiewohl
 höchst ungern, die Hoffnung aufgeben müsse, die Ver-
 fassung auf dem Wege des Vertrages zu Stande zu
 bringen; und daß er alsdann zwar abwarten werde,
 welche Grundsätze von den zum deutschen Bunde gehö-
 rigen Staaten, in Beziehung auf Verfassungen, würden
 angenommen werden, inzwischen aber sein treues Volk
 in den vollen Genuß derjenigen Rechte setzen wolle,
 die ihm die Verfassungs-Entwürfe zusichern, in so
 fern sie sich nicht auf Repräsentation bezögen.“ So
 wußten denn die Stände genau, woran sie waren; und
 da der 4. Junius der letzte Termin war, so konnte
 man an diesem Tage der Beendigung eines mühseligen
 Werks entgegensehen, das, wie der gordische Knoten,
 nur zerhauen werden konnte.

Auf eine ganz eigenthümliche Weise aber war der
 Partheigeist während der letzten Monate in der Stände-
 versammlung verstärkt worden; nämlich durch die Da-
 zwischenkunft eines Mannes von schwärmender Einbil-
 dungskraft und unruhigem Ehrgeiz. Dies war der
 Oberst von Massenbach, ein geborner Würtember-

ger, der, verunglückt im preussischen Kriegsdienst, sich, seit Friedrichs des Ersten Tode, in sein Vaterland zurückbegeben und daselbst Mittel gefunden hatte, sich unter die Zahl der Deputirten aufnehmen zu lassen. In der Ständeversammlung fand Herr von Massenbach, was er suchte: eine Bühne für seine Rednergabe, und Zuhörer, deren politische Grundsätze mit den seinigen übereinstimmten. Als Abkömmling eines reichsritterlichen Hauses ahnete er schwerlich, daß, bei einem Vertretungs-System, die größte Schwierigkeit in einem Adel liegt, der sich, in Folge der Geburt, auf alle Mitglieder eines Hauses vererben will. Gleich seinen Standesgenossen, nur in dem urkundlichen Rechte das Rechte sehend, drang er auf die Zurückführung Dessen, was nicht zurückgeführt werden konnte; und ob er gleich ein Freund der Fürsten zu seyn das Ansehn gewinnen wollte, so war er doch wenigstens in so fern ihr Feind, als er, wenn einmal von Beschränkung des Despotismus die Rede war, immer nur solche Mittel vorschlug, wodurch die königliche Macht vernichtet wurde. Uebrigens war Herr von Massenbach gewiß mehr Werkzeug, als er selbst glauben mochte, und der Lärm, den er, als Redner und Schriftsteller, machte, mehr von Andern, als von ihm selbst, berechnet; denn Partheien sehen es niemals ungern, daß Einzelne un-

ter ihnen die Aufmerksamkeit beschäftigen, weil hierauf die Sicherheit der Furchtsameren beruhet. Schwärmerische Liebe für ein Vaterland, das seit mehr als dreißig Jahren aufgegeben war, setzte den Herrn von Massenbach nur allzu sehr der Gefahr aus, von Andern gemißbraucht zu werden; und je mehr sich in seinem Kopfe alles durchkreuzte, desto mehr wirkte er als Gährungsstoff, ohne dies im Mindesten zu wollen.

Vice-Präsident der Ständeversammlung war der Fürst zu Waldburg-Zeil-Trauchburg. Bei der Abstimmung über den Verfassungs-Entwurf, welche den 2. Junius geschah, wurden mehrere Gutachten (Vota) abgegeben. Das des Herrn von Massenbach lautete: „Eine auf solchen, von den Oberamtännern geleiteten, Wahlen beruhende Ständeversammlung; ein solchergestalt organisirtes Geheimen-Raths-Collegium; eine aus unauflösbaren Elementen bestehende, sich selbst ergänzende, den Oligarchen entweder huldigende, oder sie beherrschende Adelskammer; eine unsichere Permanenz der Repräsentation; eine persönliche Sicherheit der Volksvertreter, die, wie Egmont und Algernon Sidney, vom Fuße des Altars der Freiheit in den Kerker geschleppt werden können, um unter dem Beile des Nachrichters ein Blut auszustömen, das edle Herzen bewegte; eine Finanz-Verwaltung, die alle Vorkehrun-

gen trifft, um sich einer echten Verantwortlichkeit zu entziehen: — das ist eine Verfassung, bei welcher überall keine Sicherheit des Rechts und der Freiheit Statt findet; eine Verfassung, welcher ich meine Zustimmung jetzt und nie geben werde — deswegen jetzt und nie geben werde, weil ich das Vaterland wahrhaft liebe und den Thron wahrhaft ehre.“ Außerdem sind zwei andere Gutachten bekannt geworden, von welchen das eine dem Freiherrn von Varnbüler, das andere dem Repräsentanten Feuerlein angehört: beide, gleich dem massenbachischen, die Frucht des Mißtrauens oder versteckter Absichten. Als es zum Abstimmen kam, erklärten sich 67 Stimmen gegen, 42 für den Verfassungs-Entwurf. Sobald das Loos über diesen geworfen war, trat der Freiherr von Dw mit der Erklärung auf, daß er sich nicht nur vor der Ständeverammlung gegen diesen Beschluß verwahre, sondern auch dem Könige selbst eine solche Verwahrung mit der Bitte vortragen werde, diesen Beschluß das Volk nicht entgelten zu lassen, sondern den Verfassungs-Entwurf den Wirklichen Stimmenführern und Repräsentanten der Minorität, so wie Allen, die sich noch anschließen würden, als Verfassungs-Vertrag zu geben. Wirklich überreichten die Mitglieder der Minorität dem Könige eine solche Verwahrungs-Acte. Die siegende Parthei machte den

König am 4. Junius mit dem Ergebnis der Abstimmung in einer Erklärung bekannt, worin sie sagte: „Sie theile mit Sr. Majestät aufs vollkommenste die Ueberzeugung, daß die bisherige Behandlungsart der Erwartung nicht entspreche; desto größere Hoffnung aber setze sie in den Weg der Unterhandlung, durch eine gemeinschaftliche Commission, und eben deshalb werde ihr nichts so willkommen seyn, als daß dieser Weg ohne Aufschub betreten werde. Der König, anstatt hierauf einzugehen, lösete die Versammlung sogleich auf, mit dem Befehl, daß jedes, nicht in Stuttgart wohnende Mitglied sogleich in seine Heimath zurückkehren sollte. Den Ueberreichern der Verwahrungs-Acte antwortete der König: „daß, obgleich die Parthei Derer, welche seit zwei Jahren die Entstehung einer guten Verfassung durch geheime und verwerfliche Umtriebe verhindert, in der Versammlung der Stände gestügt habe, er dennoch sogleich dem Volke die Rechte und Freiheiten geben wolle, welche in dem Verfassungs-Entwurfe zugestanden wären. Ein auf billige Grundsätze gestütztes Steuer-System einzuführen, werde sein erstes Geschäft seyn; das Schreiberei-Wesen aber, als das Hauptübel des Landes, werde er mit der Wurzel auszuroden suchen.“

So endigte sich dieser Versuch, auf dem Wege der

Unterhandlung und des Vertrages zu einer angemessenen Verfassung zu gelangen: das Königreich Würtemberg machte ihn für die sämmtlichen Staaten Deutschlands, von welchen kein einziger in seine Fußstapfen trat. Er konnte aber, wie es scheint, um so weniger gelingen, weil die Viril-Stimmenführer in einem Königreiche von 369 Viertelmilen keine Neigung haben können, eine Autorität, die nicht von ihnen selbst ausgeht, als achtungswürdig anzuerkennen. So wie diese gleich Anfangs das Haupthinderniß waren, so blieben sie es, weil ihnen unablässig der Gedanke vorschwebte, daß sie durch die Verfassung nur verlieren, nicht gewinnen könnten. Richtig oder unrichtig, wie dieser Gedanke seyn mochte, muß zu ihrer Entschuldigung wenigstens das bemerkt werden, daß eine Bevölkerung von 1,300,000 nicht hinreicht, wenn es eine Rechtfertigung des Königstitels gilt, und daß bei diesem Mißverhältniß immer nur in so fern auf Wohlfeyn zu rechnen ist, als der Regent in seinen Gesinnungen eine Aufforderung findet, sich zu beschränken. Einem größeren Königreiche einverleibt, würden sich die Mediatisirten leichter in ihr Schicksal gefunden haben, weil dabei weniger sichtbarer Zwang Statt gefunden hätte; hier würden sie, als große Eigenthümer, geneigt geworden seyn, in ein Oberhaus einzutreten und sich alle

die Bedingungen gefallen zu lassen, die damit verbunden sind. Uebrigens fühlten sich einzelne Mitglieder der Ständeversammlung, nach deren Auflösung, in Württembergischen nicht länger sicher. Herr von Massenbach verließ dies Land, um sich in benachbarten Staaten niederzulassen. Aus dem Hessen-Darmstädtischen und dem Badenschen mit gleicher Strenge verwiesen, begab er sich nach Frankfurt am Main, in der Voraussetzung, daß er hier unangetastet bleiben werde. Kaum aber hatte er einige Tage in dieser Stadt verlebt, als er, auf Ersuchen der preussischen Regierung, verhaftet und durch einen preussischen Officier nach Küstrin geführt wurde. Die Ursachen dieses Verfahrens, so wie die weitere Geschichte dieses Mannes, gehört nicht hierher.

Im Königreich Württemberg setzte die Regierung ihren Gang ungehindert fort, nachdem die Ständeversammlung aufgelöst war; einzelne Theile des Königreiches dankten sogar für die endliche Auflösung derselben. An die Spitze der Finanzen trat der bekannte Graf Malchus, der früher Finanz-Minister des Königs von Westphalen gewesen war. Herr von Wangenheim ging dagegen von Stuttgart nach Frankfurt am Main, als württembergischer Gesandter bei der Bundesversammlung. Der König selbst fuhr fort, seinen Unter-

thanen alle die Erleichterungen zu geben, die nur möglich waren. Die Jahressteuer von 2 Millionen 400,000 Gulden wurde beibehalten, und zum Ersatz für die Kosten der Ständeversammlung, welche auf 260,000 Gulden ausgegeben wurden, mußte ein Zehntel der Jahressteuer mit 24,000 Gulden aufgebracht werden. Durch den neuen Finanz-Minister wurde ein Plan zur Tilgung der Staatsschuld entworfen, die man auf 29 Millionen 913,504 Gulden angab; die Tilgung sollte in 45 Jahren vollendet seyn. Das Königreich wurde in den Neckar-, den Schwarzwald-, den Jart- und den Donau-Kreis eingetheilt, von welchen jeder seine Regierung und Finanz-Verwaltung haben sollte; für je zwei Kreise aber wurde ein Criminal-Gerichtshof und ein Appellations-Gericht angeordnet. Der Geheime Rath theilte sich in zwei Abtheilungen, namentlich in die der Departements-Minister für die Justiz, für das Militär und für die Finanzen, und in die der geheimen Räte. Ein besonderes Edict bestimmte den Wirkungskreis der Staatscontrolle; ein anderes constituirte eine Ober-Rechnungskammer, noch ein anderes die Besoldungen der Staatsdiener.

So viel von dem Königreich Württemberg, welches in diesem Zeitraum, trotz seiner Kleinheit, die öffentliche Aufmerksamkeit nur allzu allgemein beschäftigte.

Wir gehen jetzt zu den übrigen Staaten des deutschen Bundes über, welche sich zu constituiren versuchten, oder sich wirklich constituirten; und hierbei wird es möglich seyn, dem Leser die Begebenheiten in größerer Gedrängtheit zusammen zu stellen.

Das Großherzogthum Weimar-Eisenach.

Carl August, Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, hatte mit keiner von diesen Schwierigkeiten zu kämpfen, welches hauptsächlich darin lag, daß die Elemente seines Großherzogthums bei weitem gleichartiger waren, als die des Königreichs Würtemberg; denn in dem ganzen Großherzogthum gab es nur wenige Reichsritter, und auch diese waren darin nur auf unbedeutenden Gütern ansäßig. Die neue Schöpfung ganz zu fassen, müssen wir einen Augenblick in die Vergangenheit zurückgehen.

Die landständische Verfassung war dem Fürstenthume Weimar seit vielen Jahrhunderten eigen. Im Jahre 1750 erneuert, schloß sie folgende Rechte und Verhältnisse in sich: Von fünf zu fünf Jahren wurde ordnungsmäßig ein Landtag gehalten, die jährlichen

Auschußtage aber ordnete der Landesherr an. Ohne die Einwilligung der Stände durften keine neue Steuern (*onera publica*) ausgeschrieben werden. Dieselbe Einwilligung war nothwendig, so oft die Landschaftscasse mit mehr Ausgaben, und besonders mit Besoldungen, belastet werden sollte. Die bei der Landschaftscasse angestellten Diener, wie der Landschafts-Commissarius, der Landschafts-Cassierer u. s. w. mußten von der Landschaft präsentirt seyn; den landschaftlichen Deputirten war die sogenannte Abhörnung der Cassen-Rechnungen gestattet. In Ansehung der vornehmsten Landesgesetze, z. B. der Verbesserung der Landesordnung, Proceßordnung, wurde der Beirath und die Meinung der Landstände für nöthig erachtet; auch durften ohne diesen Beirath keine Steuerfreiheiten bewilligt werden.

Diese Einrichtungen waren unter Herzog Ernst August Constantin geblieben, nur daß dieser Herzog für gut gefunden hatte, den Zwischenraum von Einem Landtage zum andern auf sechs Jahre auszudehnen. Zu solchen Landtagen wurden die fürstlichen Häuser Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, die Akademie Jena, vierzig Glieder von der Ritterschaft und neun Stadträthe beschrieben; doch erschienen die fürstlichen Häuser nie. Besizer von Rittergütern bürgerlichen

Standes oder Katholischer Religion hatten nicht die Befugniß, weder bei Land-, noch bei Ausschustagen zu erscheinen. Die Eröffnung des Landtages erfolgte, nach vorhergegangenem Gottesdienste, mit der Rede eines der ersten Staatsdiener, auf welche einer von den Ständen antwortete. Die sogenannte Proposition enthielt das fürstliche Ansinnen, dessen Gegenstand Geldhülfsen waren. Die Stände überreichten aber gewöhnlich eine Präliminarschrift mit Beschwerden. Hatte hierauf der Landesherr erledigende Resolutionen erteilt, so folgte die Bewilligungsschrift, und dieser der Abschied, meist mit gleicher Förmlichkeit, wie bei der Eröffnung.

Daß hierin viel Veraltetes und Unnützes war, leuchtet auf den ersten Blick ein; das Fehlerhafte bestand vorzüglich darin, daß sich alles zwischen dem Fürsten und einer einzigen Klasse der Gesellschaft abmachte, daß also alle übrigen Klassen ohne Antheil an der Gesetzgebung waren. Darum benutzte Carl August das Recht, welches die Rheinbunds-Acte ihm gab, die landständische Verfassung aufzuheben und sich als Souverän die Unumschränktheit beizulegen. Dies geschah im Jahre 1809 durch die Bekanntmachung einer Constitution der vereinigten Landschaft der herzoglich Weimar- und Eisenachischen

Land, mit Einschluß der jenaischen Landesportion. Zwar wurde die alte Verfassung nicht gänzlich zertrümmert, aber doch aufs wesentlichste verändert. Das Herzogthum, sonst aus drei Landschaften bestehend, nämlich aus Weimar, Eisenach und Jena, erhob sich zu einem einigen Fürstenthum, welches in drei Kreise zerfiel. Die landschaftlichen Geschäfte wurden einer ständischen Deputation, unter dem Vorsetze eines General-Landschafts-Directors, übertragen und die Verwaltung der Steuer-Geschäfte einem Landschafts-Collegium übergeben. Gutsbesitzer und Städte bildeten zwar die Stände jedes Kreises; doch war bereits nachgegeben, daß die Gutsbesitzer, um Theil an der landschaftlichen Deputation zu nehmen, nicht adeligen Standes zu seyn brauchten. Die Akademie Jena behielt ihr Standschafts-Recht; die ganze Deputation war auf zwölf Mitglieder beschränkt, von welchen sechs Gutsbesitzer, fünf Städter und Einer aus dem akademischen Senat gewählt seyn sollten; die ordentlichen Versammlungen der Deputation sollten alljährlich Statt finden, und jährlich, nach dem Loose zwei Deputirte abgehen. Bei dieser Anordnung war es unmöglich, sich die ständische Verfassung als eine gegenwirkende Kraft in dem Regierungs-System zu denken; wie andere Staaten Deutschlands hatte auch das Her-

zogthum Weimar das Zusammenengungs-Princip angenommen; und wiewohl dies in einem so kleinen Staate nicht hinreichen konnte, so wurde dadurch wenigstens bewirkt, daß man das Veraltete als unbrauchbar fahren ließ, und über die Natur der Privilegien zur Besinnung kam. Die Bewohner des Herzogthums waren in dem Zeitraum von 1809 bis 1816 freilich nicht glücklicher; allein dies lag nicht sowohl in der veränderten Verfassung, als vielmehr in den ungemeynen Anstrengungen, welche gemacht werden mußten, um die Forderungen Napoleon Bonaparte's zu befriedigen.

Nach dem Wiener Congresse sah sich der Herzog von Weimar-Eisenach bedeutend vergrößert durch die Landtheile, welche Hessen und Preußen an ihn abgetreten hatten. Den Titel eines Großherzogs hatten die sämtlichen Souveräne Europa's einem so nahen Verwandten des russischen Kaisers nicht versagen mögen. Das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach enthielt seit dem Schlusse des Jahres 1815 auf 56 Geviertmeilen 192,700 Bewohner, und gewährte, nach allgemeiner Abschätzung, ein Einkommen von 1 Million 500,000 Gulden. Da nun der Wiener Congress den deutschen Fürsten die Zurückführung der ständischen Verfassung in der Bundes-Acte zum Gesetze gemacht hatte, der Großherzog von Wei-

mar aber auch darauf bedacht seyn mußte, die neu erworbenen Landestheile unter ein gemeinschaftliches Gesetz zu stellen: so entschloß er sich leicht zu einer Abänderung der, im Jahre 1809, gegebenen Constitution, welche nie den Beifall seiner Unterthanen gefunden hatte. Schon unter dem 15. Nov. 1815 versprach er, in einem großherzoglichen Patent, den Einwohnern der von ihm in Besitz genommenen Länder, außer der Religionsfreiheit und unpartheiischer Rechtspflege, „eine landständische Verfassung, welche ihnen das Recht gewähren sollte, durch selbstgewählte Repräsentanten bei der Gesetzgebung mitzuwirken, Steuer- und Finanz-Maßregeln nur nach freier Prüfung zu bewilligen, über Mängel und Mißbräuche in der Landesverwaltung oder Gesetzgebung mit gutachtlichen Vorschlägen zur Abstellung derselben Vortrag zu thun, und, bei willkürlichen Eingriffen der Staatsbeamten in die gesetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Bürger, bei ihm Klage zu führen und auf rechtliche Untersuchung ihren Antrag zu richten.“

Von diesem Augenblick an, hatte man Ursache, darauf gespannt zu seyn, wie der Großherzog das Problem einer ständischen Verfassung in seinem Machtgebiete lösen würde.

Carl August nun fing damit an, daß er die ver-

schiedenen Verwaltungsweige anders ordnete. Das geheime Councilium nahm die Benennung eines Staats-Ministeriums an, und wurde, als die oberste Verwaltungs- und Berathungs- Behörde, an die Spitze der Landes-Collegien gestellt. Der Regel nach wollte der Großherzog selbst den Vorsitz führen; in Verhinderungsfällen aber sollte sein Sohn, der Erb-großherzog, präsidiren, und außerdem sollte ein Mitglied des Ministeriums Präsident desselben unter dem Großherzog und seinem Sohne seyn. Außer dem Präsidenten sollte das Staats-Ministerium aus den wirklichen geheimen Råthen, welche einem Departement der Staatsgeschäfte vorständen, bestehen, und bei demselben drei geheime Referendarien angestellt werden. Alle Regierungs-geschäfte sollten im Staats-Ministerio erörtert werden, ehe die großherzogliche Entscheidung erfolgte. Dem Präsidenten des Staats-Ministeriums wurde die obere Aufsicht und Controlle sämmtlicher Zweige der Staatsgeschäfte anvertrauet. Jeder Departementschef im Staats-Ministerium sollte auch Präsident eines Landes-Collegiums seyn können; in einem solchen Falle aber sollte der Vice-Präsident den cur-renten und mechanischen Theil der Geschäfts-Direc-tion besorgen. Die Amtspflichten der geheimen Referendarien waren: die ihnen von den Chefs zugetheilten

Arbeiten treulich und eifrig zu besorgen; den Chefs Vortrag zu thun, und eine berathene Meinung hinzuzufügen; bei wichtigen Sachen den Vortrag mit beigefügter Meinung und Acten-Auszügen schriftlich zu fertigen; in den Sitzungen des Staats-Ministeriums das Protocoll zu führen; die Concepte der Ausfertigungen zu arbeiten und die Vergleichen der Reinschrift zu besorgen; in den Geschäftsbetrieb die nöthige Eile zu bringen; eine doppelte Registrande zu führen.

Dies waren die wesentlichen Bestimmungen des großherzoglichen Patents, die Organisation des Staats-Ministeriums betreffend. Nicht lange darauf, den 30. Januar 1816, erschien eine Verordnung, betreffend die Bildung und Einberufung einer ständischen Berathungsversammlung zu Entwerfung der Landes-Verfassungsurkunde. Hierin war der siebente April des laufenden Jahres als der Tag angesetzt, an welchem der Zusammentritt dieser Notablen des Großherzogthums erfolgen sollte. Zahl, Eigenschaften und Ernennungsart der aus den neuen, wie aus den alten Landen abzuordnenden Vasallen und Unterthanen war genau angegeben. Fünf Rittergutsbesitzer (ohne Rücksicht auf adelige Geburt und Religion), und unter diesen ein Reichsrichter, schienen hinreichend für die Berathung; die Zahl der Abgeordneten von Land und

Städten wurde auf sieben gesetzt, ohne weitere Bedingung, als daß diese Abgeordneten wohnhaft seyen in den Landestheilen, für welche sie erscheinen würden. Großherzogliche Commissarien erhielten den Auftrag, die Wahlen in den neu erworbenen Landestheilen zu leiten. Mündigkeit, Ansässigkeit auf steuerbaren Grundstücken, Wohlhabenheit in Verhältniß zu Mitbürgern, und bewährte Sittlichkeit waren die Bedingungen der Wahlfähigkeit.

Zwei feierliche Handlungen bezeichneten den siebenten April für die sämtlichen Bewohner des Großherzogthums; nämlich der von den Abgeordneten der neu erworbenen Länder dem Großherzoge geleistete Erbhuldigungseid, und die Eröffnung der ständischen Berathungsversammlung. Je mehr alles ins Kleine gezogen war, desto leichter bewegte sich alles. Auch die Erörterungen über die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes zu einer landständischen Verfassung zogen sich keinesweges in die Länge; denn in weniger als einem Monat war die ganze Arbeit vollendet. Die Grundlagen derselben waren folgende: 1) die Berathungsversammlung hat sich nur mit dem Entwürfe zu einer landständischen Verfassung zu beschäftigen; 2) der Wille des Großherzogs geht auf Eine Verfassung für das ganze Großherzogthum;

3) die zu stiftende Verfassung soll zu einer wahren Vertretung des Volkes führen; 4) den Landständen sollen die in der Note vom 16. Nov. 1814 angegebenen Rechte gegeben werden; 5) ganz unbeschränkt bleibt die Berathung über die Bedingungen und Formen, unter welchen diese Rechte auszuüben sind, und selbst ein Entwurf, welcher über die Wahlen landständischer Abgeordneten aus der Mitte des Volkes bereits gemacht ist, soll nicht als Gesetz betrachtet werden. Die Berathungsversammlung bildete nur Eine Curie; von Seiten des Großherzogs aber war die Unterhandlung dem Präsidenten der Landes-Direction, Freiherrn von Ziegeler, dem Regierungsrath Krum, und dem Landes-Directionsrath Hufeland übertragen. Vermöge des festen Planes, welche die Versammlung für den Gang ihres Geschäftes durch die Vorarbeiten gewonnen hatte, vorzüglich aber vermöge des gegenseitigen Vertrauens und der aufrichtigen Achtung der Abgeordneten für den Großherzog, gediehen die Unterhandlungen dahin, daß der Entwurf schon in der dritten Woche nach den Protocolen ausgearbeitet, in seinem Zusammenhange verlesen und geprüft werden konnte. Den Staats-Ministern übergeben, und von diesen mit einigen Mitgliedern der Berathungsversammlung besprochen, wurde eben dieser Entwurf am 5. Mai bei

dem Großherzoge zum Vortrage gebracht. Dieser genehmigte ihn, bis auf sehr wenige, keinen wesentlichen Punkt betreffende, Abänderungen, welche der Berathungsversammlung zu einer nochmaligen Prüfung mitgetheilt wurden. Und da sich der Verein nicht für berufen hielt, über Nebenpunkte Schwierigkeiten zu erheben, ja, da er in mancher Abänderung die gnädige Gesinnung des Großherzogs verehren zu müssen glaubte: so geschah die Aushändigung der von dem Großherzog vollzogenen und von sämtlichen Staats-Ministern unterzeichneten Verfassungsurkunde den 11. Mai, und die Versammlung trennte sich am folgenden Tage.

Der wesentliche Inhalt der Verfassungsurkunde war und ist:

„Als Landstände des Großherzogthums sind anerkannt: der Stand der Rittergutsbesitzer, der Stand der Bürger und der Stand der Bauern. Diese Landstände werden durch Männer vertreten, welche aus ihrer Mitte durch freie Wahl als Abgeordnete hervorgehen. Den Landständen kommen folgende Rechte zur Ausübung durch ihre Vertreter zu: 1) das Recht, gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten und den von diesem beauftragten Behörden, die Staatsbedürfnisse, so weit dieselben aus den landschaftlichen Cassen und aus dem Vermögen der Staatsbürger zu bestreiten sind, zu prüfen, und die zu ihrer Deckung erforderli-

chen Einnahmen und Ausgaben festzusetzen; 2) das Recht, über jede Besteuerung und andere Belastung der Staatsbürger, so wie über jede allgemeine Anordnung, welche Einfluß darauf haben möchte, ehe sie zur Ausführung kommt, gehört zu werden; 3) das Recht, die Rechnungen über bestrittene Staatsbedürfnisse zu prüfen und über die darin bemerkten Anstände Auskunft und Rechenschaft zu verlangen; 4) das Recht, dem Fürsten Vortrag zu thun, über Mängel und Mißbräuche in der Gesetzgebung und in der Verwaltung des Landes, mit gutachtlichen Vorschlägen zur Abstellung derselben; 5) das Recht, bei dem Fürsten Beschwerde und Klage zu erheben, gegen die Minister und gegen andere Staatsbehörden, über deren Willkür und Eingriffe in die Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, so wie in die Verfassung des Landes; 6) das Recht, an der Gesetzgebung Theil zu nehmen in der Art, daß neue Gesetze ohne ihren vorgängigen Beirath und ihre Einwilligung nicht erlassen werden dürfen; 7) das Recht, zur Erleichterung aller dieser Befugnisse, die Landräthe zu wählen und dem Fürsten zur Bestätigung vorzustellen, zwei Räte oder Assessoren bei dem Landschafts-Collegium zu ernennen, in vorkommenden außerordentlichen Fällen, z. B. in Kriegszeiten, wo irgend ein Collegium Einfluß auf die landschaftlichen Cassen gewinnen dürfte, zu verlangen.

daß diesem Collegium Einer, oder Einige ihrer Ver-
 treter beigeordnet werden, endlich den Cassierer bei
 der Hauptlandschafts-Casse zu ernennen. Für das ge-
 sammete Großherzogthum werden ein und dreißig Abge-
 ordnete als Volksvertreter erwählt: elf von dem Stande
 der Rittergutsbesitzer, zehn von dem Stande der
 Bürger und zehn von dem Stande der Bauern.
 Indem die drei Landstände aus ihrer Mitte wählen,
 muß für jeden Abgeordneten gleichzeitig ein Stellver-
 treter bestimmt werden. Zur Erleichterung der Wahl
 ist das Großherzogthum in Hinsicht der Rittergutsbe-
 sitzer in drei, in Hinsicht der Bürger in zehn, in Hin-
 sicht der Bauern gleichfalls in zehn Wahlbezirke ge-
 theilt. Die Wahlfähigkeit erfordert, außer dem Be-
 kenntnisse zur christlichen Religion, deutsche Geburt,
 d. h. Abstammung von einem in Deutschland gebornen
 Vater, eheliche Geburt, christliche Geburt, dreißigjähri-
 ges Alter und unbescholtenen Ruf. Außer diesen all-
 gemeinen Eigenschaften werden zu der Wahlfähigkeit
 in jedem Stande erfordert: von dem Rittergutsbesitzer,
 daß er seit drei Jahren ansässig sey auf einem, ihm
 ganz, oder zum Theil gehörigen Rittergute; von dem
 Abgeordneten der Akademie Jena, daß er Mitglied des
 akademischen Senats sey; von dem Bürger, daß er ein
 unabhängiges Einkommen von 500 Rthln. in den Resi-
 denzstädten Weimar und Eisenach, von 300 in den

übrigen Städten nachzuweisen habe; von dem Bauer, daß er ein Eigenthum von liegenden Gründen, deren Werth sich wenigstens auf 3000 Rthlr. beläuft, besitze. Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie können in der landständischen Vereinigung eben so wenig Platz finden, als Blutsverwandte im zweiten Grade der Seitenlinie. Bei einem solchen Zusammentreffen in demselben Stande, oder in verschiedenen Ständen, giebt die frühere Wahl, und, wenn dies nicht entscheidet, das höhere Alter den Vorzug. Jeder Abgeordnete wird auf sechs Jahre gewählt; doch ist er nach dieser Zeit wieder wahlfähig. Wer zum Land-Marschall gewählt worden, bleibt zum wenigsten zwölf Jahre in seiner Stelle als Abgeordneter. Der Stellvertreter tritt ein, wenn ein Abgeordneter, während der sechs Jahre, auf die er gewählt ist, abgehen sollte, es sey durch den Tod, oder durch ein freiwilliges oder erzwungenes Ausscheiden. Der Gewählte kann das ihm angetragene Amt ausschlagen, weil vorausgesetzt werden muß, daß Niemand ohne die wichtigsten Gründe sich einem so ehrenvollen Amte entziehen werde. Die oberste Leitung aller Wahlen ist den Landesregierungen zu Weimar und Eisenach übertragen; die Anordnung der Wahlen erfolgt unmittelbar von dem Fürsten, und für die Mühwaltungen bei denselben dürfen keine Kosten berechnet werden. Im Stande der Rittergutsbesitzer geschieht die Wahl

in jedem Bezirke, und zwar so, daß die Landesregierung einem Rittergutsbesitzer des Bezirks den Auftrag zur Anordnung der Wahl ertheilt; in der Regel dem Ältesten, der alsdann die sämtlichen Rittergutsbesitzer zu einer Wahlversammlung einladet, bei welcher er Vorsitz und Vortrag hat. Bei der Wahl entscheidet die Mehrheit der Stimmen und bei Stimmengleichheit das Loos. Die ehemaligen Reichsritter wählen unter sich, wozu ihnen jedes Mal eine hinreichende Frist zu setzen ist; sollten sie aber während derselben nicht gewählt haben, so wächst diese dritte Stelle den übrigen Rittergutsbesitzern des Eisenachischen Kreises zu. Der akademische Deputirte wird, auf Anordnung der Landesregierung zu Weimar, von dem akademischen Senat gewählt. In dem Stande der Bürger und Bauern beginnt das Wahlgeschäft mit der Ernennung der Wahlmänner, welche in den Städten unter der Leitung des Stadtraths unter allen stimmfähigen Einwohnern, auf den Dörfern unter sämtlichen stimmfähigen Bewohnern, unter Leitung der Ortsvorgesetzten, Vormundschaftspersonen, Schulzen, Gerichtschöppen u. s. w. geschieht. Wenigstens zwei Drittheile der stimmfähigen Einwohner müssen bei einer solchen Wahl zugegen seyn, und der durch Stimmenmehrheit Erwählte erhält eine Urkunde, welche von dem Stadtrathe oder den Ortsvor-

stehern zu vollziehen ist. Nach geschעהener Ernennung der Wahlmänner müssen sich diese an einem, von der Landesregierung zu bestimmenden, Tage vor einer Commission einfänden, welche aus einem Landrathe, und aus einem Amtmann, Stadtrichter, Bürgermeister oder Gerichtsverwalter des Bezirks bestehen soll. In das Wahlgeschäft selbst darf diese Commission sich nicht mischen; aber nachdem sie den erschienenen Wahlmännern die Veranlassung ihres Erscheinens nochmals vorgehalten hat, vollzieht sich die Wahl in ihrer Gegenwart. Die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Wahlmänner giebt der Wahl Gültigkeit, und jeder Wahlmann stimmt aus eigener Ueberzeugung, ohne an einen Auftrag von Seiten seiner Gemeinde gebunden zu seyn. Auch bei der Wahl durch die Wahlmänner gilt die Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit das Loos. Vor jeder neuen Wahl eines neuen Volksvertreters müssen neue Wahlmänner ernannt werden. Ueber sämmtliche Wahlen wird von den Landesregierungen Bericht erstattet, mit Gutachten über die Gültigkeit der Wahl. Sind die Wahlen gültig, so erfolgt die Einberufung zum Landtage von dem Vorstande; ist sie ungültig, so wird bei dem Fürsten, mit Anführung der vorliegenden Gründe, auf Vernichtung der geschעהenen, und auf Anordnung einer neuen Wahl angetragen. Die Ver-

sammlung der auf verfassungsmäßige Weise erwählten landständischen Abgeordneten bildet den Landtag. Die Landtage theilen sich in ordentliche und außerordentliche. Jene werden von drei zu drei Jahren, und zwar regelmäßig in der ersten Woche des Januars gehalten, diese aber so oft, als es nach dem Ermessen des Fürsten nothwendig ist. Der Versammlungsort hängt von der Bestimmung des Fürsten ab; in der Regel ist es Weimar. Außer den Landtagen giebt es keine ständischen Versammlungen; doch können in den einzelnen Kreisen die Rittergutsbesitzer, oder die Städte, oder die Dorfschaften, mit Vorwissen und Genehmigung der Landesregierung zusammen kommen, zur Berathung über gemeinsame Angelegenheiten. Zur Leitung der landständischen Geschäfte werden durch Stimmenmehrheit unter den sämtlichen Abgeordneten aus der Mitte des Standes der Rittergutsbesitzer ein Landmarschall, und aus der Mitte der sämtlichen Abgeordneten zwei Gehülften erwählt, welche drei zusammen den Vorstand bilden. Der Landmarschall wird, wo nicht auf Lebenslang, das erste Mal auf zwölf Jahre, für die Zukunft aber jedes Mal auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl seiner Gehülften besteht nur drei Jahre; doch sind sie, wie der abgehende Landmarschall, wieder wählbar. Der Kreis, aus dessen Mitte der Landmarschall gewählt ist,

hat eine Stelle weniger zu besetzen. Ein wirklicher Staatsdiener, oder ein Besoldeter, kann nicht zum Landmarschall gewählt werden. Während seine Wahl von dem Fürsten bestätigt werden muß, bedarf es für seine Gehülfen keiner Bestätigung. Jener sowohl als diese, ziehen eine jährliche Besoldung aus der Haupt-Landschaftscasse. Alle Abgeordneten haben gleiches Stimmrecht, und jeder Abgeordnete ist Vertreter aller Staatsbürger, und hat, außer den Befehlen, keine andere Richtschnur anzuerkennen. Niemand kann wegen seiner Aeußerungen in der ständischen Versammlung verantwortlich gemacht werden, wenn er den nöthigen Anstand beobachtet. Die Abgeordneten genießen sowohl in ihrer Gesamtheit, als einzeln, Unverletzlichkeit der Person vom Anfange des Landtages bis acht Tage nach dem Schlusse desselben; nur mit Einwilligung des Landtages, auf dem Wege Rechtsens, kann in dringenden Fällen gegen sie verfahren werden. Für die Zeit ihres Aufenthaltes auf dem Landtage genießen die Abgeordneten, so wie auch die Mitglieder des Vorstandes, vor und mit dem Tage vor der Eröffnung bis und mit dem Tage nach dem Schlusse des Landtags, eine tägliche Auslösung, ingleichen eine Vergütung für jede Meile der Entfernung ihres inländischen Wohnortes oder Gutes von dem Orte des Landtags, aus der Haupt-

Landschaftscasse. Zur Führung des Protocolls wird von den Abgeordneten ein Syndikus gewählt, dessen Wahl dem Fürsten anzuzeigen ist; er darf kein besoldeter Diener des Fürsten seyn, und muß sich wesentlich in Weimar aufhalten. Als Syndikus zieht der Gewählte eine jährliche Besoldung aus der Landschaftscasse; auch theilt er während des Landtages die Unverletzlichkeit der Abgeordneten. Die Eröffnung des Landtages geschieht entweder von dem Fürsten selbst, oder von einer dazu angeordneten Commission, wenn an dem bestimmten Tage alle Mitglieder der ständischen Versammlung, oder zum wenigsten ein und zwanzig dieser Abgeordneten, sich an dem bezeichneten Orte eingefunden haben. Die Versammlung bildet nur Ein Ganzes, nicht mehrere Kammern. Die von den Abgeordneten zu beobachtende Sitzordnung ist folgende: obenan der Landmarschall und neben ihm die beiden Gehülfen; zu beiden Seiten die Abgeordneten der Rittergutsbesitzer; zuletzt die Abgeordneten der Städte und des Bauernstandes in derselben Folge nach den Kreisen. Der reichsritterschaftliche Abgeordnete looset unter den Rittergutsbesitzern des eisenachischen, der akademische Abgeordnete unter den Rittergutsbesitzern des weimarischen Kreises. Gültig ist der Beschluß eines Landtages nur dann, wenn wenigstens ein und zwanzig Abgeordnete, und unter die-

fen wenigstens zwei aus verschiedenen Ständen des Kreises zugegen sind. Der Landmarschall stimmt zuerst, und nach ihm stimmen die übrigen Abgeordneten, das erste Mal von der rechten zur linken, das zweite Mal von der linken zur rechten. Die Beschlüsse werden nach der absoluten Mehrheit der Stimmen gefaßt, und der Landmarschall hat keine entscheidende Stimme. Wird die Gleichheit der Stimmen in einer Sitzung nicht gehoben, so sind die beiderseitigen Meinungen dem Landesfürsten zur Entscheidung vorzutragen. Obgleich die Abstimmungen nie nach Ständen, Kreisen oder Bezirken geschehen, so bleibt es doch den Abgeordneten Eines Standes, oder Eines Kreises vorbehalten, sich über Eine Stimme zu vereinigen und solches zu Protocoll zu geben, wenn sie ihren Kreis durch den Beschluß der Mehrheit für beschwert erachten; und eine solche Curiat- oder Provinzial-Stimme hat die Kraft, die Ausführung des von der Mehrheit gefaßten Beschlusses aufzuhalten, bis der Fürst entschieden hat. Außer dem Falle einer Curiat-Stimme kann ein Beschluß des Landtages weder durch Protestation, noch durch Berufung auf höchste Entscheidung, noch auf andere Weise gehindert werden; vielmehr ist jeder Versuch dieser Art schon zum voraus für gesetzwidrig und ungültig erklärt. Der Landesfürst läßt dem Landtage seine Anträge

schrift-

schriftlich mittheilen, entweder auf einmal oder nach
 und nach. Wenn mündliche Erörterungen bei neuen
 Gesetzworschlägen den Gang der Geschäfte beschleunigen
 können, so ordnet der Landesfürst Minister oder andere
 Staatsbeamten ab, welche den Gegenstand nach seinen
 Beweggründen zu entwickeln, jedoch der Abstimmung
 und Beschlussfassung nicht beizuwohnen haben. Jedem
 Abgeordneten steht es frei, Anträge an die Versamm-
 lung zu bringen, wenn solches der Versammlung vor-
 her angezeigt worden ist. Wo die Versammlung es
 dienlich findet, können Ausschüsse zur Bearbeitung ein-
 zelner Gegenstände, zur Anstellung von Untersuchungen,
 zur Abgebung von Gutachten, zur Abfassung von Schrif-
 ten niedergesetzt werden. In der Sitzung des Aus-
 schusses, der aus drei bis fünf Personen besteht, führt
 ein Mitglied das Protocoll, und die Beschlüsse werden
 nach der Mehrheit der Stimmen gefasst. Beschlüsse
 der Stände werden in Schriften, über einzelne oder
 über mehrere Gegenstände zusammen, dem Landesfür-
 sten übergeben, und in der Ausfertigung werden solche
 Schriften: „unterthänigste Erklärungsschrift“ über-
 schrieben, und unter dem Collectiv-Namen: „die ge-
 treuen Landstände des Großherzogthums Sachsen-Wei-
 mar-Eisenach“ von dem Landmarschall unterzeichnet.
 Der Landesfürst läßt seine Beschlüsse hierauf ebenfalls

schriftlich „an den Landtag“ gelangen, worauf denn die versammelten Abgeordneten nach Befinden weiter antworten können. Die Verhandlungen schließt ein Landtagsabschied, mit welchem die Versammlung von dem Fürsten entlassen wird, dem das Recht zusteht, durch einen solchen Abschied die Versammlung nicht nur zu vertagen, sondern auch gänzlich aufzulösen. Es müssen alsdann längstens binnen drei Monaten neue Wahlen verfügt werden; und wenn dies nicht geschieht, so ist die vorige Vereinigung von selbst wieder hergestellt.“

Diesem Staatsgrundgesetz wurden nähere Bestimmungen über die Ausübung der den Landständen zustehenden Rechte durch den Landtag hinzugefügt, und in einem sechsten Abschnitte, „Gewähr der Verfassung“ überschrieben, wurde verheißt: daß an dem Grundgesetze nichts geändert, und künftig alle Staatsdiener, vor ihrer Anstellung, auf den Inhalt und die Festhaltung desselben verpflichtet werden sollten. Jede absichtliche Verletzung der Verfassung im Staatsdienste sollte als ein Verbrechen angesehen und bestraft, und jede Handlung eines Staatsdieners, welche darauf abzwicke, die Verfassung heimlich zu untergraben, als Hochverrath betrachtet werden. Im Fall eines Regierungswechsels sollte der neue Landesfürst beim Antritt der Regierung sich schriftlich bei fürstlichen Worten

und Ehren verbindlich machen, die Verfassung, so wie sie durch gegenwärtige Urkunde bestimmt worden, nach ihrem ganzen Inhalte während seiner Regierung zu beobachten, aufrecht zu halten und zu beschützen; ja, ein außerordentlicher Landtag sollte zusammengerufen werden, um diese schriftliche Versicherung, noch vor der Huldigung, von dem Fürsten in Empfang zu nehmen, so wie von dem Verweser der Regierung, im Fall der Unmündigkeit des Regenten, oder einer anderen Verhinderung des Regierungsantritts. Endlich beschloß der Großherzog, um die Gewähr noch vollkommener zu machen, die Sicherstellung der Verfassung dem deutschen Bunde zu übertragen.

Obgleich dies zu viel war, so kann man doch schwerlich leugnen, daß die Verfassungs-Urkunde für das Großherzogthum sehr viel Gutes enthielt und als ein wesentlicher Fortschritt in der Constituirung eines kleinen deutschen Staates betrachtet werden konnte. Wenn nicht allen Bäumen Eine Rinde wachsen kann, so muß man auch nicht verlangen, daß die Verfassung für alle Staaten, sie mögen groß oder klein seyn und zusammengesetzte oder einfache Verhältnisse in sich schließen, dieselbe sey. Für das Großherzogthum Weimar war die Verfassung, die es durch Carl August erhielt, gewiß um so vollkommener, da der Betrieb in den Städ-

ten (deren nur wenige sind) dem Ackerbau bei weitem nachsteht. Gleichwohl möchte man bedauern, daß die Ständeverammlung, zur Beförderung der allgemeinen Freiheit, nicht gleich Anfangs in zwei Kammern getheilt worden. Dieser Fehler — denn unstreitig ist es einer — wird mit jedem Jahre fühlbarer werden, und den Nachfolger des gegenwärtigen Großherzogs in die Verlegenheit bringen, das seinem Gewissen so dringend empfohlene Grundgesetz zu verändern, wenn die Mehrzahl der Bewohner des Großherzogthums nicht fortdauernd leiden und der ganze Staat eine große Meierei bleiben soll.

War es Spott, oder was war es, wenn der Großherzog die Pressfreiheit als ein besonderes Geschenk hinzufügte? Mit der Verfassung des Großherzogthums stand die Pressfreiheit in keiner Verbindung; sie wurde von dieser sogar gemißbilligt, da die Ständeverammlung, sowohl vermöge ihrer Kleinheit, als vermöge ihrer Zusammensetzung, die Oeffentlichkeit ausschloß. Als Ausfluß der großherzoglichen Gnade aber war die Pressfreiheit ohne Werth, vielleicht sogar ein verderbliches Geschenk. Ein Oppositions-Blatt, welches zu Weimar erschien, konnte weniger den Zweck haben, die inneren Angelegenheiten des Großherzogthums einer gründlichen Erörterung zu unterwerfen,

als sich zum Stütz- und Sammelpunkt für alle Diejenigen zu machen, die in den übrigen Staaten Deutschlands ihren, oft nur allzu ungerechten, Tadel ungestraft auszusprechen wünschten. Hieraus entwickelten sich Klagen, welche den Großherzog gegen Ende des Jahres 1817 nöthigten, der Pressfreiheit eine Gränze zu setzen. Zwar dauerte das Oppositionsblatt fort; aber es wurde gemäßigter, indem es dem Kizel entsagte, alles nach dem Muster des Großherzogthums modeln zu wollen.

Die Königreiche Hannover und Sachsen.

Seitdem die Kurfürsten von Hannover Könige von Großbritannien geworden waren, wurde dies Land durch ein geheimes Rathscollegium (späterhin Staats- und Cabinets-Ministerium genannt) regiert. In wichtigen Dingen empfing dieses Ministerium den Befehl unmittelbar von dem Landesherrn; in minder wichtigen Dingen verfügte es, kraft der ihm übertragenen Gewalt, im Namen desselben. Als Collegium bestand es aus lauter adeligen Personen. Ueberhaupt wurden die wichtigsten Aemter im Staate fast ausschließlich von

diesem Stande bekleidet, und unverkennbar war der Einfluß, welchen dieser Vorzug dem Adel auf alle öffentlichen Verhältnisse und Geschäfte, namentlich auf die Besetzung der Stellen, gewährte. In keinem deutschen Staate wurde der Nepotismus weiter getrieben; in keinem wirkte der Adel so sehr als Caste. *) Die Entfernung des Landesherrn erleichterte dies verderbliche System; die freie Wahl bei Dienstvergebungen war ihm durch die Entfernung benommen,

*) Die Sache wurde sehr weit getrieben. Da die Hofhaltung fortdauerete, so nahm man an, der Fürst selbst sey gegenwärtig, und brachte in diese Voraussetzung Täuschungen, die ins Lächerliche fielen. Dahin gehörte, daß der hoffähige Adel, so weit er sich in Hannover aufhielt, sich jeden Sonntag auf dem kurfürstlichen Schlosse versammelte. In dem Versammlungssaale ware in Lehnstuhl, und auf demselben das Bildniß des Königs aufgestellt. Wer in den Saal eintrat, verbeugte sich vor dem Bildnisse des Königs. Damit noch nicht zufrieden, sprach man gegen einander so leise, als ob die Ehren des Bildes hätten verschont bleiben müssen. So blieb man etwa eine halbe Stunde beisammen, und begab sich alsdann in den Eßsaal, wo auf Kosten des Kurfürsten vortrefflich gegessen und noch besser getrunken wurde. — All ends in a meat! —

und indem er den ihm gemachten Vorschlägen zu folgen genöthigt war, kam es dahin, daß vom Minister herab bis zum Stalljunker und Officier in der Leibwache die Stellen nur mit Adeligen besetzt wurden. Kurz, alle politischen Rechte waren in den Händen des Adels, und die Folge davon war, daß Männer von nicht adeliger Geburt ihre Talente dem Staate entzogen, oder in fremde Dienste gingen.

Dies System litt die erste Unterbrechung im Jahre 1803, die zweite, vollständigere, im Jahre 1807. Was den hannöverschen Ländern während eines Zeitraums von zehn Jahren bis zur Schlacht von Leipzig widerfuhr, kann als bekannt vorausgesetzt werden. Die eben genannte Schlacht, welche alle Verhältnisse in Deutschland veränderte, gab auch Hannover, welches seit dem Jahre 1810 ein Bestandtheil des Königreichs Westphalen gewesen war, seiner alten Dynastie zurück; und von diesem Augenblick an war die Wiederherstellung der alten Verfassung, wenigstens für den größten Theil der Bewohner, Lieblingsgedanke und Herzenswunsch.

Diese Wiederherstellung erfolgte indeß nicht sogleich; unstreitig, weil der Prinz Regent von England zuvor erfahren wollte, wie sich die deutschen Angelegenheiten auf dem Wiener Congresse gestalten würden. Dieser Fürst hatte, wofern die Aeußerungen des Gra-

sen von Münster darüber entscheiden dürfen, die wohlthätigsten Absichten in Beziehung auf eine allgemeine Regierung für Deutschland. Erst nachdem seine, so wie Oesterreichs und Preussens, Entwürfe gescheitert waren, und die Bundes-Acte die Stelle einer besseren Verfassungsurkunde vertrat, gab er für Hannover alle die Ideen auf, welche er bis dahin verfolgt hatte; und obgleich die alte Verfassung in dem zu einem Königreich gestempelten und durch die Provinzen Hildesheim und Ostfriesland vergrößerten Staate nicht ganz wiederhergestellt wurde, so waren doch die Veränderungen, welche er vornahm, nicht wesentlich.

Das Cabinets-Ministerium blieb mit allen Mängeln, die ihm jemals eigen gewesen waren; und eben so wenig wurden die vormaligen Verwaltungsbehörden verändert. Mit der Ständeversammlung dagegen wurde in so fern eine Veränderung getroffen, als das, was früher provincial gewesen war, auf das Ganze des Staates bezogen wurde. Früher hatte nämlich das Kurfürstenthum Hannover nur Provincial-Stände gekannt; und solche waren in Kalenberg, in Grubenhagen, in Lüneburg, in Bremen, in Verden, in Hoya, in Diepholz und in dem Lande Hadeln. Dies letzte Ländchen ausgenommen, welches, in den fruchtbaren Marschgegenden an der Weser gelegen, nie irgend ei-

nen geistlichen oder weltlichen Herrenstand gekannt hat, und seine landständischen Rechte durch die Schulzen seiner zwölf Kirchspiele, nebst den Deputirten der Stadt Otterndorf auszuüben pflegte, waren die Ständeversammlungen der übrigen Provinzen zusammen gesetzt aus den Prälaten, der Ritterschaft und den Deputirten der Städte, gewöhnlich Personen vom Magistrat. Alle gesellschaftlichen Verhältnisse hatten sich zwar seit einem Jahrhundert aufs Wesentlichste verändert: der geistliche Stand hatte mit seiner früheren Bestimmung sein Ansehn verloren; eben so die sogenannte Ritterschaft, nachdem sie aufgehört hatte, aus eigenen Mitteln zur Vertheidigung des Vaterlandes zu wirken, und nicht minder der Magistrat der Städte. Gleichwohl wurden diese Elemente der alten Provinzialversammlungen in die allgemeine Ständeversammlung des Königreiches Hannover aufgenommen, als diese durch eine Proclamation vom 12. August 1814 um dieselbe Zeit zusammenberufen wurde, wo der Congress zu Wien seinen ersten Anfang genommen hatte; nur den Stiftern und den Städten war eine ganz freie Wahl ihrer Deputirten gestattet, von welcher jene gar keinen, diese einen eingeschränkten Gebrauch machten. Man hielt es also gleich Anfangs nicht der Mühe werth, das Wahlgesetz wesentlich zu verändern und

mit dem Bedürfnis des gesellschaftlichen Zustandes in Uebereinstimmung zu bringen; und nachdem die alte Form aufs Neue belebt war, dauerte sie fort — bis ihre Unzulänglichkeit nach mehreren Jahren fühlbar wurde.

Es waren nicht weniger als 85 Deputirte, welche am 15. Dec. 1814 zu Hannover zusammentraten. Unter diesen waren drei sogenannte geborne Landstände, d. h. solche, welche durch die Natur der von ihnen bekleideten Aemter zum Landtage berufen werden, nämlich der Abt zu Lockum, der Abt zu St. Michaelis in Lüneburg, der Klosterdirector von Neuenwalde; ferner sieben Deputirte der Stifter zu Hameln, Bunstorf, Einbeck, zu Bardowick, zu Hamelstlohe und zu Osnabrück *);

*) Es darf nicht unbemerkt bleiben, daß die Repräsentation des geistlichen Standes die wesentlichste Verwandlung erlitten hat. Abt zu Lockum war der Consistorial-Rath Galsfeld, Abt zu St. Michaelis in Lüneburg der Landschaftsdirector von Lenthe, Klosterdirector von Neuenwalde, der Präsident der Bremischen Ritterschaft von Marschall. Mit den Deputirten der Stifter verhielt es sich nicht anders: es waren Hofräthe, Cabineträthe, Consistorialräthe — mit Einem Worte Inhaber von sine-cure-Stellen, welche das Volk vertreten sollten.

ferner drei und vierzig Deputirte des Adels oder der Ritterschaft; ferner neun und zwanzig Deputirte der Städte; endlich drei Deputirte der nicht adeligen Grundbesitzer. Die Versammlung begab sich an dem so eben genannten Tage in einen Saal des Schlosses, wohin auch die Mitglieder aller königlichen Collegien und einige andere Personen eingeladen waren. Hierauf erschien der Herzog Adolph von Cambridge an der Spitze des Ministeriums und des Hofstaates in der Versammlung, und ließ die von seinem königlichen Bruder, dem Prinzen Regenten, ausgefertigte Vollmacht, vermöge deren der Herzog diese erste Versammlung, zu eröffnen berechtigt war, verlesen. Die Eröffnung selbst wurde durch eine Rede des Herzogs vollzogen. „Meine Ahnherren, sagte der Prinz unter andern, haben die Schranken anerkannt, welche der Herr des Himmels und der Erde, der auch über Regenten gebietet, den Mächtigen gesetzt hat: sie haben stets die Verhältnisse zwischen Herrn und Ständen für heilig gehalten. Aus Achtung gegen die Rechte der Unterthanen fühlt der Regent sich verpflichtet, die Stände zusammenzurufen; sie sind ihm nothwendig, um die Mittel anzuzeigen, wodurch er seinen Zweck, das Wohl des Landes, zu fördern vermag. In ihrer Versammlung soll sich die Stimme des Volkes mit Freiheit, aber zugleich mit

Ordnung, erheben. Sie sollen die Verhältnisse aller Stände erwägen und im billigen Gleichgewichte erhalten, indem sie das Beste des Ganzen, das nur aus dem Wohle der einzelnen Theile besteht, zum Ziele ihrer Bemühungen machen; sie sind zu dem großen Geschäfte berufen, auf dem sicheren Grunde alter rechtmäßiger Verhältnisse ein neues, den Umständen der Zeit angemessenes, Gebäude aufzuführen.“

Wenn der Prinz Regent von England wirklich so etwas beabsichtigte, so kann nur bedauert werden, daß die von ihm gewählten Mittel dem Zwecke so wenig entsprachen. Eine Versammlung, welche, bis auf etwa sieben Personen, die in dem Lichte wahrer Repräsentanten betrachtet werden konnten, aus lauter öffentlichen Beamten bestand, und Aemter und Würden bekleidete, die nur von dem Landesherrn vergeben werden konnten; eine Versammlung, in welcher gerade die Klasse, die sich für bevorrechtet hielt, das Uebergewicht hatte, nicht, wie man glauben möchte durch die Größe des Besitzes, sondern rein durch die Macht der Privilegien: — eine solche Versammlung war nicht dazu gemacht, das Volk zu vertreten, und ein „den Umständen der Zeit angemessenes“ Gebäude aufzuführen; sie konnte nur zur Verlarvung des Despotismus dienen, dessen Stütze sie bisher gewesen war. Dies

zeigte sich denn auch in einer der nächsten Sitzungen; denn als davon die Rede war, ob man die Sitzungen öffentlich halten wollte oder nicht, erklärte sich sogleich die Mehrheit der Deputirten gegen einen so verwegenen Gedanken, der ihnen einem Todesurtheil gleichzukommen schien. Treulich waren die Gebrechen der brittischen Volksvertretung in der hannöverischen Ständeversammlung wiederholt, vorzüglich in der großen Zahl der Beamten, welche die gegenwirkende Kraft in der Idee erstickten; dagegen fehlte es an Dem, was das brittische Parlament seit Jahrhunderten ausgezeichnet hat, nämlich an der Trennung in zwei Kammern, dieser der Freiheit in einem so hohen Grade günstigen Einrichtung, ohne welche England eben so wenig, als andere Reiche, zu einem kraftvollen Mittelstande gelangt seyn würde.

Die hannöverische Ständeversammlung behielt den Charakter, den sie bis dahin gehabt hatte, den ganzen hier beschriebenen Zeitraum hindurch; und dies ist kein Gegenstand der Bewunderung, da er das unmittelbare Erzeugniß ihrer Zusammensetzung war. Nur konnte er nicht auf immer vorhalten; einmal, weil der Begriff einer Volksvertretung die Oeffentlichkeit in sich schließt; zweitens, weil Privilegien in eben dem Maße anstößiger werden, in welchem mehr dadurch gewonnen wird,

d. h. in welchem die Bedürfnisse der Regierung die Gleichheit vor dem Gesetze in jeder Beziehung nothwendiger machen. Im Anfange des Jahres 1819 kam die Zeit, wo der Adel, um der Anforderung, die man an ihn wegen gleichen Beitrages zu den Staatslasten machte, zu entgehen, sich aus der Versammlung schlich, ohne gleichwohl dem Gesetze entrinnen zu können, welches die Gültigkeit eines Beschlusses von der Gegenwart von wenigstens 51 Mitgliedern der Versammlung abhängig macht.

So viel von der Ständeversammlung des Königreichs Hannover.

Im Königreiche Sachsen waren die Erscheinungen in Hinsicht der Ständeversammlung vollkommen dieselben. Nie hatte Friedrich August der Dritte Gebrauch gemacht von der Berechtigung, welche die Rheinbunds-Akte ihm gewährte, die Hindernisse einer vollkommenen Souveränität auszuutilgen, d. h. das ständische Wesen zu vernichten; der bei seiner Thronbesteigung geleistete Eid hatte ihn zurückgehalten. Die ständischen Verhältnisse waren also, unter allen Umwälzungen, in dem Zeitraum von 1806 bis 1815 unerschüttert geblieben. Nach diesen Verhältnissen engte sich die Summe aller politischen Rechte in etwa vierzehn Familien zusammen, welche, als Guts- oder

Grundbesitzer, sogar den übrigen schrift- oder amtsfähigen Adel von der Theilnahme an ihren Vorrechten ausschlossen. Verschanzt hinter Ahnenzahl, urkundlichem Rechte und Kassen-Besen, vertheidigte sich dieser Adel gegen alle auf ihn gemachten Angriffe um so leichter, weil die Gewissenhaftigkeit des Königs ihm gleichsam den Rücken deckte. Inzwischen waren durch das Schicksal, welches das Königreich in dem Kriege von 1813 erfahren hatte, noch weit mehr aber durch die Theilung, welche von dem Wiener Congresse ausging, der gesellschaftliche Zustand der Sachsen aufs Wesentlichste verändert worden; und je größer die Anstrengungen waren, welche seit dem Jahre 1815 gemacht werden mußten, um auch in der Verminderung ein Staat zu bleiben: desto allgemeiner fühlte man, daß Privilegien, auf Kosten der Gesellschaft erworben und behauptet, nur verderblich sind, und daß ein Adel, der nur durch Privilegien fortdauern kann, nicht echter Art ist. Daher die wiederholten Angriffe, welche in den letzten Jahren auf den sächsischen Adel gemacht sind; daher der laute Wunsch nach einer vollständigen Volksvertretung, welche immer nur in so fern Statt finden kann, als die politischen Rechte auf alle Diejenigen ausgedehnt werden, deren unabhängiger Vermögensstand aufrichtige Theilnahme an dem Wohl und

Wehe der Gesellschaft voraussetzen läßt. Gewunden ist der Knoten auch für Sachsen. Wie er sich lösen werde, kann nur die Zeit lehren.

Das Kurfürstenthum Hessen.

In diesem durch unbedeutende Parcellen vergrößerten Kurfürstenthume entzweieten sich Fürst und Stände von dem Augenblick an, wo sie an einander gebracht waren; beide durch gleiche Schuld: der Kurfürst, indem er die Stände durch ein willkürliches Verfahren beleidigte; die Stände, indem sie ihr altes Seyn höher stellten, als die Wohlfahrt des Staates.

Zum richtigen Verständniß dieses Zwistes wird es nöthig seyn, in aller Kürze von der früheren Zusammensetzung der hessischen Landstände zu reden.

Prälaten, Ritterschaft und Landschaft waren die Elemente, aus welchen die ständische Versammlung in diesem Lande zusammengesetzt war. Unter dem Namen der Prälaten erschienen auf den Landtagen: 1) der Land-Kommenthur der Vallei Hessen; 2) die drei Obervorsteher der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter; 3) der Obervorsteher der hohen Samt-Hospita-

pitalien Haina, Merxhausen, Hofheim und Bronau; 4) die Universität Marburg, repräsentirt durch den Prorektor, den Kanzler, oder Vice-Kanzler. Die Ritterschaft war nach fünf Strömen eingetheilt: in die an der Fulda, an der Diemel, an der Schwalm, an der Werra und an der Lahn. Die erste bestand aus zwanzig, die zweite aus vierzehn, die dritte aus vier und zwanzig, die vierte aus neunzehn, die fünfte aus vierzehn zu Landtagen berechtigten adeligen Familien. Jede dieser Klassen wählte zur Leitung der landschaftlichen und insbesondere der ritterschaftlichen Angelegenheiten Einen aus ihrer Mitte, welcher den Namen Strom-Deputirter führte. Die Städte, welche zusammengenommen den Namen der Landschaft führten, wurden, gleich der Ritterschaft, nach den genannten fünf Hauptflüssen eingetheilt, und zu der Landschaft an der Diemel gehörten neun, zu der an der Fulda sieben, zu der an der Werra sechs, zu der an der Schwalm neun, zu der an der Lahn acht zu Landtagen berechnete Städte. Die Directorial-Geschäfte besorgte der Magistrat derjenigen Stadt, welche den Namen der „auschreibenden“ führte. Die Grafschaft Katzenellenbogen wurde durch einen aus den Landesvorstehern gewählten Abgeordneten repräsentirt; die Grafschaft Schaumburg hatte ihre besonderen Landstände, das Für-

stenthum Hanau gar keine. Es braucht schwerlich bemerkt zu werden, daß auch dieses ständische Wesen zu einer Zeit gebildet wurde, wo der Vorzug des beweglichen Reichthums vor dem unbeweglichen nicht so unterschieden war, wie gegenwärtig; denn nur Grundbesitz berechnigte zu Repräsentation, und Fabrikanten, Kaufleute und Gelehrte waren gänzlich davon ausgeschlossen. Uebrigens wurden die in Hessen gehaltenen Landtage in große und engere eingetheilt: unter den großen verstand man die Vereinigung der sämtlichen Prälaten, Ritter und Stadt-Deputirten; unter den engeren solche, wozu, um die Kosten zu ersparen, nur Einer von den Obervorstehern der adeligen Stifter, ein Deputirter der Universität Marburg, ein ritterschaftlicher und, außer dem Bürgermeister der Residenz-Stadt Cassel und den Deputirten der Graffschaft Katzenellenbogen, ein landschaftlicher Deputirter von jedem Strom berufen waren. Den Vorsitz führte der Erbmarschall: ein Amt, womit die Familie der Freiherren von Niedesel zu Eisenbach sowohl von Kur-Hessen, als von Hessen-Darmstadt belehnt wurde. In Abwesenheit des Erbmarschalls fiel das Directorium dem ältesten Obervorsteher der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter zu. Landtags-Abschiede, Acten und Protocolle wurden außer Landes zu Lauterbach von der Fa-

milie Niederset aufbewahrt, deren Consulent auf Landtagen die Stelle eines Land-Syndikus vertrat. Der Wirkungskreis der Stände beschränkte sich auf das Recht der Einwilligung zu Reichs-, Kreis-, Land- und Landrettungs- Steuern, welche ohne dieselbe weder angesetzt, noch beigetrieben werden konnten. Wollte sich der Landesherr des Beiraths der Stände bedienen, so hing dies von ihm ab; eine gesetzliche Nothwendigkeit dieser Art gab es nicht, weil man keinen Begriff davon hatte, daß Alles, was als Gesetz gelten will, in der allgemeinen Meinung gegründet seyn muß.

Die Schlacht bei Jena entschied über diese Einrichtungen. Das Königreich Westphalen, von welchem das Kurfürstenthum Hessen nur ein Bestandtheil war, stellte in seiner Verfassungs-Urkunde Grundsätze auf, welche den alten gesellschaftlichen Zustand dieses Fürstenthums für immer zu vernichten droheten. Solche waren: die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze; die Aufhebung der Landstände mit allen ihren Vorrechten; die Verbannung der Leibeigenschaft; die Abschaffung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit; die Beschränkung des Adels auf die Beibehaltung seiner verschiedenen Grade und Benennungen; die Einheit des Steuer-Systems, mit der Bestimmung, daß die Grundsteuer das Fünftel des Ertrages nicht übersteigen sollte;

die Verantwortlichkeit der Minister; die Aufstellung einer Volksvertretung in genauem Zusammenhange mit einem Staatsrathe; die Zusammensetzung der Volksvertretung aus Grundbesitzern, Kaufleuten und Gelehrten; die Erneuerung der Volksvertretung zu einem Drittel alle drei Jahre; die Bildung der Departements-Collegien aus den Notablen jedes Departements; die Einführung des Codex Napoleon mit Oeffentlichkeit des Verfahrens, und Schwur-Gerichten in peinlichen Fällen, u. s. w. Wäre alles auf den höchsten Gegensatz berechnet gewesen, so hätte er schwerlich auffallender hervortreten können, als in dieser veränderten Einrichtung. Gleichwohl fand man sich, wie in den übrigen Provinzen des neuen Königreiches, so auch in Hessen, ohne große Mühe in die neue Ordnung der Dinge; und hätte die westphälische Regierung mit ihren Einrichtungen einen edleren Geist verbinden können oder wollen, so würde sie die Liebe ihrer Regierten erworben haben.

Das Königreich Westphalen dauerte sechs Jahre. Aufgelöst durch die Schlacht bei Leipzig, fielen seine Bestandtheile an Diejenigen zurück, welche früher als Fürsten des deutschen Reiches geglänzt hatten. Auch der Kurfürst von Hessen kehrte also nach Cassel zurück,

um das Erbtheil seiner Väter, welches er so ungern verloren hatte, wieder in Besitz zu nehmen. Bewillkommt von Denen, welche weder in der neuen Ordnung der Dinge, noch im Druck der letzten Jahre ihren Vortheil gefunden hatten, versäumte er nicht, bald nach seiner Ankunft seine getreuen Stände nach der Hauptstadt zu berufen. Das Edict war vom 27. Dec. 1814; die Versammlung sollte den 1. März 1815 geschehen. Berathung über die wichtigsten Angelegenheiten gab den Beweggrund zu der Zusammenberufung ab. Dies verhinderte indeß nicht, daß in demselben Edict befohlen wurde, alle Corporationen und einzelne Unterthanen, welche, außer den Stiftungen, Kirchen und Geistlichen, noch im Jahre 1806 steuerfrei gewesen wären, sollten sich nach einer bestimmten Quote den öffentlichen Lasten unterwerfen. Außerdem sollte nach demselben Edict, ohne das Gehör der Stände (so war es ausgedrückt), eine aus der westphälischen Zeit herrührende Steuer zur Tilgung der Landes Schulden erhoben werden. Drittens geruheten Se. Königl. Hoheit aus eigenem Antriebe, dem Bauernstande, welcher bis zum Jahr 1806 keine politischen Rechte genossen hatte, dergleichen zu ertheilen, und ihn, gleich den übrigen Ständen, in die Versammlung zu berufen. Dies alles mußte die Stände, welche während der

Dauer des Königreiches Westphalen keinen deutlicheren Begriff von ihrer Bestimmung erhalten hatten, aufs wenigste stutzig machen, und ihnen den Verdacht einflößen, daß die wichtigen Angelegenheiten, zu deren Berathung sie zusammentreten sollten, bei weitem mehr das kurfürstliche Interesse, als die allgemeine Wohlfahrt angingen.

Indeß versammelten sich zur vorgeschriebenen Zeit, außer dem Erbmarschall (dem württembergischen Geheimen- und Staatsrath Karl Riedesel) zwei Prälaten, fünf Strom-Deputirte, acht Landschafts-Abgeordnete (meistens Bürgermeister), und fünf Deputirte des Bauernstandes. Den 2. März geschah die Eröffnung der Versammlung, und an demselben Tage wurde den Ständen die landesherrliche Proposition durch den geheimen Staats-Minister Schmerfeldt bekannt gemacht. Diese bestand darin, daß die getreuen Stände 3,979,106 Rthlr. 11 Alb. 10 Kr. für angeblich dem Lande geleistete Vorschüsse und Bewaffnungs- und Verpflegungs-Kosten herbeischaffen, außerdem aber die Forderung der Kriegeskasse vom Jahre 1806 und den Ersatz für die im Jahre 1814 ausgehobenen Pferde decken sollten, als wodurch das Ganze auf 4,107,822 Rthlr. 25 Alb. anwuchs. Die Stände erstaunten über diese Forderung um so mehr, da kein einziger Posten belegt,

die Summe von 1,300,000 Rthlr. bereits im Jahre 1807 vom Lande übernommen, und die Verpflegungskosten eines, im Verhältnisse zur Bevölkerung des Landes ganz übermäßigen Armee-Corps von 24,000 Mann in Rechnung gesetzt waren, ohne daß man das wirkliche Daseyn einer solchen Truppenzahl nachgewiesen hatte. Die Bevölkerung von Kur-Hessen auf etwas mehr als eine halbe Million gesetzt, verlangte der Kurfürst von jedem seiner Unterthanen im Durchschnitt die Summe von 8 Rthlr.: eine Forderung, deren Unmäßigkeit in die Augen fiel.

Nachdem die Versammlung sich geordnet, und die landesherrliche Proposition einer Erörterung unterworfen hatte, schien es ihr der Sache angemessen, den Regenten in den schonendsten Ausdrücken auf die Unbilligkeit seiner Forderung aufmerksam zu machen. Dies that sie in einer Erklärung, worin sie, ausgehend von dem Grundsatz, „daß Regent und Stände nicht zwei einander entgegengesetzte und gegen einander wirkende Partheien wären,“ unbedingte Offenheit in allen, die Landesangelegenheiten betreffenden Handlungen, und daher Beendigung der schädlichen Ungewisheit und Unbestimmtheit, welche bisher über das Staatsvermögen geherrscht habe, forderte. In derselben Erklärung bat sie um die Einführung einer der Vernunft und den

Erfahrungen der Zeit entsprechenden Landes-Constitution. Erst wenn diese Bedingungen erfüllt wären, könnte sie sich einlassen auf die an das Land gemachten Forderungen.

Es lag hierin nichts, was die Billigkeit verletzte; desto mehr aber beleidigte die Erklärung der Stände den Kurfürsten in seiner Persönlichkeit, und damit die Nachwelt erfahre, in welchem Lichte sich einzelne Fürsten Deutschlands noch im neunzehnten Jahrhunderte betrachteten, wird es nicht undienlich seyn, die Antwort Sr. Königl. Hoheit hier in einem Auszuge anzuführen. „Die Stände,“ hieß es darin, „versehleten den richtigen Gesichtspunkt, wenn sie die, aus der Lehre des allgemeinen Staatsrechts abgezogenen, Begriffe von Staatsvermögen auf deutsche Reichsländer übertragen wollten: fremde Pflanzen, die auf heimischem Boden nicht gediehen. Die Kriegs-Casse sey abgesondert von der Kammer-Casse. Die letztere bilde ein unveräußerliches Fideicommiß-Vermögen des hessischen Fürstenhauses, woraus der Hoffstaat, die Wittumengelder, die Apanagen für nachgeborne Prinzen, die Besoldungen für die Civil-Dienerschaft und andere öffentliche Ausgaben bestritten würden. Dagegen sey die Kriegs-Casse der Unterhaltung des Militär-Etats und Dessen, was damit in Verbindung stehe, gewidmet, und ihre Ein-

fünfte bestanden in der Contribution und in den auf Landtagen bewilligten Steuern. Da die Kammergüter von aller Mitwirkung der Stände ausgeschlossen waren, so bildeten die in die Kriegs-Casse fließenden Steuern den Kreis, worin sich das ständische Mitwirkungsrecht bewege. Nur über diesen Gegenstand gehe der Landesherr mit den Ständen zu Rathe; und auf folgende Weise wolle der Kurfürst die Stände über den wahren Zustand der Sachen in Kenntniß setzen. Die Capitalien der Kriegs-Casse hätten ihren Ursprung theils aus Subsidien, theils aus dem durch Erbschaften und Vermählungen zugefallenen Vermögen. Zinsen von diesen Capitalien wären zwar zur Mithülfe bei der Unterhaltung des kurheffischen Kriegsstaates und zur Bestreitung anderer Landeslasten verwendet worden; doch hätten die Stände nie das Recht gehabt, hierbei controlirend zu berechnen, was nach ihrem Daseinhalten nöthig sey, oder nicht: denn dadurch würde man in die Regierungsrechte des Fürsten eingegriffen haben. Der Kurfürst habe in der Katastrophe, die ihn betroffen, an Capitalien verloren; und obgleich gewilligt, die disponiblen Reste zum Besten der Unterthanen zu verwenden, könne er doch nicht gestatten, daß die Stände, hinausgehend über ihren verfassungsmäßigen Zustand, noch andere Aufschlüsse forderten, als ihnen hiermit

gegeben würden. Der Kurfürst erwarte daher, daß die Stände sich auf die mitgetheilte Proposition einlassen, und ihre Erklärung abgeben würden."

Welche Begriffe von Staat und Gesellschaft! Bei dem allen war das Ansehn des Fürsten nicht groß genug, der Ständeversammlung zu gebieten. Diese wiederholte ihren Antrag, mit Hinzufügung eines Grundes, welcher auf die Denkungsart des Regenten nur allzu viel Schatten warf; sie behauptete nämlich: die Stände müßten sich, über die Verwaltung der in die Kammer-Casse fließenden Gelder um so mehr Einsicht erbitten, da Manche in dem vielleicht irrigen Bahn ständen, daß die öffentlichen Gelder den Staats-Cassen entzogen und in die Cabinets-Casse abgeliefert wären. Ueberhaupt aber müsse der Zustand der Staats-Einkünfte vorgelegt werden, um daraus beurtheilen zu können, ob wirklich ein Deficit vorliege, zu dessen Deckung behülflich zu seyn, die Stände sich als Pflicht anrechnen würden. Ehe und bevor dies geschehen, könne man sich auf die landesherrlichen Forderungen nicht einlassen, da solche mit nichts belegt und sogar ein Posten von 1,884,653 Rthlr. vollständig berichtet wäre.

So war denn der Zwietrachtspunkt zwischen den Ständen und dem Kurfürsten gesunden; die Größe der

landesherrlichen Forderung hatte ihn herbeigeführt, so fern diese Forderung nur dadurch befriedigt werden konnte, daß die Steuerfreien ihren Vorrechten entsagten, und den Eintritt eines vierten Standes in die Ständeversammlung gestatteten.

Als der Kurfürst sah, daß die Stände dem Vortheil ihrer Stellung nicht entsagen würden, weil sie durch die Behauptung desselben nie verlieren, sondern nur gewinnen konnten, wurde er nachgiebiger. Er verlangte zunächst, daß die Stände einen Ausschuss bilden sollten, welchem die „Kräfte des Staatsvermögens“ vorgelegt werden könnten. Ehe aber der gewählte Ausschuss seine Arbeiten anzufangen die Aufforderung erhielt, erschien eine kurfürstliche Resolution, wodurch an der bekannten Forderung von 3,979,106 die Summe von 2,229,214 Rthlr. nachgelassen wurde, so daß die Forderung an Bewaffnungs- und Verpflegungs-Kosten der Truppen auf die Summe von 1,749,791 Rthlr. herabgesetzt war. Schwerlich hat jemals irgend eine Ständeversammlung einen größeren Triumph davon getragen. In Hinsicht des Staatsvermögens oder der aus der Kriegs-Casse angelegten Capitalien erfüllte der Kurfürst die Forderung der Stände wenigstens in so fern, als er eine gewisse Summe mit der Bemerkung angab, daß die Verbriefungen größten Theils verpfändet

wären, zur Sicherstellung der für die neuen Ausrüstungen erborgten Capitalien. Die Stände erkannten die angegebene Summe einstweilen für Staatsvermögen an, erbaten sich aber einen Nachweis darüber, von welcher Art die Verbriefungen und wo die Capitalien verpfändet wären: eine Forderung, welche der Kurfürst zurückwies, indem er meinte, sowohl die Kenntniß der Schuldner, als die der Gläubiger, werde ohne alle Wichtigkeit für die Stände seyn.

Es würde zu weit führen, wenn wir in das Einzelne aller der Unterhandlungen eingehen wollten, welche zwischen den Ständen und dem Kurfürsten bis zum Schlusse des Junius 1815 gepflogen wurden; aber wir können nicht unbemerkt lassen, daß der Kurfürst an der auf 1,749,791 Rthlr. herabgesetzten Forderung noch ein Mal beinahe eine Million erließ, so, daß das Ganze dieser Forderung von 4,107,822 auf 800,000 Rthlr. zu stehen kam. Nie war auf eine ähnliche Art unterhandelt worden. Die Erbitterung, welche ursprünglich in den Ständen wirkte, war jetzt auf den Fürsten übergegangen. Ihm also konnte der Landtag nicht schnell genug beendigt werden. Vergeblich war die wiederholte Bitte der Versammlung um eine bleibende Verfassung, „da,“ wie sie bemerkte, „die deutsche Bundes-Acte keiner Landes-Constitution vorgreife, Hessen aber ohne

eine zweckmäßige Verfassung nicht bestehen könne.“ Der Kurfürst verschob, in seiner Antwort auf diesen Antrag, das Verfassungswerk bis auf das folgende Jahr.

Ehe die Versammlung auseinander ging, erklärte sie durch eine Denkschrift vom 1. Julius, „daß die bis jetzt bestehenden Steuern während des laufenden Jahres fort erhoben werden könnten; daß sie aber nach dem Auftrage ihrer Committenten darauf bestehen müßte, daß für das Jahr 1816 keine andere, als die von den Ständen zu verwilligenden Steuern erhoben, und zu dem Ende die abwesenden Mitglieder des Landtages zeitig einberufen würden.“ Zu Mitgliedern des in Cassel zurückbleibenden engeren Ausschusses wählten die Deputirten den Geheimenrath von der Malsburg, den Bürgermeister Stern und den Director der Bauern-Curie, Herrn Schulz.

Im Jahre 1816 wurde der Landtag am 15. Febr. eröffnet; er dauerte aber nur bis zum 9. May desselben Jahres. Hauptgegenstände der Verhandlungen waren das Schuldenwesen und die Steuern. Von Seiten des Kurfürsten wurde ein Verfassungs-Entwurf vorgelegt, der bis jetzt nicht zur allgemeinen Kenntniß gekommen ist; allein die Unterhandlungen darüber, obgleich zum Theil mündlich gepflogen, scheiterten an dem Geiste des Adels, der sich nur diejenige Ver-

fassung gefallen lassen wollte, die sich mit seinem Vortheile vertrug. In einer besonderen Denkschrift vom 10. May 1816, forderten Prälaten, Ritter und Landschaft alle Rechte und Befugnisse zurück, welche sie bis zum Jahre 1805 genossen hatten. Unter solchen Bedingungen konnten die Stände des Kurfürstenthums freilich nie den Charakter einer Volksvertretung annehmen. Ohne Widerrede hatte man sich den Verfügungen des Königs von Westphalen unterworfen; und man gestand, daß, wenn man auf der Einen Seite dabei verloren, doch auf der andern durch Theilnahme an der Freiheit des Gewerbes das Verlorne ersetzt worden sey. Jetzt hingegen forderte man:

- 1) die Zurückgabe der Patrimonial-Gerichtsbarkheit, als nothwendig zur Erhaltung des Ansehns eines bevorrechteten Standes;
- 2) die Befreiung von mancherlei directen und indirecten Abgaben, unter dem Vorwande, daß große Güter nicht eben so besteuert werden könnten, wie kleinere;
- 3) das Recht, das Salz um einen geringeren Preis bei den inländischen Salinen zu erhalten, weil der erhöhte Preis eine Steuer sey;
- 4) die Befreiung des männlichen Hausgesindes und selbst der Pachterknechte von der Militärpflicht.

So offenbarte sich die Liebe

dieses Adels für den angestammten Fürsten; so seine Einsicht in das Wesen der Gesellschaft!

Hiernach mußte freilich der Gedanke aufgegeben werden, den gesellschaftlichen Zustand im Kurfürstenthum durch eine dem Bedürfnisse der Zeit entsprechende Gesetzgebung zu verbessern. Es zeigte sich also auch in Hessen, daß das Ansehn der kleinern Fürsten Deutschlands nicht hinreicht, das Bessere ins Werk zu setzen. Im Jahr 1817 wurden die Stände nicht berufen. Auch das nächstfolgende Jahr verstrich, ohne daß für das Verfassungswerk in Hessen das Allermindeste geschah. Der Kurfürst bewarb sich in diesem Jahre um den Königstitel — vielleicht in keiner andern Absicht, als um den Ständen nachdrücklicher gebieten zu können; doch die auf dem Congreß zu Aachen versammelten Monarchen hielten es nicht für nützlich, diesen seinen Wunsch zu begünstigen.

Das Großherzogthum Hessen = Darmstadt und das Herzogthum Nassau.

Im Großherzogthum Hessen = Darmstadt wurde das Verlangen nach einer ständischen Verfassung von zehn mediatisirten Standesherrn zuerst angeregt. Es waren folgende: Wilhelm, Fürst zu Solms-Braunfels; Wolrat, Graf zu Solms-Rödelheim; Friedrich, Graf zu Solms-Laubach; August, Graf zu Stolberg-Ortenberg; Friedrich, Graf zu Leiningen-Westerburg; Friedrich Magnus, Graf zu Solms-Wildenfels; Carl, Graf von Schütz, genannt Görz, Graf von Westphalen, Burggraf von Friedberg, und die Grafen Carl, Franz, Albert zu Erbach. Mit einer Vorstellung, betitelt Bitte und Schreiben wendeten sie sich im März 1816 an den Großherzog Ludwig den Zehnten; und ihr Antrag lautete auf eine Zusammenberufung der Stände, weil diese das einzige Mittel sey, der zunehmenden Verarmung der hessendarmstädtischen Unterthanen eine Gränze zu setzen. Um ihrem Schritte nicht bloß Sicherheit, sondern auch Deffentlichkeit zu geben, sendeten sie den Mitgliedern der alten, seit dem Jahre 1806 aufgehobenen, Ständeversammlungen Abschriften ihrer Vorstellung

lung

lung an den Großherzog zu, mit dem Ersuchen, sich an sie anzuschließen.

Dies auffallende Verfahren ist von Einigen gelobt, von Anderen getadelt worden. Will man weder in das Lob, noch in den Tadel einstimmen: so bleibt nichts Anderes übrig, als die Stellung der mediatisirten Standesherrn in einem Großherzogthum, dessen Bevölkerung etwa 583,423 Seelen beträgt, eben so sehr zu bedauern, wie die des Großherzogs selbst, sofern seine Bestimmung es mit sich bringt, der Einheits-Punkt für Alle zu seyn; denn Bürger, wie die mediatisirten Standesherrn, sind für einen so kleinen Staat, wenn seine Einheit bewahrt bleiben soll, allzu groß, und wiederum kann der Regent, wosern er nicht tyrannisiren will, dieser Größe keinen Abbruch thun. In keinem Punkte hat die französische Umwälzung dem deutschen Vaterlande mehr geschadet, als in dem, daß sie so unverträgliche Elemente, wie Standesherrn und Landesherren sind, hat mit einander verbinden wollen; hierdurch sind Keime der Unzufriedenheit gelegt worden, welche einzelnen Staaten Deutschlands nur allzu gefährlich zu werden drohen. Wahrlich, es haben sich auf diese Weise dieselben Verhältnisse wieder erzeugt, welche in früheren Zeiten zwischen den römischen Patriciern und Imperatoren Statt fanden, ohne daß es je-

malz möglich war, beide in Uebereinstimmung zu bringen, weil das Verlorne in der Erinnerung entweder nie, oder sehr spät, ausstirbt.

So fern die Standesherrn im Hessen-Darmstädtischen die Verarmung der Unterthanen auf den Untergang der früheren ständischen Verfassung bezogen, hatten sie die Wahrheit gewiß nicht auf ihrer Seite; denn diese Verarmung, so fern sie wirklich Statt fand, konnte nur auf Rechnung der großen Anstrengungen gesetzt werden, welche der kleine Staat bis zum Jahre 1813 in seinem Verhältnisse zu Frankreich, später aber in seiner Vereinigung mit den verbündeten Mächten hatte machen müssen. Eben deswegen ist es nicht unwahrscheinlich, daß die Standesherrn, aufgemuntert durch die Vorgänge im Königreich Würtemberg, mit ihrer an den Großherzog gerichteten Vorstellung nichts weiter bezweckten, als eine Wiederholung derselben Auftritte im Hessen-Darmstädtischen. Da sie selbst gestanden, „daß sie weit entfernt wären, in der deutschen Bundes-Acte eine Herstellung ihres Rechtszustandes zu erkennen, und bereits eine Verwahrung eingelegt hätten, welche sie bei dem bevorstehenden Bundesstage zu verfolgen gesonnen wären, ohne deshalb dem ihnen von der Bundes-Acte verheißenen Antheil an der Volksvertretung zu entsagen.“ so mußte ihre Auf-

forderung zur Bildung einer Volksvertretung dem Großherzoge nur um so verdächtiger erscheinen. Wirklich geschah in dem Laufe der drei letzten Jahre in dieser Hinsicht nichts, was auf eine Bereitwilligkeit des Großherzogs, den Wunsch der Standesherrn zu erfüllen, hingedeutet hätte; und erst zu Anfange des Jahres 1819 machte der darmstädtische Hof bekannt, daß er sich im folgenden Jahre über seine Absichten in Hinsicht einer Volksvertretung beim Bundestage erklären werde. Es waren hier dieselben Hindernisse, welche im Königreich Württemberg und im Kurfürstenthum Hessen das Verfassungswerk zum Scheitern gebracht hatten; und, gewizigt durch solche Erfahrungen, konnte der Großherzog Ludwig es nicht darauf ankommen lassen, wie viel ihm gelingen oder mißlingen würde. Die Schwierigkeiten dürften indeß nach Jahr und Tag nicht geringer seyn; denn sie liegen weniger in dem Willen, als in der Natur der Dinge, welche in kleinen Staaten der Volksvertretung nur in so fern günstig ist, als Recht und Macht in dem gehörigen Gleichgewichte stehen, d. h. einander nicht bekämpfen.

Anders wendeten sich die Dinge in den Nassauischen Ländern. Hier gaben zwei Fürsten schon im Herbst des Jahres 1814 eine Verfassungsurkunde, welche indeß erst im Jahre 1818 öffentlich bekannt wurde.

Diese Fürsten waren Friedrich August, Herzog von Nassau-Ussingen-Siberich, und Friedrich Wilhelm, Fürst von Nassau-Weilburg, jener ein Greis von sechs und siebenzig Jahren, dieser sechs und vierzig Jahr alt. Der Fürst von Nassau-Weilburg starb zuerst, und sein Nachfolger in der Regierung war sein ältester Sohn, Georg Wilhelm, in einem Alter von zwei und zwanzig Jahren. Als nun den 24. März 1816 auch der Herzog von Nassau-Ussingen starb, folgte ihm der junge Fürst von Nassau-Weilburg, bei dem Mangel männlicher Erben für das Herzogthum, vermöge der Hausgesetze und der Landesverfassung, auch in der Regierung von Nassau-Ussingen. Der Staat, welcher von jetzt an das Herzogthum Nassau genannt wurde, mochte auf 100 Geviertmeilen etwa 300,000 Menschen zählen. Die Verfassung, welche die oben genannten Fürsten ihm gemeinschaftlich gegeben hatten, war, wenn sie wirklich von ihnen herrührte, unstreitig darauf berechnet, der Autorität des jungen Fürsten zu Hülfe zu kommen. In der Einleitung zur Verfassungs-Urkunde rühmten die beiden Gesetzgeber ihre Verdienste in Handhabung der vollkommensten Duldung religiöser Meinungen und einer freien Uebung jedes Gottesdienstes, in Gestattung eines freien Abzuges der Unterthanen und Staatsangehörigen nach erfüllter Militärpflicht, in Vertilgung der Leibeigenschaft, in Ablösung der Frohnen und des

Dienstzwanges, in Abstellung körperlicher Züchtigungen als Strafmittel, in Unterordnung des Fiscus unter unabhängige Gerichtshöfe, in Beschränkung der Wildbahn und aller den Anbau des Bodens störenden Waidgerechtsame bis zu Unschädlichkeit, u. s. w. Alle diese Verordnungen waren in dem Zeitraume von 1803 bis 1813 erschienen; die Verfassungsurkunde selbst aber enthielt folgende Verfügungen.

„Die Landstände unseres Herzogthums sind zusammen gesetzt aus Mitgliedern der Herren-Bank und Landes-Deputirten, welche sich in abgesonderten Sitzungen versammeln. Vorläufig, und bis zu hiernächst. folgender nachträglicher Verordnung, versprechen wir für uns und unsere Regierungsnachfolger unabänderlich, und für alle Zukunft verbindlich, daß wir die Sicherheit des Eigenthums und der persönlichen Freiheit unter die mitwirkende Gewährleistung unserer Landstände stellen. Sie sollen darüber wachen, und darauf zu halten befugt seyn, daß die freie Wirksamkeit der obersten Justizbehörden niemals beschränkt werde, daß willkürliche Verhaftungen ohne rechtliches Verfahren nach bestehenden Gesetzen nie und auf keine Weise Statt finden, auch daß keiner unserer Unterthanen jemals seinem gewöhnlichen Gerichtsstand und ordentlichen Richter durch außerordentliche Mafregeln entzogen werde.

Ohne ihre Einwilligung soll an den, die Aufrechthaltung der bürgerlichen und Gewerbe-Freiheit, so wie die Gleichheit der Abgaben bezweckenden, Gesetzen nie irgend eine Abänderung verfügt werden. Sie können Vorschläge zu Abänderung bestehender, und Einführung neuer Gesetze überreichen, allgemeine und besondere Beschwerden einzelner Landestheile oder Unterthanen-Classen vortragen und fordern, daß gegen unseren Staatsminister, so wie auch gegen Landes-Collegien wegen bestimmter Beschuldigungen eine Untersuchungs-Commission angeordnet werde. Alle von den Unterthanen zu erhebenden directen und indirecten Abgaben sollen von der Mehrheit der Landstände zum Voraus bewilligt werden, jene für den Zeitraum eines Jahres, diese nach Gutbefinden auf sechs Jahre hinaus. Wir werden die Landstände alljährlich zwischen dem 1. Januar und 1. April und sonst im Laufe des Jahres, so oft es uns erforderlich scheint, außerordentlich versammeln, behalten uns aber das Recht vor, ihre Sitzungen nach Gutbefinden zu unterbrechen, auch die Versammlungen der Landes-Deputirten gänzlich aufzulösen und eine anderweitige Wahl derselben anzuordnen. Commissarien, von uns abgeordnet, nehmen Antheil an allen Verhandlungen, ohne jedoch bei der Abstimmung zugegen zu seyn. Kein Mitglied der Landstände kann

ohne Zustimmung der Abtheilung, zu welcher er gehört, aus irgend einem Grunde oder auf irgend eine Veranlassung zur gefänglichen Haft gebracht werden. Geborne Landstände und Mitglieder der Herren-Bank sind alle Prinzen des Hauses nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre. Sodann ertheilen wir die Landstandschaft zur Herren-Bank als ein erbliches, mit dem Besitz der im Herzogthum bestehenden Standesherrschaften verbundenes Vorrecht den fürstlichen Häusern von Anhalt-Bernburg-Schaumburg, von Solms-Braunfels, von Wied-Neuwied, von Wied-Runkel und von Solms-Lich; sodann den gräflichen Familien von Waldbett-Bassenheim und von Walderndorf; endlich dem Herrn Fürsten von der Leyen, wegen der Grundherrschaft zu Sachbach und Nievern, dem Fürsten von Hatzfeld wegen der Grundherrschaft Schönstein, und den Freiherren von Stein, wegen der Herrschaften Frucht und Schweighausen, sammt übrigen von unserem Gesammthause herrührenden Stammgütern. Als erbliche Mitglieder der Herren-Bank haben die Häupter dieser Familien das Recht, den Versammlungen der Landstände, vom Eintritt in das fünf und zwanzigste Jahr an, persönlich beizuwohnen; auch können sie sich, nach Gutbefinden, durch besondere dazu abgeordnete Bevollmächtigte darin vertreten lassen. Die Versammlung

der Landstände von der Herren-Bank findet gleichzeitig Statt mit der Versammlung der Landes-Deputirten. Diese besteht aus zwei und zwanzig Mitgliedern, bei deren Wahl nachfolgende Vorschriften zu beobachten sind. Die Inspectoren der evangelisch-lutherischen und der reformirten Geistlichkeit, sodann die Land-Dechanten der katholischen, versammeln sich an einem bestimmten Tage unter dem Vorsitz eines, von uns hierzu zu ernennenden Commissarius, auf dessen vorgängige ihnen zuzufertigende Einladung. Eine jede dieser Wahlversammlungen erwählt Einen Landes-Deputirten, auf völlig gleiche Art die Vorsteher der höheren Lehranstalten Einen, und alle in der 12ten bis 19ten Gewerbesteuerklasse katastrirten Gewerbebesitzer drei Landes-Deputirte aus ihrer Mitte. Die Kosten der Reise sind den geistlichen Inspectoren, Landdechanten und Rectoren der Lehranstalten zu vergüten. Die Landeigenthümer, welche zu jedem Grundsteuer-Simplum wenigstens 7 Gulden und darüber beitragen, erwählen 15 Landes-Deputirte aus ihrer Mitte und unter denjenigen Gutseigenthümern, die zu jedem Grundsteuer-Simplum wenigstens ein und zwanzig Gulden und darüber beitragen, auch das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Wahl der Landes-Deputirten geschieht für die Dauer von sieben Jahren.

Die Reisekosten nebst Tagegebühren für die Dauer der Sitzungszeit und für die Tage ihrer Gegenwart am Orte der Versammlung sollen den Landes-Deputirten, ohne Unterschied, aus der Staatskasse vergütet werden. Der Fürst ernennet den Präsidenten aus drei von ihnen vorgeschlagenen Candidaten. Die Sitzungen der Landstände sind nicht öffentlich; doch können dieselben durch Stimmenmehrheit die öffentliche Bekanntmachung ihrer Verhandlungen im Ganzen und Einzelnen, mittelst Abdrucks und Vertheilung von fünf und zwanzig Exemplaren an jedes ihrer Mitglieder, verordnen.“

So verhielt es sich mit dieser Verfassungs-Urkunde, und es braucht schwerlich bemerkt zu werden, daß das auffallende Mißverhältniß der sogenannten Herren-Bank zu der Bank oder Versammlung der Deputirten die Idee einer Volksvertretung für das Herzogthum Nassau in den Schatten stülte. Eine Deputirten-Kammer kann nur da zu einer freien Wirksamkeit gelangen, wo sie nicht durch den Schatten der Pairs-Kammer erstickt wird.

Mehrere von den kleineren Staaten Deutschlands.

In Braunschweig und den beiden Mecklenburgischen Herzogthümern wurde die alte ständische Verfassung beibehalten; man nannte dies Weisheit, und man war vielleicht dazu berechtigt.

Die Anhaltinischen Fürstenthümer kannten zum Theil das ständische Wesen gar nicht, wie z. B. das Herzogthum Anhalt-Dessau; zum Theil stellten sie es wieder her. Als Vormund des jungen Fürsten von Anhalt-Köthen, zerstörte der bejahrte Herzog von Anhalt-Dessau noch vor seinem Tode, der im Jahre 1817 erfolgte, jene Verfassung, welche mit unvergleichbarer Thorheit von dem französischen Reiche auf ein Fürstenthum von 14 Geviertmeilen und 28,842 Seelen übertragen war. Jener junge Fürst starb in der Blüthe seines Lebens, und sein Nachfolger wurde der Fürst von Anhalt-Plöß.

In Sachsen-Gotha, Sachsen-Hildburghausen, Sachsen-Coburg und Sachsen-Meinungen wollte man lieber zu den alten Ständen zurückkehren, als eine Volksvertretung schaffen; man huldigte hier dem alten Recht, und in Sachsen-Gotha fand man sogar Vergnügen daran, mit der Vernunft zu spielen.

Die achtungswürdige Fürstin von Lippe-Detmold versuchte, den wohlhabenden Bauernstand mit den verarmten Edelleuten ihres Fürstenthums in Verbindung zu setzen; aber der Erfolg war so schlecht, daß die alten Stände sie lieber bei dem Bundestage verklagen, als auf ihre Vorrechte Verzicht leisten wollten.

Die merkwürdigste Verfassungs-Urkunde, welche in unseren Zeiten erschien, bezog sich auf das Fürstenthum Liechtenstein. Urheber derselben war Johann Joseph, von Gottes Gnaden suveräner Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein, von Nicolsburg u. s. w. Die Bevölkerung des Fürstenthums betrug auf 2 Geviertmeilen 5000 Seelen. Diesen wurden Oesterreichs bürgerliche und peinliche Gesetze zur Richtschnur gegeben. Die Landstände sollten bestehen aus der Geistlichkeit und aus der Landmannschaft. Unter der Geistlichkeit waren alle Besitzer geistlicher Beneficien und alle geistlichen Communitäten begriffen, und diese sollten aus ihrer Mitte drei Abgeordnete wählen, nämlich zwei für die Geistlichkeit der Grafschaft Vaduz, und Einen für die der Grafschaft Schellenberg. Die Landmannschaft sollte durch die zeitlichen Vorsteher oder Richter und durch die Altgeschwornen oder Seckelmeister einer jeden Gemeinde vorgestellt werden. Vor dem Schlusse eines je-

den Jahres wollte der Fürst einen Landtag ausschreiben, wobei der zeitige Landvogt in Baduz, als landesfürstlicher Commissarius, den Vorsitz führen und die Geschäfte leiten sollte. Der 11te Artikel dieser Verfassungs-Urkunde lautete von Wort zu Wort also: „Unsere auf dem Landtage versammelten Stände werden wir durch Postulate den Bedarf jedes Mal vorlegen; und da wir davon nichts für uns behalten, sondern lediglich jene Ausgaben darunter begreifen werden, welche zur inneren Verwaltung und rücksichtlich der äußeren Verhältnisse erforderlich sind: so haben unsere getreuen Stände sich nur über die Einbringlichkeit der postulirten Summen zu berathschlagen, und dafür zu sorgen.“ Noch sagte der 10. Artikel: „Vorschläge im bürgerlichen, politischen und peinlichen Fache können wir aus dem §. 1. angeführten Grunde, und Vorschläge, die äußeren Staatsverhältnisse betreffend, dürfen wir, wegen dem nöthigen Miteinverständnis mit anderen mächtigeren Staaten, unseren getreuen Ständen nicht erlauben.“ Diese Verfassungs-Urkunde wurde gegeben zu Eisgrub am 9. Nov. 1818. Und so zeigte sich, daß, wenn aus einigen Dörfern ein Staatswesen gebildet werden soll, das Erhabenste sogleich lächerlich wird.

Mit Stillschweigen übergehen wir hier die deut-

schen Staaten, in welchen die Ständeversammlung gar nicht zur Sprache gebracht wurde.

Die freien Städte Hamburg, Bremen, Lübeck und Frankfurt nahmen, mit geringen Abänderungen, ihre republikanische Verfassung wieder an. Lübeck und Frankfurt hatten dabei nur mit den Juden zu kämpfen, die das, ihnen von Napoleon Bonaparte und dem Großherzoge von Frankfurt bewilligte, Bürgerrecht nicht fahren lassen wollten. Indes lag am Tage, daß, da das Bürgerrecht in großen Staaten einen anderen Charakter annimmt, als in kleinen Staaten, wo wegen der Innigkeit, womit sich alles durchdringt, das politische Recht nicht von dem bürgerlichen getrennt werden kann, die Städte in diesem Kampfe den Sieg über die Juden davon tragen mußten.

Das Königreich Baiern.

Die Lage dieses Königreiches war, wenn man absieht von dem größeren Gebiet und der größeren Bevölkerung, nach dem Wiener Congreß und dem glücklichen Ausgange der Schlacht bei Schönbrunn (la belle alliance) ganz dieselbe, wie die des Königreichs Württemberg. VERAUBT DES STÜTZPUNKTES, DEN ES, ALS HAUPT-ELEMENT DES RHEINBUNDES, IN FRANKREICH GEHABT

hatte, und unfähig, sich durch seine eigene Schwere im Gleichgewichte zu erhalten, bedurfte es eines neuen Anlehnungspunktes; und da es für die nächste Zukunft nur zwischen Preußen und Oesterreich zu wählen hatte, so gab es dem letzteren den Vorzug.

Die nächste Folge dieses Entschlusses war der Tractat, welcher den 14. April 1816 mit Oesterreich abgeschlossen wurde. In demselben gab Baiern an Oesterreich Alles zurück, was es, als Bundesgenosse des französischen Kaisers, in dem Kriege von 1809 erobert hatte, namentlich die Theile des Hausrückviertels und des Innviertels, welche Oesterreich in Folge der Schlacht bei Wagram hatte abtreten müssen; ferner das tyrolische Amt Bils und das Herzogthum Salzburg: Abtretungen, welche sich aus eben jenem Kriege herschrieben. Nur was auf dem linken Ufer der Salzach und Saal gelegen war, die Aemter Bagning, Tittmaning, Telsendorf und Laufen, blieben der Krone Baiern. Dagegen trat der Kaiser von Oesterreich an den König von Baiern zu vollem Eigenthum und voller Souveränität ab: im Departement Donnersberg, d. h. auf dem linken Rheinufer die Bezirke von Zweibrücken, Kaiserslautern und Speier, den letzteren mit Ausnahme der Cantone Worms und Pfeddersheim; ferner, den Canton Kirchheim-Polanden im Bezirk von Alzey im

Saar-Departement; ferner, die Cantone Waldmohr, Bliesscastel und Ruffel, den letzteren mit Ausnahme einiger Orte auf der Straße von St. Wendel nach Baumholder. Dazu kamen, im Departement Niederrhein, die Stadt und Festung Landau, die letztere als Bundesfestung nach den Bestimmungen vom 3. Nov. 1815; die Cantone Bergzabern, Langenfandel und das ganze Gebiet des Departements Niederrhein am linken Ufer der Lauter, so wie es 1815 von Frankreich abgetreten war. Endlich auf dem rechten Rheinufer die ehemals Sulbaischen Aemter Hammelburg mit Sulba und Saleck, Brückenau mit Molkten, ein Theil des Amtes Bieberstein u. s. w. Außerdem verpflichtete sich der Kaiser von Oesterreich, dem Könige von Baiern, von Seiten des Großherzogs von Hessen die Abtretung der Aemter Alzenau, Miltenbach, Amorbach und Heubach, und von Seiten des Großherzogs von Baden die Abtretung eines Theils von dem Amte Bertheim zu verschaffen. Auch sollte eine directe Verbindung zwischen den Besitzungen des Königs von Baiern am Main und denen auf dem linken Rheinufer hergestellt, und der Großherzog von Baden eingeladen werden, die für diese Militärstraße nöthigen Anordnungen anzunehmen. Von den, zur Verstärkung des Vertheidigungssystems von Deutschland versprochenen Geldern sollte

Baiern 15 Millionen Franken erhalten, außerdem aber auch den Vortheil genießen, aus den österreichischen Salinen jährlich zweimal hundert tausend Centn. Salz zu dem Fabrikpreise ziehen zu dürfen. Die anderweitigen Bestimmungen dieses Tractats betrafen den Durchgangs-Handel, die auf den abgetretenen Ländern hypothecirten Schulden, die Fortdauer der, zwischen beiden Staaten bestehenden Verträge in Hinsicht des aufgehobenen Heimfallrechtes, die Auslieferung der Militär-Personen aus den abgetretenen Ländern u. s. w. Nie glichen sich zwei Mächte nach langer Zwietracht vollständiger aus, als es durch diesen Tractat geschah, der das Andenken an eine lange leidenvolle Vergangenheit auszulöschen suchte.

Noch im Laufe desselben Jahres wurde zwischen den Höfen von Wien und München eine engere Verbindung geschlossen, durch die Vermählung des Kaisers mit der zweiten Tochter des Königs von Baiern, Charlotte Auguste. Das merkwürdige Schicksal dieser Prinzessin verdient eine kurze Erwähnung. Sie galt seit dem 8. Junius 1808 für die Gemahlin des Kronprinzen von Würtemberg, ohne dies wirklich zu seyn. Stifter dieser seltsamen Ehe war Napoleon Bonaparte. Dem Prinzen war, wie man gesagt hat, der Gedanke zuwider, von der Hand des Despoten eine Gattin an-

zunehmen; da er aber der Willkür nicht entfliehen konnte, so willigte er scheinbar in die ihm aufgedrungene Verbindung. Er benachrichtete nämlich die Prinzessin Charlotte Auguste von dem Zwange, der ihm angethan würde, und bewog sie zu einer geheimen Uebereinkunft, worin die Wichtigkeit ihrer verstellten Einwilligung und ihr fester Entschluß, nicht als Ehegatten zu leben, aufs bestimmteste ausgesprochen war. Dies zwangvolle Verhältniß dauerte bis zum Jahre 1814. Nach Napoleon's Sturze sandte die Prinzessin Charlotte Auguste dem Pabste Pius dem Siebenten die Beweise, daß zwischen ihr und dem Kronprinzen von Würtemberg kein Ehebündniß Statt finde; und Pius hob, mit Zustimmung des Kronprinzen von Würtemberg, die scheinbare Verbindung auf, und versetzte die Prinzessin Charlotte Auguste in den ehelosen Stand zurück. Da auch die Höfe von Stuttgart und München das verstellte geknüpft Band auflöseten, so lebte die Prinzessin seitdem zu Würzburg sich selbst und den Musen, die sie von Jugend auf geliebt hatte. Der Kronprinz von Würtemberg vermählte sich zu Anfang des Jahres 1816 in Petersburg mit der Großfürstin Catharina, Wittve des Prinzen Georg von Oldenburg. Inzwischen wurde auch der Kaiser Franz durch den Tod seiner dritten Gemahlin, Marie Beatrix, welche in

Italien starb, Wittwer; und zur vierten Ehe entschlossen, zog er die durch Herzengüte und schöne Talente ausgezeichnete zweite Tochter des Königs von Baiern jeder anderen Verbindung vor, welche er knüpfen konnte. So wurde also die verstellte Gemahlin des Kronprinzen von Württemberg ganz unerwartet die wirkliche Gemahlin des österreichischen Kaisers, und Maximilian Joseph der Schwiegervater desselben.

Diese Verbindung erfolgte den 10. Nov. 1816, wo sie in der Augustiner Hofkirche zu Wien feierlich eingesegnet wurde. Wenige Monate darauf, fiel ein Mann, dem man, ohne ungerecht zu werden, schwerlich das Verdienst absprechen kann, das bayerische Staatsschiff unter den heftigsten Stürmen der Zeit glücklich durch alle Klippen, an welchen es scheitern konnte, geführt zu haben; wir meinen den Grafen von Montgelas, ersten Minister des Königs von Baiern. Unstreitig glaubte man, daß ein verändertes System einen anderen Träger erfordere. Wie dem auch seyn mochte: kaum war der König von Baiern zu Anfange des März 1817 aus Wien zurückgekommen, als der Graf von Montgelas unter den gnädigsten Ausdrücken seine Entlassung von dem dreifachen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der

Finanzen erhielt, dem er bis dahin vorgestanden hatte. Diese Entlassung kam so plötzlich, daß allgemein angenommen wurde, sie sey nicht bloß aus dem Willen des Königs hervorgegangen. Ohne Zweifel ließ sich an der Verwaltung des Grafen von Montgelas sehr Vieles tadeln; allein die Feinde des ersten Ministers brachten wohl schwerlich in Anschlag, daß es Umstände giebt, wo es unmöglich ist, Alles im gewohnte Geleise zu erhalten, und daß die Veränderungen, welche das Königreich unter Montgelas's Verwaltung erfahren hatte, keinesweges zu einem unbedingten Tadel berechtigten; denn tadelhaft in Sache der Verwaltung ist nur Das, was die Kraft vernichtet, nicht Das, wodurch sie zu einer höheren Entwicklung vorbereitet wird. Montgelas's Nachfolger im Ministerium für die auswärtigen Angelegenheiten wurde der Graf von Rechberg. Auf gleiche Weise kamen die übrigen Ministerien an Andere. Dem Ganzen war dadurch wenig geholfen; denn diesem fehlte seit Montgelas's Ausscheiden die Seele, die es bis dahin belebt hatte.

Eine von den ersten Rollen in diesem Königreiche spielte seit dem Jahre 1815 der Prinz Eugene Beauharnois, Stiefsohn Napoleons, ehemaliger Vice-König von Italien, seit seiner Niederlassung in Baiern mit

dem Titel eines Fürsten von Leuchtenberg ausgestattet und mit den Rechten der Mediatisirten unter bairischer Hoheit bekleidet. Zum Nachfolger des Fürsten Primas in der Regierung des Großherzogthums Frankfurt bestimmt, hatte er sich, als Schwiegersohn des Königs von Baiern, mit einem großen, von seiner Mutter ererbten Vermögen gegen die Stürme der Zeit in diesem Hafen geborgen; wo er mit dem Glanze eines Mitgliedes des königlichen Hauses lebte. Der Fürst, zu dessen Nachfolger er bestimmt war — Carl Theodor Anton Maria von Dalberg — erst Kurfürst von Mainz und Erzkanzler des heiligen römischen Reiches, dann Primas des rheinischen Bundes, und Suverän über Regensburg, Aschaffenburg, Frankfurt am Main und Wehlar, endigte als Privatmann im März des Jahres 1817 in einem Alter von 73 Jahren und zwei Tagen seine Laufbahn zu Regensburg, wohin er sich aus seinem Bisthum Constanz zurückgezogen hatte: eine Bemerkung, die wir in diesem Zusammenhange um so weniger unterdrücken konnten, weil, wenn von berühmten Männern die Rede ist, immer auch nach dem Ausgange derselben gefragt wird.

Von dem Concordate, welches Baiern am römischen Hofe im Jahre 1817 unterhandelte, ist oben ge-

redet worden. Das abgeschlossene Concordat blieb um so mehr ohne Erfolg, weil die Anwendung seiner Bestimmungen auf die Länder, welche Baiern jenseits des Rheins erworben hatte, mit unauflöselichen Schwierigkeiten verbunden gewesen seyn würde: denn hier hatten sich die Verhältnisse nach französischen Gesetzen gebildet; und, um alles zum Vortheile der römischen Curie zu gestalten, würde es nöthig gewesen seyn, zwanzigjährige Ehen aufzulösen und den Unfrieden in alle Familien zu bringen. Es zeigte sich also auch in Baiern, wie unmöglich es ist, den Geist verschiedener Jahrhunderte zu vereinigen.

Der mit Oesterreich abgeschlossene Vertrag machte eine neue Eintheilung des Reiches nothwendig. Baiern wurde also in acht Provinzen, oder sogenannte Kreise, getheilt, namentlich: in den Isarkreis, den Nieder-Donaukreis, den Regenkreis, den Ober-Donaukreis, den Regatkreis, den Ober-Maynkreis, den Nieder-Maynkreis und den Rheinkreis. Die Vereinfachung, welche das Verwaltungs-System hierdurch erfuhr, war ganz unstreitig lobenswerth; nur daß sich nicht sagen läßt, durch welche andere Fehler des Organismus dieser Vortheil wieder aufgehoben wurde.

Nachdem nun die sämmtlichen Zweige der Ver-

waltung neu geordnet waren, glaubte Maximilian Joseph, gestützt auf den Beistand Oesterreichs, seinem Königreiche eine Verfassung geben zu können, durch welche Fürstenmacht und Volksrechte mit einander ausgeglichen würden. Die Urkunde darüber erschien im Jahre 1818 am Geburtstage des Königs (27. May). Sie war in zehn Abschnitten oder Titeln entwickelt, und von dem Könige und seinen Ministern unterzeichnet. Der erste Abschnitt enthielt die allgemeinen Bestimmungen; der zweite handelte von dem Könige, von der Thronfolge und von der Reichsverwesung; der dritte von dem Staatsgute; der vierte von allgemeinen Rechten und Pflichten; der fünfte von besonderen Rechten und Vorzügen; der sechste von der Ständeversammlung; der siebente von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung; der achte von der Rechtspflege; der neunte von der Militär-Verfassung; der zehnte endlich von der Gewähr der Verfassung. Der Staatsrath Centner wurde als Abfasser dieser Urkunde genannt. Die hergebrachten Gesetze der Thronfolge waren in derselben beibehalten, mit dem Zusatze: „daß, nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes, und in Ermangelung einer, mit einem anderen fürstlichen Hause aus dem deutschen Bunde für diesen Fall geschlossenen Erbverbrüderung, die Thronfolge übergehen sollte auf die

weibliche Nachkommenschaft, und zwar nach eben der Erbfolge-Ordnung, die für den Mannstamm festgesetzt worden, so also, daß die zur Zeit des Ablebens des lezt regierenden Königs lebenden bayerischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von denselben, ohne Unterschied des Geschlechtes eben so, als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannstammes des bayerischen Hauses, nach dem Erstgeburtsrechte und der Lineal-Erbfolge-Ordnung zur Thronfolge berufen würden.“ Außerdem verordnete der 6. Artikel dieses Abschnittes: „daß, wenn die bayerische Krone nach Erlöschung des Mannstammes an den Regenten einer größeren Monarchie gelangen sollte, welcher seine Residenz im Königreiche Baiern nicht nehmen könnte, oder nicht nehmen würde, diese Krone alsdann an den zweit-geborenen Prinzen eines solchen Hauses übergehen, und in dessen Linie die oben verzeichnete Erbfolge eintreten sollte.“ Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses sollte mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre eintreten. Wir übergehen hier den dritten und vierten Titel mit Stillschweigen, weil die Verfügungen desselben nichts Ausgezeichnetes enthalten. Im fünften wurden die Kronämter als oberste Würden des Reiches definiert, welche entweder auf die Lebenszeit der Würdeträger, oder auf deren männliche

Erben nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen linealischen Erbfolge als Thronlehen verliehen würden; als Reichswürden aber sollten die Kronbeamten Mitglieder der ersten Kammer in der Ständeversammlung seyn. Diese also zerfiel, mit Abweichung von allem, was in Deutschland herkömmlich war, aber gewiß nach den Regeln gesunder Staatskunst, in zwei Kammern, von welchen die eine die der Reichsräthe, die andere die der Abgeordneten genannt wurde. In die erste sollten kommen: die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses; die Kronbeamten des Reiches; die beiden Erzbischöfe; die Häupter der ehemals reichsständischen — fürstlichen und gräflichen — Familien, als erbliche Reichsräthe, so lange sie in dem Besiz ihrer vormaligen reichsständischen, im Königreiche gelegenen, Herrschaften bleiben würden; ein von dem Könige ernannter Bischof und der jedesmalige Präsident des protestantischen General-Consistoriums; endlich diejenigen Personen, welche der König, entweder wegen ausgezeichneten dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt oder ihres Vermögens, zu Mitgliedern dieser Kammer, entweder erblich oder lebenslänglich, ernennen würde. Die zweite Kammer sollte sich bilden: aus den Grundbesizern, welche eine gutherrliche Gerichtsbarkeit ausübten, ohne Siz und Stimme in der

ersten Kammer zu haben; aus den Abgeordneten der Universitäten; aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche; aus Abgeordneten der Städte und Märkte; endlich, aus solchen Landeigenthümern, welche keine gutherrliche Gerichtsbarkeit ausübten. Auf 7000 Familien sollte Ein Abgeordneter für die zweite Kammer gewählt werden, und zwar ein Achtel aus der Classe der adeligen Gutsbesitzer, ein zweites Achtel aus der Classe der Geistlichen katholischer und protestantischer Kirche, ein Viertel aus der Classe der Städte und Märkte, zwei Viertel aus der Classe der übrigen Landeigenthümer, endlich Ein Mitglied von jeder der drei Universitäten. Es würde allzu weit führen, wenn wir in diesem Zusammenhange den Inhalt des siebenten Titels von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung angeben wollten. Da bei Schöpfungen dieser Art alles darauf ankommt, in welches Verhältniß die Volksvertretung zu der Verwaltung gebracht wird; so begnügen wir uns mit der Bemerkung: daß die bayerische Verfassungs-Urkunde, um das Uebergewicht der Verwaltung über die Vertretung zu sichern, der letzteren nur alle drei Jahre einen Zusammentritt auf zwei Monate gestattete, und die Bewilligung der Steuern auf den langen Zeitraum von sechs Jahren forderte. Bei einem solchen Mangel an Freisinnigkeit wird man

nicht erwarten, daß Oeffentlichkeit und Schwurgerichte der Rechtspflege einen edleren Charakter gaben; doch stellte die Urkunde fest: „daß Vermögens-Confsiscation nur im Falle der durch Austreten versagten Militärpflicht Statt finden sollte.“ Von der Pflicht die Waffen zu tragen, war nur der geistliche Stand ausgenommen. Die Gewähr der Verfassung beruhete auf Eiden und auf einer Verantwortlichkeit der Minister und übrigen Staatsbeamten, welche in letzter Instanz von den Gerichtshöfen beurtheilt wurde.

An die Verfassungs-Urkunde schlossen sich, unter der Benennung von Edicten eine lange Reihe von Gesetzen über einzelne Gegenstände an, wie über das Indigenat, über die äußeren Rechtsverhältnisse des Königreiches Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, über die Freiheit der Presse und des Buchhandels, über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichständischen Fürsten, Grafen und Herren, über den Adel im Königreiche Baiern, über die gutherrlichen Rechte und die gutherrliche Gerichtsbarkeit, über Familien-Fideicommissse, über die Verhältnisse der Staatsdiener, über die Ständeversammlung u. s. w. Was sich mit Wahrheit sagen läßt, ist, daß kein anderer deutscher Staat vollständiger geordnet war, als Baiern; nur daß hierbei die Frage

unentschieden blieb: ob diese Ordnung von Dauer seyn werde, da sie bei weitem mehr auf errathenen Bedürfnissen beruhete, als auf solchen, welche vollständiger zur Sprache gebracht worden. Der Ständeversammlung war Vieles vorweggenommen, was sich nur in dem Verkehr zwischen ihr und der Verwaltung hätte bilden sollen; und indem sich auf diese Weise die Einsicht der Gesetzgeber allzu viel zutrauete, wurden unsiretzig Fehler begangen, welche erst nach dem Zusammentritt der Ständeversammlung sichtbar werden konnten. Dieser Zusammentritt erfolgte in dem Anfange des Jahres 1819, und die damit verbundenen Erscheinungen gehören dieser Erzählung nicht weiter an.

Das Großherzogthum Baden.

Auch in diesem Großherzogthum wurde die erste Anregung zu einer Ständeversammlung von dem ehemaligen Reichsadel gegeben; drei und dreißig vereinigten sich zu einer „vorläufigen Darstellung des Bedürfnisses ständischer Berathung über den gegenwärtigen Landeszustand, besonders über das neue Steuer-System.“ Diese für den Großherzog bestimmte Denkschrift wurde demselben durch Abgeordnete übergeben,

von welchen sich annehmen ließ, daß sie, als alte Bekannte Sr. Königl. Hoheit, nicht würden zurückgewiesen werden. Wirklich erhielten sie nicht nur auf der Stelle Gehör, sondern sie wurden auch mit dem Versprechen entlassen, daß die Hülfe nicht lange ausbleiben sollte.

Die Denkschrift des ehemaligen Reichsadels aber war mehr darauf berechnet, dem Fürsten wehe zu thun, als der allgemeinen Noth des Landes abzuhelfen. Allerdings hatte das Großherzogthum, unter den heftigsten Anstrengungen, welche, früher für Frankreich, später für die Verbündeten, waren gemacht worden, nicht wenig gelitten; allein, wenn Das, was auf die Rechnung gebietender Umstände, die kaum irgend eine Wahl gestatteten, gesetzt werden mußte, nur auf die Rechnung eines willkürlichen Verfahrens von Seiten der Staatsbeamten gebracht wurde: so war dies eben so beleidigend für den Großherzog, als es die Wahrheit verletzete. Folgende Stelle diene zur Probe des Geistes, in welchem das Ganze der Denkschrift abgefaßt war. „Minder mächtige Staaten“ — sagten diese Bittsteller — „können sich nur dadurch halten, daß sie liberalere Verfassungen haben, als große Monarchieen. Befindet sich in jenen der Unterthan nicht wohl, so führt er entweder ihre Auflösung und ihr Anschließen an den

größeren Nachbar selbst herbei, oder er wandert aus. Die Regierungen des Rheinbundes haben durch ihre übermäßigen Forderungen ohnehin das Herz der Unterthanen von sich abgewendet. In diesem, von den größeren Staaten selbst getadelten, System fortfahrend, werden sie in Deutschland der Schauplatz von Reibungen; und die größeren Mächte werden es der allgemeinen Ruhe schuldig seyn, der Willkür gegen die Unterthanen und dem schwankenden Zustande ihrer Berechtigungen in kleineren Staaten ein Ende zu machen. Gutsbesitzer, welche in der gegenwärtigen Ordnung der Dinge am meisten theilhaftig sind, können und werden einem Verfahren, das ihr Vermögen unausgesetzt zu verschlingen drohet, wenig Treue widmen. Noch weniger der gemeine Mann. Nach einem Kriege, wo Europa's hohe Mächte dem deutschen Volke Freiheit und milde Verfassung, als Lohn für seinen hohen Muth und seine ruhmvolle Ausdauer, versprochen haben, erwartet es ein besseres Loos, als einen, allen Erwerbseiß und alle Erholung zerstörenden Steuerdruck: Steuer auf sein bechränktes Brot, Steuer auf seine ärmliche Bedeckung, auf sein verschuldetes Haus und Feld, auf Hand- und Gewerbeiß, mithin auf jede Lebensregung. Schwerlich wird es, um diese Siegestrone, jene Millionen verschmerzen, die es aufgeopfert und verloren

hat; schwerlich aufhören, seine Kinder zu beweinen, deren Asche es nach allen Weltgegenden hin austreuen lassen mußte.“ Doch dies alles könnte als Ausbruch einer leidenschaftlichen Vaterlandsliebe, wo nicht gerechtfertigt, doch wenigstens entschuldigt werden. Die wahre Gesinnung des ehemaligen Reichsadels zeigte sich aber am auffallendsten in der Vertheidigung seines besondern Vortheils. Gleich nach dem ersten Eingange in die Denkschrift beklagte er den Verlust seiner Drittelfreiheit bei der Besteuerung, die Vernichtung seiner Nachsteuer-Rechte gegen Frankreich, die geringe Entschädigung, die ihm bei der neuen Ohngelds-Ordnung zu Theil geworden, die verlorne Zoll- und Accise-Freiheit, die eingebüßte Militär-Freiheit seiner Söhne, endlich auch die Schmälerung seiner Gerichtsbarkeit-Rechte.

Was der Großherzog auch den Abgeordneten der Bittsteller verheißten haben mochte; anders standen die Sachen, nachdem er die Denkschrift gelesen hatte. Empört von dem schonungslosen Inhalte derselben, ließ er sie mit dem Bemerkten zurückgeben: „daß das respectwidrige Betragen der Grundherren dies Mal ohne weitere Ahndung bleiben sollte, weil er glaube, daß die Unterzeichneten größten Theils von dem wahren Inhalte dieser, von einem unfundigen und übeldenkenden

Verfasser, zusammengetragenen Beschwerden nicht hinlänglich unterrichtet gewesen wären.“ Indesß war der Handel hierdurch nicht beigelegt. In die Fußstapfen des Adels trat die Geistlichkeit, indem sie um die Aufhebung der Steuern bat, welche im Drange der Noth selbst auf Kirchen- und Schulgüter hatten gelegt werden müssen; und da die Sache einmal im Gange war, so wollte auch der Bürgerstand nicht zurückbleiben. In Heidelberg bildete sich ein Kern von Mißvergnügten, welche den Justizrath Martin zu ihren Stützpunkt machten. Dieser kluge Mann, dem es nicht an Kenntniß der richtigen Formen fehlte, wußte alles so zu leisten, daß die Regierung mit jedem Schritte, der zur Verstärkung der einmal vorhandenen Parthei gethan wurde, bekannt werden mußte. Sobald nun die Sache wichtig genug geworden war, um den Dazwischentritt der Polizei nothwendig zu machen, war es nicht schwer, alles zum Stillstand zu bringen, und nach leichten Untersuchungen alles zu verzeihen. Der Adel erhielt also nicht die Genugthuung, auf welche er gerechnet haben mochte; und er erhielt sie um so weniger, weil schon den 21. März eine landesfürstliche Bekanntmachung erschien, nach welcher die Landstände auf den 1. August zusammengerufen werden sollten.

Diese Bekanntmachung setzte den ehemaligen Reichs-

adel der Main-, Tauber-, Neckar-, Pfalz- und Enzkreise sogar in eine nicht geringe Verlegenheit. Da er darauf gerechnet hatte, daß der Großherzog von Baden, um seinem Staate eine Verfassung zu geben, denselben Weg einschlagen würde, den der König von Württemberg eingeschlagen hatte: so wollte er keinen von den Vortheilen verlieren, die von der Unterhandlung unzertrennlich waren. Nicht die beste Verfassung, wohl aber die, welche von ihm ausgegangen, lag ihm am Herzen. In diesem Plane durch den Grafen Waldeck bestärkt, beschloß er eine zweite Denkschrift für den Großherzog, worin er erklärte, daß er sich nur eine vertragsmäßige Verfassung gefallen lassen würde.

„In dem naturrechtlichen Begriff eines Staats,“ meinte er, „liege die Nothwendigkeit einer vertragsmäßigen Bestimmung der Rechte und Pflichten, welche der Staatsbürger, sey er Regent oder Regierter, auszuüben und zu erfüllen habe. Besonders aber sey sie dem Charakter des deutschen Volkes angemessen; denn sie entspreche der Entstehung der deutschen Staaten, deren einzelne Theile zusammen nur als eine größere oder kleinere Familie zu betrachten seyen. Einseitige Anordnungen des Regenten würden die allgemeine Unsicherheit nur vermehren. Selbst wenn er den vormals reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Rit-

tern einige Rechte zurückgeben wollte, welche ihnen durch frühere Cabinets-Befehle waren entzogen worden, so würde eine solche Großmuth in der gegenwärtigen Lage des Großherzogthums nur nachtheilig wirken, sofern die übrigen Stände Argwohn gegen die reinen und uneigennütigen Absichten des Adels daraus schöpfen könnten, des Adels, dessen erste Pflicht es sey, das Volk vor dem Regenten zu vertreten, des Adels, der ohne das Glück aller Classen der Gesellschaft nicht glücklich seyn könne, und daher bereit sey, jedes in Widerspruch mit dem wahren Wohle der übrigen Staatsbürger stehende Vorrecht fahren zu lassen."

In diesem Sinne war die neue Denkschrift abgefaßt, welche die vormals Reichsunmittelbaren dem Großherzog Carl übergeben ließen. Sie war von dem Grafen zu Waldeck und Pyrmont, von dem Freiherrn von Gemmingen, von dem Freiherrn von Racknitz, von dem Freiherrn von Sturmfeeder und von dem Freiherrn von Berlichingen unterzeichnet. Von diesen Personen war der Graf von Waldeck und Pyrmont auf keine Weise im Großherzogthum Baden ansäßig; aber, als Seele der ganzen Vereinigung, hatte er Mittel gefunden, seinen Schritt zu rechtfertigen: er hatte sich nämlich zum Special-Bevollmächtigten des Fürsten zu Salm-Reifferscheid für dessen Verhältnisse im Groß-

herzogthum Baden ernennen lassen. Den 31. März entworfen, ging die Denkschrift an den Großherzog den 2. April ab, und Abschriften derselben wurden den großherzoglichen Ministern von Hacke, von Vertheim und von Hövel mitgetheilt. Während nun die Antwort auf diese Eingabe erwartet wurde, verbreitete sich das Gerücht von einer engen Verbindung aller süddeutschen Höfe gegen die Bemühungen des Adels für verfassungsmäßige Verfassungen. Hierdurch beunruhigt, schickte der Adel den Grafen von Waldeck und den Freiherrn von Gemmingen nach Karlsruhe ab, um zu erforschen, was an der Sache wäre. Sie gingen am 10. April von Mannheim dahin ab. Kaum aber hatten sie ihre Reise angetreten, als den Zurückgebliebenen die Aufforderung ward, sich auf dem Bureau des Kreis-Directoriums einzufinden. Nur der Freiherr von Verlichingen erschien; und ihm gab der Kreis-Director Stengel die an den Großherzog gerichtete Denkschrift als eine zurück, „die, in einer anmaßenden Sprache abgefaßt, gleichsam eine stillschweigende Aufkündigung der Unterthanen-Pflichten enthalte.“ Dies waren die Ausdrücke des Cabinets-Befehls: Ausdrücke, welche die Ohnmacht der Regierung nur allzu deutlich darlegen. Ohne im Mindesten abgeschreckt zu seyn, benachrichtigte der Freiherr von Verlichingen die

übrigen Zurückgebliebenen von dem Vorfalle. Er selbst aber begab sich in der Nacht vom 10ten auf den 11ten April nach Carlsruhe zu dem Grafen Waldeck und dem Freiherrn von Gemmingen. Vergeblich hatten sich diese um eine Unterredung mit den großherzoglichen Ministern bemühet. Sie waren so eben mit einem Schreiben beschäftigt, worin sie bedauerten, „daß man sie der gewünschten Gelegenheit beraube, Eröffnungen zu machen, welche ihre wahre Liebe zu dem Lande, ihre Anhänglichkeit an dem Regenten, und ihren stets regen Sinn für Pflicht und Recht bethätigt haben würden“ — als dem Freiherrn von Gemmingen, welcher im Gefolge des Großherzogs Major war, durch einen gemeinen Soldaten ein Befehl überreicht wurde, nach welchem er nicht länger berechtigt war, die großherzogliche Uniform zu tragen. Auf dieselbe Weise wurde der Freiherr von Racknitz als Rittmeister bestraft. Der Freiherr von Berlichingen sah sich durch einen Cabinets-Befehl des Kammerherrnschlüssels und einer Kreisraths-Stelle, die er bekleidete, beraubt. Aus diesen Angaben, welche einzelnen Lesern kleinlich scheinen werden, ersieht man, in welchen Verwickelungen diese Männer lebten, und was hiernach von ihren Gesinnungen zu halten war. Zwar vertheidigten sie diese durch die Nothwendigkeit einer, mit den Repräsentanten des

Volks berathenen und von allen einseitigen Beschlüssen frei gebliebenen Verfassung, die der Zukunft überliefert werden sollte;" allein die eigene Bedürftigkeit sprach ihren Worten Hohn, und rechtfertigte jede Maßregel der Regierung in Hinsicht ihrer Entfernung. Am tadelhaftesten in dieser ganzen Angelegenheit erschien der Graf von Waldeck; denn ob er sich gleich als einen Bevollmächtigten des Fürsten von Salm-Neifferscheid bei der Regierung auswies, so konnte diese doch niemals zugeben, daß er als Ausländer das Recht gehabt habe, sich in die Verfassungs-Angelegenheit zu mischen. Die Folge von dem allen war, daß die Zusammenberufung der Landstände auf den 1. Aug. 1816 unterblieb.

Zu diesen Bewegungen im Inneren gesellten sich, um den Großherzog noch mehr zu beunruhigen, die bedenklichsten äußeren Verhältnisse. Jene innige Verbindung, welche im Laufe des Jahres 1816 zwischen den Höfen von München und Wien zu Stande gebracht war, gab dem letzten Vertrage zwischen Baiern und Oesterreich einen Nachdruck, der ihm bis dahin gefehlt hatte. Was in diesem Vertrage zum Nachtheil des Großherzogthums Baden festgesetzt war, schien unvermeidlich geworden zu seyn. Es handelte sich aber nicht bloß um eine Militär-Strasse, sondern auch um Abtreun-

gen, und um den Rückfall der Rheinpfalz, deren Verlust Baiern niemals hatte verschmerzen können. Eine wesentliche Veränderung, welche der badenschen Erbfolge bevorstand, schien solche Ansprüche zu begünstigen. Vermählt mit Stephanie Beauharnois, war der Großherzog von Baden ohne männliche Nachkommen geblieben; und wenn — was bei seiner fortdauernden Kränklichkeit gar nicht unwahrscheinlich war — kein leiblicher Thronerbe sein Nachfolger wurde und folglich die Regierung auf seinen Oheim, den Markgrafen Ludwig, zurückging; so war, alten Reichsgesetzen zufolge, bei der Kinderlosigkeit dieses im Alter vorgerückten Fürsten die Erbfolge nur allzu freitig. Sollte nun dem Hause Zähringen die Suveränität des Großherzogthums Baden bleiben, so gab es kein anderes Mittel, als die aus einer ungleichen Ehe des Großherzogs Carl mit dem Fräulein Geier von Geiersberg entsprossenen Nachkommen successionsfähig zu machen. Dies waren die drei Grafen von Hochberg und ihre Schwester. Was in der Handlung selbst den alten deutschen Hausgesetzen entgegen war, das wurde durch die Suveränität gerechtfertigt, die Napoleon Bonaparte geschenkt, spätere Verträge aber bestätigt hatten. Um also die Erbfolge im Großherzogthum nicht ungewiß werden zu lassen, erhob der Großherzog seine Halb-

Rheine, vermöge eines Familien-Statuts, zu großherzoglichen Prinzen und Markgrafen zu Baden, so wie deren Schwester zu einer Prinzessin von Baden, und sicherte jenen dadurch das Recht der Nachfolge. Niedergeschlagen waren hierdurch alle die Ansprüche, welche die Königin von Baiern, als Tochter des zuletzt verstorbenen Großherzogs, oder auch ihre Nachkommen, auf die badensche Erbfolge machen konnten; doch dauerten noch alle die Ansprüche fort, welche das Haus Baiern auf die letzten Verträge mit Oesterreich gründete: Verträge, deren Hauptgegenstand die Rheinpfalz war. Diesen konnte, wenn sie aufgegeben werden sollten, nur dadurch begegnet werden, daß andere Mächte ins Mittel traten.

Die Erhebung der Grafen Hochberg geschah im Sommer des Jahres 1817. Da die Gesundheit des Großherzogs immer sichtbarer verfiel, so mußte man eilen, die von ihm versprochene Verfassung zu Stande zu bringen. Wie dieselbe berathen wurde und wer sie abfaßte, ist bis jetzt unbekannt geblieben; aber nachdem die bayerische Verfassungs-Urkunde im Mai 1818 erschienen war, glaubte man, nicht länger säumen zu dürfen. Drei Monate darauf (22. August) machte der Großherzog Carl die Verfassungs-Urkunde für Baden bekannt.

Sie zerfiel in fünf Abschnitte, von welchen der erste die Natur der Regierung des Großherzogthums bestimmte, der zweite von den staatsbürgerlichen und politischen Rechten der Badener handelte, der dritte die Rechte und Pflichten der Stände auseinandersetzte, der vierte den Wirkungskreis derselben beschränkte, der fünfte endlich die Eröffnung der ständischen Sitzungen und die Formen der Berathschlagungen feststellte. Diese Verfassungs-Urkunde, obgleich der bayerischen in vielen Punkten nachgebildet, hatte manche Eigenthümlichkeit. Dahin gehörte die Bestimmung: daß alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, einen Theil des badenschen Staatsrechts ausmachen, und für alle Classen der Landesangehörigen verbindlich seyn sollten. Die Wegzugsfreiheit sollte als ein Bestandtheil der Verfassung betrachtet, und niemand anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als zweimal 24 Stunden im Gefängniß festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu seyn. Alle Vermögens-Confiscationen sollten abgeschafft, und die Pressfreiheit nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden. Die Landstände waren in zwei Kammern getheilt: die erste zusammengesetzt aus

den Prinzen des großherzoglichen Hauses, aus den Häuptern der standesherrlichen Familien, aus dem Landes-Bischof und einem von dem Großherzog auf Lebenszeit ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten, aus acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels, aus zwei Abgeordneten der Landes-Universitäten, aus den vom Großherzog, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen. Die zweite Kammer sollte bestehen: aus drei und sechzig Abgeordneten der Städte und Aemter, nach einer der Verfassungs-Urkunde angehängten Vertheilungsliste. Diese Abgeordneten sollten von erwählten Wahlmännern erwählt werden (unstreitig, um den Einfluß des Adels auf die Wahlen zu verhindern). Auf acht Jahre gewählt, alle zwei Jahre zu einem Viertel erneuert, obgleich aufs Neue wählbar, sollten die Abgeordneten das Recht haben, drei Candidaten für die Präsidenten-Stelle ihrer Kammer vorzuschlagen, von welchen der Großherzog Einen bestätigen wollte; wogegen der Präsident der ersten Kammer von dem Großherzog ernannt werden sollte. Der Zusammentritt der Stände sollte alle zwei Jahr Statt finden, die Steuer also auf nicht längere Zeit bewilliget werden. In der Zwischenzeit sollte ein ständischer Ausschuß, zusammengesetzt aus dem Präsidenten

der zweiten Kammer, aus drei Mitgliedern der ersten und sechs Mitgliedern der zweiten Kammer fortbestehen. Die Stände sollten ihre Bewilligungen nicht an Bedingungen knüpfen dürfen; dagegen aber sollte auch keine Anleihe ohne die Zustimmung der Stände gültig seyn, das Anlehn ausgenommen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur antiepiert würden. Ohne die Zustimmung der Stände sollte ferner keine Domäne veräußert werden, ausgenommen Ablösungen von Lehen, Erbbeständen, Gütern, Zinsen, Frohndiensten, Verkäufe von erheblichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen seyn würden, ausgenommen auch solche Veräußerungen, die aus staatswirthschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landeskultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung geschehen. Absolute Mehrheit der Stimmen sollte über die Gültigkeit eines Beschlusses entscheiden, nur nicht bei der Wahl der Candidaten für die Präsidenten-Stelle der zweiten Kammer. Durch die Anwesenheit von 10 Mitgliedern sollte die erste, durch die Anwesenheit von 35 Mitgliedern die zweite Kammer vollzählig seyn; ein Zusammentritt der beiden Kammern aber weder im Ganzen, noch durch Commissionen, Statt finden dürfen. Die Sitzungen beider

Kammern sollten öffentlich seyn, aber geheim werden auf das Begehren der Regierungs-Commissarien bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig achten, so wie auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen, nach dem Abtritt der Zuhörer aber wenigstens Ein Viertel der Mitglieder über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß. Nur den landesherrlichen Commissarien und den Mitgliedern der ständischen Commissionen wird gestattet, geschriebene Reden abzulesen; allen übrigen Mitgliedern sind bloß mündliche Vorträge gestattet.

Die Urkunde selbst setzte die Eröffnung des ersten Landtags auf den 19. Febr. 1819 fest. Indes erlebte der Großherzog Carl diesen Zeitpunkt nicht. Die Krankheit, an welcher er litt, war eine Brustwassersucht, und diese nahm mit dem Eintritt des Herbstes so furchtbar zu, daß die Aerzte an seiner Wiederherstellung verzweifelten. Mitten unter diesen Leiden zog er seine Truppen zusammen, um sein Land gegen die Bewegungen zu vertheidigen, welche Baiern gegen die Mitte des Octobers machte, um den mit Oesterreich abgeschlossenen Tractat zur Erfüllung zu bringen. Alles endigte sich friedlich durch den Dazwischentritt der verbündeten Monarchen, welche sich um diese Zeit zu dem Congreß in Aachen versammelten. Nicht lange

darauf starb der Großherzog Karl den 8. December in einem Alter von 33 Jahren zu Rastadt, nach einer Regierung von 8 Jahren; und sein Oheim, der bisherige Landgraf Ludwig, wurde sein Nachfolger. Wesentlich war es dieser Regentenwechsel, welcher die Eröffnung des Landtages verspätete. Baden hatte also eine Verfassung, die es als ein Vermächtniß des verstorbenen Großherzogs betrachten konnte; aber dies Vermächtniß war nicht auf der Stelle zu verwirklichen.

Wir endigen hier die Geschichte der deutschen Bundesstaaten; denn was über ständische Verfassungen in Beziehung auf Preußen, Dänemark und Oesterreich zu bemerken übrig bleibt, das wird sich am schicklichsten da mittheilen lassen, wo von diesen Staaten besonders die Rede ist. Alles, was wir bisher über Deutschland bemerkt haben, beweiset, auf der Einen Seite, die große Schwierigkeit naturgemäßer Verfassungen in diesem großen Lande, auf der andern, die Unmöglichkeit einer dauerhaften Ruhe ohne dieselben.

P r e u ß e n .

Das gegenwärtige Gebiet dieses Königreiches ist auf 3046 Geviertmeilen, die Bevölkerung desselben auf 10,380,700 Menschen angegeben worden. Da nun Preußen nach dem Frieden von Tilsit nur 4,709,550 Einwohner auf 2793 Geviertmeilen behalten hatte: so kennt man genau den Zuwachs, den es seinen Anstrengungen in dem Kriege von 1813 und 1814 verdankt. Als Folge der Unterhandlungen zu Wien aber muß betrachtet werden, daß die Monarchie, seit 1815, zwei große Hälften bildet, welche, in der Mitte ungefähr, durch einen kleinen Strich des hannöverischen, hessischen und braunschweigischen Gebiets getrennt sind. Von der russischen Gränze an, bis zur französischen, also von Meniel bis Saarbrücken, beträgt die größte Länge etwa 195 Postmeilen, also noch mehr, als 300 Stunden, in gerader Linie; die Breite ist allzu ungleich, als daß sie sich genau bestimmen ließe, und das Einzige, was sich darüber sagen läßt, ist, daß sie von Plessa, in Oberschlesien, an, bis zur nördlichsten Spitze der Insel Rügen, etwa 90 Postmeilen, d. h. 150 Stun-

den beträgt. Fünf tausend und sechs und vierzig Geviertmeilen, von mehr als 10 Millionen Menschen bewohnt, reichen unstreitig hin, ein kraftvolles Königreich zu bilden; doch bei einem solchen Verhältniß der Länge zur Breite kündigen sie nur eine politische Ungestalt an, und eben deswegen sollte man aufhören, Geviertmeilen zum Maßstabe der Kraft zu gebrauchen, und bei Abschätzungen dieser Art lieber auf einen anderen Maßstab bedacht seyn.

Nach Beendigung des Krieges von 1815 kam es vorzüglich darauf an, die verschiedenartigen Theile der Monarchie so zu ordnen, daß die Einheit der Verwaltung gerettet würde. Acht und zwanzig Regierungen, die in sich selbst nur Präfekturen waren, schienen nicht zu wenig; doch tadelten Erfahrene die allzu große Zahl der Mitglieder dieser Regierungen, weil sie vorherzusehen glaubten, daß die Präsidenten dabei alle Uebersicht verlieren, die Råthe aber an Willkür gewinnen würden. Mit der Vermehrung des Regierungs- Personals standen höhere Titel und verstärkte Gehalte in unzertrennlicher Verbindung, so daß die Mannichfaltigkeit der Titel nie größer war, als zu einer Zeit, wo sie, nach dem Grundsatz der Vereinfachung, hätte gering seyn sollen. Wie fern nun hierdurch der Grund zum Glück oder zum Unglück der Betitelten gelegt wurde,

kann nur die Zeit lehren, während nichts gewisser ist, als daß jedes Mißverhältniß zwischen Anspruch und Vermögen zum Mißvergnügen führt. Aengstliche Freunde des Vaterlandes sahen in der Größe der Staatsschuld, welche, nach Beendigung des Krieges, von Einigen auf 400 Millionen Gulden angegeben wurde, einen Gegenstand der Besorgniß; sie verkannten aber dabei die Natur der Staatsschulden, und außerdem war nichts ungewisser, als der wahre Betrag derselben für Preussen, da die Regierung sich darüber niemals ausgesprochen hat. In den Ministerien war viel Wechsel, indem die einzelnen Zweige der Verwaltung bald vereinigt, bald gesondert wurden. Hierüber ausführlich zu seyn, würde in diesem Zusammenhange schwerlich die Mühe belohnen, da die Natur der Dinge es mit sich bringt, daß in die Ordnung der Verwaltungszweige nicht eher irgend eine Stetigkeit kommen kann, als bis sie durch das Daseyn einer Vertretung gesichert wird.

Ein Staat von so ungünstiger Körpergestalt, wie Preussen, mußte sehr viel Sorgfalt auf das Militär wenden; auch war dieselbe nicht ohne glänzenden Erfolg. Bessere Conscriptions-Gesetze bewirkten, daß die ganze männliche Jugend in die Zahl der Vaterlandsvertheidiger aufgenommen wurde; und indem auf diese Weise die Nothwendigkeit einer Anwerbung im Aus-

lande wegfiel, waren zugleich die Disciplinar-Gesetze verbessert und die Abrihtung erleichtert. Dieser Theil der Staatsverwaltung war in seinen Erfolgen bei weitem der glänzendste; in ihm erkannte man das wahre Verhältniß der Idee zur Wirklichkeit; denn, was man im Jahre 1806 für unmöglich gehalten haben würde, das war zehn Jahre später nicht nur wirklich geworden, sondern versprach auch eine herrlichere Entwicklung vermöge der Institutionen, wodurch die Tapferkeit auf der Einen, und die militärische Einsicht auf der anderen Seite gestützt wurden. Durch den Krieg von 1813 wurde die erste Grundlage zu einer Vermittelung des Bürgerlichen mit dem Militärischen gelegt; und wie hätte sich auf dieser Grundlage nicht etwas sehr Gutes entwickeln sollen!

Viel geschah in dem hier beschriebenen Zeitraum auch für den öffentlichen Unterricht, sowohl auf dem platten Lande, als in den Städten; unter den letzteren erhielt Bonn eine Universität. Nicht sparsam war die Regierung in Vermehrung der Kunstschatze, in Anlegung neuer Landstraßen und in Begünstigung höherer Landeskultur. Schwerlich gab es überhaupt in Europa eine freisinnigere Verwaltung; und wir müssen nun sogleich auf den Hauptpunkt kommen, welcher bis jetzt die Geister am meisten beschäftigt hat.

Während des Congresses zu Wien gab Friedrich Wilhelm der Dritte den Bewohnern des Königreiches das Versprechen, daß sie eine Repräsentation erhalten sollten. Die Verordnung, in welcher dies Versprechen gegeben wurde, war vom 22. Mai 1815; sie erschien also kurz vor dem Ausbruch desjenigen Krieges, worin der letzte Ueberrest von Napoleon Bonaparte's Herrschaft zertrümmert wurde. In der Einleitung wurde gesagt: „daß, obgleich die bürgerliche Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwaltung in den Eigenschaften der Regenten und in ihrer Eintracht mit dem Volke bisher diejenige Sicherheit gefunden, die sich bei der Unvollkommenheit und dem Unbestande menschlicher Einrichtungen erwarten lasse, dennoch, damit jene desto fester begründet, der preussischen Nation ein Pfand des königlichen Vertrauens gegeben und der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchen Preussens Regenten bisher das Glück ihrer Unterthanen befördert hätten, treu überliefert und vermittelst einer schriftlichen Urkunde dauerhaft bewahrt würden, die Bildung einer Repräsentation des Volkes beschlossen sey.“ Die einzelnen Verfügungen der Verordnung waren folgender: „Die Provinzial-Stände sollen da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, hergestellt

stellt und dem Bedürfnis der Zeit gemäß eingerichtet, wo sie aber nicht vorhanden sind, angeordnet werden. Aus den Provinzial-Ständen wird die Versammlung der Landes-Repräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll. Die Wirksamkeit der Landes-Repräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthums-Rechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen. Es ist ohne Zeitverlust eine Commission in Berlin niederzusetzen, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingefessenen der Provinzen bestehen soll; und diese Commission, welche am 1. Sept. dieses Jahres zusammentreten soll, hat sich zu beschäftigen: 1) mit der Organisation der Provinzial-Stände; 2) mit der Organisation der Landes-Repräsentanten; 3) mit der Ausarbeitung einer Verfassungs-Urkunde, nach den aufgestellten Grundsätzen. Dem Staatskanzler ist die Wahl der Mitglieder dieser Commission übertragen, in welcher er den Vorsitz führt, wiewohl so, daß er, in Verhinderungsfällen einen Stellvertreter für sich zu ernennen befugt ist."

So lautete diese königliche Verordnung, welche, seit ihrer ersten Erscheinung, keinen Augenblick vergessen, und, in dem Laufe der drei letzten Jahre, von

einzelnen Klassen der Gesellschaft öfters in Erinnerung gebracht ist. Die Wahrheit gebietet, zu bemerken, daß die Commission, welche die Verfassungs-Urkunde unter dem Voritze des Staatskanzlers, Fürsten von Hardenberg, ausarbeiten sollte, den 1. Sept. 1815 nicht zusammentrat. Die Ursache der Verzögerung lag in den Begebenheiten des genannten Jahres, welche den Aufenthalt des Fürsten in Paris bis kurz vor dem Schlusse desselben verlängerten. Auch das Jahr 1816 verstrich, ohne daß anders, als von weitem her, Hand an das Verfassungswerk gelegt wurde; und während dieses Jahres lag die Hauptursache der Verzögerung in den mancherlei Austauschungen, welche eine Folge der Anordnungen des Wiener Congresses waren. Am Schlusse des eben genannten Jahres von den Bewohnern der Rhein-Provinzen, vielleicht ein wenig unbescheiden, an das gegebene Versprechen erinnert, wiederholte der Fürst-Staatskanzler dasselbe zwar während seines Aufenthaltes zu Coblenz, doch nicht ohne die Ungeduld ungestümer Mahner durch eine offene Darlegung der Schwierigkeiten zu mäßigen, welche mit der neuen Schöpfung verbunden waren. Den 30. März 1817 wurde der Staatsrath eröffnet, und in ihm ein neues Unterpfand für die ernstlich beabsichtigte Einfüh-

rung einer Volksvertretung gegeben; denn in einer
 besonderen Cabinetsordre, an den Staatsrath gerichtet,
 übertrug der König einer Commission desselben, außer
 der Organisation der Provinzial-Stände und der Lan-
 des-Repräsentation, die Ausarbeitung einer Verfas-
 sungs-Urkunde, indem er alle die Personen bezeichnete,
 welche Theil an diesem wichtigen Geschäfte nehmen
 sollten. Da Preußen, von wegen seiner deutschen
 Staaten, mit 3244 Geviertmeilen und einer Bevölke-
 rung von 7,813,900 Seelen zu dem deutschen Bunde
 gehörte: so konnte es sich, auch um dieses Verhältni-
 ses willen, nicht einer Verpflichtung entziehen, welche
 die Bundes-Acte allen deutschen Staaten ohne Aus-
 nahme aufgelegt hatte. Zu den Andeutungen des auf
 eine Volksvertretung gerichteten Willens der Regie-
 rung muß aber unstreitig auch die Errichtung einer Ge-
 neral-Controle gerechnet werden; denn ein solches
 Institut ist nicht bloß nothwendig, um eine klare
 Uebersicht des Staatshaushalts in einer gegebenen
 Zeit zu gewinnen, sondern auch unentbehrlich in dem
 Verhältnisse der Verwaltung zur Vertretung. Im
 Jahre 1818 gab Preußen dem Bundestage zu Frank-
 furt das Versprechen, daß es sich den 5. Februar 1819
 über eine definitive Einführung der Volksvertretung

erklären würde. Ob dies Versprechen gelöst sey, können wir nicht sagen, weil darüber bis jetzt nichts zu unserer Kenntniß gelangt ist; wenn es aber auch nicht gelöst seyn sollte, so würde dies für die Sache sehr wenig verschlagen, weil Das, was durch sich selbst nothwendig geworden ist, nie ausbleiben kann.

So wie die Dinge gegenwärtig liegen, darf man behaupten, daß die Grundlagen zu einer Volksvertretung auf das Bestimmteste gelegt sind; und zwar in dem Staatsrath und in der General-Controle: zwei Institutionen, die zur vollen Wirksamkeit nur dadurch gelangen können, daß die Volksvertretung in ihren verschiedenen Abtheilungen sich ihnen als Gegenkraft gegenüber stellt. Welches nun auch die Forderungen der Ungeduld oder der Neugierde seyn mögen: der Sache selbst ist dadurch nicht geschadet, daß Preussens politisches Gebäude nicht schon jetzt vollständig aufgeführt ist und also noch immer der Vollendung harret. Wer die inneren Verhältnisse dieses Königreiches genauer kennt, der wird die heilsame Zögerung, womit die Regierung zu Werke geht, sogar von mehr als Einer Seite lobenswerth finden. Nicht die Zurückführung des alten landständischen Wesens, sondern die Einführung einer Volksvertretung, hat der König in seiner Verordnung vom 22. May 1815

versprochen. Der Unterschied zwischen Beiden ist groß. Jene alten Ständeversammlungen unter den Kurfürsten der Mark Brandenburg würde selbst die Allmacht nicht zurückführen können, nachdem sie seit mehr als hundert und sechzig Jahren unwirksam gewesen und alle äußeren und inneren Verhältnisse des Staates, auf welchen sie sich bezogen, bis zur Unkenntlichkeit verändert worden sind. Handelt es sich aber um eine Volksvertretung, so muß man, um sie bilden zu können, vor allen Dingen die Elemente derselben in seiner Gewalt haben. Hier nun treten zwei Hindernisse besonderer Art ein. Das erste ist die Nichtvollendung des, seit dem Jahre 1811 begonnenen Werkes, wodurch der Bauer in allen Theilen der Monarchie, durch freies Eigenthum, in die Klasse der Staatsbürger eintreten, d. h. politische Rechte gewinnen soll; ohne sie würde die Bildung einer Deputirten-Kammer unmöglich seyn, welche, auf einem guten Wahlgesetz beruhend, von dem Volke selbst ausgeht. Der Krieg von 1813 bis 1816 trägt die Schuld der minder bedeutenden Fortschritte, welche in dieser Hinsicht gemacht sind; ohne die Aufhebung der Erbunterthänigkeit aber, so wie alles Dessen, was sich an dieselbe anschließt, ist nicht an eine freie Verfassung zu denken, wenn diese noch etwas mehr, als eine Gaukelei, seyn soll; denn ohne diese Aufhe-

bnung ist weder an ein gutes Wahlgesetz, noch an eine achtungswerthe Deputirten-Kammer zu denken. Das zweite Hinderniß wird durch Personen gebildet, welche dem preussischen Staate vor dem Wiener Congress fremd waren; wir meinen jene Mediatisirten, welche in Hinsicht des, ihnen nothwendigen, Stützpunktes auf Preussen angewiesen sind, in der Bundes-Acte aber sehr unbestimmte Zusicherungen erhalten haben. Wenn es nun auf den ersten Anblick scheinen möchte, als ob gerade diese Personen am geschicktesten wären, ein Oberhaus zu bilden: so steht doch einer solchen Bildung nichts so sehr entgegen, als die Beschaffenheit der Privilegien, die sie der deutschen Reichsverfassung verdanken, die sich also aus einer Zeit herschreiben, wo der Begriff des Staates sehr wenig entwickelt war. So lange diese großen Gutsbesitzer sich von Gottes Gnaden nennen, Souveränitäts-Rechte üben und ihren Privatvortheil auf Kosten des allgemeinen Staatsvorthells verfolgen, sind sie unfähig, Mitglieder eines Oberhauses zu werden: eines Oberhauses, das in einem Repräsentativ-System immer nur dann Werth hat, wenn seine Mitglieder, frei von allen kleinlichen Leidenschaften, das allgemeine Staatswohl in sich aufnehmen und verarbeiten können. Hierüber mußten Unterhandlungen gepflogen werden, die bei der

nicht unbedeutenden Anzahl der ehemaligen Reichsunmittelbaren in den Rhein-Provinzen, in kurzer Zeit nicht zu beendigen waren. Ohne sie durfte die Verfassung nicht zu Stande gebracht werden; und um sie mit ihnen zu Stande zu bringen, bedurfte es der Zeit. Daher die Verzögerung. Die, welche diese Hindernisse nicht ahneten, setzten Mißtrauen in den guten Willen der ersten Vollziehungsbeamten; doch gewiß ohne hinlänglichen Grund, da es nur einer geringen Einsicht bedarf, um zu begreifen, daß Preussen, in Hinsicht des Vertretungs-Systems, nicht hinter anderen europäischen Staaten zurückbleiben kann, ohne sich auf's Wesentlichste zu schaden.

So viel — nicht zur Entschuldigung einer Regierung, für welche es keiner Entschuldigung bedarf; sondern — zur Aufklärung eines Mißverständnisses, welches noch fortdauert, und gefährlich werden kann durch die Ungeduld, die sich an dasselbe knüpft.

Ohne ausführlich zu werden über Das, was in den drei letzten Jahren von der Regierung ausging, wollen wir nur bemerken, daß dieselbe Freisinnigkeit, die ihr in Beziehung auf das Innere eigen war, sich nicht minder in ihrer Behandlung der auswärtigen Verhältnisse offenbarte. Nicht bloß mit den sämtlichen Staaten des deutschen Bundes, sondern auch mit Frankreich,

Rußland und Oesterreich schloß sie Freizügigkeitsverträge. Von ihren Verhandlungen mit Dänemark wird im nächsten Abschnitte die Rede seyn. Willig und bereit unterstützte sie jede große Idee in Beziehung auf Deutschland, wo sie vielleicht am meisten verkannt wurde. Sie trug kein Bedenken, den Bewohnern der Rheinprovinzen die Oeffentlichkeit der Gerechtigkeitspflege und jene Schwurgerichte, die sie als Ueberbleibsel früherer Verhältnisse zu behalten wünschten, zu gestatten. Die Vereinigung der beiden protestantischen Kirchen, immer gewünscht und oft vergeblich versucht, wurde von ihr im Jahre 1817 zu Stande gebracht. Ein besseres Zoll-System — besser, in so fern es die allgemeine Freiheit unterstützte, und dem Bürger Zeit und Kraft ersparte — trat an die Stelle früherer Zolleinrichtungen; welche, wie den Gemeinsinn, auch die Moralität verderbten. In jeder Beziehung war ein würdiger, das Allgemeine umfassender, Geist fühlbar, der um so reinerere Hochachtung verdiente, da er das Erzeugniß langer Leiden und großer Anstrengungen war.

D ä n e m a r k.

Nach dem Verlust Norwegens schloß Dänemark am 4. Junius 1815 zu Wien einen Tractat, durch welchen es Schwedisch-Pommern und die Insel Rügen, die es zum Ersatz für Norwegen erhalten hatte, an Preussen abtrat. Es erhielt dafür, außer dem Herzogthum Lauenburg und der Summe von 600,000 Thalern Banco, (welche Schweden an Dänemark zu zahlen schuldig war, und welche Preussen, zufolge einer Uebereinkunft mit dem schwedischen Hofe, übernommen hatte) zwei Millionen Thaler, zahlbar in dem Zeitraume von zwei Jahren. Den 27. Julius 1815 erfolgte, in Gegenwart der Stände, der ersten Landes-Collegien und anderer Behörden, zu Raseburg die feierliche Uebergabe des Lauenburgischen an Dänemark, und wenige Monate darauf (am 2. October) die Huldigung der lauenburgischen Stände.

So war also die dänische Krone, in Folge der Begebenheiten im letzten Kriege, um ein Herzogthum vergrößert und um ein Königthum vermindert. Was die Engländer in Ost- und in Westindien auf Kosten

Dänemarks erobert hatten, wurde zurückgegeben; nur nicht die Flotte, die im Sommer des Jahres 1807 genommen war. Bis zu diesem Grade wiederhergestellt, konnte dies Königreich sich, nach so vielen Zerrüttungen, durch welche sein Innerstes erschüttert war, aufs Neue ordnen; und dies geschah durch diejenigen Mittel, welche in unumschränkten Monarchieen hergebracht sind: Mittel, bei welchen es hauptsächlich auf Ersparungen ankommt, weil der unumschränkte Monarch das Geld bei weitem mehr nach Dem behandeln muß, was es für den Privatmann, als nach Dem, was es für die Gesellschaft ist.

Durch Holstein und Lauenburg, d. h. mit 173 Seviertmeilen und einer Bevölkerung von 360,681 Seelen, Mitglied des deutschen Bundes, hatte Friedrich der Sechste, gleich den übrigen Fürsten dieses Bundes, die Verbindlichkeit übernommen, jenen beiden Herzogthümern eine ständische Verfassung zu geben. Kaum war dies bekannt geworden, als die alten Stände des Herzogthums Holstein, überdrüssig der Bedrückungen, die sie in den letzten Zeiten erfahren hatten, die wirkliche Einführung einer ständischen Verfassung für Holstein und Schleswig (denn von dem letzteren wollten sie sich ungern trennen) in Anregung brachten. Hier fand kein einziges von den Hindernissen Statt, welche in benach-

barten Staaten die Einführung einer Volksvertretung verzögerten: die Bande der Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit waren gelöst, und der Adel stand, als Grundeigenthümer, in derjenigen Reinheit da, welche ihn fähig machte zum Eintritt in ein Oberhaus. Dagegen zeigten sich Schwierigkeiten von anderer Art. Die größte von allen war das Königs-gesetz. Jene Umwälzung, in welcher dem Könige Friedrich dem Dritten, mit der erblichen Thronfolge, unumschränkte Gewalt übertragen war, hatte für die Dänen allerdings die glückliche Folge gehabt, daß sie den Bedrückungen des Adels entronnen waren und ein höheres Maß von bürgerlicher Freiheit errungen hatten: doch, indem sie, mit Verzichtleistung auf alle Volksrechte, ihr Schicksal in die Hände eines Einzigen gegeben hatten, waren andere Nachtheile entstanden, die vorzüglich in den letzten Zeiten sichtbar geworden waren. Mit dem besten Willen, den Wirkungen des Königs-gesetzes zu entfliehen, hatten die Herzogthümer sich demselben seit mehr als hundert und fünfzig Jahren, immer mehr oder weniger unterwerfen müssen. Jetzt nun berechtigt, die Vernichtung desselben in Beziehung auf sich zu fordern, setzten sie die Regierung des Königreiches durch den Gebrauch, welchen sie von dieser Berechtigung machten, in eine nicht geringe Verlegenheit, und diese war

in der leichten Erwägung gegründet, daß ein König nicht zugleich unumschränkt in Beziehung auf seine nächste Umgebung, und beschränkt in Beziehung auf entferntere Provinzen, seyn könne. So lange also in den Dänen nicht das Bedürfniß einer naturgemäßen Verfassung entstanden war, ließ sich für die Bewohner der deutschen Herzogthümer nichts Erfreuliches erwarten; der Eifer aber, womit diese ihre alten Rechte und Privilegien vertheidigten, konnte ihnen nur schaden, nicht nützlich werden: denn gerade die völlige Aufopferung dieser alten Rechte und Privilegien mußte vorhergehen, wenn die Gesammtheit der Bewohner Dänemarks zu einer Verfassung gelangen wollte, welche die Gewähr einer guten Gesetzgebung in sich trug. *)

*) Wie vorurtheilsfrei auch die Ansicht der Holsteinischen Gutbesitzer und Prälaten in anderer Hinsicht seyn mochte: so war sie es doch in dieser nicht. Das alte Recht spielte (wie die vor Kurzem erschienene urkundliche Darstellung des dem Schleswig-Holsteinischen Landtage zustehenden Steuerbewilligungsrechts bewirset) im Holsteinischen dieselbe Rolle, wie in Württemberg und anderen deutschen Staaten. Beim Rechte aber kann nie die Rede vom Alter seyn, wenn man dessen Güte geltend machen will. Recht ist die Sägung, welche die

Zweimal trennte sich die Commission, welche Frederick der Sechste zu Kopenhagen angeordnet hatte, um eine ständische Verfassung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein auszuarbeiten; das letzte Mal im Sommer des Jahres 1818. Das einzige Ergebnis ihrer Bemühungen war — daß die Verbindung, worin jene Herzogthümer bisher mit der Reichsbank gestanden hatten, aufgehoben wurde. Diese Aufhebung war um so auffallender, da durch die Verwandlung der Reichsbank in eine Nationalbank ein gar nicht unbedeutender Schritt zur Veränderung der bisherigen Regierungsform geschah. Zu Luitsenlund erließ der König unter dem 4. Julius ein Patent, wodurch das Verhältnis der Grundeigenthümer in den beiden Herzogthümern zu der Nationalbank bestimmt und in Ansehung der Abbezahlung ihrer Bankschuld mehrere Er-

Billigung der Vernunft für sich hat. Die Eatzung verdient also diese Benennung nicht, welche von der Willkür angeordnet und durch die Gewalt in Kraft erhalten ist. Eine Eatzung letzterer Art kann vor vielen Jahrhunderten festgestellt, durch vollzogene Urkunden bestätigt und seitdem in Kraft geblieben seyn —; sie ist deswegen noch kein Recht, nicht einmal ein Gewohnheitsrecht, sondern nur eine urkundliche Gewohnheit.

leichterungen bewilligt wurden. Gleichzeitig erschien eine Oetroy für die Nationalbank in Kopenhagen; sie besteht aus 58 Paragraphen, und zerfällt in drei Abtheilungen, von denen die erste die Grundverfassung der Bank im Allgemeinen festsetzt, die zweite die Bankverfassung bestimmt und die dritte von den besonderen Freiheiten handelt, welche diesem Institut verliehen sind. Die Repräsentanten der Nationalbank wählten am 14. Julius vier Directoren, welchen der Justiz-Minister, als königlicher Bank-Commissarius, zur Seite trat. Den 1. August ging die Reichsbank förmlich in eine Nationalbank über. Diese übernahm die Activa und Passiva der bisherigen Reichsbank, so wie ihre gesammte Valuta und ihr ganzes Eigenthum; und so wurde in einer unumschränkten Monarchie der erste Grund zu einem veränderten System gelegt, das sich um so schneller entwickeln mußte, weil die Behandlung des Geldes immer die Behandlung der Gesellschaft in sich schließt.

Wie Dänemarks Verhältnisse in diesem Zeitraum überhaupt friedlich waren, so offenbarte sich der Geist seiner Regierung am unverkennbarsten in dem Handels-tractat, den sie zu Kopenhagen den 17. Junius 1818 mit Preussen schloß. Alles, was ein Volk dem anderen in Hinsicht der freien Schifffahrt bewilligen kann, be-

willigten sich die Dänen und die Preussen; und wenn sich von irgend einem Tractat, der gegenwärtigen Zeit sagen läßt, daß er den Einsichten des Jahrhunderts zur Ehre gereiche, so ist es der, welchen Preussen und Dänemark zuletzt schlossen.

Preussen, durch Schwedisch-Pommern und die Insel Rügen vergrößert, konnte seine westliche Schifffahrt nur dadurch gedeihlich machen, daß es die Durchfahrt durch die beiden Belte und den Sund unter den möglichst vortheilhaftesten Bedingungen erhielt. Solche aber gewährte Dänemark in dem, auf zwanzig Jahr mit Preussen abgeschlossenen, Handelstractate. Nach demselben werden dänische Unterthanen in Preussen, und preussische Unterthanen in Dänemark mit vorzüglicher Gunst behandelt. Sie genießen alle die Unterstützungen und Handelsvortheile, die natürlicher Weise aus einem Vorzug entstehen können, der nur durch die Unterwerfung unter die Landesgesetze bedingt ist. Waaren und Schiffe sind in die Gunst eingeschlossen; und, um den Handel so viel als möglich zu begünstigen, ist man übereingekommen, daß die dänischen Schiffe in den Häfen Preussens, und die preussischen Schiffe in den Häfen Dänemarks, die Vorrechte der Schiffe des eigenen Landes genießen sollen. Die Inseln Farøe und Island, die dänischen Kolonien und Grönland sind

hiervon ausgenommen. Im Sund und in den beiden Belten bezahlen die preussischen Schiffe die Abgaben, welche von den in Dänemark am meisten begünstigten Schiffen anderer Nationen erlegt werden; und wenn preussische Waaren und Güter an Bord fremder Schiffe durch den Sund und die Belte kommen, so leidet dies keine Abänderung. Der Sundzoll wird nach dem Tarif vom Jahre 1645 erlegt; und was die Waaren betrifft, welche in diesem Tarif nicht erwähnt sind, so bezahlen die preussischen Unterthanen dafür höchstens Eins vom Hundert. Die Bezahlung des Rosenobel, welche für die Durchfahrt durch den Sund erfolgen mußte, hört auf. Auf gleiche Weise fällt bei der Fahrt durch den Sund, durch die Belte und den holsteinischen Canal das Vistiren der Schiffe und Waaren weg. Die schnellste Abfertigung ist der Zollkammer zum Gesetz gemacht. Schiffe beider Völker, die durch Sturm, widrige Winde, oder durch andere Zufälle genöthigt werden, ihre Zuflucht in irgend einem Hafen Dänemarks oder Preussens zu suchen, können daselbst frei vor Anker gehen, und ohne irgend einen Zoll für ihre Waaren zu erlegen, sich aufhalten und wieder in Stand setzen. Ohne gerichtlichen Beschlag, welcher durch Schulden entstanden ist, darf kein Schiff, es sey Kauffarthei- oder Kriegsschiff, welches einem dänischen oder preussischen

Unterthan gehört, aufgehalten werden. Mit Unterwerfung unter die Verordnungen, welche die Ein- und Ausfuhr gewisser Güter oder Waaren entweder gänzlich verbieten oder beschränken, haben beide Völker das Recht, ihre eigenen Produkte und Waaren, sowohl auf eigenen als auf fremden Schiffen, ein- und auszuführen. Selbst im Kriege mit einer dritten Macht dauern diese Verhältnisse fort; und Waaren, welche in neutralen Schiffen verladen sind, bleiben, mit Ausnahme der Kriegs-Contrebande, frei. In blockirten Häfen dürfen zwar die Schiffe der neutralen Macht keinen Handel treiben; aber man ist übereingekommen, keinen Ort als blockirt oder belagert anzusehen, wenn er nicht von der Seeseite mit zwanzig Schiffen, oder von der Landseite mit einer Batterie Kanonen so eingeschlossen ist, daß man es nicht wagen kann, daselbst einzulaufen, ohne sich der Gefahr, beschossen zu werden, auszusetzen. Nur Kriegs-Contrebande ist ein Gegenstand der Confiscation; was ein aufgebrachtes Schiff sonst geladen hat, muß zurückgegeben werden. Unter Kriegs-Contrebande werden allein Feueergewehr und anderes Kriegsgeräth mit Zubehör verstanden; und nur auf den Fall, daß solche Waaren in ein feindliches Land eingeführt werden. Bei Strandungen oder Schiffbrüchen wollen sich beide Völker jede mögliche Hülfe leisten; und im

Fall, daß an den dänischen oder preussischen Küsten ein Schiff gefunden wird, welches Schiffbruch erlitten, ohne daß man den Namen des Eigenthümers erfahren kann, sollen die Regierungen zu dreien Malen hinter einander in den öffentlichen Blättern des Landes, wie in der hamburgischen Zeitung, eine Beschreibung von dem verunglückten Schiffe bekannt machen lassen, damit der Eigenthümer die benöthigten Reclamationen anstellen könne; und erst nach Ablauf der Frist eines Jahres für die geschehene Bekanntmachung darf über das gescheiterte Schiff nach Landesgesetzen verfügt werden. Im Fall eines Bruchs oder wohl gar eines offenbaren Krieges zwischen Preussen und Dänemark dürfen die Unterthanen beider Königreiche, in Ansehung ihrer Person und ihres Eigenthums, vollkommen sicher seyn: sie erhalten die Frist eines Jahres, um ihre Sachen in Richtigkeit zu bringen und ihre Güter und Effecten fortzuführen, wozu sie vollständige Freiheit haben, und Hülfe und Schutz erhalten sollen.

So lautete dieser Tractat, dessen menschenfreundlicher Sinn sich nicht verkennen läßt und dessen Inhalt nur denen Völkern anstößig seyn konnte, welche den Vortheil nicht auf die Gegenseitigkeit stützen.

Schweden und Norwegen.

Seit der Eroberung Norwegens am Schlusse des Jahres 1814 machte die anhaltende Kränklichkeit Karls des Dreizehnten den Kronprinzen Carl Johann zur Seele der schwedischen Regierung. Befestigung auf dem schwedischen Throne war die Hauptangelegenheit dieses Fürsten. Was unter anderen Umständen leicht gewesen seyn würde, das wurde schwierig durch die, seit dem Wiener Congressse verbreitete Lehre von der Rechtmäßigkeit: eine Lehre, welche mit unverkennbarer Einseitigkeit den gesetzmäßigen Besitz der obersten Macht auf Geburt und Abkunft stützte, und so dem Partheigeist neue Nahrung gab. Für den Kronprinzen Carl Johann sprach eine Rechtmäßigkeit anderer Art: der Wille des schwedischen Volkes hatte ihn unter sehr schwierigen Conjunctionen zum Thron berufen, und er selbst hatte seit dem Jahre 1810 nicht aufgehört, sich Verdienste um dies Volk zu erwerben. Die Freundschaft des russischen Kaisers unterstützte ihn in seinen Bemühungen; und unter diesem Banner tröste er allen den kurzsichtigen Bemerkungen, wodurch man, in

England, Frankreich und Deutschland, ihn, als einen nahen Verwandten Napoleon's, in Schatten zu stellen bemühet war. Außerdem suchte er sich den schwedischen Adel, dessen Denkart so gefährlich ist, auf alle Weise zu verbinden. Sind wir gehörig unterrichtet, so setzte er den Grafen Brahe durch eine zinslose Anleihe von 500,000 Banko-Thalern in den Stand, die Würde seines Hauses zu behaupten. Gewisser ist, daß er seine Waffengefährten durch fürstliche Geschenke an seine Person zu fesseln suchte. In der ersten Hälfte des Jahres 1816 wurden die dem Officier-Stande versprochenen Belohnungen ausgetheilt: sie betragen für jeden Feldmarschall oder General ein Chef die bedeutende Summe von 60,000 Banko-Thalern, für den General-Lieutenant 20,000, für den General-Major 12,000, für den General-Adjutanten 10,000, für den Obersten 6000, für den Oberst-Lieutenant 4000, für den Major 2000 u. s. w. Durch diese Freigebigkeit bahnte sich der Kronprinz den Weg zur Aufhebung der lehnsmäßigen Verfassung, welche dem schwedischen Militär bisher eigen gewesen ist: ein großer Theil der sogenannten General- und Regimentschefs-Accorde wurde abgekauft, und in Rücksicht der übrigen sollte das Nämliche erfolgen. Ein heilsamer Fortschritt in der Geld-

wirthschaft, auf welcher das Wesen der neueren Staaten beruhet!

Wie viel der Kronprinz Karl Johann hierdurch auch für seine Sicherheit gewinnen mochte, so fehlte es in Schweden doch nicht an einer Parthei, welche, die Ausschließung der Nachkommen Gustav's des Vierten von dem schwedischen Thron misbilligend, eine neue Umkehr zu bewirken strebte. Wer die Häupter derselben sind, ist bis jetzt unbekannt geblieben. Den 13. März 1817 zeigte ein Speisewirth, Namens Lindholm, an, daß das Leben des Kronprinzen und dessen Sohnes bedrohet sey. Karl Johann vernachlässigte diese Anzeige um so weniger, da die unvorsichtigen Aeußerungen eines jungen Garde-Officiers, und die unziemlichen Gesandtheiten, welche zu Wisby, einer kleinen Stadt der Insel Gothland, am Namenstage des Königs ausgebracht waren, ihn in dem Verdacht bestärkten, daß wirklich eine Verschwörung gegen ihn im Werke sey. Verdoppelt wurden die Wachen im Schlosse, zusammenberufen der Staatsrath, der bis um zwei Uhr des Nachts bei dem Kronprinzen versammelt blieb. Am folgenden Tage ließ Karl Johann die Vorsteher der stockholmer Bürgerschaft und die Officier-Corps der in und bei der Hauptstadt liegenden Regimenter zu sich rufen. Er dankte beiden für die ihm

bewiesene Ergebenheit. „Was will diese schwache und verächtliche Handvoll Unruhestifter,“ — fuhr er fort — „die im Dunkeln ihr Wesen treibt, um die allgemeine Ruhe zu stören! Wenn sie nur nach meinem und meines Sohnes Leben trachteten, so könnte ich ihr Vorhaben eben so leicht verachten, wie ihre Anstrengungen. Aber sie wollen Schwedens Gesetze umstürzen, Schwedens Ehre und Freiheit angreifen; und dies ist es, was mich zum Widerstand auffordert. Der freie Wille des Volkes hat mich zum schwedischen Throne berufen; ich habe nie nach dieser Ehre getrachtet, aber ich habe sie gerechtfertigt. Nicht um meiner Eitelkeit Genüge zu leisten, habe ich mich unter Euch begeben; mein persönlicher Ehrgeiz ist befriedigt, und Schwedens Glück mein einziges Ziel.“ Die Art und Weise, wie Karl Johann den ganzen Auftritt behandelte, sicherte ihm, mit der Bewunderung des Volkes, die Liebe desselben; und da der Verdacht auf denselben Adel zurückfiel, von welchem alle Thronumwälzungen Schwedens ausgegangen waren, so durfte die Freude des Volkes über die Erhaltung des Kronprinzen sich um so unbesangener äußern. Die angestellten Untersuchungen brachten die Sache nicht so sehr ins Klare, daß ein processualisches Verfahren hätte Statt finden können; und so fehlte es hinterher nicht an Personen, welche be-

haupteten, die angebliche Verschwörung sey eine Erdichtung gewesen, wodurch der Kronprinz die Gesinnungen seiner Freunde habe zur Schau tragen wollen. Mißlungene Verschwörungen endigen in der Regel damit, daß sie zum Vortheil Derer gedeutet werden, von welchen sie angezettelt wurden.

Das schwedische Bankwesen war seit mehreren Jahren in Unordnung gerathen; eine allzu reichliche Emission des Papier-Geldes hatte diese Unordnung veranlaßt und die Summe von 30 Millionen Papiergeld, welche sich nach und nach angehäuft hatte, war offenbar zu stark für die schwache Bevölkerung des Königreiches. Die Auflösung der Sitten, welche damit in Verbindung stand, drohete noch weit gefährlicher zu werden. Um nun eine Reform des Geldwesens einzuleiten, und um, wo möglich, die Einfacht früherer Sitten zurückzuführen, gerieth die Regierung auf den Gedanken, die Einfuhr der sogenannten Luxus-Artikel zu verbieten. Wer tiefer blickte, glaubte die Ursache der verminderten Wohlhabenheit des schwedischen Volkes in dem Verluste Finnlands zu finden; und Erträumtes lag in dieser Voraussetzung gewiß nicht, da Norwegen keinen Ersatz für Finnland gewährte, und Schweden seit dem Verluste dieses Landes genöthigt war, Bedürfnisse erster Nothwendigkeit durch Rußland zu be-

zufriedigen. Indesß war jener Verlust einmal gemacht,
 und die Aufgabe für Schweden war, Finnland entbeh-
 ren zu lernen. Wenn dies nicht ohne Beschränkung
 des Handels geschehen konnte, so war die Regierung,
 welche darin ein Rettungsmittel abfah, allerdings ge-
 rechtfertigt. Doch konnte die neue Zucht, der sich das
 Volk unterwerfen sollte, schwerlich durchgeführt wer-
 den, ohne sehr viel Mißmuth zu erregen, und das Un-
 recht war nicht auf Seiten Derer, welche behaupteten:
 Ausfuhr sey nur unter der Bedingung möglich, daß
 Einfuhr gestattet werde, und wer die Eine ohne die
 andere wolle, zerstöre den Handel, diesen Ausdruck der
 Gesamthätigkeit eines Volkes. Den größten Lärm
 über die Maßregeln der schwedischen Regierung mach-
 ten die Engländer. Inzwischen nahm sich der Reichs-
 tag des bedenklichen Zustandes der Nation an. In der
 Voraussetzung, daß 30 Millionen Papiergeld hinreichend
 gesichert seyen durch 750,000 Banco-Thaler im Til-
 gungsfond, durch Hypotheken von Ländereien und durch
 einen baaren Vorrath von 6 Millionen Rthlr. Banco,
 beschloß er, die Realisation des Papiergeldes bis zum
 nächsten Reichstage, also fünf Jahr, aufzuschieben und
 vorläufig die erforderlichen Maßregeln zur Vorbereitung
 der Realisation zu nehmen. Dahin gehörte die Be-
 willigung einer Million Thaler, theils um den Course

zu heben, theils um das Silbergeld zu vermehren. Die Masse des Papiergeldes sollte während dieses Zeitraums weder vermehrt noch vermindert werden, und, was davon einkommen würde, theils zu Anleihen dienen, um den Ackerbau und die Bergwerke zu unterstützen, theils zur Einwechslung der im Umlauf befindlichen Zettel verwendet werden. Der Reichsbank wurde die Regulirung der Diskonto-Banken, wie bisher, übertragen. Man sieht hieraus, daß das Königreich Schweden denselben Nebeln ausgesetzt war, wodurch fast alle europäische Staaten gefoltert wurden.

Die zunehmende Kränklichkeit Karls des Dreizehnten machte einen baldigen Hintritt dieses Königs nicht unwahrscheinlich; und dieser erfolgte den 5. Februar 1818. Karl starb in einem Alter von beinahe 70 Jahren. Sein Leben war reich an wichtigen Begebenheiten. Von seinem Taustage an durch einen Beschluß der Stände zum Großadmiral von Schweden ernannt, rechtfertigte er, als Mann, diese Ernennung bei mehr als Einer Gelegenheit in der unerschrockenen und geschickten Anführung der schwedischen Flotte gegen die russische Seemacht. Sein älterer Bruder, Gustav der Dritte, ertheilte ihm im Jahre 1771, als er ein Alter von 23 Jahren zurückgelegt hatte, den Titel eines Herzogs von Südermannland. Als solcher über-

nahm er, nachdem Gustav der Dritte durch Mord gefallen war, die Verwaltung des Reichs in der Eigenschaft eines Vormunds. Mehrere Veränderungen, welche er in dem Regierungs-System traf, und die ausgedehnte Pressfreiheit, die er gestattete, zogen Unruhen nach sich, und eine gegen ihn gerichtete Verschwörung wurde nur dadurch vereitelt, daß man ihr zuvorkam. Gustav der Vierte, sein Neffe und Mündel, mit den getroffenen Aenderungen keinesweges einverstanden, stellte, als er am 1. Nov. 1796 die Regierung antrat, alles so wieder her, wie es unter seinem Vater gewesen war, und nahm selbst mehrere Feinde seines Oheims in die Verwaltung auf. Daher die Spannung, welche zwischen dem Herzoge von Südermannland und dem eben genannten Könige herrschte, so lange dieser regierte. Dieselbe Parthei, welche Gustav den Vierten entthronte und gefangen hielt, erwählte den Herzog von Südermannland erst zum Regenten von Schweden, und dann, durch den Reichstag, unter dem Namen Karls des Dreizehnten, zum Könige. Da der neue König mit der Prinzessin Hedwig Elisabeth Charlotte von Holstein-Oldenburg in einer kinderlosen Ehe lebte, so gab ihm die Wahl der Stände am 13. Julius 1809 den Prinzen Christian August von Schleswig-Holstein-Augustenburg zum Thronfolger. Dieser

starb den 28. Mai 1810 bei einer Musterung, und an seine Stelle trat noch im August desselben Jahres der Marschall Bernadotte, Prinz von Ponte-Corvo, ein naher Verwandter des französischen Kaisers, von Karl dem Dreizehnten, unter der Benennung des Kronprinzen Karl Johann, an Sohnes Statt angenommen.

Die entscheidende Stunde hatte also für den Kronprinzen geschlagen; und was die Verschwörung im abgewichenen Jahre unsireitig hatte abwenden wollen, erfolgte jetzt nur um so regelmäßiger. Gleich nach dem Tode Karls des Dreizehnten, der am 5. Februar des Abends um 10 Uhr erfolgte, leisteten der Staatsrath und die sämtlichen Wachen in Stockholm dem neuen Könige den Eid der Treue. Am folgenden Tage um Mittag wurde Karl Johann in einer feierlichen Procession von dem Reichsherold als König ausgerufen. Begleitet von seinem Sohne und einem zahlreichen Generalstabe, ritt er hierauf selbst durch die Hauptstraßen Stockholms, um von den paradirenden Garnison-Regimentern und der bewaffneten Bürgerschaft den Huldigungseid zu empfangen, den der Magistrat schon früher abgelegt hatte. Am 7. Februar ließ der König die Reichsstände zu einem sogenannten Plenum Plenorum einladen, um auch von diesen den Eid der Treue und Huldigung zu empfangen. Dies alles geschah zu einer

Zeit, wo Gustav Adolph der Vierte sich als Gustav Adolph Gustavsson unter die Bürger der Stadt Basel aufnehmen ließ, und zwar für sich allen Vorrechten und Auszeichnungen entsagte, aber das Bürgerrecht nicht für seine Kinder begehrte. Karl Johans feierliche Salbung und Krönung geschah den 11. Mai; sie nahm um 9 Uhr Morgens ihren Anfang, und dauerte bis 6 Uhr Abends. Nach dieser Feierlichkeit, welche mit Standeserhöhungen und Ernennungen aller Art verbunden war, erfolgte am 19. Mai die Huldigung der Stände auf einem vor dem Schlosse errichteten Amphitheater. Als König von Norwegen begab sich Karl Johann in den ersten Tagen des September nach diesem Königreiche. Ihn begleiteten schwedische Reichsstände, um Zeugen zu seyn von den Beweisen der Treue und Ergebenheit, welche er jenseits der Gebirge erhalten würde. Die Krönung geschah den 7. September zu Drontheim in der Hauptkirche, wo die Insignien des norwegischen Königreiches, deren Kosten der König selbst bestritten hatte, aufbewahrt wurden. Und so war Karl Johann, gegen den Wunsch und das Erwarten seiner Feinde, König von Schweden und Norwegen, der Wenden und der Gothen.

Das Königreich Norwegen litt zwar nicht an denselben Nebeln, welche auf Schweden drückten; indeß war

auch hier viel Mißvergnügen, das hauptsächlich durch den Stillstand des Handels bewirkt wurde. Nach dem Feldmarschall Essen war der Feldmarschall Graf Karl Mörner in Norwegen Reichsstatthalter geworden. Als solcher fand er, in der ersten Hälfte des Sept. 1818, Gelegenheit, einen Aufstand heizulegen. Unzufrieden mit dem Beschlusse der National-Versammlung von 1815 wegen Errichtung einer norwegischen Bank, hatten sich in den Kirchspielen Hallingdalen, Wolders und Ringeriger die Landleute zusammengerottet, um von dem Storting zu erzwingen, was ihre Abgeordneten bisher vergeblich gefordert hatten. Sie waren auf dem Wege nach Christiania, als der Reichsstatthalter ihnen Truppen entgegensendete, die Zweihundert von ihnen verhafteten, und nach der Hauptstadt brachten. Das Storting wurde um eben diese Zeit geschlossen, und unmittelbar darauf legte Mörner seine Würde nieder, und erhielt den Feldmarschall Grafen Sandels zum Nachfolger.

R u ß l a n d.

Von den größten Reichen hat die Geschichte in der Regel das Wenigste zu melden; und der Grund davon ist kein anderer, als weil da, wo die Masse, als solche, vorherrscht, das Gleichgewicht der Kräfte am seltensten aufgehoben wird.

Rußland, dem ersten Anscheine nach furchtbar durch den Umfang seines Gebiets und durch die Größe seiner Bevölkerung, ist es weniger, wenn man Rücksicht nimmt auf das Verhältniß, worin Bevölkerung und Gebietsumfang zu einander stehen: denn, wo auf ein Gebiet von 380,000 Geviertmeilen nur 45 Millionen kommen, da sind alle National-Anstrengungen mit überwiegenden Schwierigkeiten verbunden, denen auch der stärkste Wille eines Autokrators nicht abzuhelpen vermag.

Wie allgemein also auch die Befürchtungen seyn mochten, welche sich seit dem letzten pariser Frieden in Beziehung auf Rußland bildeten: so waren sie doch minder begründet, als Diejenigen glaubten, welche die Verbreitung derselben zu ihrem Verufe machten. Al-

Irdings hatten die Begebenheiten seit dem Jahre 1813 dem russischen Kaiser einen stärkeren Einfluß auf Europa verschafft, als irgend einer seiner Vorfahren genossen hatte; allein war nicht das sogenannte heilige Bündniß das erste Ergebnis dieses Einflusses? Und läßt sich leugnen, daß der Zweck desselben friedlich sey? Zum wenigsten ist Alexander bisher seinen Grundsätzen treu geblieben, und, während die letzten Ausgleichungen mit den Türken auf dem Wege der Unterhandlung zu Stande gekommen sind, ist durch die Geschicklichkeit russischer Geschäftsträger auch ein Friedensvertrag mit Persien abgeschlossen, welcher von langer Dauer zu seyn verspricht. Die Verbreitung des russischen Kaiserhauses in so vielen Staaten des westlichen Europa — wie könnte sie der Ruhe Europa's gefährlich seyn, da sie an und für sich auf das Gegentheil abzielt, und da die russische Dynastie selbst deutschen Ursprunges ist! In keiner Beziehung hat Alexander die Rolle Napoleon Bonaparte's wiederholt; in keiner Beziehung wird er sie wiederholen, weil er nicht unter denselben Antrieben steht.

Wenn Rußland den König von Spanien in dessen Kampfe mit abtrünnigen Amerikanern wenigstens in so fern unterstützt, als es ihm fertige Schiffe sendet; wenn es zur Erweiterung seines Handels mit Brasilien

Verträge schließt; wenn es Schiffe auswendet, um, wo möglich, neue Entdeckungen zu machen und in fernen Weltgegenden Verbindungen anzuknüpfen: so liegt in diesem Allen nichts, was man nicht preisen könnte; denn je größer ein Reich ist, desto mannichfaltiger müssen die Berührungen seyn, in welchen es steht, weil es sonst der Anregungen entbehren würde, die seinen Lebensgrad bestimmen. Und soll Alles, was von dem russischen Kabinette ausgeht, Verdacht erregen: — warum tadelt man nicht auch, daß Alexander in seinem ungeheuren Reiche die Leibeigenschaft vermindert und durch Anleihen im Auslande und durch Errichtung von Banken dem Verderben des Papiergeldes eine Gränze zu setzen sucht! Warum tadelt man nicht besonders, daß er Aufklärung befördert, Duldung übt, bessere Unterrichts-Methoden verbreitet, Universitäten stiftet u. s. w.! Verdacht läßt sich aus Allem schöpfen, wenn man die Rehrseite aus der Acht läßt und unbedingt an feindselige Gesinnungen glaubt.

Dem unermesslichen Rußland schloß sich seit dem Jahre 1815 das Königreich Polen mit einer Bevölkerung von drittheil Millionen Menschen an. Dies Königreich war, nach den an Preussen gemachten Abtretungen (welche das Großherzogthum Posen bildeten) ein

Ueber-

Ueberbleibsel des von Napoleon Bonaparte gestifteten Großherzogthums Warschau. Alexander nahm, in Beziehung auf dasselbe, den Charakter eines constitutionellen Monarchen an. Die Grundlagen der Constitution wurden den 25. Mai 1815 von polnischen und russischen Staatsmännern unterzeichnet, und von Alexander als Richtschnur für die neue Regierung bestätigt. An der Spitze dieses neuen Königreichs stand schon damals der Großfürst Constantin, Bruder des Kaisers, als Statthalter; und er ist es seitdem geblieben. Als Alexander im Jahre 1815 aus Frankreich nach Rußland zurückging, verweilte er drei Wochen in Warschau, um daselbst das angefangene Werk zu vollenden. Nach seiner Abreise wurde am Weihnachtsabend die neue Verfassung des Königreichs Polen vor einer zahlreichen Versammlung von Ministern, Staatsrathen, Generalen und Deputirten der Departements und Städte bekannt gemacht. Sie bezog sich auf eine bessere Verwaltung, ohne eine gegenwirkende Kraft in einer Volksvertretung zu gestatten, zu welcher das Königreich schwerlich die nöthigen Elemente enthielt. Zum Vice-Statthalter hatte der Kaiser einen der ausgezeichnetsten polnischen Generale ernannt. Dies war der General Zajonczeff, welcher Napoleon Bonaparten

in beinahe allen Feldzügen begleitet und in dem russi-
schen Feldzuge ein Bein verloren hatte. Eingetheilt
war das Königreich Polen in die acht Woywodschaften:
Cracau, Sandomir, Kalisch, Lublin, Plozk, Masowien,
Podlachien und Augustow. Die Gränze, welche es von
Preussen trennte, blieb nicht, wie sie zu Wien festge-
setzt war; sie erlitt auf der preussischen Seite einige
Abänderungen.

E u r f e i.

Beschützt durch die Eifersucht der europäischen Mächte, setzte die Türkei ihr schwaches Daseyn fort: ein Daseyn, worin sie die auffallendste Aehnlichkeit mit jenem östömischen Reiche gewann, auf dessen Trümmer sie ihre Macht gründete.

Die Erscheinungen unter Mahmuds des Zweiten Regierung waren in den drei letzten Jahren ganz dieselben, welche dem türkischen Reiche schon länger als ein Jahrhundert eigen gewesen sind: Pest auf verschiedenen Punkten, besonders aber in der Hauptstadt; wiederholte Feuersbrünste, von dem Muthwillen der Soldaten herrührend; Empörungen in mehr als Einer Provinz; Ministerwechsel u. s. w.. Aufgegeben waren alle Ideen von Verähnlichung mit den übrigen Staaten Europa's; denn Mahmud der Zweite wollte seines Lebens sicher seyn.

Um die Ruhe im Reiche zu erhalten, bewilligte er den Engländern die im letzten pariser Friedensvertrage erworbene Herrschaft über die ionischen Inseln, den

Russen bessere Gränzen am Pruth und an der Donau, als der Frieden von Bucharest gewährt hatte.

Einzelne Paschas machten sich von Jahr zu Jahr unabhängiger. Zu diesen gehörte vorzüglich der Pascha von Janina, Aly. Seit dreißig Jahren unumschränkter Gebieter in dem ihm anvertrauten Wirkungskreise, d. h. in Epirus, einem Theile von Macedonien und Thessalien, hatte Aly es dahin gebracht, ein Gegenstand der Achtung zu seyn. Die Hauptstadt seines Gebiets, mit einer neuen Mauer umgeben und durch Festungswerke vertheidigt, gewährte in ihren Palästen und Gärten einen Anblick, wie keine andere Hauptstadt des türkischen Reiches, Constantinopel ausgenommen. Nicht minder war Prevesa verschönert; und ein Canal, nach der Stadt Ceria angelegt, erleichterte den Transport der Kaufmannsmaaren von dem Hafen Salaova aus. Des Pascha's größte Sorgfalt war auf das Militär gerichtet, das, von französischen Officieren gebildet, im Fall eines Angriffs dauerhaften Widerstand zu leisten versprach. Mit solchen Mitteln behauptete sich Aly in seiner Unabhängigkeit.

Ihm gleich kam Mehmet Aly, Pascha von Aegypten. Mehr als Einmal schlug er die Wechabiten: eine Secte, welche den Koran verwirft, und ihre Neuerungen durch eine neue Lehre vertheidigt. Mehmet Aly

ging zugleich mit einer Verbindung des alten und neuen Hafens von Alexandrien, so wie mit der Anlegung eines Handelsweges zwischen Alexandrien und Rosette, um; nur daß ihn in den letzten Jahren die Pest an der Ausführung dieser Entwürfe verhinderte.

In demselben Geiste handelte der Pascha von Aleppo oder Haleb. Unterstützt von Europäern, welche von ihm mit besonderer Auszeichnung behandelt wurden, bestrebte er sich, ein unabhängiges Reich in Asien zu bilden, dessen Hauptbestandtheile Syrien und Mesopotamien sind.

Eine besondere Plage des türkischen Reiches waren im Jahre 1816 die Seeräuber des Archipelagus. Gegen sie wurde der Kapudan-Pascha mit vier und vierzig Segeln ausgesendet; und acht Kanonier-Schaluppen, welche im October nach Constantinopel zurückkamen, brachten die Nachricht, daß der Kapudan-Pascha auf seiner Kreuzfahrt mehr als anderthalb hundert Seeräuber habe ergreifen und hinrichten lassen. Merkwürdiger war eben diese Fahrt durch die Hinrichtung des Pascha's von Smyrna, Hadgi Mehmed Kiatis Oglou. Worin das Verbrechen dieses Statthalters bestand, ist nicht ausgemittelt worden; denn Einige beschuldigten ihn der Begünstigung französischer Generale, Andere der Unterstützung des Dey's von Algier, noch Andere end-

lich ungeheurer Reichthümer. Wie es sich auch damit verhalten mochte: Kiatic Oglou wurde bei dem zweiten Besuch, den er dem Kapudan-Pascha auf der Rhede von Smyrna abstattete, den 24. August, am Bord der Flotte verhaftet und noch an demselben Abend enthauptet.

Deinake um eben diese Zeit brach zu Constantino-
pel eine Feuersbrunst aus, welche in dem schönsten Viertel der Stadt zwölf hundert Häuser und 3000 Kramladen und Magazine in Asche legte; und fünf Wochen darauf, in der Nacht vom 24. auf den 25. Sept. 1816 stand der Sommerpallast des Sultans in Flammen, welche so schnell um sich griffen, daß auch der Harem in Brand gerieth, und daß, ehe das Feuer gelöscht werden konnte, eine von den jungen Töchtern des Sultans in den Armen ihrer von der Gluth erstickten Amme verbrannte.

Reichlich beschenkten die Paschas den Sultan, damit es ihm nicht an den Mitteln fehlen möchte, seinen Sommerpallast und seinen Harem wieder aufzubauen. Mehr als Alle aber machte sich der Pascha von Belgrad um den Sultan dadurch verdient, daß er ihm den Kopf Czerni Georges, dieses Anführers der serbischen Rebellen, übersandte. Was den Verwegenen, der seit dem Frieden von Bucharest nach Rußland entwichen war, in

sein unglückliches Vaterland zurückführte, ist unbekannt geblieben; doch mochten es schwerlich friedliche Absichten seyn. Kaum nun war er zu Semendria angelangt, als sein Aufenthalt dem Pascha von Belgrad verrathen wurde, der keinen Augenblick verlor, sich seiner zu bemächtigen und ihm und seinem Gefährten, einem Griechen, den Kopf abschlagen zu lassen. So endigte dieser entschlossene Mann, der einen großen Theil seines Lebens in der Rebellion gegen die Pforte verlebt hatte, im 47sten Jahre. In der russischen Armee hatte er den Rang eines General-Lieutenants und den Alexander Newfsky-Orden erworben. Dennoch wurde seinetwegen keine Genugthuung gefordert.

In den Jahren 1817 und 1818 dauerten alle diese Uebel fort; am furchtbarsten die Feuersbrünste in Constantinopel. Sie bewirkten die Absetzung des Kapudan-Pascha und des Janitscharen-Aga, ohne daß die Lage des türkischen Reiches dadurch verbessert wurde. Im letzten Jahre erregte der Hospodar der Wallachei, Fürst Kalimachi, das Mißtrauen der Regierung. Schon war der Befehl zu seiner Absetzung und Erdrosselung gegeben, als er der Ausführung durch eine Flucht nach der Schweiz zuvorkam.

D e s t e r r e i c h.

Nach dem, am 14. April 1816 mit Baiern abgeschlossenen Vertrage, durch welchen Oesterreich Verzicht leistete auf seine jenseits des Rheins gemachten Erwerbungen, wurde der Flächeninhalt dieses Kaiserreiches auf 12,054 $\frac{1}{2}$ Geviertmeilen, die Bevölkerung desselben auf 27,964,000 Seelen angegeben; und von diesen gehörte es mit 3561 Geviertmeilen und mit 9,178,500 Seelen dem deutschen Bunde an, ohne der Beschützer desselben zu seyn.

Die Kaiserkrone, welche bis zum Jahre 1816 aus fünf Königskronen zusammengesetzt war, (nämlich aus denen von Ungarn, Böhmen, Gallizien, Dalmatien und dem lombardisch-venetianischen Königreiche) erhielt in dem so eben genannten Jahre einen Zusatz, indem der Kaiser Franz die unter dem Namen Illyrien wieder eroberten Provinzen Krain, den Villacher Kreis, Görz, das Küstenland, das vormalige ungarische Littorale, den zu Provinzial-Croätien gehörigen Antheil und die Bezirke Cividale und Gradisca, so wie den bisher zu Inner-Oesterreich gerechneten Kreis, zu einem König-

reich, unter der Benennung Illyrien, erhob; und diese Schöpfung war im Geiste einer Regierung, welche durch die Beschaffenheit der einzelnen Theile des Reiches zur Vereinzelung gewissermaßen genöthiget ist.

Auszuweichen von den Anstrengungen der letzten zwei und zwanzig Jahre, war auch Oesterreichs Absicht; und in diese Absicht durfte um so mehr Vertrauen gesetzt werden, je wesentlicher sich der gesellschaftliche Zustand durch den Revolutions-Krieg auch im österreichischen Kaiserreiche verändert hatte. Papiergeld war der Krebschaden, der an den, von der Natur so reichlich ausgestatteten Ländern der Monarchie nagte. Ihn zu vermindern, fehlte es nicht an redlichen Bestrebungen; doch konnte ein Uebel, das sehr allmählig entstanden war, nicht plötzlich verdrängt werden. Um dem Agiotage vorzubeugen, wurden in Wien im Julius 1816 alle Wechselbuden geschlossen, und im Aug. 10,000,000 eingelöseten Papiergeldes öffentlich verbrannt. Zu Ende des folgenden Monats erwählte der Ausschuss zwölf fachverständige Männer zur Entwerfung eines Bank-Reglements; und den 24. October erschien ein Finanz-Patent, welches darauf abzweckte, den Maßregeln zur Einziehung des Papiergeldes eine größere Ausdehnung zu geben und die Lage der Staatsgläubiger zu verbessern. Die Verordnung beruhete auf einer freiwilligen

Anleihe, zu welcher die Einschüsse zum Theil in verzinslichen Staatspapieren, zum Theil in dem umlaufenden Papiergelde, geschehen sollten. Bei der großen Menge von Papiergeld hörte indeß der Cours nicht auf, wie bisher, zu schwanken. Dies dauerte im Jahre 1817 fort. Im März des folgenden Jahres erschien eine neue Verordnung. An die Stelle des bisherigen Finanz-Ministers, Grafen von Wallis, war der Graf von Saurau getreten. Die gesammte ältere verzinsliche Staatsschuld, deren Interessen im Jahre 1811 herabgesetzt waren, sollte, auf seine Veranstaltung, wieder auf den, den Gläubigern ursprünglich versicherten Zinsfuß zurückgeführt werden; und die Absicht dieser Maßregel war, auf den funfzigsten Theil der gesammten älteren Staatsschuld so zu wirken, daß die Hälfte davon in den Genuß der ursprünglichen Zinsen wieder eingesetzt, ein gleicher Theil aber eingelöst und vertilgt wurde. Künstliche Anordnungen dieser Art können sehr richtig berechnet seyn; aber der Erfolg derselben wird mangelhaft durch Das, was, dazwischentretend, die Anordnungen selbst verändert. Wirkamer konnte die Anleihe von 33 Millionen Gulden werden, welche die österreichische Regierung im Auslande eröffnete. Die Bankiers, welche sich in London, Amsterdam, Frankfurt und Wien mit dieser Anleihe befaßten, erhielten für

Die in Terminen zu zahlende Summe 50 Millionen Obligationen des Darlehns vom 29. October 1816 zu 5 Procent zu dem Preise von 70, also etwa 7 Procent. Ein augenblickliches Schwanken des Courses war die erste natürliche Folge dieser neuen Finanz-Versüßung.

Im Jahre 1817 erhielten die vereinigten Königreiche Gallicien und Lodomirien eine ständische Verfassung, nach dem Muster, welches Oesterreich selbst darbietet, wo die Stände von geringer Bedeutung sind. Die Stände wurden in vier Klassen getheilt; nämlich in Prälaten, Barone, Ritter und Städte- oder Bürger-Deputirte. Um ihnen ihren Beruf angenehmer zu machen, setzte der Kaiser Gehalte für sie aus, und zwar nach dem Maßstabe, daß ein Baron 2000 Gulden oder 1000 Thaler, ein Geistlicher 1000 Gulden oder 500 Thaler, ein Städtischer 700 Gulden oder 350 Thaler erhalten sollte. So war freilich der Verwaltung alles erleichtert.

In Italien herrschte Mißvergnügen; doch äußerte es sich mehr in geheimen Umtrieben, als in öffentlichen Ausbrüchen. Die Parthei der Carbonari war noch immer zahlreich. Italiens Unabhängigkeit und die Vernichtung des Priester-Regiments: dies waren die eingestandenen Zwecke dieser Parthei, welche im Kirchenstaate die meisten Anhänger fand. Im Jahre 1817

wurde eine beabsichtigte Empörung durch die Wachsamkeit des Gouvernors von Macerata abgewendet. Diese in den Marken gelegene Hauptstadt sollte — so lautet die Sage — am 24. Junius überfallen und in Asche gelegt, dann aber alle Feinde der Unabhängigkeit Italiens nach und nach ermordet werden. Hiervon unterrichtet, verstärkte der Gouvernör von Macerata, Rentbrini, die Truppen. Als nun die Auführer sich zur bestimmten Zeit einfanden, wurden sie zum Theil zerstreuet, zum Theil ergriffen; doch retteten sich zwei von den Häuptern über Livorno nach Amerika. Im Kirchenstaate fuhr man unablässig fort, den Verschwörungen der Carbonari nachzuspüren; und nicht unbedeutend waren die Entdeckungen, welche man von einer Zeit zur andern machte. Die Schuldigen wurden in der Regel nach der Engelsburg geführt, wo die Inquisition ihnen den Proceß machte. Inzwischen war den Carbonari nichts so vortheilhaft, als die Zerstückelung Italiens in so viele von einander unabhängige Staaten, von welchen jeder sein besonderes Interesse verfolgte: was der Eine an Sicherheit versagte, gewährte der andere; und wie in den Deutschen die Idee der Einheit nicht aussterben kann, so befanden sich die Italiener in demselben Falle. Im lombardisch-venetianischen Königreiche hatte der Graf von Saurau, als

kaiserlicher Statthalter, bis zum Jahre 1818 gegen die Neuerungsucht der Carbonari angekämpft, als er dem Erzherzoge Rainer Platz machte, der sich im April 1818 mit seinem Hofstaate durch Tyrol und über Verona nach Mailand, seiner Residenz, begab.

Die Vermählung der Erzherzogin Leopoldine mit dem Kronprinzen von Portugal und Brasilien hatte einen Handels-TRACTAT mit Brasilien zur Folge, welcher Oesterreichs ausgedehnteren Küstenbesitz zu verwerthen versprach. Es wurde eine förmliche Gesandtschaft nach Rio Janeiro geschickt, an deren Spitze der Graf von Elz stand; Gelehrte und Künstler begleiteten sie.

Große Mühe hatte Oesterreich, mit dem Könige von Spanien in ein Verhältniß zu kommen, wodurch aller Zwietrachtstoff vernichtet wurde. Nach dem 10ten Artikel in der General-Acte des wiener Congresses sollte die Infantin Marie Luise, vormalige Königin von Sardinien, für sich und ihre Nachkommenschaft das Fürstenthum Lucca, sammt einer von dem Kaiser von Oesterreich und dem Großherzoge von Toscana zu entrichtenden Rente von 500,000 Gulden, erhalten. Mit dieser Anordnung nicht zufrieden, vorzüglich aber mißvergnügt über den 99ten Artikel derselben General-Acte, nach welchem Napoleon Bonaparte's zweite Gemahlin, die Erzherzogin Marie Luise, in den Besitz

der Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla treten sollte, versagte Ferdinand der Siebente der wiener Congress-Acte seine Unterschrift. Hierüber gelangte die ehemalige Königin von Sibirien nicht einmal in den Besitz des kleinen Fürstenthums Lucca, auf welches sie angewiesen war. Der Streit, worin Oesterreich und Spanien gerathen waren, wurde endlich zu Paris durch eine, zwischen den Höfen von Oesterreich, Rußland, England, Preussen, Frankreich und Spanien geschlossene, Convention beigelegt, worin festgesetzt wurde, daß die Nachkommenschaft der Erzherzogin Marie Louise jener der Infantin, ehemaligen Königin von Sibirien, weichen sollte. Hiernach verlor der Sohn Napoleon Bonaparte's sein Erbrecht auf die Herzogthümer Parma und Piacenza, und, dem Vertrage zufolge, sollten diese, nach dem Tode der ehemaligen Kaiserin von Frankreich, an die ehemalige Königin von Sibirien und deren directe und männliche Nachkommen fallen, wiewohl mit Ausnahme der bei Oesterreich verbleibenden Distrikte am linken Po-Ufer, und mit der Bedingung, daß Oesterreich das Besatzungsrecht in der wichtigen Festung Piacenza eingeräumt werde. In Ermangelung von männlicher Nachkommenschaft sollten Oesterreichs und Sardiniens Reversibilitäts-Rechte an Parma und Piacenza zwar in Kraft treten; inzwischen aber die ehema-

lige Königin von Sardinien in den Besitz von Lucca gesetzt werden, und ihr Sohn vorläufig den Titel eines Erbherzogs von Parma und Piacenza führen, während der Sohn der ehemaligen Kaiserin von Frankreich diesen Titel verlieren sollte. So wurde der König von Spanien für die wiener Congreß-Acte gewonnen.

Die Erzherzogin Marie Luise blieb also in dem Besitz von Parma und Piacenza auf die ganze Dauer ihres Lebens, und dem Kaiser von Oesterreich war die Versorgung seines Enkels anheimgestellt. Dieser wurde im Jahre 1818 zu einem Herzog von Modling ernannt und sein Titel mit den Gütern ausgestattet, welche Johann Gaston, letzter Großherzog von Toscana aus dem Hause Medici, durch seine Gemahlin, eine Prinzessin aus dem Hause Sachsen-Lauenburg, in Vohlsdorf besaß: Güter, welche, nach der Erwerbung des Großherzogthums Toscana, dem kaiserlichen Hause zugefallen waren. Bei mehr als Einer Gelegenheit zeigte der Kaiser die lebhafteste Theilnahme an dem Schicksal dieses jungen Prinzen, der das Opfer einer nicht berechneten Umwälzung geworden war, und, von seinen Eltern getrennt, ohne Ansprüche aufwuchs.

Gleiche Güte bewies Franz der Erste demjenigen Theile des Hauses Bonaparte, der sich in seinen Staaten niedergelassen hatte, und an den sich auch der ehe-

malige König von Westphalen, Hieronymus Napoleon, nach einem kurzen Aufenthalte im Königreiche Würtemberg, durch seine Niederlassung in Grätz, anschloß. Während also Napoleon Bonaparte auf Helena gefangen gehalten wurde, lebte seine Mutter mit der Prinzessin Borghese, dem Fürsten von Canino (Lucian Bonaparte) und dem ehemaligen König von Holland in Rom; die Gemahlinnen Murats und Bacciochi's nebst Hieronymus Bonaparte im Oesterreichischen; und Joseph Napoleon, ehemaliger König, erst von Neapel und dann von Spanien, in den amerikanischen Freistaaten. So hatte das Schicksal diese Familie aus einander geschleudert!

Die großen und kleinen Staaten Italiens.

Seit der Eroberung von Paris im Jahre 1814, und seit der Vertreibung des Königs Murat aus Unteritalien im Jahre 1815, senkte sich auf der italienischen Halbinsel alles in den Zustand zurück, welchen die Siege Napoleon Bonaparte's zuerst aufgehoben hatten.

Staaten, wie Parma und Modena, können nur als Lehne betrachtet werden, welche die Krone des lombardisch-venetianischen Königreiches vergabet. In geringerer Abhängigkeit von dem Hause Oesterreich steht der Großherzog von Toscana; doch ist der Umfang seines Machtgebietes nicht groß genug, um freie Entschliessungen und eine Politik zu gestatten, durch welche er seinen Vortheil von dem des Kaiserreiches sondern dürfte. Das kleine Fürstenthum Lucca kommt schwerlich in Betracht. — Unfähig, sich selbst zu ordnen und durch die Ordnung zu beschützen, hat der Kirchenstaat ein erbetteltes Daseyn, worin er sich von Einem Jahre zum andern immer mehr auflöst. Das Königreich Neapel, auf der Einen Seite von Oesterreich, auf der andern durch Malta, Corfu und die übrigen Inseln des adria-

tischen Meeres von Großbritannien abhängig, ermangelt jeder freien Bewegung, und sein Zusammenhang mit Spanien und Frankreich bleibt wirkungslos, so lange jenes um Amerika kämpft, und dieses genöthigt ist, seine Blicke nach dem Osten zu richten. Piemont steht in gleicher Abhängigkeit von Oesterreich, seitdem Alessandria eine österreichische Festung geworden ist. Mit Einem Worte: Italien, nach seiner ganzen Ausdehnung, gehorcht dem österreichischen Scepter; und wie wohl sich nicht leugnen läßt, daß es an innerer Ruhe dadurch gewonnen hat, so läßt sich doch auf der andern Seite nicht verkennen, daß in der Zerstückelung dieser Halbinsel alle Freiheit ihrer Bewohner verloren gegangen ist, und daß diese kaum noch etwas Anderes sind, als das Erbtheil einiger begünstigten Häuser.

Ein so gestelltes Volk hört auf, eine Geschichte zu haben; denn nur diejenigen Völker haben eine Geschichte, welche ihre Kraft frei entwickeln dürfen. Was die Geschichte der einzelnen italienischen Völkerschaften auf die Veränderungen beschränkte, welche in den Familien ihrer Regenten vorgingen, war besonders der Umstand, daß die Regierungsform aufs Neue rein monarchisch wurde. Denn mit gleicher Entschlossenheit warfen die Fürsten Italiens die Idee einer Volksvertretung, es sey nun, weil bei der großen Lebhaftigkeit der

Italiäner die Einführung der gegenwirkenden Kraft in das Regierungs-System allzu gefährlich schien, oder weil man dies der katholischen Kirche schuldig war, deren Ansprüche auf Mitregierung sich nicht mit freisinnigen Formen und Oeffentlichkeit vertragen. Der König beider Sicilien — dies war in einem Alter von 69 Jahren noch immer Ferdinand der Vierte — ging noch einen Schritt weiter; denn als er, unter dem Schutze der österreichischen Truppen, auch der Gerechtigkeitspflege im Königreiche Neapel eine andere Einrichtung gab, schaffte er mit dem öffentlichen Verfahren auch die Schwurgerichte ab: Formen, welche die Franzosen in das Land gebracht hatten.

Am Schlusse des Jahres 1816 machte eben dieser König, der sich, von jetzt an, Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden König beider Sicilien, von Jerusalem u. s. w. nannte, ein Grundgesetz bekannt, in welchem, mit wenigen Abänderungen, das Gesetz wiederholt wurde, das Karl der Dritte am 15. October 1759 zu Neapel gegeben hatte. Nach dieser Acte sollte die Thronfolge so bleiben, wie sie bisher Statt gefunden hatte. Sie bestimmte zugleich, daß zu Neapel eine allgemeine Kanzlei des Königreiches beider Sicilien errichtet werden, und daß ein Minister-Kanzler darin den Vorsitz führen sollte. Um die Macht dieses Mi-

nisters noch mehr zu verstärken, wurde angeordnet, daß er zugleich der Vorstand des obersten Kanzlei-raths seyn sollte, einer Behörde, welche der allgemeinen Kanzlei zur Seite gestellt wurde. Durch ein zweites organisches Gesetz wurde die Verwaltung Siciliens gänzlich von der des Königreiches dießseits der Meerenge geschieden durch die Festsetzung, daß alle Aemter ausschließlich mit Sicilianern besetzt werden und die Insel ihren besondern Statthalter haben sollte. Seinen Söhnen und Enkeln ertheilte Ferdinand neue Titel: dem erstgebornen Sohne, Don Francisco, den eines Herzogs von Calabrien, und dem ältesten Sohne dasselben den Titel eines Herzogs von Aolo, den nachfolgenden Söhnen aber die Titel: Fürst von Cayua, Graf von Syrakus und Graf von Lecce. Der zweite Sohn des Königs erhielt den Titel eines Fürsten von Salerno. Von den französischen Einrichtungen blieb nur die Abschaffung des Feudalismus, und diese wurde selbst auf die Insel Sicilien übertragen.

Im Julius des Jahres 1817 verließ das österreichische Armee-Corps, unter dem Feldmarschall-Lieutenant Walmoden-Simborn, das Königreich Neapel. Die Ordnung in diesem Königreiche war wieder hergestellt, und daher kein Grund für ein längeres Verweilen. Inzwischen hatte sich, mit Inbegriff der Kriegs-

Contribution, die Summe, welche Neapel an Oesterreich schuldig war, auf 7 Millionen Franken angehäuft, welche, vom Tage des Abzuges an, in monatlichen Terminen von 240,000 Franken abgetragen werden mußten.

In den ersten Monaten des Jahres 1818 kam zwischen dem Pabste und dem Könige beider Sicilien ein Concordat zu Stande, in welchem der Unterschied des Staates von der Kirche festgehalten, und sonach der Einfluß der päpstlichen Regierung auf die Verwaltung der sogenannten weltlichen Reiche verlängert wurde. Dies Concordat war vom 16. Februar, und die Hauptbestimmungen desselben folgende: „Der König ernennt zu den Bisthümern, doch so, daß die päpstliche Bestätigung erforderlich ist; die Bischöfe schwören dem Könige den Eid der Treue, aber alle Geistlichen im Neapolitanischen können an die römische Curie appelliren; der Pabst behält sich auf einige der im Reiche zu errichtenden Bisthümer jährliche Renten bis zum Betrage von 12,000 Dukaten vor, über welche er zum Besten der Unterthanen des Kirchenstaates verfügen kann; die Kirche hat das Recht, neue Besitzthümer zu erwerben; der in den Zeiten der französischen Herrschaft geschehene Verkauf von Kirchengütern wird zwar bestätigt, doch sollen die Klöster zur Erziehung der Jugend möglichst wieder hergestellt werden; kein Bisthum kann eine geringere

Einnahme, als 3000 Dukaten in liegenden Gründen, haben; der Pabst verleihet den Bischöfen das Recht, zu den Pfarreien bei ihrer Erledigung zu ernennen; die katholische Religion ist die einzige Religion im Königreiche Sicilien u. s. w. Man sieht, wie auch in diesem Concordate die Oberherrlichkeit des Pabstes festgehalten wurde.

Kaum hatten die österreichischen Truppen das Land verlassen, so trat die alte Unsicherheit der Landstraßen wieder ein; und sie nahm in kurzer Zeit so überhand, daß eine besondere Commission niedergesetzt werden mußte, um ein Verzeichniß aller das Land durchschwärmenden Banditen anzufertigen. Von jetzt an war jeder vogelfrei, der sich, ohne gegründete Gegenvorstellungen seiner Freunde, auf dieser Liste befand; noch schlimmer aber war es, daß dem Mörder eines Räubers hundert, dem Mörder eines Banditen-Anführers sogar 200 Dukaten versprochen wurden. Durch so heidnische Mittel suchte eine Regierung, welche dem katholischen Kirchenthum die größten Opfer bringt, die Sittlichkeit der Bürger zu befördern. In Palermo wurde in den letzten Monaten des Jahres 1817 eine Bande von vierzehn Verbrechern hingerichtet, die man Majestätsverbrecher nannte; und um den Schrecken noch vollständiger zu machen, schleppte man den Anführer dieser

Bande an dem Schweife eines Pferdes zur Nichtstätte. Dies alles vermehrte die Sicherheit weder im Königreiche Neapel, noch im Kirchenstaate. In beiden Ländern konnte man nicht ohne starke Bedeckungen reisen, wenn man nicht wenigstens geplündert werden wollte. Selbst der König von Neapel durfte sich nur unter dieser Bedingung auf den Weg machen, als er im Spätjahre 1818 seinen Bruder, Karl den Vierten, König von Spanien, in Rom besuchte. Er verweilte daselbst vom 24. Oct. bis zum 5. November, und kehrte alsdann in Begleitung seines Bruders nach Neapel zurück. Nicht lange darauf starb die Königin von Spanien zu Rom, und Karl der Vierte hatte auf der Rückreise von Neapel kaum die Nachricht von dem Hintritt seiner Gemahlin vernommen, als auch er erkrankte und bald nach seiner Zurückkunft in Rom starb.

Es belohnt schwerlich die Mühe, in diesem Zusammenhange über das Elend im Kirchenstaate ausführlich zu sehn. Nur Einen Zug wollen wir nicht unerwähnt lassen. Die päpstliche Regierung, welche kein Bedenken trägt, mit Räuberbanden Verträge zu schließen, hatte diese Vorsicht in Beziehung einer Bande unterlassen, an deren Spitze der Hauptmann de Cesaris im Sommer des Jahres 1818 stand. Die Folge davon war, daß dieser Cesaris sich in die Nähe von Rom

wagte, und Eine Gräuethat über die andere verübte. Die päpstlichen Soldaten, welche diese Bande bekämpfen sollten, liefen feig aus einander, und dem Papste blieb nichts Anderes übrig, als sich auch in dieser Hinsicht den Fügungen des Schicksals zu überlassen. Trotz den Verfolgungen der Carbonari, und trotz den Todesurtheilen, welche die Inquisition über diese politische Sekte aussprach, lautete selbst in der Hauptstadt des Kirchenstaates das Urtheil der Vernünftigsten dahin, daß die Zeiten vorüber wären, wo die geistliche Macht etwas über die Gemüther vermocht habe, und daß es auch für den Kirchenstaat einer Regierung bedürfe, deren Ansehn unwiderstehlich sey.

Mit Uebergang Dessen, was sich an den Höfen der kleineren italiänischen Staaten begab, bemerken wir nur noch, daß der König von Sardinien die Ruhe in seinen Staaten dadurch sicherte, daß er den Verkauf der Domänen, welcher unter der Herrschaft der Franzosen zu Stande gekommen war, für unwiderrufflich erklärte, und Denjenigen von seinen Unterthanen, welche mit dem Verlust des Ihrigen ausgewandert waren, eine jährliche Rente von 400,000 Liren anwies. In anderer Hinsicht blieb dieser König den Vorurtheilen getreu, welche ihm das katholische Kirchenthum, als die

Ruhe und das Gedeihen der Gesellschaft befördernd,
darstellten; denn, nachdem er die Jesuiten in seinen
Staat zurückberufen hatte, wies er ihnen einen jährli-
chen Pensionsfond von 10,000 Franken auf das geistli-
che Dekonomat an.

Die Schweiz.

Auch der Schweiz muß in diesem Buche gedacht werden, wenn gleich die Rolle, welche sie in dem System der europäischen Staaten spielt, gegenwärtig nur untergeordnet seyn kann.

Der Schweizerbund unterstützte die letzte Anstrengung gegen Napoleon Bonaparte im Jahre 1815 mit einem Truppen-Korps, welches auf nicht weniger als 36,624 Mann angegeben wird. Dies war eine Folge der großmüthigen Behandlung, welche die Schweiz auf dem Congreß zu Wien erfuhr. Mit geringen Abänderungen wurde seitdem die alte Verfassung wieder angenommen; und, nach den Bestimmungen des Wiener Congresses, besteht der Schweizerbund gegenwärtig aus zwei und zwanzig Republiken oder Cantonen, welche, bei aller Ungleichheit des Areals und der Bevölkerung, gleichfrei und unabhängig von einander sind. Selbst die Verfassung der einzelnen Cantone verbürgt diese Freiheit und Unabhängigkeit, so fern sie in Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus demokratisch, in den übrigen Cantonen aus Demokratie und Aristokratie ge-

mischt ist. Die Tagsatzung oder National-Versammlung wird abwechselnd in Zürich, Bern und Luzern unter den Vorsitz des Canton-Directors gehalten, welcher für die Dauer desselben den Titel eines Landammans der Schweiz annimmt. Nicht alles hat die Schweiz zurück erhalten, was sie in früherer Zeit zu ihrem Gebiete rechnete; gleichwohl ist dies Gebiet sogar vergrößert worden. Mülhausen, vom Elsaß umgeben, ist bei Frankreich geblieben; dafür aber hat der König von Frankreich dem Canton Genf einige Dörfer im Lande Gex abgetreten, um ihn mit dem Canton Vaud in Verbindung zu bringen. An denselben Canton hat der König von Sardinien die Stadt Carouge und einige Dörfer links am See und an der Rhone abgetreten. Das Frickthal nebst den Städten Lauffenburg und Rheinfelden, welche der Kaiser von Oesterreich besaß, sind mit dem Canton Aargau vereinigt worden. Gleiche Vergrößerung hat Bern durch das Fürstenthum Ponten, und der Canton Basel durch das Bisthum dieses Namens erhalten. Graubünden hat die Baronie Razun erworben, welche dem Kaiser von Oesterreich bis dahin eine Stimme in der Canton-Versammlung gab. Durch Neuchâtel ist der König von Preussen dem Schweizerbunde beigetreten, und durch die Zerstörung von Hü-

ningen hat die Freiheit der Schweizer in Beziehung auf Frankreich gewonnen.

Wo ein Staatswesen in viele kleine Republiken zerfällt, welche durch eine Bundesverfassung vereinigt sind, und durch übermächtige Nachbarn gezügelt werden, da kann sich wenig Begeben, was des Aufzeichnens werth wäre. Doch wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß der Canton Freiburg, als er sich im Jahre 1816 aufs Neue ordnete, in seine Verfassung, unter der Benennung von Secrets oder Geheimen, ein Tribunal von sieben Censoren aufnahm, deren Person für unverleglich erklärt wurde, während sich ihr Amt auf Aufrechthaltung der Gesetze und auf eine Oberaufsicht über die Sitten bezog. Als höchste Obrigkeit im Staate berechnet, wurden diese Censoren sogar berechtigt, die Mitglieder der Regierung zur Rechenschaft zu ziehen, ihnen Ermahnungen zu geben und über die Wahlfähigkeit der Mitglieder des hohen Rathes zu entscheiden. Man sieht hieraus, wie stark das Bedürfnis der Einheit selbst in den kleinsten Staaten ist, und wie es befriedigt wird, wenn es nicht naturgemäß befriedigt werden kann. Derselbe Canton rief die Jesuiten in seinen Schooß zurück, ohne der Warnungen protestantischer Mit-Cantone zu achten. Ignazens Schülern wurde das St. Michaels-Collegium der Stadt Frei-

burg zurückgegeben, um, wie die Urkunde sich darüber ausdrückte, daselbst ihr religiöses Leben zu führen, und den Unterricht und die Erziehung der Jugend nach einem der Regierung vorgelegten Plane zu leiten. So offenbarte sich also auch in der Schweiz derselbe Geist des Widerspruchs, der in den übrigen Staaten Europa's vorherrschte: ein Geist, der, wenn man ruhig über ihn urtheilt, der Entwicklung mehr nützlich als schädlich ist, weil nur das eine bleibende Form gewinnt, was unter dem Einfluß entgegengesetzter Kräfte steht, von welcher die Eine treibt, während die andere hemmt.

Deru Congress zu Aachen.

In dem fünften Artikel des pariser Friedensvertrages vom 21. November 1815 war festgesetzt worden: „daß die militärische Besetzung der festen Plätze Condé, Valenciennes, Bouchain, Cambrai, le Quesnoi u. s. w. höchstens fünf Jahre dauern, und vor diesem Termin endigen sollte, wenn die verbündeten Souveräne, nach Verlauf von drei Jahren, in Uebereinstimmung mit dem Könige von Frankreich, die Lage und das gegenseitige Interesse, so wie die Fortschritte zur Wiederherstellung der Ordnung und Ruhe in Frankreich, reiflich erwogen, und einstimmig anerkannt haben würden, daß die Beweggründe zur Fortdauer jener Maßregel nicht mehr vorhanden wären.“

Hiernach durfte Frankreich hoffen, von der Last, die ihm in dem Besetzungsheere aufgelegt war, nach den ersten drei Jahren befreiet zu werden. Wie es im Jahre 1816 eine Verminderung derselben bewirkte, ist oben erzählt worden. Es hörte seitdem nicht auf, wegen der Zurücknahme des Ueberrestes zu unterhandeln: hauptsächlich, um eine Freiheit wiederzugewinnen, deren

Verlust durch Zurückerinnerungen an eine früher ausgeübte Herrschaft nur allzu schmerzlich geworden war. Für die verbündeten Souveräne gab es nur Eine Erwägung, nämlich: ob der Stand der Partheien in Frankreich die Gewährung Dessen erlaube, was die französische Regierung zu erhalten wünschte. Auffallen mußte es ihnen, daß die Parthei der Royalisten, im stärksten Widerspruche mit dem Könige und dessen Ministern, noch im Laufe des Sommers von 1818 ihre ganze Beredsamkeit aufbot, um die Räumung Frankreichs als höchst gefährlich, sowohl für das königliche Haus, als für die Ruhe Europa's, darzustellen; ein solcher Schritt konnte indeß nur in dem Lichte der Uebertreibung betrachtet werden, die dem Partheigeiste unter allen Umständen eigen ist. War es übrigens gefährlich, dem Wunsch der französischen Regierung zu erfüllen, so war es nicht minder gefährlich, ihn unersüllt zu lassen; denn, wenn Frankreich einmal entschlossen war, seine Unabhängigkeit wieder zu gewinnen, so waren die 120,000 Mann, welche seine Festungen besetzt hielten, nur ein schwaches Hinderniß. Dazu kam noch, daß die Hauptmächte Europa's, so lange die bisherigen Verhältnisse mit Frankreich fortdauerten, sich gewissermaßen selbst die Hände gebunden hatten, und daß die europäische Politik durch eine ängstliche Bewachung

Frankreichs einen Charakter gewann, worin sie sich selbst mißfallen mußte.

Man darf also annehmen, daß die Räumung Frankreichs beschlossen war, ehe und bevor sie zu einem Gegenstande gemeinschaftlicher Erörterung gemacht werden konnte. Indes konnte diese Räumung, nach Allem, was seit dem Jahre 1813 geschehen war, nur die Folge einer feierlichen Erklärung seyn; und um diese zu geben, beschlossen die verbündeten Monarchen, sich gegen den 1. October 1818 in Aachen zu versammeln. So wie nun die festgesetzte Zeit näher rückte, erklärten die Höfe von Petersburg, Wien und Berlin, „daß, da sich der Congreß zu Aachen nur mit der Frage beschäftigen würde: ob Frankreichs Besetzung zur Erhaltung seiner Ruhe noch länger nothwendig sey, oder nicht, diplomatische Agenten mit anderweitigen Aufträgen nicht zugelassen werden würden.“ Diese Erklärung war freilich gegen die Erwartung mehrerer Cabinetts, welche in dem Congresse zu Aachen eine Wiederholung des Wiener Congresses vorausgesetzt hatten; indes ließ sich gegen einen so begränzten Zweck nichts einwenden, und selbst Spanien mußte sich in die Anordnung der verbündeten Soveräne fügen, wie sehr es auch wünschen mochte, daß seine Streitigkeiten mit Portugal, und sein

gefährliches Verhältniß mit Amerika berücksichtigt werden möchten.

Der Kaiser von Rußland, traf den 17. September in Berlin ein, wo er, aufs Glänzendste empfangen, nur wenige Tage verweilte; begleitet von seinem General-Adjutanten, dem Fürsten Wolkonsky, den General-Lieutenanten Czernitschew und Menzikkoff, zwei Obersten und zwei Aerzten, ging er über Weimar und Stuttgart nach Aachen. Der Kaiser von Oestreich trat seine Reise dahin den 19. September an; ihn begleiteten der Oberkämmerer Graf Wrhna und die Generale Duca und Kutschera, sein Weg aber ging nicht über Frankfurt am Main, sondern über Nürnberg, Essbach, Hanau, Wilhelmsbad (wo er den Churfürsten von Hessen besuchte), Oppenheim und Mainz, von wo er zu Wasser bis Bonn reisete. Erst den 21. September begab sich der König von Preussen nach Aachen, doch kam er daselbst noch früh genug an, um seine hohen Gäste empfangen zu können, von welchen der österreichische Kaiser den 28. Nachmittags um 5 Uhr, der russische Kaiser einige Stunden später eintraf.

Die Minister der verbündeten Monarchen waren zum Theil schon früher in Aachen angeiangt; unter ihnen waren die ausgezeichnetsten: Fürst Metternich, Fürst Hardenberg, Graf Nesselrode, Lord Castlereagh

und der Herzog von Richelieu. Eine von den Hauptpersonen dieses Congresses war der Herzog von Wellington. Ihm gestattete man den nächsten Rang nach den Monarchen; und, als ein Mann, welcher durch Europa's Vertrauen zum Generalissimus des Besatzungsheeres ernannt war, erhielt er, gleich einem regierenden Fürsten, eine Ehrenwache von 30 Mann mit einem Officier. In der Begleitung der Minister befanden sich viele andere Personen von Rang und Titeln, welche hier nicht einzeln aufgeführt werden können, weil dies nur ermüden würde.

Nachen, dieser Lieblingsaufenthalt Karls des Großen, war beinahe zwei Monate hindurch der Sammelplatz alles Großen und Schönen. Hier waren Künstler aller Art zusammengeströmt, um die müßigen Augenblicke der Monarchen und ihrer Minister zu erheitern; hier sah man Schauspieler, Musiker, Sänger, Maler, Doyer sogar, die aus England gekommen waren, um ihr Glück zu machen. Mit jedem Tage vermehrte sich die Zahl des Sehens- und Hörenswerthen; und im bunten Gewühl Derjenigen, die sich um Gunst und Geld bewarben, unterschied man vorzüglich die Geldhändler, welche sich anheischig machten, die letzten Streitigkeiten der Monarchen durch ihre Vorschüsse auszugleichen: einen Baring von London, einen Parish von Antwer-

pen, einen Mappes von Mainz, einen Rothschild, Gontard und Bethmann von Frankfurt am Main.

Die ersten Tage des Congresses verstrichen unter gegenseitigen Besuchen und Auswechselungen erhaltener Vollmachten. Ueber den Stand der Partheien in Frankreich befragt, gab der Herzog von Richelieu die befriedigendste Auskunft. Seiner Versicherung nach konnte das französische Ministerium der Zustimmung der Deputirten-Kammer gewiß seyn: von der Parthei der Royalisten sey eben so wenig etwas zu fürchten, als von der Parthei der Demokraten; die große Mehrzahl der Franzosen wolle Ruhe, und das Ansehn der Regierung vermehre sich mit jedem Tage. Die erste Conferenz wurde den 30. September in der Wohnung des Fürsten Hardenberg gehalten; die zweite fand den 2. October Statt. Nach jeder Conferenz wurden die Resultate den verbündeten Monarchen vorgelegt; und so kam sehr bald eine Uebereinkunft zu Stande, worin die Räumung Frankreichs von dem Besatzungsheer ausgesprochen war. Schon am 9. October wurde der Vertrag wegen des Abzugs der verbündeten Truppen von den Ministern unterzeichnet; und schon am 10. war er von den in Aachen befindlichen Monarchen bestätigt. Durch Wellington's Vermittelung wurde dem französischen Reiche sehr vieles an den Forderungen erlassen, die man

bis zum Jahr 1818 an dasselbe gemacht hatte. Die Summe von 280 Millionen Franken, über welche man früher einig geworden war, wurde auf 265 herabgesetzt; und Frankreich verpflichtete sich, diese 265 Millionen dergestalt abzutragen, daß 165 Millionen in neun Monaten durch Wechsel auf die Handlungshäuser Hope und Baring bezahlt, die übrigen 100 Millionen aber durch Renten-Inscriptionen auf das große Buch der öffentlichen Schuld entrichtet würden. *) Der Graf Carman brachte die frohe Botschaft, von der unter so vortheilhaften Bedingungen erhaltenen Räumung des französischen Gebiets nach Paris, wo die Uebereinkunft auf der Stelle von Ludwig dem Achtzehnten unterzeichnet wurde.

Die einzelnen Artikel der Convention waren: 1) die Truppen, welche die Occupations-Armee ausmachen, sollen aus dem französischen Gebiete am 30. November oder wo möglich noch früher zurückgezogen werden; 2) die Festungen und Forts, welche besagte Truppen

*) Von dieser Contribution sollten Rußland und Großbritannien jedes 28 Millionen, Oestreich und Preussen jedes 40, die Niederlande 22, Baiern 10 erhalten, das Uebrige an die kleineren Fürsten Deutschlands vertheilt worden.

besezt halten, werden den von Sr. Allerchristlichsten Majestät ernannten Commissarien in dem Zustande überliefert, worin sie sich zur Zeit der Besetzung befanden, und zwar zufolge des 9. Artikels der über diesen Gegenstand im Jahre 1815 besonders abgeschlossenen Convention; 3) in allen Fällen wird die Summe, die zur Befreiung des Goldes, der Equipirung und der Bekleidung der Occupations-Armee bestimmt ist, bis zum 30. November auf eben dem Fuß, wie es seit dem 1. December 1817 geschehen ist, bezahlt werden; 4) da alle Rechnungen zwischen Frankreich und den verbündeten Mächten regulirt und geschlossen worden: so ist die Summe, welche Frankreich zur vollständigen Ausführung des 4. Artikels im Traktat vom 20. November 1815 zu entrichten hat, auf 265 Millionen Franken definitiv bestimmt; 5) von dieser Summe sollen 100 Millionen effectiven Werths, durch Renten-Inscriptionen auf das große Buch der öffentlichen Schuld Frankreichs entrichtet und nach dem Cours vom 20. October 1818 angenommen werden; 6) die übrigen 165 Millionen sollen zum 9. Theil von Monat zu Monat, und zwar vom nächsten 6. Januar an gerechnet, mittelst Wechsel auf die Häuser Hope und Compagnie und Baring Gebrüder und Compagnie bezahlt, und diese Wechsel, wie die oben erwähnten Renten-Inscriptionen, den Commis-

sairs der Höfe von Oesterreich, Großbritannien, Preussen und Rußland von dem königlichen französischen Schatz zur Zeit der völligen und definitiven Räumung des französischen Gebiets überliefert werden. Durch den siebenten Artikel wurde verfügt, daß dieselben Commissairs dem französischen Schatz sechs noch nicht berichtigte Verschreibungen, so wie die Inscriptio von 7 Millionen Renten zurückgeben sollten, welche in Folge des 1. Artikels einer früheren Convention geschaffen worden.

Man nannte diesen Vertrag den Schlüsselstein des Aachener Congresses. In wie fern er es war, wird sich weiter unten zeigen.

Die Tage, welche in Erwartung der Ratifikationen verstrichen, wurden militairischen Schauspielen und anderweitigen Belustigungen gewidmet. Der achtzehnte October hatte vor 70 Jahren dem geängstigten Europa von Aachen aus den Frieden gegeben. Im Jahr 1818 feierten ihn die verbündeten Monarchen als den Jahrestag der Schlacht bei Leipzig. Diese Feier war einfach, weil ein Tag, der mit blutigen Tüthen in der Geschichte ausgezeichnet ist, nur zur Sammlung einludet. Gegen 9 Uhr Vormittag war in der Stadt Alles in Bewegung. Der König von Preussen holte seine erhabenen Gäste ab. Begleitet von den Großfürsten Constantin und Michael, die sich im Gefolge Alexanders

befanden, begleitet von dem Prinzen Carl, einem Sohne des Königs Friedrich Wilhelm, und von dem Herzog von Wellington, begleitet endlich von einer zahlreichen Generalität und deren Gefolge, ritten die drei Monarchen unter dem Jubel des Volks, längs der Kunststraße wo die Truppen aufgestellt waren, und ließen diese vor sich vorüberziehen. Nach dem Vorbeimarsch bildeten die Truppen auf einem nahegelegenen Hügel ein offenes Viereck, dessen Eine Seite einen Altar einnahm. Links vor denselben traten die Monarchen mit ihrem Gefolge; und nach der gewöhnlichen Sonntags-Liturgie hielt ein Geistlicher eine der Feier des Tages angemessene Rede, die sich mit einem Gebet für die Erhaltung der Monarchen und die Erfüllung ihrer edlen Zwecke endigte. Man sah hierauf die Verbündeten einander die Hand geben, und mit sichtbarer Rührung die geweihte Stätte verlassen. Sie kehrten in die Stadt zurück, wo Mittags im Kaisersaal des Rathhauses große Tafel war. Gegen Ende derselben trank der König von Preussen auf das Andenken des heiligen Tages; die beiden anderen Monarchen und alle Anwesenden stimmten ein, und Freudentöne, aus Trompeten erschallend, verkündigten dem Volke die Erneuerung des Bundes.

Sobald am 17. die Ratifikationen der mit Frankreich abgeschlossenen Uebereinkunft ausgewechselt waren,

ermächtigten die verbündeten Monarchen den Herzog von Wellington, an die kommandirenden Generale des Besetzungsheeres die Befehle zur Räumung des französischen Gebiets zu erlassen. Wellington schloß mit dem Herzog von Richelieu eine besondere Convention wegen des Marches der Truppen, und begab sich darauf selbst zu dem Bundesheer, das er bei Valenciennes vereinigte. Hier gab er dem Kaiser von Rußland und dem Könige von Preussen, welche ihm nachgereiset waren, am 23. October das Schauspiel einer großen militairischen Bewegung. Das Besetzungsheer bestand aus 58 Bataillonen und 62 Schwadronen mit 166 Kanonen. Die englische Armee machte einen verstellten Rückzug auf das Lager bei Samars; hier aber entfalteten sich große Streitkräfte. Die Anhöhen von Samars wurden unter dem Donner von 160 Feuereschländen erstimt; und die Verfolgung der Gegner durch 60 Schwadronen bis dicht vor Valenciennes endigte dies sehenswerthe Schauspiel. Wellington kehrte hierauf nach Aachen zurück; der Kaiser von Rußland aber, und der König von Preussen gingen von Valenciennes nach Paris, theils um Abschied zu nehmen von Ludwig dem Achtzehnten, theils um ihn persönlich zum Beitritt des von ihnen erneuerten Bundes einzuladen. Der König von Frankreich versagte diesen Beitritt nicht, und nach einem Aufenthalt von wenigen Stunden kehrte Alexander nach Aachen zurück, während Friedrich Wilhelm bis zum 3. November in Paris verweilte. Eine Erwiederung dieses Besuches war die Erscheinung des Herzogs von Angouleme in Aachen, wo er nur einen Tag verweilte.

Der Kaiser von Oesterreich nahm an allen diesen Zerstreuungen keinen Antheil. Ihn zog die Gewerthätigkeit in und um Aachen an. Fleißig besuchte

er Fabriken und Manufacturen, um sich von den Fortschritten zu unterrichten, welche der Kunstfleiß in den letzten Zeiten gemacht hatte, und um die Fülle seiner Kenntnisse in diesem Fache zu vermehren. Gleich in den ersten Tagen seines Aufenthalts zu Aachen gab es für diesen gefühlvollen Monarchen in der Domkirche daselbst einen rührenden Auftritt. Es war am 30. September, als er, geführt von dem Könige von Preussen, die Krönungsstätte seiner Vorfahren besuchte. Beide Monarchen hatten die großen und die kleinen Reliquien, den Kaiserstuhl, auf welchem Karl der Große hundert und sechs und achtzig Jahre im Kaiserschmuck im Grabe gesessen, und die übrigen Merkwürdigkeiten der Kirche beesehen; beide standen, in ernste Betrachtungen vertieft, auf Karls des Großen Grabe, als Herr Cardoll, Ältester des Domstifts, ein hochbetagter Greis mit Silberhaaren, von seinem Führer geleitet, den Monarchen nähete. Mit Thränen in den Augen, umfaßte er die Knie des Kaisers, und fragte: „Kennen Ew. Majestät mich alten Mann wohl noch? Ich habe Ihnen, als ich die Insignien nach Frankfurt gebracht, den Krönungseid vorgelesen, und dieselbe Gnade hatte mir Gott auch bei Ihrem allerdurchlauchtigsten Vorfahren, dem Kaiser Leopold, verliehen.“ Rührung ersüßte die Stimme des Greises, an welchem ein verhängnißvolles Jahrhundert vorübergegangen war. Der Kaiser hob ihn gütig auf, äußerte, daß er sich seiner sehr wohl erinnere, ließ ihn niedersitzen, und unterhielt sich mit dem alten Manne, der beim Abschied aus vollem Herzen sagte: „gern wolle er jetzt in die Grube fahren, da er den Gesalbten des Herrn gesehen habe.“ Doch wir kehren zu den Angelegenheiten des Congresses zurück.

Das Besatzungsheer hatte seinen Rückmarsch ange-

treten, und die verbündeten Suberäne standen in Begriff, nach ihren Residenzen zurückzugehen, als ganz zu Anfang des Novembers zuerst offenbar wurde, daß Frankreich die in der Uebereinkunft vom 9. Oct. übernommenen Geldverpflichtungen — wenigstens nicht in den festgestellten Terminen erfüllen würde. In Paris war ein plötzliches Sinken der französischen Renten erfolgt, welches die Wechselhäuser Baring und Hope, wenn sie die, von der französischen Schatzkammer auf sie gezogenen Wechsel, so wie die Summe von 100 Millionen, zahlbar in Rentenverschreibungen, innerhalb der festgestellten Fristen hätten realisiren müssen, nicht bloß einer peinlichen Verlegenheit, sondern selbst einem Umsturz ausgesetzt haben würde. Dieses Sinken der französischen Renten wurde dem doppelten Umstande zugeschrieben, daß im Laufe des Sommers von Preussen, Rußland und Oesterreich in England und Holland bedeutende Anleihen gemacht waren, und daß die Bank von Paris, welche bis dahin Wechsel bis auf 90 Tage discountirt hatte, durch eine auffallende Verminderung ihres Baaren genöthigt worden war, die Ausgabe ihrer Zettel zu beschränken, um den Verlegenheiten zu entgehen, welche sich sonst unabtreiblich eingestellt haben würden. Mit diesen Ursachen mochte es seine volle Wichtigkeit haben; wenigstens sprach die öffentliche Meinung dafür. Die Wirkung aber war deshalb nicht weniger unangenehm für Diejenigen, welche die Uebereinkunft vom 9. October geschlossen hatten. Diese Wirkung bestand nämlich darin, daß sie sich zwei Abänderungen in der Uebereinkunft gefallen lassen mußten, von welchen die erste auf eine Ausdehnung der festgesetzten Zahlungsfrist von neun Monaten auf achtzehn Monate, die zweite auf Entrichtung der zu zahlenden

Summen in Wechselln auf Plätze außerhalb Frankreichs lautere. Der ersten Nachgiebigkeit folgte die zweite, und über die Abtragung der Schuld ist bisher nichts bekannt geworden. Größere Sicherheit hatte man durch den Dazwischentritt der Wechselhäuser zu gewinnen geglaubt, und plötzlich zeigte sich, daß auch diese Sicherheit von Zufälligkeiten abhängig war.

Als Rechenschaft über das Ergebnis des Congresses abgelegt werden mußte, übertrug man dies Geschäft einem Manne, der den Conferenzen als Protocoll-Führer beigewohnt hatte, übrigens seit längerer Zeit durch sein Talent, den Gedanken durch die Redensart zu zwingen, berühmt war, nämlich dem Ritter von Genz, Hofrath in Diensten des Kaisers von Oesterreich. Herr von Genz rechtfertigte das in ihn gesetzte Vertrauen durch eine Declaration, worin gesagt wurde: „die verbündeten Souveräne erkannten, als Grundlage des zwischen ihnen bestehenden Bundes, den unwandelbaren Entschluß, nie, weder in ihren eigenen Angelegenheiten, noch in ihren Verhältnissen gegen andere Mächte, von der strengsten Befolgung der Grundsätze des Völkerrechts abzugehen, weil die unverrückte Anwendung dieser Grundsätze auf einen dauerhaften Friedenszustand, die einzige wirksame Bürgschaft für die Unabhängigkeit jeder einzelnen Macht und für die Sicherheit des gesammten Staatenbundes gewähre.“ Beigefügt waren zwei Noten: in der einen wurde dem Könige von Frankreich das erneuerte Bündniß angetragen; in der andern gab der Herzog von Richelieu die Versicherung, „daß sein Souverän den Antrag der verbündeten Monarchen, seine Rathschläge und Bemühungen mit den ihrigen zur unausgesetzten Arbeit an einem

so heilsamen Werke zu vereinigen, mit der größten Bereitwilligkeit annehme."

Gegen die Mitte des Novembers verließen die Monarchen die Stadt Karls des Großen: der Kaiser von Oesterreich ging über München nach Wien zurück; der Kaiser von Rußland besuchte erst seine Schwester, die Gemahlin des Kronprinzen der Niederlande, in Brüssel, und ging dann über Rastatt, wo der Großherzog von Baden an seiner unheilbaren Krankheit darnieder lag, nach Wien, und von da nach Petersburg; der König von Preussen kehrte ohne Aufenthalt nach Potsdam zurück. Den Monarchen folgten die Minister. So endigte sich der Congreß zu Aachen. In den Niederlanden ward um diese Zeit viel von einer Verschwörung gesprochen, welche die Befreiung Napoleons aus seinem Kerker zu St. Helena durch eine an dem Kaiser von Rußland zu verübende Gewaltthat zum Zweck gehabt habe. Wie es sich auch damit verhalten mochte: die Sache wurde verrathen, und nichts verhinderte den russischen Kaiser, sich nach Brüssel zu begeben, sobald wenige Personen verhaftet waren. In Frankreich gewannen die Dinge durch das Ausscheiden des Herzogs von Richelieu aus dem Ministerrath Ludwigs des Aehzehnten sehr bald eine Wendung, welche, von Einer Zeit zur andern, für die Fortdauer des Friedenszustandes in Europa besorgt machte. Doch dies Ereigniß gehört einer späteren Periode an. Europa war sich selbst zurückgegeben. Eine neue Reihe von Begebenheiten konnte nicht ausbleiben, und ihr Charakter war durch die Fortdauer des heiligen Bundes bestimmt.



